



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

Stanford University Libraries

3 6105 116 923 272



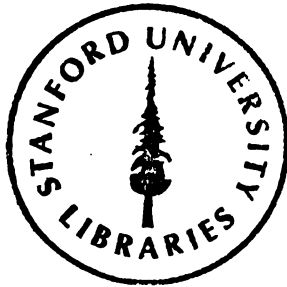


Dieser Band

gehört in's

Fach ~~74~~ 39 . 65







WAISENHAUSBOLLWERK

Zürcher Anzeiger

1844

1844

Herausgegeben von Dr. J. J. Schuler
Verlagsgesellschaft

Zus. Mit. in: Schweizerische Anzeiger für die Schweiz

Neue Folge

1844

1844

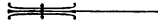
1844



Zürcher Taschenbuch

auf das Jahr

1902



Her ausgegeben von einer Gesellschaft zürcherischer
Geschichtsfreunde.

Das Autor- und Uebersetzungsrecht wird ausdrücklich vorbehalten.

Neue Folge:-
Fünfundzwanzigster Jahrgang.



Zürich.
Fäsi & Beer.
1902.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

STACKS

AUG 12 1914

DQ781

28

W.S.L.

1914

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
1. Der Hegenprozeß und seine Anwendung in Zürich. Von Prof. Dr. Paul Schweizer	1
2. Eine briefliche Zurechtweisung Johannes Müllers durch Johann Caspar Lavater aus dem Jahre 1780. Mitgetheilt von G. Meyer von Knonau	64
3. Erinnerungen aus der Epoche der Beschießung Zürichs durch die Truppen des Generals Andermatt im Jahre 1802. Nach einem in der Zürcher Stadtbibliothek aufbewahrten Manuskript mitgetheilt von Dr. Conrad Escher	70
4. Pfarrer J. C. Lavater, geschildert von seinem Collegen und Amtsnachfolger Salomon Heß. Mitgetheilt von Pfarrer P. D. Heß (Wittikon)	92
5. Der Bannerherr Andreas Schmid (1504—1565). Von Dr. Conrad Escher	112
6. Lavater und die Büchercensur. Von Hermann Escher	132
7. Aus dem innern Leben Zürichs im 14. Jahrhundert. (Erweiterter Rathhausvortrag). Von Dr. J. Häne	146
8. Die Familie des Malers Hans Leu von Zürich. Von Paul Ganz. II. Theil	187
9. Vom ersten eidgenössischen Truppenzusammenzug. Von Dr. Rob. Hoppeler	203
10. Die Gesellschaft der Trinkstube zu Rheinau. Von J. Burtcher, Pfarrer	230
11. Der Wegnecht von Abrisoyl. Von A. Schneider	240
12. Der löblichen Schmiedenzunft zum 18. November 1901. Von Joh. Rud. Rahn	253
13. Zu unsern Abbildungen	256
14. Zürcher Chronik auf das Jahr 1900. Zusammengestellt v. R. D.	258
15. Bibliographie der Geschichte, Landes- und Volkskunde von Stadt und Kanton Zürich, Oktober 1900 bis November 1901	271



Der Hexenprozeß und seine Anwendung in Zürich.

Von Prof. Dr. Paul Schweizer.

I. Allgemeine Einleitung.

Die Hexenprozesse gehören zu denjenigen Archivalien, nach welchen besonders häufige Nachfrage herrscht, und die doch nicht leicht gründlich erschöpft werden. Bald kommen gut orientirte Spezialforscher, die nur bestimmte Punkte der Sache im Auge haben und das lokale Detail nicht begehren, bald Lokalforscher und Dilettanten, denen die allgemeine Orientirung fehlt und die sich vom Schauerlichen und Entsetzlichen angezogen fühlen, bald Juristen, welche sich für die strafrechtliche Seite interessieren, aber aus Mangel an paläographischen Kenntnissen meist dem genaueren Studium dieser schlechtgeschriebenen Protokolle nicht gewachsen sind. Nur vor der sonst berüchtigtsten Kategorie der Archivbenützer, den Genealogen, welche einem Ausländer einen schweizerischen Stammbaum fabriziren sollen, sind die Hexenakten ziemlich sicher; der Auftraggeber wäre wenig entzückt, in seinem theuer erkauften Stammbaum nicht nur eine Hexe, sondern als notwendige Konsequenz davon auch den leibhaftigen Satanas vorzufinden.

So fehlt es denn trotz allen Nachfragen nach dem Thema an einer Zusammenstellung der Zürcher Hexengeschichten, während für Basel, Bern und Luzern schon Einiges geschehen ist (von Trechsel im Berner Taschenbuch 1870, von Hoffmann im Archiv für Volkskunde III). Und doch ist das Verhalten Zürichs zu

dieser Sache von nicht geringer Bedeutung, da die Schweiz die Ehre hat, die frühesten und spätesten Beispiele von Hexenverfolgung aufzuweisen, und da katholische Historiker schon versucht haben, die Ausdehnung der Hexenprozesse der Reformation zuzuschreiben.

Die äußere Veranlassung, mich mit diesem unerfreulichen Stoff zu beschäftigen, gaben mir die Zusammenstellungen, die ich auf Wunsch eines sehr seriösen Forschers, Hansen, Stadtarchivar in Köln, noch in den letzten Jahren meiner Archivthätigkeit im zürcherischen Staatsarchiv, zu machen hatte. Seine bedeutende darstellende Arbeit ist auch kürzlich (1900) erschienen unter dem Titel: „Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter“ (Hist. Bibliothek, Bd. XII), noch nicht aber seine „Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns“, welche das gesammte Material für ganz Europa zusammenstellen und wohl auch meine Auszüge enthalten werden.

Nach diesem neuen Buche, welches die bedeutendsten Vorgänger (Soldan, Geschichte der Hexenprozesse, 1843, neu bearbeitet von Hepppe, 1880, und Kiezler, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern, 1886) vielfach berichtigt, werde ich zunächst die allgemeinen Züge darstellen mit Rücksicht auf das, was für Zürichs Prozesse in Betracht kommt; dann die ältesten interessanten Beispiele der Zürcher Hexenjustiz vorführen, die folgenden bloß statistisch behandeln.

Einen wesentlichen Punkt der historischen Entwicklung, den eigentlichen Ursprung des Hexenglaubens, hat Hansen zwar nicht ignoriert, aber sehr kurz abgethan und ungenügend beleuchtet, den Ursprung in der germanischen Mythologie, für welchen die Zürcher Prozesse noch viele Beweise bieten.

Die Versuche der meisten bisherigen Forscher, wie namentlich Soldans (G. d. S. P. I. Kapitel, S. 2—5, und S. 318, die Walpurgisnacht), aber auch Freitags (in den Bildern aus der

deutschen Vergangenheit, II., S. 344 ff.), die Wurzeln des Hexenwesens im orientalischen und klassischen Alterthum zu suchen und die christliche Kirche dafür verantwortlich zu machen, daß sie den orientalischen und griechisch-römischen Zaubervahn auf die davon bisher unberührten Germanen übertragen habe (Soldan, I., S. 143), beruhen auf einem Mangel an klarer Unterscheidung zwischen dem allgemeinen bei allen Völkern und auf allen Kulturstufen vorkommenden und unter sich vielfach ähnlichen Zauberlauben einerseits und dem spezifischen Hexenbegriff, der in seiner vollen Ausgestaltung, wie sie erst gegen Ende des Mittelalters auftritt, sich sonst nirgends findet, aber annähernd immerhin in der germanischen Mythologie. Ganz richtig und scharf hat dies Riezler (S. 11—13) betont.

Es gehört übrigens zu den Hauptverdiensten Hansens, diese Hexenvorstellung aus dem wüsten Durcheinander allgemein verbreiteten Aberglaubens reinlich ausgeschieden zu haben; nur scheint ihn eine gewisse antikirchliche Stimmung verhindert zu haben, den von der Kirche nicht verschuldeten Theil des Hexenwahns ebenso ausführlich darzustellen, wie den übrigen.

Die Definition der Hexe, auf die alles ankommt, ist folgende: ein Weib, und zwar meist ein altes, welches von Zeit zu Zeit nächtlich auf einem Besenstiel zu dem auf einem bestimmten, lokal wechselnden Berg stattfindenden Hexensabbath reitet, mit dem dort persönlich erscheinenden Höllenfürsten Buhlschaft treibt und sich ihm durch einen Pakt verpflichtet, andern Menschen durch Zauber allerlei Schaden zu bringen mit Wettermachen, Krank- und Kraftlosmachen, Rauben und Töten von Kindern, die auf dem Hexensabbath verspeist werden; aber auch sich selbst zur Erleichterung des Zaubers in einen Wolf, eine Katze oder Maus verwandelt, endlich den Christenglauben abschwört und die Sakramente: Taufe und Abendmahl, verhöhnt.

Auf die Germanen wird der Hexenbegriff des spätern

Mittelalters sogar von einem so begeisterten Vertreter der germanischen Zustände, wie Jakob Grimm (Deutsche Mythologie, 1835, S. 585, 3. Auflage 1854, S. 992—1058), ganz entschieden zurückgeführt. Es ist die Rehrseite der germanischen Frauenverehrung, nicht etwa nur eine später erfolgte Verkehrung derselben, wie man es oft darstellt (z. B. Müllenhoff, Alterthumskunde, IV., S. 212), daß vorzugsweise den Frauen wohlthätige und heilbringende Künste ebenso wie schädliche zugeschrieben wurden, wie schon ihre Hauptthätigkeit, das Weissagen, ebenso gut Unheil als Gutes verkünden muß. Auch die Wirkung des von klugen Frauen gekochten Zaubertrankes kann meist ebenso gut schädlich als heilsam wirken, und das in Zürcher Akten des 16. und 17. Jahrhunderts vorkommende „Lachsner“ (Grimm II, S. 988) bedeutet eigentlich Arzt, später Quacksalber. Diese Doppelseitigkeit erscheint noch in spätern Hexenprozessen des 16. und 17. Jahrhunderts, wo den Hexen auch die Fähigkeit zugesprochen wird, die von ihnen hervorgerufene Krankheit wieder zu heilen oder überhaupt Krankheiten zu heilen.

Schon das in der jetzigen Form erst im spätern Mittelalter vorkommende Wort *Hexe* ist altgermanischen Ursprungs. Die Form lautet ahd.: *hagazusa*, *hazusa*, *hazessa*, *hazissa*, niederdeutsch *hagedisse*, angelsächsisch *hägtesse* (Grimm II, S. 992), noch in Zürcher Akten von 1493 *hägsserye*, 1550 *häckserye*, *heggxerye*. Grimm erklärt es von *hagr* = *dexter*, *arteficiosus* = ein kluges, verschmitztes Weib; andere, wie Simrock, Mythologie, S. 451, wollen es von *hag* = *Hain* ableiten, und die zweite Hälfte *disse*, *tisse*, *zisse*, mit den *Idisi* des Merseburger Heilspruchs zusammenstellen, d. h. mit göttlichen Jungfrauen, Waldgöttinnen, Walfüren, die zum wilden Heer und zum Gefolge der Freia oder Berchta gehören. Sachlich ist Kiezler's Erklärung S. 16, „die Feld und Flur schädigende“ am befriedigendsten. Diese verschiedenen Erklärungen treffen den wesentlichsten Punkt für

den Zusammenhang mit der Hexenfrage. Mit dämonischen, halbgöttlichen Wesen können wir hier nicht viel anfangen; nur mit menschlichen Frauen. Immerhin liegt der Uebergang darin, daß die übernatürlichen Eigenschaften der Halbgöttinnen, und zwar guter wie böser, auch auf menschliche Frauen schon bei den Germanen übertragen wurden. Wie Tacitus von der Veleda, so berichtet schon Caesar I., S. 50, daß die Familienmütter weisagten, ob man ein Treffen wagen könne. Vollends gehen die weisagenden Weiber ins übernatürliche Gebiet und in Verbindung mit Dämonen und Fabelwesen über, wenn Jordanes (Getica) berichtet, der Gothenkönig Filimer habe Zauberinnen, « magas mulieres » in seinem Volke vorgefunden, die man Aliorumnen nannte, habe sie aus seinem Heer vertrieben, und sie hätten sich in der Wildnis mit Waldmenschen und Faunen verbunden, woraus die Hunnen entstanden. Die wesentliche Vorstellung, daß diese menschlichen Zauberinnen nächtliche Fahrten und Ritte im Gefolge der Freia oder Berchta unternehmen, ergibt sich aus den Benennungen der Edda als qveldrida = Abendreiterin, und myrkrida = Dunkelreiterin, auf Wölfen und Schlangen (Grimm, S. 1006, Goltzer, S. 117 und 656). Auch die Verwandlung in Thiere: Werwolf, Rake, Gule, ist altgermanisch. Die Rake und der Besen gehören zu den Attributen der Freia. In den Stand der Walküren können auch sterbliche Jungfrauen, wenigstens Königstöchter, treten, wenn sie kriegerisches Gewerbe ergreifen und ewige Jungfrauschaft geloben wie Brunhild und Swawa (Simrock, S. 345); sie gehören dann ebenfalls zum Gefolge der Freia oder Berchta. Wenn die Zeugnisse dafür auch meistens erst aus christlicher Zeit stammen, so läßt sich doch gerade die noch im 13. Jahrhundert bei Vincenz von Beauvais Speculum naturale und Gervasius von Tilbury (vgl. Hansen S. 139, 142 und 205) auftretende Vorstellung von wohlthätigen Zauberinnen nicht aus christlichem Einfluß, sondern nur aus dem

germanischen Heidenthum erklären, dessen Erinnerungen eben im 13. Jahrhundert wieder überall hervorbrechen. Diese Anhaltspunkte für menschliche Zauberinnen bei den Germanen lassen sich gegen die Behauptung Hansen's anführen, daß der Begriff Hexe erst im 13. Jahrhundert, und zwar in schweizerischen Gegenden, vermenschlicht worden sei (Hansen, S. 6 und 7, Note 2).

Die sichern Zeugnisse beginnen erst da, wo das Christenthum eintritt. Es ist aber eine durchaus unrichtige Anschauung, daß dieses gleich im Anfang die Elemente orientalischen Aberglaubens eingeführt und damit erst den Hexenglauben begründet habe. Finden sich doch selbst im alten Testament nur sehr wenig dem Hexenglauben verwandte Züge von ganz nebensächlicher Bedeutung; es war erst der Scholastik und Canonistik des spätern Mittelalters vorbehalten, den damaligen Hexenglauben durch mühsam genug zusammengesuchte Bibelstellen zu legitimiren. Denn der von fränkischen Konzilien und Provinzialsynoden im 6. und 7. Jahrhundert getheilte Glaube an schädigende Zauberei durch Vergiftungen stammt vielmehr aus dem römischen Recht¹⁾ und darf nicht mit den speziellen Hexenvorstellungen verwechselt werden; er richtet sich gerade auch gegen abergläubische Verehrung von Quellen, Bäumen und Felsen, und gegen die Feier des 1. Januar mit Verkleidung in Hirsche oder alte Weiber. In den bairischen Synoden dauert sogar diese Ablehnung des Hexenwahns bis in's 16. Jahrhundert hinein (Kiezler, S. 32).

Das zur Verbreitung des Christenthums bestimmte Capitular Karls des Großen für die Sachsen setzt Todesstrafe auf den als heidnisch bezeichneten Aberglauben, daß ein Mann oder eine Frau eine Hexe (striga) sei, Menschen fresse und deswegen selbst

¹⁾ Codex Justinianus, IX, 18, de maleficis et mathematicis (4 de *magia*, 5 de *divinatoribus*, 6 de *magis*).

gefressen oder verbrannt werden müsse (§ 6, Monum. Germaniæ, Sectio II, Bd. I, S. 69. Dieses hübsche Bild der menschenfressenden Gerichtsversammlung der alten Germanen beruht aber nicht etwa nur auf Uebertreibungen christlicher Priester, welche, wie Bonifazius, den Sachsen den Glauben an die Werwölfe zuschreiben, sondern es läßt sich aus den meisten und ältesten germanischen Volksrechten überall nachweisen. Die zum großen Theil auf Weisthümern heidnischer Zeit beruhende Lex Salica, § 64, bestraft die Hexentitulirung nur, wenn sie nicht nachweisbar ist; ebenso die Titulirung Hexenkesselträger, welche auf der Vorstellung beruht, daß Männer als Diener der Hexen den Kessel an den Versammlungsort tragen, wo die Hexen Zaubetränke kochen. Die Hexe aber, die einen Menschen frist, soll 200 Schilling bezahlen (Novellæ § 34, 18, ed. Merkel, S. 73).

Wenn die merovingischen Gesetze auch gegenüber Zaubereien, die zum Giftmord führen, nur von einem Wehrgeld reden, so erfolgt doch die Verbrennung als Privatrache oder Lynchjustiz des Volkes bei Zahlungsunfähigkeit (Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, II., S. 471). Am sichersten ist diese Privatrache an Hexen vermittelt des Scheiterhaufens für unsern alamannischen Stamm bezeugt durch den Pactus Alamannorum.

Die Erklärung der neuen Legesausgabe von 1886 (Mon. G. 4^o, Sectio I., Tom. 5, 1, S. 23): *clinata* = Hürde = Folterwerkzeug «*hoc loco proul dubio tormenti genus*», wird von allen neuern Rechtshistorikern abgelehnt und Verbrennung als Privatrache angenommen, wozu auch allein die Höhe des Wehrgeldes paßt; selbst wenn man 800 in 80 sol. corrigirt; (vgl. Brunner II., S. 676, Note 30, Schröder, S. 346). Solche Lynchjustiz wurde noch 1090 in Freising an drei Hexen ausgeübt (Kiezler 29).

Der St. Galler Mönch Notker (Bischof von Lüttich, 972 bis

1008) schildert noch um 1000 die menschenfressende Hazeffa hier im Sand (Grimm, Myth. II., S. 904). Hürde ist zwar richtig, bedeutet aber eben doch den Scheiterhaufen; die in allen Zürcher Verbrennungsurteilen vorkommende „Hurd“.

Es bedarf also, um den Hexenglauben der Germanen zu begründen, gar nicht der Annahme, daß erst das Christenthum die der Befehrung abgeneigten, in die Wildniß zurückgezogenen Weiber zu menschlichen Hexen gestempelt habe (was auch Niezler, S. 14, ablehnt); höchstens daß dadurch der Hexenverdacht eine neue Richtung und Vermehrung erhielt; gefürchtet und verachtet waren Zauberinnen schon bei den heidnischen Germanen (Solther, Germanische Mythologie, S. 656).

Mit der weltlichen Gesetzgebung der Franken, Alamannen und Langobarden waren die Dekretalen der Päpste, Beschlüsse der Konzilien und die geistlichen Schriftsteller des frühen Mittelalters einig in der Verwerfung des Aberglaubens an nächtliche Luftfahrten und Verwandlungen von Frauen im Gefolge der zur Diana oder Herodias gestempelten Freia oder Berchta. Es ist nur konsequent, wenn z. B. der wohl auf einem fränkischen Kapitulare beruhende Canon episcopi die Pfarrer nicht nur anweist, diese vom Teufel erzeugten Wahnvorstellungen zu bekämpfen, sondern auch die Frauen, welche selbst behaupten, solche Rünste zu treiben, aus der Pfarrei zu verjagen. Ähnlich belegt das Dekretum des Bischofs Burkhardt von Worms um 1020 den Glauben an nachtfahrende, menschenfressende Frauen, an Wettermacherei und Verwandlung in Werwölfe mit siebenjähriger Buße. Wie wenig die Kirche, die ja sonst Aberglauben anderer Art mit dem Volke theilte oder neu hinzubachte, mit dieser Aufklärungsbemühung durchdrang, zeigen die im 13. Jahrhundert wieder hervortretenden Klagen verschiedener Schriftsteller und Dichter der verschiedensten Gegenden, des Wilhelm von Paris, Johann von Salisbury, Vincenz von Beauvais, des Oesterreichers Stricker

(Grimm, S. 589, und Soldan I., S. 202) über den fortdauernden Aberglauben, daß Weiber auf Besen und Kälbern reiten und Menschen das Herz ausschneiden.

Damit sind wir aber schon in der Zeit angelangt, welche mit Einführung der Hexerinquisition den Boden für die Hexenprozesse vorbereitet hat. Bisher waren wohl einzelne Hinrichtungen auch auf Scheiterhaufen vorgekommen, aber nur wegen Zauberei, die zu einem bestimmten tödtlichen Verbrechen geführt hatte, wie Giftmord und Aehnliches. Die Möglichkeit einer Massenverfolgung wegen bloß eingebildeter und unschädlicher Zauberei als eines hekerischen Verhältnisses zum Teufel entstand erst allmählig aus der anfangs nur gegen eigentliche Heker gerichteten Inquisition.

1227 übertrug Gregor IX. das neue Amt der Hexerrichter dem Dominikanerorden, und sofort beglückte der unheilvollste der deutschen Kaiser auch seine sämtlichen Reiche um so eiliger mit der neuen Erfindung, als er selbst im Verdacht der Hezerei stand. Die Inquisition unterschied sich nicht nur von dem germanischen Recht, sondern auch von dem bisherigen kanonischen Prozeß, der nur auf bestimmte Anklage erhoben wurde, durch ein Aufspürungssystem, welches geheime Denunziation provozierte, ja bei Strafe der Exkommunikation erzwang, dabei auch Mitschuldige, Verwandte und Zeugnisunfähige zuließ, ihre Namen aber dem Beschuldigten verheimlichte. Jeder der Hezerei verdächtige wurde mit Anwendung der Folter, welche die Kirche früher bekämpft hatte, Innocenz IV. aber 1252 für den Hezerprozeß besonders empfahl, gezwungen, möglichst viele Mitschuldige zu nennen. Die so überführten Hezer wurden zur Verbrennung der weltlichen Gewalt überliefert, die sich freilich, besonders in deutschen Gegenden, oft eine Nachprüfung des Verfahrens erlaubte. In diesen Hezerprozessen erscheinen nun zuerst, schon im 13. Jahrhundert, die Vorstellungen von einer großen Synagoge

des Satans, einem Kezerabbath, wo der Teufel angebetet, Unzucht getrieben wird, Kinder gefressen, die Sakramente verhöhnt werden, und wozu die Kezer in einem vom Teufel bewirkten nächtlichen Flug durch die Lüfte gebracht werden, einem auch von unserm Johannes von Winterthur für die österreichischen Waldenser geschilderter Teufelsdienst (Archiv für Schweizergeschichte, XI., S. 129—136). So gestand schon 1239 eine Frau in einem Kezerprozeß in Châlons-sur-Marne, sie sei in der Charfreitag-Nacht nach Mailand geflogen, um bei einem dortigen Gastmahl aufzuwarten, was Kiezlcr S. 39 mit Unrecht als Hexenverfolgung bezeichnet (Mon. Germ. 23, S. 945).

Denn die Inquisition beschäftigte sich damals noch nicht mit Zauberei, außer wenn sie offenbar nach Häresie schmeckte, wie Alexander IV. 1260 entschied, eine Entscheidung, die wieder von Soldan I., S. 220, falsch als förmliche Einführung des Hexenprozesses aufgefaßt wurde. Erst Johannes XXII. befahl 1326 allen Inquisitoren auch gegen diejenigen vorzugehen, welche ohne einer eigentlichen Kezersekte anzugehören, mit dem Teufel einen Pakt schlossen, oder, wie man nun nach einer den Kezerideen entlehnten Vorstellung sagte, ihn anbeten und ihm den Lehenseid leisten. Von nun an handeln die Handbücher des Inquisitionsprozesses auch von Zauberern und Wahrsagern und rechnen dazu auch solche, die zu zauberischen Zwecken die Sakramente mißbrauchen, das heilige Del und die Hostie, oder auch schon getaufte Kinder wieder taufen (Hansen, S. 255, Schreiben Johann XXII., S. 243, Interrogatorium ad sortilegos von 1320; und S. 271, directorium inquisitorum).

Der päpstlichen Weisung gemäß beginnen nun sofort seit 1330 in Frankreich und Italien massenhafte Verfolgungen von Zauberern und Zauberinnen, so daß in 20 Jahren in Carcasonne 200, in Toulouse 400 verbrannt wurden. Wenn auch nicht vorwiegend, kommen doch darunter schon alte Frauen vor,

welche auf der Folter gestehen, jeden Samstag auf einen Berg geflogen zu sein, wo der Teufel in Bocksgestalt erschien und sie Wettermachen und andere Zaubereien lehrte. Den Widerruf, es seien nur traumhafte Illusionen gewesen, lehnte der Inquisitor als teuflische List ab, obschon er der damaligen Kirchenlehre genau entsprach, und die Glossatoren der Dekretalen erst 100 Jahre später die Ausflucht fanden, es sei allerdings eine Illusion, daß die Frauen mit Diana und Herodias fliegen, weil diese nicht existiren, wohl aber könne der Teufel Menschen, wie einst Christus, durch die Luft tragen; dies war ja schon durch tausende von Geständnissen, sogar experimentell erwiesen.

Wenn 1420 das Stadtgericht von Rom einer Hexe die Darreichung ihrer Salbe verweigerte aus Furcht, daß sie sich wirklich durch eine Besenstiefelfahrt dem Feuertod entziehen könne, so war die Inquisition zu Pampelona schlauer (1527); sie erlaubte einer Hexe, sich zu salben; diese flog davon und entzog sich der Strafe; aber jetzt hatten alle Gerichte der Welt tausende von Zeugen für die Wirklichkeit des Hexenfluges (Sandoval, *Historia Karls V.*, I, S. 16 § 15).

In Deutschland, wo auch die Ketzerprozesse weniger zahlreich waren, findet sich keine Spur davon, daß die Inquisitionsgerichte auch Zauberei vor ihr Forum gezogen hätten. Sie verblieb hier den weltlichen Gerichten und wurde nach den deutschen Rechtsquellen, *Treuga Heinrici* von 1224, *Sachsen-* und *Schwabenspiegel* und manchen Stadtrechten zwar mit Feuertod, Rad oder Ertränken bestraft, aber bis ca. 1430 nur auf eine bestimmte Anklage hin, und ohne das inquisitorische Denunziationsystem; daher kommen wohl einzelne Zauberprozesse vor, aber keine systematische Massenverfolgung. Einen Uebergang dazu bildet allerdings die im Lauf des 14. Jahrhunderts sich verbreitende Form des Leumundsprozesses, den sich einzelne Städte als Privileg verleihen ließen, wie *Kürnberg*

1320, Luzern 1381; Zürich und Bern nie, aber nichtsdestoweniger haben auch sie den Leumundsprozeß geübt seit Ende des 15. Jahrhunderts. Er besteht darin, daß die Richter „jeden schädlichen Menschen mit bösem Leumund überkommen und ihm den Leib abgewinnen mögen, sobald die Mehrheit findet, daß der Leumund so stark auf ihn gehe“. (Hansen, S. 378, Nürnberger Privileg von 1320, Segeffer, II., S. 608.)

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts dringt nun allmählig der Hexenprozeß mit Inquisitionsform von Frankreich und Italien her in die Grenzgegenden ein, also in erster Linie Elsaß, Savoyen und die Schweiz, am stärksten im Mittelpunkt, dem Wallis und Bernerobersland. In diesem Alpengebiete bildet sich erst um 1400 der eigentliche spezifische Hexenwahn und die Uebernahme der Massenverfolgung durch weltliche Gerichte sammt der ganz neu auftommenden Bezeichnung „Hexe“ und „Hexerei“ für ein nur eingebilletes, weder kezerisches noch nothwendig schädigendes Verhältnis zum Teufel.

Den äußern Anlaß gab der Wiederbeginn der Waldenser-Verfolgungen in Pinerolo, wobei die Vorstellung vom Kezer-sabbath auf die neue Hexensekte übertragen und diese auch mit dem Namen Vaudenses oder Vaudois bezeichnet wurde. Die innere Veranlassung sucht Hansen zum Theil wohl mit Recht in dem ganzen Bildungszustand der Alpenbewohner, dem besonders stark erhaltenen Aberglauben germanischen Ursprungs, der alten volkstümlichen Vorstellung von den nachtfahrenden Frauen, endlich auch in der etwas sonderbaren Voraussetzung, daß das Alpdrücken eine Eigenthümlichkeit der Alpengegenden sei und von der „dünnen Luft“ herrühre. Wenn es überhaupt in Gebirgsgegenden häufiger auftreten mag, so rührt es gewiß eher vom Föhn und plötzlichen Temperaturwechsel, Schlafen im Heu nach angestrengtem Steigen, als von der dünnen Luft, und es rächt sich eben hier wieder Hansens Vernachlässigung der germanischen

Mythologie, in welcher das Alpdrücken eine große Rolle spielt und gespenstigen Frauen zugeschrieben wird, welche Maren heißen, daher „cauchemar, nightmar“, oder auch Truden, Elben oder Alfen, von welcher letzteren das Wort Alpdrücken kommt, und die im Gefolge der Frau Holle nächtlich ausfahren (Simrock, S. 421; Gölther, S. 75 und 124). In allemannischen Gegenden kommen die Ausdrücke Schrätteli und Deggeli (Drücken) vor. Grollen und Schratteln erwähnt der Hexenhammer (II. quaest. 1 cap. 3) aus Norwegen. Aber auch Schädigung mit Schuß und Schlag, der heute noch so genannte Hexenschuß, wird diesen Wesen zugeschrieben. Auch in Zürcher Gegenden herrschte der Glaube an's wüthige Heer und die Vorstellung, daß, wer ihm zuschäue, ihm folgen müsse (Idiotikon II., S. 1556). 1661 sagt eine Zürcher Hexe wirklich aus, der Teufel sei ihr im Lochkämmerli des Spitals, als sie erwachte, „in Gestalt eines Knäbleins auf dem Herzen gelegen, als wenn sie das Schrätteli trücke“ (Nachgänge).

In der deutschen Schweiz nahm zuerst um 1400 der Berner Castellan im Simenthal, Peter von Greherz, eine inquisitorische Massenverfolgung gegen die hier vorausgesetzte neue Hexensekte vor, wie er selbst dem Verfasser des Formicarius (Ameisenvaters), dem Dominikaner-Prior in Basel und spätem Professor in Wien, Johannes Nider, erzählt (lib. V, cap. 3): Die von ihm verbrannten malefici beiderlei Geschlechts bildeten seit 20 Jahren eine Sekte, welche Christus und die katholische Kirche verleugneten, dem Satan Lehenseid leisteten, ungetaufte Kinder theils verzehrten, theils in einem Kessel zu einer Salbe verkochten, durch welche sie zu beliebigen Verwandlungen in Thiere, Wölfe, Mäuse und Katzen und zur Herbeiführung von Gewittern befähigt wurden. Daß die Angeklagten in ihren von der Folter erpreßten Geständnissen einander oft durchaus widersprachen, genirte den Castellan gar nicht; er schrieb dies

dem Vater der Lüge zu (lib V., cap. 7, Ed. v. 1582, S. 751). Für seine Justiz ist folgender Vorfall bezeichnend: In seinem Schloß Blankenburg im Ober-Simmenthal fiel er einmal Nachts die Treppe herunter und gab dies der Hegersekte Schuld, in der Gewißheit, daß alle Uebelthaten an den Tag kommen. Einen Mann, der in einem Wirthshaus zu Freiburg sich der Vision rühmte, daß ihm diesen Augenblick in seiner drei Meilen weit entfernten Heimat bei Bern sein Fischeck gestohlen werde, ließ er gefangen nehmen, und bei der dritten Folterung, bei welcher wegen eines Mariasestes die Dämonen keine Macht mehr hatten, die Wahrheit zu verhindern, erpreßte er ihm auch das Geständniß, daß jener Treppenfall im Schloß Blankenburg von einer Heze verursacht sei. Obwohl der Mann nie im Simmenthal gewesen war und seine Vision ihm den Namen der Heze angab, so verbrannte man ihn selbst auch *juxta patrias municipalia*, was Hansen mit Unrecht auf Berner Stadtrecht bezieht anstatt auf Simmenthaler Landrecht. Ein Mann, dessen Frau wegen Hegererei gefangen war, ließ sich von einer andern Heze prophezeihen, sie werde freigesprochen, und hatte die Unvorsichtigkeit, dies dem Richter Peter von Greherz zu sagen. Man war allgemein gespannt, ob die Prophezeihung in Erfüllung gehe. Am folgenden Tage ließ Peter die Gefangene verbrennen, und der Formicarius beweist damit, daß der Satan seine Jünger auch etwa mit Unwahrheiten bedient. Für dies alles ist man übrigens ausschließlich auf den Formicarius angewiesen; Akten und Protokolle über die Amtsführung sind nicht erhalten, auch keine anderweitigen historischen Notizen; sicher ist nur, daß wirklich ein Berner Patrizier, Namens Peter von Greherz, 1396 und 97 und 1401—1406 Kastellan im Simmenthal war; dieser läßt sich also wohl mit dem *judex Bernensis* Peter des Formicarius identifiziren.

Dieser Berner Patrizier bildet in dieser frühen Zeit noch

das einzige bekannte Beispiel dafür, daß auch weltliche, bürgerliche Richter deutscher Gegenden so ganz von den Ideen der Inquisition erfüllt waren, ja eigentlich, wie dies von Peters Verhältniß zu Joh. Nider gilt, der Inquisitions- und Hexenlitteratur erst das Material juristischer Praxis lieferten. Dem Simmenthaler Beispiel folgten 1428 die Walliser Zehnten mit Hexenverbrennungen im größten Maßstab.

Das wesentlich auf den Referaten des Berner Amtmanns fundirende fünfte Buch des Formicarius oder Ameisenvaters ist denn auch fast wörtlich aufgenommen in dem Werke (II., 7), welches gegen Ende des Mittelalters die Hexenverfolgung endgültig fixirt und den weltlichen Gerichten zuweist: dem berühmten Hexenhammer oder Malleus Maleficarum, 1486 verfaßt von zwei Dominikanern, Heinrich Institoris (Kramer) von Schlettstadt und Jakob Sprenger von Basel, bestätigt von Innocenz VIII. und König Maximilian, wenn letztere Bestätigung nicht doch etwa wie das ebenfalls dem Buch vorgedruckte Gutachten der Cölner Universität eine Fälschung der Verfasser ist. Das Werk enthält wenig neues, außer daß es schon im Titel den Zaubereibegriff auf das weibliche Geschlecht zuspitzt, weil schon das Wort femina von fe = fide und minus abzuleiten sei, wie maleficium von male de fide dicere, und wie schon Joh. Nider die Ehe als Abschnitt seines Werkes vom moralischen Ausfaß behandelt oder Geiler v. Kaisersberg sagt: „wenn man 1 Mann verbrennet, so verbrennt man 10 Hexen“, während noch 1430—1480 von der Neuchâtelser Inquisition 29 Männer und bloß 7 Hexen verbrannt wurden.

Von den 29 Ausgaben des Werkes besitzen unsere Zürcher Bibliotheken 5, wovon 2 dem Chorherrenstift Großmünster gehörten, darunter die erste von 1487, und 2 dem Kloster Rheinau; die letzte in zwei Bänden, Frankfurt 1582, vereinigt damit noch eine Reihe andere Hexentraktate, wie den Formicarius,

Molitoris Tractat de lamiis welcher im Chorherrnstift ca. 1550 handschriftlich in's Deutsche übersetzt wurde (E. II., S. 439) Thomas Murners de Pythonico contractu und Felix Hemmerlis tractatus exorcismorum.

Uebrigens zeigt sich der Zürcher Chorherr Meister Hemmerli frei vom eigentlichen Hexenglauben und verhältnißmäßig auch vom Aberglauben, da er (S. 406) die Gottesurtheile für eine abergläubische Erfindung erklärt, andrerseits allerdings (S. 408) an Wettermachen glaubt und die bischöflichen Prozesse gegen Laubkäfer, Engerlinge, Heuschrecken und Mäuse in freilich etwas vorsichtiger Weise vertheidigt. Das Vorhandensein dieser Hexentrate im Chorherrnstift ist nicht ohne praktische Bedeutung, da das Stift bis zur Reformation in seinem Hof Fluntern die Blutgerichtshoheit über seine Besitzungen ausübte (Zürcher Stadtbücher, ed. Zeller II., S. 279).

Dem weltlichen Richter, auf den der Hexenhammer die bisherige Aufgabe der Inquisition abladen will, empfiehlt er doch ein ganz der Inquisition entsprechendes Verfahren, geheime Denunziation und endlose Anwendung der Folter gegenüber dem auch vom Teufel veranlaßten „maleficium taciturnitatis“.

Indessen kann dieser Hexenhammer trotz des niedlichen Westentaschenformates einzelner Ausgaben kaum stark als Handbuch weltlicher Richter gedient haben, da er nie in's Deutsche übersetzt wurde. Dafür diente vielmehr der 1509 verfaßte und gedruckte Lehenspiegel Ulrich Tenglers von Nördlingen. Obschon Tengler (III. Theil, fol. 125) gesteht, das Wettermachen der Hexen sei „der menschlichen Vernunft nicht lieberlich zu begreifen“ und bei Rechtsgelehrten mancherlei Zweifel entstanden, so findet er den Zweifel an Hexen doch durch die päpstliche und kaiserliche Approbation des Malleus gehoben, verschont die weltlichen Richter mit allen Deduktionen und theilt ihnen nur das Resultat des Hexenhammers mit, daß der weltliche Richter mit

Vermeidung des hier nicht brauchbaren Accusationsverfahrens auf bloße Denunziation oder zufällige Erfahrung, „Unleumden oder Geruch“ hin, daß Unholden in seinen Bezirken seien, Jedermann zur unverbindlichen Anzeige auffordern soll, die so Verdächtigten verhaften, verhören, und, wenn sie schweigen, vermuthen, sie seien bezaubert, daß sie die Wahrheit nicht bekennen können, daher sie der peinlichen Marter unterwerfen, bis sie gestehen, weil „in solchen Sachen die Beweisung klarer weder die mittägliche Sonne scheinen soll“; endlich verbrennen.

In diesem für weltliche Gerichte wohl maßgebenden Buche steht aber sehr wenig über den Inhalt des Hexenverbrechens, und da dieses überhaupt in den älteren Prozessen weit mehr auf den Vorstellungen der Hexen selbst und der belastenden Zeugen aus der ländlichen Bevölkerung beruht, als auf Suggestion der Richter, so kann ihm überhaupt nicht eine gelehrte lateinische Theologienlitteratur zu Grunde liegen, sondern nur die stets lebendig gebliebene Erinnerung an gewisse Elemente der germanischen Mythologie.

II. Hexenprozesse in Zürich.

Die Quellen für die Zürcher Hexenprozesse sind:

1. die seit 1375 bis 1798 ziemlich vollständig erhaltenen Richtbücher (von Hansen fälschlich als „Richtbücher“ bezeichnet), Kriminalgerichtsprotokolle des sogenannten Neuen Rathes, d. h. der halbjährlich wechselnden regierenden Hälfte des gesammten Rathes. Indessen trug die Gesamtheit des Rathes schon eine sehr wesentliche Verantwortung für den Ausfall des Urtheils, da es als Regel galt, nur todeswürdige Verbrecher überhaupt dem Neuen Rath zuzuweisen und erst 1665 der Grundsatz aufgestellt wurde: „wann eine Malefizperson dem neuen Rath übertragen ist, mag er sie gleichwohl noch mit dem Leben verschonen“,

(Promtuar: Malefizsachen), was in der That eine starke Verminderung der Todesurtheile zur Folge hatte.

Die für die Zeit der Hexenprozesse fast lückenlose Vollständigkeit dieser Halbjahrshäfte macht sie zu einer äußerst werthvollen Quelle für die Statistik der Verbrechen. Weniger ergibt sich aus ihnen für das Verfahren. Wohl sind die Zeugenaussagen und die Geständnisse der Angeklagten angeführt, aber die letztern selten in Beziehung zur Folterung gesetzt, auch fehlt im 15. und 16. Jahrhundert zuweilen das Urtheil, besonders in Fällen, wo Freilassung zu vermuthen ist.

2. Die *Rathsmannale*, d. h. Protokolle der beiden Räthe in Verwaltungssachen, enthalten bis 1660 fast gar nichts über einzelne Kriminalprozesse, aber zuweilen allgemeine Entscheidungen über die Behandlung derselben, welche in den Artikeln des Promptuars unter „Malefizsachen“ und „Hexerei“ zusammengestellt sind; seit ca. 1660 finden sich hier die aus den Richtbüchern verschwundenen Urtheile.

3. Die in losen Aktenstücken von 1453—1798 in 159 Theken des Gerichtsarchivs vorhandenen „Nachgänge“, d. h. von den Nachgängern eingezogene Zeugenkundschaften und Verhöre der Angeklagten, enthalten in der Regel kein Urtheil oder es ist höchstens als Dorsualnotiz kurz notirt; vielfach ist nur von einem Verdacht die Rede, wobei sehr wohl möglich ist, daß der Fall gar nicht an den Neuen Rath gewiesen wurde; dies wäre namentlich zu vermuthen, wenn er in den Richtbüchern nicht steht. In der That finden sich bis 1660 alle in den Nachgängen notirten Todesurtheile in den Richtbüchern eingetragen; dagegen vielfach nicht diejenigen Urtheile, welche auf bedingte Freilassung gegen Urfehde oder auch auf Ausweisung aus dem Zürcher Gebiet lauten. Daraus läßt sich schließen, daß wir die **besurtheile** vollständig besitzen, nicht aber jene gelinderen Urtheile, soweit sie in den Nachgängen nicht notirt sind.

Jedenfalls haben die Nachgänge den Werth, zu beweisen, daß in sehr vielen Fällen von Hexereieumund Freilassung oder milde Strafe erfolgte; ein Gesichtspunkt, der in den Büchern über Hexenprozesse kaum berücksichtigt wird.

Aus den sämtlichen Kriminalfällen habe ich diejenigen betreffend Hexerei in sechs Theken ausgeschieden.

4. Ein Thek ganz ähnlicher Akten betreffend „Hexerei“ von 1605—1701, der sich unter den Verwaltungsakten befindet (A 18), ist wohl nur durch eine unlogische Archiv- oder Geschäftstheilung entstanden; er gehört zu den Nachgängen und umfaßt nur einige wenige Fälle nebst dem großen letzten Hexenprozeß von Wasterkingen 1701, zu dessen Akten vor einigen Jahren ein aus der Gemeinde Wasterkingen selbst stammendes Protokoll hinzugefügt worden ist.

Zu diesen Nachgängen gehören auch einige Bände, welche ganz gleichartige Akten aus den Jahren 1514—1534 enthalten und nur wegen der zufälligen Bandform unter den Gerichtsbüchern B. VI., Nr. 288 stehen; sie enthalten auch einige Zeugenverhöre über Hexen, aber ohne Urtheile.

5. Die eidgenössischen Abschiede in den Zürcher Originalausfertigungen wie in der gedruckten Sammlung enthalten nur Prozesse aus den gemeinen Herrschaften, oder vielmehr bezügliche Weisungen auf Anfragen der Landvögte, und sind für Zürich speziell höchstens interessant wegen der etwa aus den Instruktionen zu erschießenden Grundsätze des Zürcher Rathes in dieser Sache.

6. Die Malefizbücher der Grafschaft Kyburg, B. VI., S. 285 und 286, kaum ganz vollständig erhalten für die Jahre 1605—1750, sind die Protokolle des alten Landgerichts der Grafschaft, welches noch im 17. und 18. Jahrhundert unter der Linde vor der Kirche zu Kyburg mehrmals jährlich gehalten wurde, und in welchem ca. 12 Bauern aus

dem ganzen Umfang der Grafschaft unter Vorsitz des Landvogts urtheilen. Davon verschieden ist das „Grafschaftsgericht“, welches nur leichtere Fälle behandelt und dessen Protokoll Nr. 287 auch einige Hexenfälle betrifft (die beiden Gerichte sind nicht identisch, wie Bluntzli, I., S. 408, annimmt). Uebrigens konkurriert das Blutgericht des Zürcher Rathes mit dem Rhburger Landgericht für die zur Grafschaft gehörigen Gebiete in einer schwer erklärlichen Weise, da die meisten der im 15. und 16. Jahrhundert von ersterem verbrannten Hexen gerade der Grafschaft Rhburg angehören (Andelfingen, Pfäffikon, Dffingen zc.). Vielleicht erklärt sich die Sache so, daß das alte Landgericht nur für die freie Bevölkerung kompetent ist. Es finden sich übrigens in diesen Malefizbüchern nur drei Hexenverurtheilungen und zwei Freisprechungen.

7. Die Kriminalakten der Landvogtei Wädensweil sind wohl nur unvollständig erhalten. Dieser von Zürich 1549 erworbenen Herrschaft war zugesagt worden, sie bei ihren alten Freiheiten zu lassen; der Rath fand zwar schon 1575 diese Malefizgerichtsbarkeit etwas kostspielig, konnte sie aber dem Landtag der dortigen Bauern nicht gegen ihren Willen nehmen, bis der Aufstand von 1646 dazu eine Veranlassung bot (Meyer v. Knonau, Gemälde des Kantons Zürich, II., S. 519). Dieser Landtag fällte, wie aus den wohl unvollständigen Akten hervorgeht, 3 Todesurtheile gegen Hexen, 1501, 1520 und 1580; es mögen leicht noch mehr vorgekommen sein.

8. Die Acta Ecclesiastica, d. h. die Akten und Protokolle des Examinatorenkonventes oder damaligen Kirchenrathes, enthalten nur ganz gelegentlich, und erst seit 1660, einiges über Hexerei als Antwort auf Anfragen von Pfarrern; aus der irrthümlichen Auffassung, daß sie die einzige und maßgebende Quelle seien, kam Zimmermann (Geschichte der Zürcher Kirche, S. 205) zu dem auch von Hepppe in der Neubearbeitung

Soldans aufgenommenen Irrthum, der erste Zürcher Hexenprozeß datire von 1654!

Wenn Riezler S. 5 die noch vorhandenen Kriminalakten für Bayern vorsichtig als bloße Bruchstücke bezeichnet, da solche Akten vielfach verschleudert und eingestampft wurden, dürfen wir im Hinblick auf die zitierten Zürcher Quellen und die vorzügliche Erhaltung und Ordnung gerade der Kriminalakten und Protokolle annehmen, daß die Zürcher Hexenprozesse nahezu vollständig erhalten sind, aber auch betonen, daß ihre Zahl eben nur deswegen so groß erscheint, weil in andern Gegenden die Akten unvollständig erhalten sind. Die Serie der Richtbücher von 1375—1798 ist eine archivalische Seltenheit.

Obgleich die große Hexenverfolgung im Wallis und Berner Oberland begonnen hat, von da nach Urseren (vgl. die Fälle im Geschichtsfreund VI., S. 244; XXIII., S. 351, und die von Hoffmann gelieferten Nachträge im Archiv für schweizerische Volkskunde, III.) und Luzern einerseits, Neuchâtel, Bern und Basel andererseits sich verbreitet hat, so verhielt sich Zürich trotz seiner Nähe am Herd dieser Epidemie bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts ablehnend und insofern konservativer als manche Städte im Reiche draußen. Während das Augsburger Stadtrecht von 1276 schon die Räderung für Zauberei vorschreibt, allerdings nur, wenn sie mit Vergiftung verbunden war (Osenbrüggen, Alam. Strafrecht, S. 374), wird weder im Zürcher Richtbrief von 1304 (Archiv für Schweizer Geschichte, V., S. 151 ff.), noch in der Ordnung für das vom Kaiser der Stadt Zürich bewilligte Landgericht von 1383 (Zürcher Stadtbücher, ed. Zeller I., S. 272), noch in der Blutgerichtsordnung aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts (undatirt in einem „Quodlibet“ betitelten Band des Zürcher Staatsarchives, sowie in einer viel späteren Kopie im Promptuar unter Malefizsachen; nach ersterer Vorlage in Schauberg's Zeitschrift für schweizerische

Rechtsquellen, I., 374—391 edirt) der Zauberei unter den sonst ziemlich vollständig aufgezählten Verbrechen gedacht. Die letztere Ordnung rechnet zwar zu den todeswürdigen Verbrechen auch „schwere, unmenschliche Räzgerbe“ (Schauberg, S. 377, 389 und 390), aber dieser Ausdruck wird in den Urtheilen des 16. und 17. Jahrhunderts niemals auf Hexerei, sondern regelmäßig auf die auch mit Feuertod bestrafte Bestialität angewendet (dies bemerkt auch Osenbrüggen, Alamannisches Strafrecht, S. 376, aber aus Basler und Berner Quellen). In Fällen, welche später in Zürich selbst und anderswo schon im 14. Jahrhundert als todeswürdige Zauberei bestraft worden wären, zeigt sich der Zürcher Rath noch Ende des 14. Jahrhunderts sehr vorurtheilsfrei. Einem Manne, der sich dafür ausgab, gestohlene Sachen auffinden und wieder verschaffen zu können, gestattete der Rath 1398, Versuche mit seiner Kunst zu machen, erklärte es, als diese mißlangen, für Betrug, hinderte aber die weitere Ausübung nur indirekt durch die Drohung, die Strafe für Diebstahl an ihm selbst zu vollziehen, wenn er einen andern un begründet als Dieb angebe, und gestattete dem so Beleidigten, sich zu rächen; die Herzoge von Oesterreich hatten diesen Mann aus ihrem Gebiete ausgewiesen (Zürcher Stadtbücher, ed. Zeller, I., S. 325). Ein Kurpfuscher, Quackfalber oder, wie man später mit einem ahd. Wort sagte, „Lachsner“, wurde 1308 nur mit Ausweisung bestraft (Zürcher Stadtbuch, I., S. 7). Jene Blutgerichtsordnung für die Reichsvogtei schreibt ein so umständliches Verfahren vor, öffentliche, eidliche Aussagen der Zeugen, Umfrage bei allen Mitgliedern des Neuen Rathes, Befolgung des „alten Herkommens der Stadt“, allerdings auch der „geschriebenen geistlichen und weltlichen Rechte“ (Schauberg, S. 381), daß ein eigentliches inquisitorisches Verfahren auf Grund geheimer Denunziation ausgeschlossen erscheint, wie denn auch in sehr vielen Prozessen dem Angeklagten günstige Zeugen-

aussagen vorkommen. Konfrontation der Zeugen mit dem Angeklagten wird 1667 ausdrücklich erwähnt und war wohl immer Regel.

Allerdings war wohl schon im 14. Jahrhundert, wie es für Bern nachgewiesen ist (Bluntschli, Rechtsgeschichte von Zürich I, S. 412, Note 130), jedenfalls aber seit Anfang des 15. Jahrhunderts (1422, vgl. Stadtbücher I, S. 393 „um klagen und nachgan“) die Verfolgung der Verbrechen von Amtswegen, das sogenannte Nachgehen mit dem Amt der Nachgänger, einer Art Untersuchungs- und Verhörrichter, aufgekomen, auch die Verpflichtung der Räte, wie der Unterthanen, Verbrechen anzuzeigen. (Verordnung von 1424: „den Burgern geheissen, daß sie alle umb jeklich freyne und zertwurfnuft, da si bi sind und das sehent oder hörent ald von andern luten vernemment, als wol leiden sollen und auch des gebunden syen, als die rät und die zunftmeister“, Stadtbuch II, S. 185, verschieden von der undadirten bei Bluntschli I, S. 412, zitirten Stelle). Im 16. Jahrhundert wurde verordnet, daß, wenn über einen Frevel zwei Monate lang nicht Klage erhoben werde, vom Rathe der Sache nachgegangen werden soll (Schauberg, S. 371 und 393).

Diese Anzeigepflicht der Unterthanen suchten dann die Waldmannischen Spruchbriefe wieder zu beschränken, hatten aber, wie die überhandnehmenden Anzeigen des 16. Jahrhunderts beweisen, keinen dauernden Erfolg. Vielmehr wurden viele Hexenprozesse dem Rath durch Klagen von Landgemeinden aufgedrängt, während in der Stadt fast keine vorkamen. Wie der Zürcher Rath im 15. Jahrhundert mehr Rücksicht nahm auf anderswo verbreiteten Aberglauben, als daß er ihn selbst theilte, beweist eine Anordnung von 1417, einen geistlichen Selbstmörder aus dem Großmünsterkirchhof auszugraben, weil „unser eidgnossen und gemein land daruf schrhen und meinen, daß sie das groß unwetter davon haben“ (Stadtbücher II, S. 86, auch bei

Bluntzli I, S. 419). Für diese verhältnißmäßige Liberalität könnte man auch anführen, daß der Rath im 14. und 15. Jahrhundert mehrmals die Juden gegen Verfolgung und Austreibung in Schutz nahm (Stadtbücher I, S. 35, 66, 87, 143, 270, 320) und 1402 sogar mit einigen Zünften in schweren Streit darüber gerieth, wie eine Zürcher Chronik (Stadtbibliothek B, 95) weit deutlicher darstellt als die Stadtbücher (I, S. 342): „da wolltent etliche zünft selber richten und ungehorsam sin dem rath darüber, daß man die Juden in unsern schirm genommen hat mit besigleten briesen, und also da warent wir in großen sorgen, daß sich ein uflouf erhüb.“

Von Hexenprozessen zeigen dieselben Chroniken des 14. und 15. Jahrhunderts keine Spur; ebenso wenig die Stadtbücher, welche zwar keine Gerichtsprotokolle sind, aber doch, wie eben angeführt, manche Kriminalfälle berühren, in welchen es sich um Urtheile von dauernder Bedeutung, allgemeinere Fragen, Strafmilderung oder Begnadigung handelt. Dagegen findet sich in den Stadtbüchern schon 1335 ein Beweis für eine sehr frühe Anwendung des Leumundprozesses, obschon dieser weder durch ein kaiserliches Privileg an Zürich verliehen war, noch im Richtbrief erwähnt, ja im letztern noch geradezu verboten ist (Archiv für Schweizer Geschichte V, S. 173, „daß man umb hinderrede nicht richten soll“). 1335 wurde eine Frau zur Blendung verurtheilt, weil sie eine andere „in lümbden leite“, ein Kind verderbt zu haben, und diese auf dieses Zeugniß hin lebendig vergraben wurde, zugleich ein Beweis, daß das Strafrecht in Zürich so grausam war wie anderswo (Stadtbücher I, S. 65, aber in der Note kaum richtig erklärt. Im Allgemeinen vgl. Osenbrüggen: Alemannisches Strafrecht, S. 90). In der Regel ist aber um diese Zeit betreffend Frevel, Unzucht und ¹¹⁻⁵⁻⁹ noch eine Anklage durch vier Personen zugleich er- die auch Pfänder als Kaution für die Richtigkeit mußten (1335, Stadtbücher I, S. 72). Doch wurden

von dem Grundsatz, bei Klagen vor dem Rath immer beide Theile zu verhören, 1422 gerade die schweren, von Amts wegen zu verfolgenden Verbrechen ausgenommen („doch um Klagen und nachgan sol es bestan als bisher“, Stadtbücher I, S. 393).

Das System des Nachgehens und amtlichen Aufspürens, welches 1417 auf sittliche Verbrechen, wie Bigamie, ausgedehnt wurde (Stadtbücher II, S. 38: „dem nach ze gan“), gestattete dem Rath auch das in Richtbrief und Blutgerichtsordnung nicht ausdrücklich genannte, aber aus dem römischen und kanonischen Recht bekannte Verbrechen der Zauberei zu verfolgen. Dies geschah, wie die seit 1375 ziemlich vollständigen Richtbücher für diese Zeit beweisen, nicht bis 1427, und die zwei einzigen Zauberverurtheile vor Erscheinen des Herenhammers scheinen zu keinem Todesurtheil geführt zu haben. Daß auch die geistliche Inquisition dem Rathe keine solchen Verbrecher zur Exekution überlieferte und in Zürich überhaupt keine Rolle gespielt zu haben scheint, erklärt sich wohl aus dem allzeit schlechten Verhältniß des Rathes zum Dominikaner-Orden, und aus der prinzipiellen Abweisung aller fremden Gerichte. Die Dominikaner mußten während des Interdikts, weil sie den Gottesdienst nicht wie die Franziskaner ausüben wollten, die Stadt mehrmals, 1339 und 1341, verlassen oder sich sonstige Maßregelungen gefallen lassen (Stadtbücher I, S. 71 und 167), lagen auch in beständigem Streit mit dem meist aus vornehmen Bürgergeschlechtern besetzten Chorherrnstift. Vorladung von Zürichern vor fremde geistliche oder weltliche Gerichte war streng verboten (Stadtbücher I, S. 271, 278, 282, 341 und 380); Bürger wurden gegen die Vollziehung solcher Urtheile geschützt (baselst I, S. 15 und 59). Sogar die Ladung vor das bischöfliche Gericht in Konstanz war an die Bewilligung des Rathes geknüpft (1316 und 1333, Stadtbücher I, S. 44 und 58). Es ist sehr unwahrscheinlich, daß der Rath einem dominikanischen Inquisitionsgericht irgend

welche Wirksamkeit in Zürich oder Zitirung von Zürchern nach andern Orten gestattet hätte, ohne daß es darüber zu einem Streit gekommen wäre, der sich im Stadtbuch und in Chroniken erwähnt finden müßte. Aber selbst der auf solche Dinge besonders erpichte Chronist Johannes von Winterthur muß seine Berichte über Gespensterspuch, Zauberei- und Hexenprozesse mit Feuertod aus Schwaben, ja aus Brandenburg holen (Archiv für Schweizergeschichte XI, S. 46, 98 und 137). In Bischofsstädten kamen dagegen Einwirkungen der geistlichen Inquisition in die weltliche Gerichtsbarkeit vor, wie z. B. in Augsburg 1469 der dominikanische Zuchtmeister einen vom Rath bloß zu einer Geldbuße verurtheilten Zauberer auspeitschte (Osenbrüggen, Alamannisches Strafrecht, S. 374). Gegen eine Thätigkeit der Inquisition in Zürich spricht ganz besonders, daß hier auch keinerlei Hexerprozesse vorkamen, während aus Bern solche unter Leitung der Dominikaner von 1277 und 1374 bekannt sind (Justinger, ed. Studer, S. 27, 147, 326 und 406).

Der erste Zauberprozeß vor dem Zürcher Rathe hat durchaus keine an das Verfahren der geistlichen Inquisition irgendwie erinnernde Form, sondern beruht auf einer von den Behörden keineswegs provozierten Privatklage.

1427 klagt ein gewisser Bartholome, der Leutpriester am St. Peter habe ihn und einen andern bezaubert, und man solle dem nachgehen (Richtbuch, S. 183). Dies scheint der Rath abgelehnt zu haben, da nichts weiter, weder Zeugenverhör noch Urteil, protokolliert ist. Während Luzern, Bern, Freiburg und Basel schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts je einige Hexen mit Verbrennen bestrafen, folgt in Zürich erst 1462 der älteste eigentliche Hexenprozeß, aber ohne Verurtheilung. „Man soll nachgan und richten, als Aneli Sütterlin etwas Härenwerch könne und den Lüten an ihrem Leben und Vieh Schaden tüge.“ Es ist eine Verfolgung von Amts wegen, vielleicht auf Leumund

hin, unternommen, aber nicht auf heimliche Denunziation, da gleich der erste Zeuge Eberli Baumgarter sagt, er habe „nie kein Args an ihr gesehen, Hensli Baumgarter am Bühl seit, sie habe lang ein böß Wort gehabt, Ulrich Baumgarter aber seit nüt“. Eine Verurtheilung ist nicht notirt und war auf diese Ausfagen hin auch nicht möglich (Richtbuch Nr. 222, S. 462). Wie sich der Hexenwahn und die Meinung, daß die Hexen strafrechtlich zu verfolgen seien, um diese Zeit schon in einzelnen Gegenden des Zürcher Gebiets festgesetzt hatte, ergibt sich daraus, daß im gleichen Jahr 1462 noch ein zweiter Hexenprozeß vorkommt, der ausdrücklich als Leumundsprozeß bezeichnet wird, bei dem sich aber deutlich zeigt, daß der böße Leumund ohne eidliche Zeugenaussagen und Geständnis zu einem Todesurteil nicht genügt. „Als die Zimbermannin von Bonstetten von eines Lündens wegen, daß sy hegßen könne, in miner Herren Banguß kommen, hat sie ein Ursecht geschworn und für 100 fl. vertröst: wäre daß sie deheineß wider myn Herren tätte oder sich just hielte, das myn herren bedücht, daß nit recht wäre, daß die Tröster sie wider in ihr Banguß antworten“ (Richtbuch Nr. 224, Fol. 9). Hier hat man schon den Eindruck, daß die Richter auch für ihre persönliche Ueberzeugung mit der Möglichkeit der Hexerei rechnen und sich vor Rache der Hexe schützen wollen. Selbst nach Erscheinen des Hexenhammers 1486 und der Hexenbulle von 1484 galt das dort empfohlene Denunziations-system so wenig, daß ein Hans Thürr von Konstanz, der vor Jahren zu (Mönch-) Altorf in der Herrschaft Grüningen gegen etliche Personen vor der Kilchthüre geredet hatte, es wären daselbst vier oder fünf Unholden, aber zum Geständnis der Lüge genöthigt worden, nunmehr vor dem Reichsvogt Lazarus Göldli wegen Bruches der damals gelobten Ursehde zum Ertränken verurtheilt wurde (Richtbuch 236, Fol. 231). Hierbei möchte man vermuthen, daß von der Bischofsstadt her Versuche

worden seien, den Hexenprozeß nach Zürich zu verpflanzen, wie denn der Hexenhammer (I. quæstio 1, cap. 4) berichtet, die Verfasser hätten seit fünf Jahren in der Diözese Konstanz 48 Hexen dem weltlichen Arm überliefert. Dies gelang zuerst in den nördlichen Bezirken der Landschaft. 1487 wurde Margaretha Stucki-Bucher von Oberweil in der Herrschaft Andelfingen auf großen Rümdben in Gefangenschaft gebracht und ihr, da sie nichts gestehen wollte, zugesagt, sie nicht zu töten. Nun gestand sie, sich seit Jahren dem Teufel ergeben zu haben, der als großer schwarzer Hund beim Bildstöckli zu Lägerlen zu ihr kam; sie habe dann ein braunes Kind und einige Töchter, deren Farbe nicht bestimmt wird, mit einem Kraut vergiftet, einige Männer erlähmt und wieder gesund gemacht, und einen mit einem vergifteten Lirgeli getötet (weitaus die älteste Erwähnung dieses Gebäcks, das noch heute mit dem Zauber behaftet ist, nur einem echt zürcherischen Gaumen zu schmecken). Der Zürcher Rath war nun doch seinem Wort getreuer als der Jesuit Del Rio, welcher in seinen Quæstiones magicæ 1633 empfiehlt, den Hexen für ein Geständniß ein Haus zu verheißen, womit nur der Scheiterhaufen gemeint ist. In Anbetracht der Zusage, sie beim Leben zu lassen, verurtheilte der Rath die Hexe nur dazu, daß der Stadtbaumeister sie vermauern soll, also daß sie Sonn und Mond lebend nie mehr bescheine und nur oben ein Löchli sein soll, wodurch man ihr einmal täglich das Essen hineingebe; wenn sie aber verstorben sei, soll sie zu Asche verbrannt werden (Nr. 236, S. 506; Osenbrüggen, Alamannisches Strafrecht, S. 96, zitiert diesen Fall, bemerkt aber nicht, daß die in der Blutgerichtsordnung enthaltene Stelle über Einmauern wörtlich aus diesem Urtheil entnommen ist).

Die erste Verbrennung wegen „Hägrerhe“ erfolgte in Zürich 1493 vor dem dafür allerdings nicht persönlich verantwortlichen Reichsvogt Gerold Meyer v. Ronau gegen Kelly Schneider

von Andelfingen, welche gestanden hatte, daß der Teufel seit vier Jahren bald in Jünglings- bald in Thiergestalt zu ihr gekommen sei und sie gelehrt habe, „Rhyffen“ machen und den „Arthalm melken“ (Rechtbuch Nr. 237, Fol. 326, ohne Zeugnisaussagen). Dies ist ein auch von Grimm (Mythologie, 1. Aufl., S. 605; 3. Aufl. S. 1025 und Freitag II, S. 379) erwähntes Mittel der Hexen, Röhren die Milch zu nehmen; es ist wohl die Art, die der wilde Jäger, Wodan, einhacßt (Simrock, Mythologie, S. 200). Im folgenden Jahr, 1494, wurde Anna Winkelmann von Mettmenstetten verhört, weil Kinder behaupteten, sie sei auf einem Wolf über Wiesen, Hüge und Gräben geritten und im Unwetter trocken angetroffen worden. Da aber erwachsene Zeugen den Wolf für einen Esel erklärten und überhaupt bezweifelten, daß es die Winkelmannin gewesen sei, war eine Verurtheilung ausgeschlossen (Nachgänge).

Noch sind Hexenprozesse in dieser Zeit in Zürich selten, werden meist mit Freisprechung oder geringer Strafe erledigt, und man gewinnt den Eindruck, daß der Rath sich dabei von der aufgeregten Stimmung der Bevölkerung der nördlichen Landesgegenden — es ist fast immer Andelfingen — etwa zum Prozeß genöthigt sieht, aber ihn möglichst vermeidet. Während das Bauerngericht in Wädensweil 1501 eine schädliche Frau, die sich in eine Raze verwandelte und dem Teufel als hübschem Mann im rothen Rock begegnete, zum Ertränken, 1520 eine andere, die mit Hülfe des Teufels Wetter gemacht und Vieh verderbt haben soll, „nach kaiserlichen Rechten“ zum Feuertod verurtheilte (St. A. Z. B. VII. 4²), hat der Zürcher Rath nach jenem ersten 27 Jahre lang kein Todesurtheil mehr über eine Hexe gefällt. Nur ein männlicher Hexenmeister aus dem Frankensland, der außer Hagelmachen auch Kirchendiebstahl und Mordereien begangen hatte, wurde 1518 wegen seiner kombinierten Schuld, zu der auch sein „Aberglaube“ gerechnet wurde, zum

Schleifen, Rädern, Hängen und Verbrennen verurtheilt (Richtbuch Nr. 245, Fol. 200).

So findet auch Hansen (S. 385 und 430), es scheine in Zürich eine verständigere Praxis im Zaubereiprozeß gewaltet zu haben, als in andern Schweizer Orten.

An Anklagen gegen Hexen fehlt es zwar auch in dieser Zeit nicht; es scheinen aber keine erheblichen Verurtheilungen erfolgt zu sein, da die Richtbücher entweder ganz über diese Fälle schweigen, oder nur Ausweisung verhängen. Von einer gefangenen „Anholdin“ zu Glattfelden 1504 ist nur der Eintrag im Aktenregister bekannt. Ueber eine Frau von Dätwil (Pf. Andelfingen), welche Vieh und Menschen lähmte, sind nur Zeugenaussagen von 1507 vorhanden (Nachgänge). Gegen Anna Schwenninger von Altikon wurden 1512 nicht weniger als 16 ausführliche Zeugenaussagen protokolliert, welche sie der Bezau-berung von Thieren und Menschen beschuldigen; da sie selbst aber „nüßig hat wellen verzeihen“, wird sie auf Urfehde, sich an den Nachbarn nicht zu rächen, ledig gelassen, also nicht einmal ausgewiesen (Nachgänge).

Damit sind wir beim Beginn der Reformation oder wenigstens der Wirksamkeit Zwinglis in Zürich angelangt und würden nur erwarten, daß der hier kaum 40 Jahre lang eingeführte, von der Obrigkeit nur widerwillig und selten angewandte Hexenprozeß, in dessen acht bisherigen Fällen es nur zu einer einzigen Verbrennung und jener Einmauerung gekommen war, gänzlich verschwinden und als einer der schlimmsten Mißbräuche der entarteten Kirche, als ein Produkt des den Reformatoren besonders verhaßten Bettelmönchthums förmlich abgeschafft werden müßte, da es schon damals leicht gewesen wäre, seine Entstehung durch den Hexenhammer und seine Unvereinbarkeit mit den Lehren der alten Kirchenväter, ja selbst der frühern Päpste nachzuweisen.

Davon ist aber keine Rede. Ganz unbekümmert um das weltbewegende Ereigniß, und als ob es ihm selbst gegenüber eine Kleinigkeit wäre, geht die Entwicklung des Hexenprozesses ihren langsamen Gang weiter, um erst nach der eigentlichen Reformationszeit und nach der Reform, welche auch die katholische Kirche mit dem Tridentinum durchgeführt hat, ihren Höhepunkt in beiden Konfessionen zu erreichen. Es hat wahrlich keine viel Ursache, der andern Vorwürfe deswegen zu machen. Wenn in katholischen Territorien etwas mehr Hexen verbrannt wurden, so ist in protestantischen die Fortdauer des Hexenprozesses um so erstaunlicher.

Das Räthsel, daß keiner der Reformatoren ihn bekämpft hat, so verschieden sie sich auch zu der Frage verhalten, ist schwer zu lösen. Man muß sich daran gewöhnen, daß der Glaube an die Hexerei und ihre Strafbarkeit dem damaligen Zeitgeist auch der fortgeschrittensten und aufgeklärtesten Männer entsprach, wie sogar ein Poggio davon überzeugt war (Burkhardt, Kultur der Renaissance II, S. 292 ff.) und die Hauptbeförderer des Hexenprozesses in Deutschland, Professor Johannes Nieder und die Verfasser des Hexenhammers, einer Reformrichtung innerhalb der katholischen Kirche angehörten.

Allerdings trat seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts gerade in Italien eine Abnahme des dort mehr von antiken Ideen beeinflussten Hexenwahns ein und machte sich auch bei einigen mit Italienern in Beziehung stehenden deutschen Humanisten geltend; aber es waren gerade solche, die sich der Reformation nicht anschlossen, wie Erasmus und Agrippa von Nettesheim (Soldan I, S. 463, Hansen, S. 503), während die den Reformatoren näher stehenden, Pico von Mirandula und Reuchlin, an Hexen glaubten (Soldan-Hepppe I, S. 426). Da der Hexenprozeß sich ziemlich langsam vom Südwesten nach Nordosten ausdehnte, fand Luther in den ersten Jahren seines Auftretens

den Hexenprozeß in Kurpfalz noch nicht recht entwickelt vor. Er hat sich bei seinen Lebzeiten und während der Höhe seiner Wirksamkeit dort eingebürgert, nicht von ihm eingeführt, aber auch nicht bekämpft, schließlich sogar begünstigt. So erklärt es sich, daß Luther in seinen jüngeren Jahren sich gegen die allerunglaublichsten Züge des Hexenwahns, namentlich das Reiten auf einem Besenstiel und Verwandlung in Raken äußert, da ihm diese Ideen noch neu sind, in spätern Predigten aber diese Vorstellungen als selbstverständliche Thatsachen behandelt (sämtliche Werke X, S. 359 und XLV, S. 184, Predigt von 1539; vgl. nicht nur Jansen-Pastor VIII, S. 525, dessen Zitate ganz richtig sind, sondern auch Kiezler, S. 127). Calvin setzt auf das im Genfer Recht längst entwickelte Verbrechen der Zauberei und Bund mit dem Satan den Feuertod, wie dies seiner drakonischen Gesetzgebung entspricht (Kampfschulte I, S. 425). Mit Zwingli's humanistischer Richtung und seiner großartigen Schrift *de Providentia Dei* scheint der Hexenwahn am wenigsten verträglich, da diese Schrift die von Luther ganz besonders den Hexen zugeschriebenen Wetter auf die von Gott begründete Naturordnung zurückführt und vom Teufel überhaupt nirgends redet. Für Zwingli ist also die Aeußerung Kiezler's, S. 8, kaum ganz zutreffend, daß Hexenverfolgungen in protestantischen Ländern unmöglich gewesen wären, wenn sie der Lehre des Reformators nicht entsprochen hätten. Meines Wissens und nach Versicherung des besten Kenners der Zwinglischen Werke, Professore Dr. Egli, gibt es darin keine Stelle, die auf Hexenwahn oder auch nur auf eigentlichen Teufelsglauben schließen läßt. Selbst in der Interpretation der Versuchungsgeschichte Christi, wo sich nicht vermeiden ließ, vom Satan und den gefallenen Engeln zu reden, betont Zwingli doch, daß die Versuchung nicht von außen, in welchem Sinne er den Teufel der Welt gleichsetzt, sondern hauptsächlich in der Brust des Menschen auftrate, und

daß man diese Geschichte nicht nach dem Buchstaben, sondern nach dem Sinn interpretiren müsse (Opera VI, S. 214, 216, 400, 570). Auch in andern Schriften, wo er den Teufel erwähnt, versteht er ihn nicht persönlich (Op. II, 2, S. 322). Aus dem persönlichen Versucher der Stellen der Briefe Pauli macht er das abstrakte „tentatio“ (Op. VI, S. 162, 165, 232 und 233).

Die Annahme eines Gott entgegengesetzten bösen Geistes wird durch Zwingli's Vorstellung, daß Gott auch das Böse positiv kauflirend, nicht bloß zulassend bewirkt, daß er auch Diebe und Mörder zu ihren Thaten treibt, gänzlich ausgeschlossen (Sigwart: U. Zwingli, der Charakter seiner Theologie, 1855, S. 85).

Noch viel weniger läßt sich bei ihm der Glaube an Hexen nachweisen, auch da nicht, wo er, wie in der Ordnung des Ehegerichts, alle Veranlassung gehabt hätte, davon ihn zu behandeln (Op. II, 2, S. 356).

Der in Luthers Katechismus von 1529 bei Auslegung des 1. Gebotes erwähnte „Bund mit dem Teufel, daß er ihnen Geld genug gebe oder zur Buhlschaft helfe“; die „Zauberer und Schwarzkünstler“, finden im Zürcher Katechismus von Leo Jud 1534 kein Gegenstück. Zwingli bestreitet, daß die Seelen der Abgeschiedenen reden können, und behandelt dies alles als „Träume und Wind“ (Op. I, S. 407). Höchstens insofern möchten die Zürcher Rätthe eine Verfolgung von Zauberern und Hexen einigermaßen mit Zwingli's Ansichten vereinbar gefunden haben, daß man gerade den Glauben an einen Gott entgegengesetzten bösen Geist und an die Möglichkeit eines Bundes mit ihm strafbar gefunden hätte. Dies ist aber weder der Hexenprozeß der Inquisition, noch derjenige, der in Zürich in und nach Zwingli's Zeit auftritt und im Gegentheil von den Angeklagten erpreßt, daß sie mit dem wirklichen Teufel Buhlschaft getrieben haben. Und jene Auffassung wäre doch nicht nach Zwingli's Sinn, der in seiner Predigt von göttlicher und menschlicher Ge-

rechtigkeit (1523) die Bestrafung der Gottlosigkeit Gott allein anheimstellt, die weltliche Gerechtigkeit auf „uöwendige Missethaten“ beschränkt und eine geistliche Gerichtsbarkeit überhaupt verwirft (I, S. 436, 443 und 468).

Nicht einmal die besondere Sittenstrenge und Verfolgung der Gotteslästerung läßt sich der Reformation zuschreiben; sie war in Zürich und der Schweiz überhaupt einige Dezennien älter, wie z. B. das ca. 1500 aufgestellte Verbot des Schwörens und Gotteslästerens beweist (Egli, Nr. 126, Note).

So unvereinbar die Hexenvorstellung mit Zwingli's ganzer Theologie ist, so muß doch anderseits konstatiert werden, daß er dem zu seiner Zeit in Zürich schon vorhandenen Hexenwahn und den angehobenen Hexenprozessen nie ausdrücklich und öffentlich entgegengetreten ist. Er scheint in dieser Sache doch noch so weit vom Zeitgeist beeinflusst, daß er sich über diese Frage vielleicht nicht ganz klar wurde oder auch aus Opportunitätsgründen ihre Erörterung vermied. In der christlichen Antwort an den Bischof von Konstanz hat er die Schlußsätze der „christlichen Unterichtung“, vom Teufel und seinem Einfluß auf die Menschen, und von denen, die mit der schwarzen Kunst oder Zauberei umgehen und den Teufel bannen“, einfach unbeantwortet gelassen (Op. I, S. 597, Note). Er wollte sich mit dieser Vorstellung eines persönlichen Teufels, der, wie der Bischof sagt, „edel und frey geschaffen ist für allen Creaturen“, nicht auseinandersetzen. In der That mag leicht ein Fallstrick darin gelegen haben, damit man sagen könnte, Zwingli glaube nicht einmal an den in der Bibel vorkommenden Teufel. Er mochte finden, daß das Volk für seine Auffassung noch nicht reif sei, daß er ihm damit Aergerniß geben und es an der Reformation irre machen würde. Auf andere Weise dürfte es kaum zu erklären sein, daß Zwingli nicht öffentlich gegen die Hexenprozesse aufgetreten ist. An Gelegenheit dazu hätte es nicht ganz gefehlt.

Gleich in den zwei ersten Jahren, in welchen sich Zwingli in Zürich befand, allerdings noch nicht mit entscheidendem Einfluß auf die Obrigkeit, aber doch etwa in der Lage, Mißbräuche in seinen Predigten zur Sprache zu bringen, wurden mehrere Untersuchungen gegen Hexen geführt. 1519 wurden zwei wegen Hexerei „verlündete“ Frauen gefangen genommen und aus dem Zürcher Gebiet ausgewiesen (Rathsbuch, Nr. 247, Fol. 36, Egli, Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation, Nr. 61). 1520 folgen gleich vier Hexenprozesse.

Der Untervogt von Marthalen verhaftete auf Geheiß des Landvogts von Kyburg Anna Meister von Benken und ihre Schwester Elsa, entließ sie aber wieder auf Urfehde, da die Zeugenaussagen äußerst unbestimmt waren, z. B. daß ein Hase aus ihrem Stall gekommen sei, und daß sie nach Behauptung eines Landfahrers Vieh gelähmt haben. An den Zürcher Rath gelangte nur das Protokoll über das Verhör (Nachgänge).

Ein mit diesen Frauen zusammenhängender Teufelsbeschwörer von Dachshausen, der verhextes Vieh nach Anleitung der Mutter Gottes heilte, wurde unter der Bedingung entlassen, daß er eine Fahrt nach Einsiedeln mache (Nachgänge). Margaretha von Bollikon, die von ihren Mitbewohnern des Bruderhauses Detwil eine „ohnmächtige, alte Hexe“ gescholten wurde, hat der Zürcher Rath sammt den Anklägern über den Rhein ausgewiesen (Rathsbuch Nr. 247, Fol. 115, Egli, Nr. 130).

Wochten diese Prozesse wegen der milden Urtheile wenig Veranlassung zur Besprechung geben, so verhält es sich ganz anders mit dem vierten Prozeß desselben Jahres 1520.

Christiane Keller von Mardorf, wohnhaft zu Klein-Andelfingen, wurde, nachdem man lange Zeit über sie „gemüß[er]mlet hatte“, in einem vom Ober- und Untervogt und den Vierern von Andelfingen aufgenommenen Zeugenverhör beschuldigt, daß sie als „Hexs“ Reiffen gemacht, Männer und Kinder krank, aber

zum Theil auch wieder gesund gemacht habe. Vor den Rath nach Zürich gebracht, bekannte sie, ohne daß hiebei von der Folter die Rede ist: sie habe „Gott und sine würdige Muter verleugnet und sich dem Lüfel, der sich Barlaba nannte, ganz und gar ergeben und geeignet“, von ihm eine schwarze Salbe erhalten, damit einen Stecken bestrichen und „also hinweg uff den Höwberg gefahren“, zehnmal von Andelfingen und zehnmal von Schaffhausen aus; ihre Angabe, daß sie noch vier andere Frauen von Andelfingen dort getroffen habe, ist wieder gestrichen, also widerrufen worden; ferner habe sie verschiedene Menschen krank, aber auch wieder gesund gemacht, mehrmals Hagel und Reiffen zugerüstet (Nachgänge, auch bei Egli, Nr. 124). Man gewinnt, wie noch bei manchen spätern Hexenprozessen, den Eindruck, daß die Anschauungen aus Deutschland importirt sind. Die Frau selbst stammt aus dem kurheffischen oder dem hannoverschen Mardorf; sie scheint sich selbst als Heilkünstlerin oder geradezu als Hexe ausgegeben und zur Verbreitung von Hexenvorstellungen mitgewirkt zu haben. Auf Import weist auch der Heuberg hin, der (nicht wie Hansen S. 405 meint, im Schwarzwald, sondern) im südlichen Württemberg bei Rottweil zu suchen ist und seit 1450 das ältere süddeutsche Gegenstück zu dem erst seit 1485 als Hexenberg vorkommenden Blockberg im Harz bildet (vgl. die württembergische Oberamtsbeschreibung Rottweil). Um so mehr hätte man erwarten können, daß der Zürcher Rath diese importirten Anschauungen ablehne und die Frau, welche die Gelähmte auch wieder heilte, höchstens mit Ausweisung bestrafe. Statt dessen erfolgt hier, wohl hauptsächlich mit der gestandenen Teufelsbuhlschaft begründet, vor dem Reichsvogt Felix Grebel das Urtheil, daß „der Richter sie um solich Hegererch und Missetun auf das Orien an die Ehl führen, an eine Stud binden und verbrennen soll“ (Richtbuch Nr. 248, Fol. 7).

Daß dieses Todesurtheil lediglich mit der eingestandenen

und vollbrachten Teufelsbuhlschaft begründet sein kann, ergibt sich aus dem folgenden Prozeß von 1522, der als einer der wenigen Hexenprozesse, die in der Stadt selbst spielen, und wegen seiner Beziehung zu Zwingli interessant ist.

Eine Christina Merchlin gesteht zwar, daß der Teufel als langer, schwarzer Mann, der sich Belzibock nannte und einen $1\frac{1}{4}$ Ellen langen Schwanz hatte, sie mehrmals in Versuchung brachte, aber sie habe, nachdem sie ihm schon zugesagt, wieder bereut und „mit Hilf Gottes und seiner lieben Mutter und Bezeichnung des heiligen Kreuzes solchen bösen Willen aus dem Herzen geschlagen“, wohl habe sie, was später auch als schweres Verbrechen galt, vom Teufel Geld genommen und auf seine Eingebung und in ihrem Haus, einem Wirthshaus im Niederdorf in Zürich, um mehr Zulauf zu erhalten, ein „Gespenst oder Ungehör“ gespielt, das unter dem Namen einer Köchin der Predigermönche des Nachts in ihrem Haus rumorte und erklärte, es sei bestimmt, den Leutpriester zum Großmünster (Zwingli) umzubringen, wolle es aber nicht thun, da er ein so frommer Mann sei (Egli, Nr. 214, nach dem Kundschafstenbande B, VI, S. 289; hierüber sind aber auch noch Akten unter den Nachgängen). Trotz dieser argen Bosheiten, welche im folgenden Jahrhundert zu einem Todesurtheil genügt hätten, wurde diese Frau „umb sölich falsche Buebery“ nur zu zwei Stunden Hals-eisen auf dem Fischmarkt und Ausweisung aus der ganzen Eidgenossenschaft verurtheilt (nicht bei Egli, nur in den Nachgängen).

Nachdem zwei weitere Untersuchungen gegen Hexen, Abelsheid Wiglin von Mümlang 1523 und Anna Müller von Niedersteinmaur 1524, welche Menschen und Vieh gelähmt haben sollten, zu keiner Verurtheilung geführt zu haben scheinen (Kundschafsten B, VI, S. 288), folgt 1525 eine Verbrennung, die um so wichtiger ist, als die Anklage mit der Wiedertäuferbewegung zusammenhängt.

Berena Diener von Pfäffikon war angeklagt, ihren Ehemann Claus Tobler, dessen Tochter erster Ehe und einige Thiere mit einem Pulver krank gemacht zu haben, daß sie „toub und wütend wurden und nackt hin und her liefen wie die unsinnigen Leut“. Dieses Pulver wollte sie in ihrem ersten Geständnis von einer verstorbenen Frau erhalten haben; nachher gestand sie aber, doch wohl unter Anwendung der in dieser Zeit nicht protokollirten Folter, der böse Geist, Namens „Kempfer“, habe es ihr gegeben, sie habe sich ihm ergeben und Gott, die Jungfrau Maria und die Heiligen verleugnet, nachher dies wieder bereuend, Messen lesen lassen (nicht bei Egli; Nichtbuch Nr. 251, Fol. 18 und Nachgänge). Es ist klar, daß mit den nackt herumlaufenden, unsinnigen Leuten nur die in jener Gegend und im gleichen Jahr verbreiteten Wiedertäufer gemeint sein können, aber ebenso klar, daß hier eine Wiedertäufer-Familie sich durch den Vorwand, von der Stiefmutter behert zu sein, vor Strafe mit Erfolg zu retten sucht; daß also keineswegs von der Obrigkeit oder von Zwingli die Hexerei gegen die Wiedertäufer ausgespielt wird.

Aus den sechs letzten Jahren Zwingli's, in welchen sein Einfluß auf der Höhe stand, wenn er auch vielfach überschätzt wird und in der auf gemeinem Recht beruhenden Kriminalgerichtsbarkeit sich kaum geltend machen konnte, sind noch fünf Hexenuntersuchungen bekannt, von welchen zwei betreffend Frauen von Andelfingen und Uster mit Freilassung auf Urfehde endigten (Nachgänge, ersterer Fall auch bei Egli, Nr. 1217), die drei andern, deren eine einen männlichen Hexenmeister betraf, wohl ähnlich entschieden wurden, da ein Urtheil und Eintrag im Nichtbuch nicht vorliegt (Akten Nachgänge, zum Theil nur im Register, einer dieser Fälle bei Egli, Nr. 1217 b). Ob Zwingli hier mildernd eingewirkt habe, läßt sich nicht ermitteln; wahr-
her ist, beim Andelfinger Fall sogar sicher, daß wegen

Mangels eines Geständnisses keine Verurtheilung erfolgen konnte. So wurde es auch fernerhin gehalten, und der Hexenprozeß dürfte, wie die ganze Kriminalgerichtsbarkeit, soweit sie nicht gerade politische Fragen berührte, dem Parteitreiben, lokalen und persönlichen Einflüssen ganz entrückt gewesen sein. Es ist daher auch schwerlich richtig, wenn man spätere Kirchenleiter und Theologen besonders dafür verantwortlich machen will. Sie haben wohl, namentlich im 17. Jahrhundert, so gut wie alle andern Leute, an die Hexerei geglaubt und als geistliche Amtspersonen bei Verhör und Exekution in nebensächlicher Stellung mitgewirkt, aber die Vermehrung der Prozesse fällt ihnen nicht speziell zur Last.

Der Tod Zwingli's änderte in dieser Beziehung nichts. In den Jahren 1533—1537 endigten von vier Hexenprozessen einer mit Ausweisung, einer mit Freilassung auf Urfehde und die zwei andern, gegen Andelfingerinnen gerichtet, mit gänzlicher Freilassung, die eine sogar mit einer Entschädigung des Klägers an die Beklagte, die ihn blind gemacht haben sollte (Nachgänge).

1539 folgt plötzlich wieder eine große Scheiterhaufen-Exekution nach Reichs- und kaiserlichen Rechten (d. h. nach römischem Recht) gegen drei Hexen auf einmal, Anna Hämmerli, Schlotterelfi und Kilchensin, alle drei von Wetzach. Entscheidend sind hier wiederum nicht die wenig begründeten Anklagen, sondern die eigenen mit Hülfe der Folter erwirkten Geständnisse, so unglaublich und einander widersprechend sie auch erscheinen. Jede hat sich dem Teufel ergeben, der aber jeder in anderer Kleidung und mit andern Namen, Arlibus, Belziboc und Karlias erschien. Alle drei wollen auf Wölfen in der Charfreitagsnacht gegen Zurzach hin auf einen hohen Berg (welchen eine Steifhart, die andere Sanzenberg nennt; letzterer liegt südlich von Kaiserstuhl, noch im Kanton Zürich) geritten, daselbst

drei Teufeln gegessen und getrunken und Landhagel gemacht haben, wie sie überhaupt seit zehn Jahren alle Rhyfen und Hagelwetter der Gegend verursachten (Nachgänge, Nichtbuch, Nr. 255, Fol. 45).

Nachdem in den folgenden drei Dezennien von 16 in Untersuchung gezogenen Hexen eine einzige aus dem nicht schweizerischen Jestetten, weil sie mit einer zu Rüssenberg verbrannten Hexe auf den Heuberg geritten sein sollte, 1544 verbrannt (Nichtbuch Nr. 255, Fol. 39 und Nachgänge), die übrigen freigelassen oder ausgewiesen worden waren, beginnt in Zürich ebenso wie in den meisten Gegenden der Schweiz und Deutschlands die Hexenverfolgung im großen Maßstab um 1570, merkwürdigerweise erst nach dem Auftreten des ersten Gegners der Hexenprozesse, des clevischen Hofarztes Johannes Weier, 1563. Obwohl der sich nicht nennende Verfasser als Calvinist den Zürchern verhältnismäßig nahe stand und sein Werk: „De praestigiis dæmonum et incantationibus ac veneficiis“ in mehreren Auflagen, unter andern auch zu Basel 1583, verbreitet wurde, scheint es doch in Zürich wenig beachtet worden zu sein, da es noch im Katalog der Stadtbibliothek von 1864 fehlte. Ein Zürcher Zeitgenosse, Ludwig Lavater, Archidiacon, später, 1585—86, Antistes der zürcherischen Kirche, zitiert zwar „Johannes Viera“ in der Vorrede seiner 1569 verfaßten Abhandlung, „De spectris, lemuribus“ z. oder „Von Gespänften und Unghüren“ (weitere Auflagen und Uebersetzungen erschienen 1570, 1578, 1586, 1652, 1659, 1670 und 1687). Lavater beginnt damit, in einer scheinbar sehr aufgeklärten Weise von eingebildeten Gespenstern zu reden, wie sie auf viele der Zürcher Hexenprozesse passen würden, und den Glauben an die Wiedererscheinung Verstorbener aus dem Fegfeuer als katholische Irrlehre zu verwerfen, um dann die wirkliche Existenz von Gespenstern, welche durch Teufel verursacht, aus der hl. Schrift und aus der

alten Geschichte zu beweisen. Auf die eigentlichen Hexenvorstellungen kommt er nur ganz gelegentlich (im II. Theil, Kap. 17, S. 104 der Ausgabe von 1578) zu reden: der Teufel könne in mancherlei Gestalt erscheinen, „lebendiger oder toter Menschen und vierfüßiger Thiere, als eines schwarzen Hundes“. — „Schwarzkünstler, Zauberer, Hexenmeister sind allein des Teufels Knecht.“ Auf eigentliche Hexen bezieht sich einzig der kurze Satz: „die Unholden lämend etwan Büt und Bych, wenn sie dieselben nur anrührend, streichelnd oder inen Griff gebend, sy trybend feltzame Ding, darvon ganze Bücher geschriben sind.“ Anstatt selbst über die zahlreichen Hexenprozesse zu berichten, die er erlebt, bei denen er wohl oft persönlich mitgewirkt hat, zieht Lavater vor, mit Gelehrsamkeit in der Bibel und alten Geschichte zu prunken und überrascht sogar noch mit der Behauptung (S. 114), „daß zu unsern Zeiten der Geister wenig mehr gespürt werden“, weil seit der Reformation Gottes Wort bei den Evangelischen herrsche. Immerhin hält er für angezeigt, am Schlusse noch eine Anweisung zu geben, wie man sich gegen etwaige Erscheinungen guter oder böser Geister, Kumpelgeister und den Teufel selbst zu benehmen habe.

Man soll sich mit Beten, Fasten (!) und frommem Leben wehren; „das erschrockenlichste ist, wenn sich die Menschen dem Bösen gar ergäbend, um Ruh vor ihm zu haben“. Aber von der in solchen Fällen regelmäßig verhängten Todesstrafe redet er nirgends. Dieser krasse Glaube an einen persönlichen Teufel ist ein trauriges Zeichen, wie wenig Zwingli von seinem dritten Nachfolger in der Leitung der Zürcher Kirche verstanden wurde; während noch der zweite Antistes Gwalter in seinen Predigten über die Versuchung Christi, 1577, der Auffassung seines Schwiegervaters Zwingli nahe steht (Zimmermann, Geschichte der Zürcher Kirche, S. 86). Doch gilt auch von Lavater, daß er in diesen gelegentlichen Aeußerungen auf die Hexenprozesse

nicht befördernd einwirkt, sondern nur einer schon herrschenden Anschauung seiner Zeit Ausdruck gibt. Einen ähnlichen Beweis für die Existenz von Monstren, Harpyen und Sphingen lieferte hundert Jahre später Antistes Ulrich in seinem letzten Synodalthema 1668 (Zimmermann, Geschichte der Zürcher Kirche, S. 197). Aber auch Ulrich rief nicht dem weltlichen Arm, sondern beauftragte nur die Kirchenpflegen („Stillstände“) in einer erneuten Stillstandsordnung von 1663, unter anderm auch auf Zauberer und Nachsner Acht zu haben (Zimmermann, S. 102).

Wenn etwa mit Hexenprozessen zusammenhängende Fragen an ihn gebracht wurden, wirkte er mildernd gegen Uebereifrige ein. Als von der unter Zürichs Schutz stehenden, aber in der Kriminaljustiz selbstständigen Stadt Stein am Rhein 1660 vier Unholdinnen hingerichtet wurden, und das neunjährige Knäblein einer derselben ebenfalls an einem Teufelsgelage theilgenommen zu haben gestand, fragte der zürcherische Pfarrer Heidegger von Stein beim Antistes an, ob man das Knäblein heimlich in einem Bad mit Oeffnung der Abern hinrichten solle, erhielt aber vom Examinatorenkonvent die Antwort, nach kaiserlichem Recht sei nicht einmal die Tortur gegen Minderjährige zulässig, er solle fleißig mit dem Knaben beten, da dadurch schon Mancher dem bösen Geist entriffen worden sei (St. A. Z., Acta ecclesiastica, E II, 27, Fol. 323 und 351). In der gleichen Sitzung hatten sich die Examinatoren mit einer Hexe aus Männedorf zu beschäftigen, für welche der Rath Einsperrung im Spital und Zuspruch der Geistlichen verfügte (daselbst S. 321 und Nachgänge S. 1661).

Eine aus demselben Jahr 1660 datirende Korrespondenz des Antistes Ulrich über die damaligen Hexenprozesse in Zug tadelt das fehlerhafte Verfahren nach bloßem Argwohn und schlechten Zeugnissen (E II 26, Fol. 633). So kann man diesen in allen allerdings abergläubischen Antistes doch durch-

aus keiner Förderung der Hexenprozesse beschuldigen, viel eher ihm einen mildernden Einfluß nachrühmen, zumal gerade in seiner Zeit die Hexenprozesse erheblich abnahmen. (Zimmermann ist sehr im Irrthum, wenn er S. 205 aus der zufälligen Erwähnung eines Hexenprozesses von 1654 in den *Acta Ecclesiastica* meint, dies sei die erste Hexenexekution auf Zürcher Boden, während es ungefähr die 65. und eine der letzten war. Der Irrthum ist von Soldan-Heppe II, S. 144, aufgenommen worden.)

Die Höhezeit der Zürcher Hexenverbrennungen ist das letzte Drittel des 16. Jahrhunderts, in welchem von 1571—1598 nicht weniger als 37 von 79 angeklagten Hexen verbrannt wurden, also mehr als jedes Jahr eine. In den ersten 30 Jahren des 17. Jahrhunderts wurden 19 von 43 in Untersuchung gezogenen hingerichtet, in den Jahren 1631—1660 nur noch 6 von 27, und in den vier letzten Dezennien des 17. Jahrhunderts gar keine von 16 Angeklagten. Doch bringt das erste Jahr des 18. Jahrhunderts noch einen Nachtrag mit acht gleichzeitigen Exekutionen, welche die Gesamtsumme der Zürcher Hexenhinrichtungen auf 75 ansteigen lassen. Für über 200 Jahre ist dieß eine verhältnißmäßig bescheidene Summe gegenüber Massenverfolgungen anderer Gegenden, wie z. B. in dem damals kurfürstlichen Stift Quedlinburg in 100 Jahren 133 Hexen verbrannt wurden, im Bisthum Würzburg aber in zwei Jahren 900 (Soldan-Heppe I, S. 453, und II, S. 44), im Wallis 1428 und 1429 über 200 (Hansen, S. 439), in Luzern ca. 50 noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts (Pfiffer, Geschichte des Kantons Luzern, S. 415); in Bern endlich 255 in den Jahren 1591—1600 (Bernner Taschenbuch 1870, S. 203). Freilich könnte man auch finden, daß eine solche von plötzlicher Aufregung der Volkspheantasie veranlaßte Massenverfolgung fast menschlicher oder wenigstens begreiflicher sei, als das nüchterne, sorgfältige Prozeßiren, welches fast Jahr für Jahr ein Opfer

forderte. Bei dieser großen Zahl der Herenprozesse kann nicht mehr auf die Einzelfälle eingegangen, sondern nur noch zusammenfassend und statistisch nach gewissen Gesichtspunkten verfahren werden, wobei alle zur Untersuchung gekommenen Fälle, nicht nur die mit Exekution endigenden, berücksichtigt werden; es sind im Ganzen 225 Fälle von 1462—1714, wovon aber nur 75, also ungefähr $\frac{1}{3}$, mit Hinrichtung endigten.

Nach ihrem lokalen Ursprung vertheilen sich die Herenprozesse sehr ungleich auf die verschiedenen Bezirke des zürcherischen Gebietes und konzentriren sich auch innerhalb dieser Bezirke vorwiegend in gewissen Ortschaften.

Der Bezirk oder besser die damalige Herrschaft und Landvogtei Andelfingen liefert 15 Prozesse, steht Anfangs im Vordergrund, setzt aber um 1575, d. h. in dem Zeitpunkt, wo die große Menge der Prozesse im übrigen Kanton beginnt, plötzlich und für immer aus. Die von hier angesteckten westlichen Nachbarbezirke Bülach und Regensberg, wurden um 1504 resp. 1523 von der Epidemie ergriffen, hielten sie aber länger fest als irgend eine andere Kantonsgegend, da Bülach zu 11 frühern noch im Jahr 1701 die 8 Wasterkingerfälle hinzufügte und Regensberg sogar noch im Jahre 1709 seinen 21. Fall lieferte. Dagegen erfolgt in südöstlicher Richtung fast gar keine Ansteckung, da der große Bezirk Winterthur nur 6 Fälle von 1575—1676 liefert; der Bezirk Pfäffikon nur 5 (1572—1632), Hinweil 2 (1600—1685), Uster 11 (1528—1656). Ein südwestliches Zentrum liegt im Freiamt Affoltern mit 20 Prozessen von 1462—1694 und in dem damals auch unter Zürichs Gerichtsbarkeit stehenden, jetzt aargauischen Kelleramt mit 13 Fällen von 1580 bis 1634. Die meisten Prozesse des 17. Jahrhunderts stammen aber aus dem Zimmattal und den Seegegenden, da die Bezirke Sorgen sammt Wädensweil 23 (1573—1714), Meilen 34 (1520—1), die Landgemeinden des Bezirkes Zürich 26 (1540—

1705) Prozesse liefern. Dagegen stammt kein einziger eigentlicher Hexenprozeß aus der Hauptstadt, da die drei einigermassen anklingenden Prozesse aus Zürich alle, wie der (oben S. 37) erzählte Fall aus dem Niederdorf, nur Gespenster und Poltergeister betreffen. Bei den übrigen 26 Fällen fehlt entweder die Angabe der Heimat, resp. des Thatorts, oder diese Hexen stammen aus andern schweizerischen Orten oder deutschen Gegenden. Abgesehen von der Stadt läßt sich sonst keineswegs sagen, daß der Hexenwahn in den verhältnißmäßig ungebildetsten und einsamsten Gegenden am stärksten verbreitet war. Die gebirgigsten und waldigsten Gegenden, Löfthäl und die Bezirke Pfäffikon und Hinwil, liefern gar keine oder am wenigsten Prozesse; die meisten gehen aus großen, wohlhabenden Ortschaften hervor, wie Andelfingen, Meilen, Männedorf, Stäfa, Horgen, Wädenswil, Rümlang, Wehach, Höngg zc. In den zwei letzteren Orten soll es (nach Behauptungen von 1589 und 1603) 25, respektive 40 Hexen gleichzeitig gegeben haben. Dagegen gewinnt man den Eindruck, daß die Epidemie, wie in vielen späteren Fällen, wohl auch in den frühesten, von außen importirt ist, in Andelfingen von Schwaben her, da in diesen Prozessen der schwäbische Heuberg vielfach genannt wird (1520, 1544 und 1682); in Affoltern von Zug, da dort die Zugeralmend als Versammlungsplatz der Hexen genannt wird (1654 und 1660), im Kelleraamt und im Bezirk Regensberg vom Aargau her. Oft sind die Hexen eingewanderte Personen und durch Hexenprozesse in jenen Nachbargebieten kompromittirt (Rüffenberger-Prozeß 1544; Baden im Aargau 1577, 1610, 1640; Zug 1572, 1611, 1660; Solothurn 1573; Rapperswyl 1598. Dann werden noch Erfundigungen von fremden Behörden eingezogen, so 1682 betreffend eine Hexe von Wyl auf dem Raszerfeld bei den Sulzischen Amtleuten im Alettgau (Nachgänge).

Der erste Grund zur Anklage ist, wo nicht, was seit

1570 häufig ist (1588, 1593, 1598, 1572, 1573, 1574, 1577, 1610, 1611, 1615, 1622, 1640, 1660) eine Hexe selbst Mitschuldige angibt, böser Leumund in der Ortschaft selbst; ein „Geschrei“ oder „Gemümel“ hat sich oft schon seit vielen Jahren gegen sie gebildet (seit 30 Jahren: 1527); Unwetter und unerklärliche Krankheiten werden immer bestimmter ihr zugeschrieben, bis das ganze Dorf in äußerster Aufregung und beständiger Furcht sich an den Untervogt, an den Landvogt, und durch diese an die Obrigkeit wendet mit dringenden Vorstellungen, die Hexe zu bestrafen, jedenfalls nicht mehr in die Ortschaft zurückkehren zu lassen (so 1533 und 1574 die Geschworenen und die ganze Gemeinde Andelfingen, doch wurde gerade in letztem Fall die Hexe unschuldig befunden und freigelassen). Der Obervogt hielt erst heimliche Nachfrage (1574) oder veranstaltete auch eine Versammlung der ganzen Gemeinde (1588, 1601), wobei es auch vorkommt, daß diese sich zu Gunsten der Beargwöhnten erklärt (1577), und sandte, wenn sich etwas Belastendes ergab, die Gefangene mit den Zeugen nach Zürich, wo sie meist im Wellenberg, später auch im Neuen Thurm, gefangen gesetzt und verhört wurde. Zuweilen beginnt auch ein lokales, niederes Gericht (1616 das Dorfgericht Wehach) die Untersuchung und weist dann den Fall mit Leib und Gut an die hohe Obrigkeit. Die Personen, gegen welche sich der böse Argwohn richtet, sind in den Zürcher Prozessen meist alte Frauen von 50, 60 und 70 Jahren, und zwar selten alte Jungfern, sondern Ehefrauen, vorzugsweise zum zweiten Mal verheiratete, oder Wittwen (1597, 1624, 1629), auch zwei Stroh Wittwen, deren Männer im Krieg waren (1590), häufig Stiefmütter (so 1627, 1655, 1660, 1702), sogar eine Stiefgroßmutter kommt 1663 vor; selten und nur in den letzten Prozessen, die zu keinem Todesurteil mehr führten und auf Simulirung beruhten, kommen 15-, 17- und 20jährige Mädchen vor (1694, 1702 und 1714). Die Anhänger Lombroso's

mag es interessiren, daß auch die Hexerei erblich ist und es Hexendynastien gibt, daß Frauen für Hexen und Söhne für Hexenmeister gehalten wurden, weil die Mutter als Hexe verbrannt wurde (1527, 1575, 1581, 1590, 1609, 1631, 1643, 1682, 1687, 1694), z. B. in Rüssnacht 1631 die Wittve eines hingerichteten Diebes, zugleich Tochter und Schwester hingerichteter Hexen.

So ausführlich und zahlreich oft die Zeugenaussagen sind, erscheinen sie doch selbst für den damaligen Standpunkt zu unklar und ungenügend, um an sich schon eine Verurtheilung zu rechtfertigen. Die häufigste und geradezu regelmäßige Anschuldigung geht auf Lähmen und sonstiges Krank- und Kraftlosmachen von Vieh und Menschen, wobei übrigens der jetzt gebräuchliche Ausdruck „Hexenschuß“ nicht vorkommt, meist nur durch Berührung oder bösen Wunsch, seltener durch Arzneien oder in Lebensmitteln, namentlich Rüklein, gemischte Salben oder Kräuter (1525, 1581, 1586, 1592, 1623, 1624); doch kommen auch Fälle vor, bei denen eine wirkliche Vergiftung wahrscheinlich ist (1596, 1610, 1676, 1688, 1702). Die im Alterthum und Mittelalter so häufigen Liebestränke kommen nur zweimal vor (1537 „Holdschaft“ und 1615, im letztern Fall von einer Spielmannsfrau aus Bayern importirt), das Zaubern mit Wachsfiguren gar nicht. Von Blindmachen ist einzig 1534 die Rede.

Seltener als der Lähmung werden die Hexen beschuldigt, Rükhen die Milch entzogen zu haben (1571, 1590, 1593, 1682, 1702). Besonders merkwürdig und an die germanischen Zauberrinnen erinnernd ist es, daß oft den Hexen auch als Verbrechen zugeschrieben wird, die von ihnen verursachten Krankheiten, ja auch andere, wieder geheilt zu haben (1528, 1530, 1682, 1688; im dritten Fall durch Streicheln der Glieder = Massage!). Sie sind geheime Heilkünstlerinnen, zuweilen auch angestellte Hebammen (1551, 1574, 1575, 1598, 1634, 1702). Auch etwas seltener

als das Krankmachen ist besonders im 17. Jahrhundert die Verursachung von Unwetter, Hagel und Reissen, während dies von 1493 bis 1598 eine der häufigsten Beschuldigungen (in 28 Fällen, im 17. Jahrhundert nur in 8 Fällen) bildet. Ueber das entscheidende Verbrechen, den Verkehr mit dem Teufel, wissen die Zeugen, soweit sie nicht selbst Hexen sind, nichts auszusagen; höchstens etwa, man habe einen Hasen oder schwarzen Hund bei der Wohnung der Hexe gesehen (1592, 1606), oder man habe sie auf einem Wolf reiten sehen; ja 1604 genügte es zur Anhebung einer Untersuchung, daß eine Wirthshausmagd aus der Stadt am frühen Morgen im Wald bei Hirslanden angetroffen wurde, 1601, daß eine Frau eine andere warnte, es gebe Regen. Es kommt, wenn auch ziemlich selten, vor, daß unter den belastenden Zeugen der eigene Mann, Sohn, Stieffohn, oder die Mutter, Tochter der Hexe, sich finden (1580, 1600, 1619, 1623, 1660, 1702), während in andern Fällen die Familie sich zu Gunsten der Angehörigen ausspricht.

Das eigentliche Hexenverbrechen, der Verkehr mit dem Teufel, durch welches die Schädigungen erst den Charakter der Hexerei erhalten, konnte nur durch Geständnis der Hexe selbst ermittelt werden, und da die Richter wenigstens seit 1570 nicht den leisesten Zweifel gegen die Möglichkeit dieses Verkehrs hegten, im Gegentheil der Leugnenden etwa erklärten, sie könnten nicht glauben, daß sie keinen Verkehr mit dem Teufel habe, oder daß dieser ihr nur einmal erschienen sei (1667), so wandte man zur Erlangung des Geständnisses ebenso unbedenklich die Folter an, wie bei andern Kriminalprozessen, ja noch regelmäßiger und stärker. Dazu kommt, daß man in Zürich merkwürdiger Weise die Folter häufiger auf das weibliche Geschlecht anwandte, bis 1627 in Folge einiger Prozesse gegen männliche Hexenmeister der Rath zu untersuchen beschloß, ob „nicht auch Mannsperjonen, die sich der Unzucht ergeben, sowohl als das Weibervolk, an die

Folter geschlagen werden sollen, oder ob gegen das weibliche Geschlecht, welches doch das schwächere Geschirr, deshalb strenger prozedirt werden soll“ (Promptuar: „Folter“).

In den ältesten Prozessen wird die Anwendung der Folter nicht erwähnt, doch ist sie zweifellos und im mittelalterlichen Strafrecht seit dem 13. Jahrhundert überall gebräuchlich. Von 1536 an heißt es gewöhnlich, die Angeklagte habe gestanden, „mit und ohne Pyn und Marter“, oder „nach angelegter Marter“, oder umgekehrt, „sie sei nach aller Pyn und Marter unschuldig befunden“ worden, oder wenigstens: „da sie nach aller Marter beharret unschuldig zu sein, so wollen meine gnädigen Herrn das Besser glauben und sie der Gefängnis entlassen“.

Eine Angabe der Folterwerkzeuge ist selten. Zuerst, 1537, heißt es, aber nur in einer Dorfualnotiz: „sie ward mit dem Tümelisen brucht, gab keine Kosten“.

Das Gewöhnlichste ist Aufhängen und Strecken mit einem bis vier Gewichten, die seit 1600 in Randnotizen angegeben werden. 1660 wurde eine neue Tortur eingeführt, zwei Bretter mit hölzernen Nägeln, woran die Füße und Kniee gebunden wurden, und womit die Hengen täglich sechs Stunden lang gestreckt wurden, „bis ihnen der Krampf durch alle Adern gieng“. Ueberhaupt treten die größten Scheußlichkeiten, welche man der dominikanischen Inquisition zuschreibt, in den Zürcher Prozessen nicht etwa im Anfang hervor, sondern erst seit 1570, ja zum Theil erst 1660, als fast gar keine Hinrichtungen mehr vorgenommen wurden. Es ist, wie wenn man der abnehmenden Geneigtheit der Hengen, sich selbst Illusionen zu machen und sich durch Geständnis dem Tode zu überliefern, hätte entgegenwirken wollen. Dazu gehört auch die dem Scharfrichter („Nachrichter“) obliegende Untersuchung nach dem Hengenzeichen. 1588 wurde es vergeblich gesucht, 1660 werden „3 unfehlbare Zeichen“ am Arm und Rücken gefunden, in einem andern Prozeß desselben Jahres

wird das eigentliche „Hauszeichen“ nicht gefunden, wohl aber die allgemeinen Zeichen aller Unholdinnen; 1661 wird das Hexenzeichen konstatirt, 1702 ein Zeichen auf der Achsel. Doch scheint diese Untersuchung eher Ausnahme als Regel und überhaupt nicht entscheidend, da gerade die beiden letztern Frauen, bei welchen das Zeichen konstatirt war, freigelassen wurden. Seit 1592 liegen einigen Verhören ausführliche Fragezettel bei, welche nach mitschuldigen Gespielen und Verwandten, nach Tanzplätzen der Hexen und Fahrten auf dem Besenstiel (1656, 1660) inquiren. Wohl ebensoviel wie die Folterung wirkte die lange Einsperrung in den finstern Wellenberg, einen im Wasser stehenden Thurm voller Ratten und Ungeziefer, dessen Bisse etwa als Hexenzeichen betrachtet wurden. Hier fand auch Verhör und Folterung statt, in der „Reichskammer“. Es ist bezeichnend, daß der böse Geist den meisten Hexen auch in diesem Gefängniß erschien, daß einige dort verrückt wurden, andere sich umbrachten (1588). Seit 1598 wird etwa auch der neue Thurm, der zur alten Stadtmauer gehörte, als Gefängniß benutzt. Es gibt zwar auch Hexen, die ohne Folter gestanden, ja solche, die sich selbst anklagten und um ihre Hinrichtung baten, oder für diese Erlösung vom Satan dankten (1709); aber die Mehrzahl gestand doch erst nach wiederholter Folterung, und da nur auf Geständniß hin eine Verurtheilung zum Tod erfolgen konnte, kam alles darauf an, ob die Angeklagte allen Qualen widerstehen konnte. Dies war doch häufiger der Fall, als man glauben sollte. Dann wurde die Verhaftete auf eine gewöhnliche Urfehde hin entlassen, etwa noch mit einer Ermahnung oder mit Aeußerung eines Verdachts und den Phrasen, man wolle das Bessere glauben (1551, 1577, 1579, 1581, 1600, 1607, 1609, 1613, 1656), es Gott anheimstellen, die Wahrheit an den Tag zu bringen, oder es Gott und der Zeit befehlen (1643, 1644, 1651), auch meist sühndung der Kosten; denn von Entschädigung war höchstens

gegenüber Privatanklägern die Rede (1534, 1573, 1590, 1599, 1603, 1612, 1622); der Rath bezeichnet in der Regel Gefangenschaft und Marter als gerechte Buße für die Verdächtigkeit (1615, 1619, 1623, 1626, 1627, 1634, oder 1592: „well end myn Heren an ihr Antwort, erlittenen Marter und Gefangenschaft ein Vergnügen haben“). Mitunter kommt auch bedingte Entlassung auf Zusehen hin vor (1682). Eine Freisprechung sicherte keineswegs gegen neue Untersuchung und schließliches Todesurtheil (1590, 1615; 1654 gegen eine 1643 Freigesprochene).

Bei geringer Schuld wegen Lachsnerei und ähnlicher Dinge bestanden die Strafen in Ausweisung, entweder nur aus der betreffenden Herrschaft (1607), oder aus Stadt und Land (1553, 1576, 1577, 1584, 1597, 1615, 1640), oder aus der ganzen Eidgenossenschaft (1520, 1522, 1606); auch etwa Pranger (1522, 1697) und Erdfuß (1634, 1699), Geldbuße (1575, 1588).

Gegen Hexen, welche die Buhlschaft mit dem Teufel gestanden, lautete das Urtheil bis 1600 fast immer auf lebendige Verbrennung an einer „Stud auf der Hurd“ in der Sihl; selbst dies erschien noch zu milde, da 1544 und 1571 gesagt wird, die Hexe „hätte einen härtern Tod verdient“, womit wohl vorhergehendes Rädern gemeint ist. Seit 1600 tritt häufig an Stelle des lebendig Verbrennens „aus besonderer Gnade“ die Enthauptung, worauf aber Verbrennung des Leichnams folgt. Schon im 16. Jahrhundert wurden einige ertränkt statt verbrannt, und zwar nicht nur solche, deren Geständnis nicht bis zur vollständigen Teufelsbuhlschaft ging (1575, 1580, 1584), sondern merkwürdigerweise auch zwei Hexen, bei welchen zur Teufelsbuhlschaft noch das an sich schon todeswürdige Verbrechen des Diebstahls und thatsächliche Schädigung mit Vergiftung hinzukam (1596 und 1599). Es scheint fast, daß man die Vermischung mit gemeinen Verbrechen als Milderung betrachtete.

Während in den frühesten Hexenprozessen noch die wirk-

lichen Schädigungen das entscheidende und gravirendste waren, wird seit zirka 1570 nur noch auf die Verbindung mit dem bösen Geist gesehen, und auf diese gerade nur aus übernatürlichen Schädigungen durch bloße Verwünschung oder Berührung geschlossen.

Das Wesentliche und Uebereinstimmende aller Geständnisse geht dahin, daß die Hexe sich dem gerufenen oder von selbst erscheinenden Teufel ergibt, seines schändlichen Willens mit ihm pflegt, aber auch daß sie Gott und alle Heiligen verleugnet, wie es auch nach der Reformation 1539 noch heißt, oder später nur Gottes des Schöpfers oder unsers I. Herrgotts; seltener ist die Forderung, an den Teufel zu glauben und ihm zu folgen (1580). Eine Hexe aus dem katholischen Kelleramt entschließt sich 1610, Gott zu verleugnen, nicht aber seine heilige Mutter.

Von einem förmlichen Bund mit dem Satan, wie man ihn anderswo schon im Mittelalter annahm (Soldan I, S. 164, Hansen S. 167) und aus den Märchen kennt, ist in Zürcher Prozessen nur ein einziges Mal und zwar erst 1660 die Rede, gar nie von Anbetung des Teufels, worauf Hansens Ableitung des Hexenprozesses vom Ketzerprozeß wesentlich beruht.

Die Ausmalung der Erscheinung und des Verkehrs mit dem Teufel ist bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts noch mannigfaltig und verschiedenartig, so daß sie hier noch auf eigenen Vorstellungen der Geständigen beruhen dürfte; erst im 17. Jahrhundert nehmen die Geständnisse auch in dieser Beziehung einen so gleichmäßigen Charakter an, daß man an Suggestivfragen der Nachgänger denken kann. Der Teufel erscheint bald in wunderbarer Weise plötzlich auftretend und verschwindend, bald auch mit ganz natürlichem Auftreten, als schöner Knabe (1622), Knäblein (1661), schöner Jüngling (1493, 1580, 1589, 1593, ischer Mann (1603), alter Mann (1610), kleines

Männli (1597), einmal sogar als Frau (1623), die sich aber wieder in einen Mann verwandelt, in Geständnissen selten als Thier: schwarzer Hund, Hase (1487, 1493, 1615), Geißbock (1634), Katze (1694), Maus (1664), während öfter die Zeugen den Teufel in einem Thier erkennen wollen; aber auch gewöhnliche und bekannte Gestalten nimmt der Böse etwa an, die eines bekannten Bauernknechts (1634), Zimmermanns (1656), ja die des eigenen abwesenden Ehemanns (1590 und 1600), aber auch die eines unbekanntes fahrenden Schülers (1685) oder sonst eines landfahrenden Gefellen. In einzelnen Fällen gewinnt man den Eindruck, daß ein solcher Landfahrer sich den Teufelsglauben zu Nutze machte, da die Here zwar gewöhnlich erst im Alter als solche erkannt wird, aber sehr häufig ihren Verkehr mit dem Bösen 30 und 40 Jahre zurückdatirt. Diese Vermuthung wird durch zwei Quellen verschiedenen Ursprungs bestärkt. Die saboyischen Statuten von 1430 sagen, daß mit Teufelskostümen maskirte Gefellen die Leute erschrecken und Geld erpressen (Hansen, S. 405); aber auch Ludwig Lavater schreibt 1568, S. 29: „Etwan legend mutwillige Gefellen Tüfelkleider an oder schlahend sonst Thlachen um sich und erschreckend die lüt, do vil einfalter lüt nit anders wüßend, dann der böz Geist oder sunst ein Unghür feie inen in Thbsgestalt erschienen“. In dessen darf man diese rationalistische Erklärung so wenig, als es Lavater aus andern Gründen that, auf alle oder auch nur auf einen großen Theil der Fälle anwenden. Wenn die Kleidung des Teufels in rothem, grünem oder schwarzem Rock, etwa auch schwarzem Mantel und Federhut, dazu stimmen möchte, so kommen doch seit 1570 meistens übernatürliche Züge hinzu, besonders häufig wird am Teufel nicht sowohl ein Pferdefuß bemerkt, was nur dreimal vorkommt (1590, 1611, 1612), als vielmehr ein Hindsfuß (1581, 1598, 1615, 1624), Rühfuß (1611), Ochsenfuß (1588, 1656), Geißfuß (1615, 1629, 1664, 1685), gewal-

tene Klauen (1597, 1685), Klauenfuß (1603), Hundsfuß (1610) und Gänsefuß (1588, 1615). Allen diesen Vorstellungen liegt doch wohl der Schwänen- oder Gansfuß oder überhaupt der große Fuß der Stampferin Berchta zu Grunde, mit welchem auch der Alpdruck zusammenhängt, damit also wieder ein Stück unzweifelhaft germanischer Mythologie (vgl. die Mythologien von Grimm I, S. 173, 3. Aufl. S. 258, Simrock S. 375 und Goltzer S. 494). Vereinzelt sind des bösen Geistes „feurige Augen wie zwei Lichter“ (1660).

Verschieden sind auch die Namen, unter denen sich der böse Geist vorstellt, am häufigsten als Belzebod oder Lucifer, wovon Luz oder Luci wohl Abkürzungen sind (vgl. aber Grimm's Ableitung von lucei II, S. 1015), etwa auch als Satan (1595, 1612, 1624, 1629) und als Tüfel (1610). Der auf Thor's Hammer hinweisende Name Meister Hemmerli (Simrock S. 232 und 462) findet sich mehrmals (1571, 1590, 1616; vgl. auch das schweizerische Idiotikon II, 1273).

Vereinzelt in den Zürcher Prozessen, aber (wenn auch Grimm II, S. 955 und 1015—1017 nur die wenigsten davon kennt) doch wohl nicht im Allgemeinen sind die Namen: Bar-laba (1520), Kämpfer (1525), Karlifas und Arlibus (1539), Krütli (1573), Kleinbrötli (1581), Cränzli (1615) und Turbini (1615). Daneben kommen aber auch ganz gewöhnliche Namen vor, wie Nikolaus (1586), Wilhelm (1580), und besonders häufig Hans, Hensi, Hensli, auch Kleinhänsli (1581), Schwarzhänsli (1589).

Das Regelmäßige ist, daß der Teufel den ausschließlich dem ärmsten Theil des Volkes angehörigen Herren Geld gibt, das sich dann aber bei näherer Betrachtung als Güssel, Kopfloth, Staub, Laub zc. erweist. Auch sonst leistet er seinen Anhängerinnen wenig und bewirkt sie gar nicht oder sehr spärlich, mit Wein (1544), während nach andern auch bei einer etwa

vorkommenden Bewirthung mit köstlichen Speisen und Trank gerade das (geheiligte) Brod und Salz fehlt (1621). Ein großartiger Hexentanz und Sabbath, auf welchen Hansen seine Ableitung vom Kezerprozeß basirt, kommt in Zürcher Prozeßen selten vor und scheint in den wenigen Fällen mit dem Heuberg aus Schwaben importirt (1520, 1544, 1682). Außer diesen drei Fällen gibt es keinen allgemein bestimmten Hexenversammlungsplatz; für das Freiamt wird etwa die Zuger Allmend genannt (1654 und 1660), für das Neuamt der Sanzenberg (1539) oder ein Berg bei Zurzach im Aargau (1539); in diesen Fällen ist aber der Platz schon durch die Denunziation von Seiten einer auswärtigen Hexe gegeben, ebenso wie bei einem Tanz dreier Hexen mit drei Teufeln bei Solothurn (1573). Auch diese Hexentänze, bei denen nur selten Musikanten, Geiger und Sackpfeifer (1616) erwähnt werden, beschränken sich auf drei oder vier Hexen mit ihren bösen Geistern, ganz wie es die Holzschnitte von Baldung Grien 1510 (Lützow, Geschichte des Holzschnittes, S. 172, wo dies irrthümlich als bloße „Vorbereitung zum Hexensabbath“ bezeichnet ist) oder in Seilers von Kaisersberg Emeis, Fol. 36, zeigen. Gewöhnlich verkehrt aber die Hexe mit dem Satan nur einzeln und in ihrem Haus oder in der Umgebung ihrer Wohnung, im Wald, auf einer Haide, hinter der Mühle, am Hagelbrunnen, wo 1611 ausnahmsweise eine Hexe von vier bösen Geistern bedient wird. Daher bedarf es in der Regel keiner Luftfahrt, die wiederum den Kezerprozeßen entlehnt sein soll. Der berühmte Besenstiel kommt überhaupt in keinem einzigen Geständniß vor, sondern nur einmal in einem vorwizigen, von fremder Litteratur beeinflussten Fragezettel (1656). Die Zürcher Hexen pflegten, wenn überhaupt, auf gefalbten Stecken ohne Besen zu reiten (1520, 1610, 1616, 1654, 1660), im 16. Jahrhundert etwa auch auf Wölfen (1494, 1527, 1539, 1544), oder auf einem Hund (1616). Zwei Hexen aus

Stäfa werden 1588 und 89 vom Teufel in einem Wind über den See getragen, um auf der Richterzweiler Allmend ein Hagelwetter anzurichten, eine 1589 von Wehach auf einem Roß nach Robenhausen am Pfäffiker See geführt, wo sie am Boden sitzend im November reife Kirschchen und Birnen, Brod und welschen Wein genossen.

In den meisten Zürcher Hexenprozessen, und gerade während ihrer Höhezeit 1570—1600, ist aber von Luftfahrten gar keine Rede. Die zur nächtlichen Luftfahrt gehörige Vorstellung, daß unterdessen zu Hause im Bett eine Scheingestalt zurückbleibt (Hanßen, S. 205), findet sich nur in einem einzigen Zürcher Prozeß (1616), in der Form, daß ein Schoub (Strohfigur) an die Stelle der Hexe gelegt wird.

Ebenso selten sind Verwandlungen der Hexen in Thiere: Katzen (1501 Prozeß des Wädenswiler Landgerichts, 1589, 1616), schwarzer Hund (1629), Gase (1661, 1663); Margareth Kloter von Sorgen gestand 1654, sich abwechselnd in Hund, Katze, Wolf, Gase verwandelt zu haben.

So erscheinen die zürcherischen Hexenvorstellungen einförmig, phantasielos und nüchtern, wie es dem reformirten Geiste allerdings entspricht.

Fragt man nach den **t h a t f ä c h l i c h e n** Grundlagen, welche eine Frau in den Ruf einer Hexe bringen und den Hexenwahn überhaupt so lange aufrecht erhalten konnten, so liegen diese nicht sowohl in der Theologie, als — man könnte gegenüber den gewohnten Anschuldigungen derselben den Spieß einmal umdrehen — in der mangelhaften Entwicklung der Naturwissenschaften und der Medizin. Diese mußte sich nicht nur eine gefährliche Konkurrenz geheimer Heilkünstlerinnen gefallen lassen, welche sich gerne freiwillig mit dem Nimbus einer Zauberkraft umgaben und als Hexen erst nach bezennienlanger Thätigkeit in **aus** auffallender Mißerfolge verchrieen wurden; — die Scherer,

Chirurgen und sogar gebildete Stadtärzte nährten auch aktiv den Hexenwahn, indem sie bei ihnen nicht erklärlichen Krankheiten das Gutachten abgaben, daß sie nur von Hexerei herrühren können. 1615 erklärt ein Scherer: „die Hand ist verhext“, 1539 redet ein Bruchschneider von bösen Weibern, welche die Männer lähmen. 1574 erklärt ein Arzt über einen Knaben, auf dessen Rücken ein faustgroßer Knüppel gewachsen war, es „wäre nit anderst ghn, denn ein böser Angriff von einer bösen person“. Noch am Ende des 17. Jahrhunderts erklärte einer der gelehrtesten Zürcher Ärzte, Dr. Johannes von Muralt, einen Kuhbiß für übernatürlich (1681) und führte in einem langen Gutachten von 1694 aus, daß ein der Hexerei angeklagtes Mädchen, das er zwar bereits zum Geständniß genötigt hatte, seine Aussagen über Teufelsercheinungen fingirt zu haben, doch vom Satan bezaubert sei, und zitiert dafür aus dem Jesuiten Del Rio, lib. II, quæstio 27, den spiritus jaculator oder Poltergeist. Im gleichen Jahr spricht er sich in einem Zauberprozeß gegenüber geäußerten Zweifeln für die Möglichkeit der Kunst aus, sich kugelfest zu machen, da „durch Gottes Zulassung der Satan den durch die Luft fahrenden Kugeln ihre Kraft hemmet und den Leib fest macht“. Aber derselbe Arzt erkennt auch schon natürliche Ursachen in Vorkommnissen, die bisher der Hexerei zugeschrieben wurden. Ueber eine schwäbische Heilkünstlerin gab er 1695 das Gutachten ab, daß ihre Mittel alle natürlich seien. An einer 17jährigen Waise, welche 1702 sich selbst für „verhext und ver-teufelt“ erklärte, fand Joh. v. Muralt „nicht einmal gänzliche Verwirrung, nur schlechte Erziehung und Eigensinn“ und schlägt statt des Scheiterhaufens die Ruthe und gute Versorgung vor.

Nicht nur Krankheiten derer, die sich durch Hexen geschädigt glaubten, sondern auch krankhafte Zustände der verdächtigen Frauen selbst nährten den Hexenwahn, und auch hiebei mußte mit dem Fortschritt der Medizin eine Besserung eintreten

Bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts mögen manche Frauen wegen unerklärlicher Zustände, Geisteskrankheit, Hysterie ¹⁾, Epilepsie u. als Hexen verbrannt worden sein: dieß läßt sich nicht mehr mit Sicherheit konstatiren, da eben die Untersuchungsrichter den Zustand nicht erkannten, mit Ausnahme eines Falles von 1553, wo die Angeklagte ausfügt, sie sei „von Jugend auf mit einem bösen Weh beladen, falle dann nieder, schreie, werfe und zerzeere unwüßend, was ir werde“. Dieß brachte sie doch erst im Alter von 70 Jahren zu Männedorf in den Ruf einer Heilkünstlerin und dann einer Hexe, sie wurde aber als unschuldig freigelassen und versorgt. 1656 wurde eine Frau, welche am bösen Weh litt, aber außer der Teufelsbuhlschaft auch Blutschande gestand, enthauptet. 1660 wurde eine 70jährige Frau von ihren Stiefkindern angeklagt, sie sei eine Hexe und simulire das kalte Weh. Auf Hysterie deutet es, wenn der Scharfrichter 1660 eine andere schließlich enthauptete Hexe unempfindlich fand gegen Nadelstiche an einem Hexenzeichen auf dem Arme.

Noch 1643 wurde eine Frau als Hexe enthauptet, obschon Schwermuth und Gemüthsverwirrung konstatirt war. Im gleichen Jahr wird bei einer andern bloße Gemüthsverwirrung gefunden und auf Freilassung erkannt.

Ebenso allmählig, unbewußt, wie einst das Aufkommen der Hexenprozesse, vollzieht sich ihr Aufhören in Zürich, ohne Gesetzesänderung, ohne Auftreten eines speziellen Bekämpfers. Fast

¹⁾ Gegen die vielfach beliebte Zurückführung der Hexerei auf hysterische Zustände scheint mir in diesen Zürcher Prozessen zu sprechen, daß fast gar keine Mädchen, junge Frauen oder alte Jungfrauen der Hexerei beschuldigt wurden, sondern meist Frauen von 60—70 Jahren; während nach der „*Zeitung*“ von 1852. die bei Valentiner, „Die Hysterie und ihre Heilung“, 1852. an der häufigsten zwischen dem 15. und 20. Jahre vorkommt, nach dem 50. auftritt.

mehr als bei den Richtern macht sich die Aufklärung bei den Hexen selbst geltend, die trotz vermehrter Folter nicht mehr gestehen wollen und dadurch Todesurtheile seit Mitte des 17. Jahrhunderts unmöglich machen. Auf die Frage, warum sie sich in eine Hexe verwandelt habe, und auf die Ermahnung zum Beten, antwortete Barbara Melliker von Männedorf: „Ihr Herren hand auch Ursach zu beten, daß Ihr Euch nicht an mir versündigt.“

Zurückgedrängt und seltener wurden die Hexenprozesse auch dadurch, daß seit Mitte des 17. Jahrhunderts die männlichen Zauberer wieder häufiger wurden, zum Theil auch als Heilkünstler oder Lachzner, aber auch in vielen andern Formen. Die alte Kunst der zauberhaften Auffindung verlornen Sachen trat wieder hervor (1618, 1636, 1670, 1672, 1700). Neu, wohl durch Einwirkung des dreißigjährigen Krieges, kamen hinzu: die sogenannte Passauer Kunst, sich gefroren und kugelfest zu machen, aus Schiller's Wallenstein bekannt (Ryburger Malefizbuch 1631, Nachgänge 1648, 1667, 1674, 1694, 1697), die Zauberkunst, Wild und Fische zu stellen und zu fangen (1661, 1669), oder die Freischütz Kunst im Scheiben- und Wildschießen (1670), Schatzgräberei mit Hülfe von Geistern (1594, 1598, 1681, 1697, 1703, 1712, 1717, 1720, 1722, 1754), Goldmachen und Alchymie (1569, 1599, 1605, 1624), Schloßöffnen mit Springwurzeln (1703 und 1709).

Der Zauber mit Kraunen tritt 1657 so ganz neu auf, daß der Rath befehlen muß, „in guten Auctoribus auf der Burger Bibliothek nachzuschlagen, was Kraun halber und derer, die damit umgehen, zu finden“, verbreitet sich dann aber so, daß die letzten Zauberprozesse sich vorwiegend auf Kraunen beziehen (1664, 1667, 1693, 1697, 1701, 1705, 1720, 1724, 1725).

Eigentliche Hexenmeister, die in ähnlichem Verhältniß zum Teufel stehen, wie die Hexen, gab es auch vorher schon (der oben Seite 29 mitgetheilte Fall von 1518; weitere von

1531, 1598, 1611, 1625, 1628, 1670, 1687). Zu ihnen kommt der Satan in Weibsgestalt oder führt ihnen Dirnen, auch alte Weiber, bei einem Hexensabbath zu. So bringt er 1598 einem Hirten aus St. Johann im Toggenburg, der seinem Gevatter Heinrich Zwingli eine Art gestohlen hat, zwei Maitli zum „gfatterbäslen“ zu, verführt ihn zum Lustmord und Aehnlichen. Die Strafe ist natürlich in solchen Fällen der Feuertod, verschärft durch vorhergehendes Schleifen auf die Richtstatt und Hädern.

Bei den gewöhnlichen Zauberern der vorher erwähnten Art lag meist ein leicht zu durchschauender Betrug vor, und dies mußte die Richter auch in Bezug auf die weibliche Hexerei vorsichtiger machen. Auch hier kamen trotz des bevorstehenden Feuertodes fingirte Geständnisse vor. Eine Frau, die dann wegen anderer Vergehen enthauptet wurde, widerrief 1664 ihre Aussage, daß der Teufel in Gestalt des Hauptmanns Breitingen zu ihr gekommen, als vollständig erdichtet, obichon die Nachgänger lange nicht glauben wollten, daß sie nie mit dem Teufel zu schaffen gehabt habe. Ebenso bekannte die 17jährige Berena Hügi von Hirzel 1695 in Anwesenheit des Chorherrn J. Caspar Schweizer und des Doktors Joh. v. Muralt auf ernstliches Zuipreden, es sei alles nicht wahr, was sie vorher über ihren Verkehr mit dem Teufel und Unterredung mit einer schwarzen Kage ausgesagt habe. Obichon man nun auf den spiritus jaculator schloß (vgl. oben S. 57), endigte der Prozeß mit Freilassung und besserer Versorgung des Mädchens. So ist es von 1660 bis 1700 zu gar keiner Hinrichtung wegen Hexerei mehr gekommen. Es erfolgte fast regelmäßig Freilassung, wie es 1668 heißt, weil „alles nur Argwohn gewesen“.

Selbst ein Hofe der 1662 Nachts über die Stadelboferstrasse vor der Stadt schlich und in Verdacht kam: bei einer dort wohnenden Putzmakerin gewesen zu sein konnte sich nicht

mehr gehörig als Satan legitimiren, da die Frau sich eines guten Leumunds erfreute (Promptuar: Hexerei).

Nach diesem 40jährigen Unterbruch, welcher das Ende der Hexen-Exekutionen zu sein schien, überrascht gleich das erste Jahr des neuen Jahrhunderts mit dem umfangreichsten aller Zürcher Hexenprozesse, demjenigen von Wasterkingen, von dessen acht Opfern eines verbrannt und sieben enthauptet wurden (unrichtig berichten Vogel's Memorabilia und Ofenbrüggen's alamanisches Strafrecht, S. 383, daß nur ein Weib enthauptet wurde). Die verbrannte Frau gestand mit und ohne Marter, sich dem Satan ergeben und einen Bund mit ihm gemacht zu haben (Richtbuch Nr. 274). Die Enthaupteten waren ihre zwei Töchter, vier andere Frauen und ein Mann aus einer mit ihr verschwägerten Familie. Wohl zur Strafe dafür, daß Antistes Klingler den Teufel in Wasterkingen feierlich bannen und die Gemeinde consecriren ließ, erhob sich seit dem 18. Juli 1701 ein furchtbarer Teufelspuck in seinem eigenen Pfarrhaus, dem Antistitium, mit Gepolter und allem möglichen Unfug. Daß der Antistes sonst in politischen Dingen ein verdienter und einsichtsvoller Mann (vgl. meine Geschichte der schweizerischen Neutralität, S. 374), nicht nur, assistirt von seinem getreuen Pedell Wirz, Gebete um Erlösung vom Satan abhielt, sondern von vielen Leuten in der Stadt verspottet wurde, ist schon ein Zeichen aufgeklärterer Anschauungen und wohl das Verdienst von Männern, wie der Brüder Joh. und Jakob Scheuchzer, welche Natur- mit Geschichtsforschung verbanden, und Zunftmeister Bodmer, welcher mit jenen 1713 eine zeitgemäße Verfassungsreform durchsetzte. Von solchen Männern wurde der Antistes 1705 ermahnt, sein Hausgesinde zu prüfen, und es ergab sich aus einem langen Verhör durch Rathsherr Gefner und Zunftmeister Bodmer, daß der getreue Pedell Wirz in unzüchtigem Verhältnis und Komplott mit den zwei Mägden und, wie er behauptete, auch mit der

Richte Klinglers, den ganzen Spuck vier Jahre lang getrieben hatte. Wirz wurde vielfacher Folterung unterworfen und schließlich enthauptet (Prozeß Klingler unter den Akten „Sonderbare Personen“); aber der Zauberspuck war damit so lächerlich geworden, daß der Rath fortan keinen Hexenprozeß mehr annahm, wozu wohl auch die Uebertreibung im Wasterfinger Prozeß mitwirkte. Als diese Gemeinde gleich 1702 der Obrigkeit noch eine weitere Hexe aus derselben Familie einlieferte mit der Versicherung, sie habe ein Zeichen auf der Achsel, und es seien noch schlimmere Unholdinnen vorhanden, als diejenigen, welche man leztthin abgethan habe, wurde die Angeklagte vom Zürcher Rath entlassen, und der Pfarrer von Wyl aufgefordert, die Gemeinde „zu mehrerem Vertrauen auf Gottes Vorsoorge“ zu verweisen, hingegen von dem ihr leider so gar eingewurzelten Aberglauben abzumahnem. Beim nächsten Prozeß von 1709 über eine Verrückte aus Windlach, die selbst behauptete, mit dem bösen Geist zu thun zu haben, fand der Rath, sie habe „sich aus übergroßer Melancholie unglaublicher Sachen angeklagt“, und beschloß bei dieser Gelegenheit, für die Verwirrten im Spital eigene Gemächer einzurichten (Manual des Unterschreibers vom 15. Juni 1709 und Nachgänge).

Ähnlich wurde betreffend einen an der Brunnngasse in Zürich spuckenden Poltergeist, der mit Bearbeitung der heimgesuchten Frauen durch katholische Priester in Luzern zusammenhängt, den Geistlichen der Gemeinde aufgetragen, diesen Frauen „den fast wenig begründeten Wahn zu nehmen“ und zu erklären, daß „wenn es sich auch so verhielte, der Poltergeist nur mit Fasten und Beten auszutreiben wäre“.

So kehrt der Rath gegenüber dem Aberglauben der Bevölkerung auf den ablehnenden Standpunkt zurück, den er vor 200 Jahren beim Aufkommen der Hexenprozesse eingenommen hatte, aber jetzt mit mehr Beharrlichkeit und Erfolg. Seit 1701

kommt keine Hinrichtung wegen Hexerei mehr vor, seit 1714 überhaupt kein Hexenverhör mehr. Eine 1709 vorkommende Enthauptung einer Frau, welche dem Teufel gerufen, er solle in sie fahren, erfolgte wegen Gotteslästerung und auf ihren eigenen Wunsch, allerdings bedenklich genug, nachdem Dr. Joh. v. Muralt festgestellt hatte, daß sie an verschiedenen körperlichen und geistigen Krankheiten leide.

Eine gesetzliche Abschaffung der Hexenprozesse, wie in Preußen 1714, in Oesterreich 1740, ist in Zürich so wenig erfolgt, als in den meisten übrigen Gegenden der Schweiz und Deutschlands. Formell wären Hexenprozesse noch bis 1798 möglich gewesen, ja noch im 19. Jahrhundert, da das gemeine deutsche Strafrecht immer noch Gotteslästerung, Hexerei und Zauberei kennt und letztere nur deswegen nicht bestraft wird, weil kein Staatsanwalt und Richter mehr daran glaubt (so Temme: Geschichte des schweizerischen Strafrechts, 1855, S. 420).

Daß der Hexenwahn an sich heute aus allen Kreisen unseres Volkes ganz verschwunden sei, wird Niemand zu behaupten wagen; hat doch noch im Beginne des 20. Jahrhunderts ein Poltergeist Macht genug gehabt, ein Haus innerhalb der erweiterten Stadt Zürich in Verruf zu bringen, und selbst an unseren gebildeten Kreisen ist der Spiritismus nicht spurlos vorübergegangen. Diese Beobachtungen geben Anlaß, auch die Verirrungen früherer Zeiten milder zu beurteilen.

P. S. Erst nach Vollendung des Druckes ist mir Hansens Quellensammlung zu Gesicht gekommen. Sie verzeichnet Seite 531—609 die ältesten Zürcher Prozesse von 1427, 1462, 1487, 1493, 1520 auf Grund der von mir mitgetheilten Auszüge aus der vielleicht wegen meiner un- deutlichen Handschrift irrtümlich als „Bichtbücher“ bezeichneten Quelle.

vielleicht ein sonst ganz guter, unschuldiger Mann bösen Gebrauch davon machen möchte, Hinrichtung zu besorgen sey So schreiben Sie —? Lassen Sie mich erstaunen — mein Erstaunen Ihnen brüderlich eidsgenösslich mittheilen — und den Namen, der immer auf die Zunge will, und solche Aeußerung charakterisirt, unterdrücken.

. . . . Ich will mich verhalten, mein Lieber, und Ihnen ganz gelassen sagen, was wahr ist — dann werden Sie gewiß von selbst thun, was recht ist. Fehlen ist menschlich, aber geflissentlich im Irrthum verharren — ist — wenigstens nicht christlich. Sie sind wahrhaftig, Sie sind durch Ihre Freunde, und das Publikum ist durch Sie — ganz unrecht berichtet worden. Die mindeste ernsthafteste, und eines Geschichtschreibers höchst würdige Untersuchung und Nachfrage würde Sie belehrt haben, oder noch belehren können, daß folgende Vergehungen und Verbrechen zusammengenommen, nicht mehr und nicht minder, dem Unglücklichen seinen Kopf gekostet haben.

Erstens: daß Er, wider seine bürgerliche Pflicht, eine erweislich verleumderische, böshafte und gefährliche Anmerkung wider seine Landsoberigkeit publicirt, wenigstens den Stoff darzu hergegeben —

Zweitens: daß Er sich verschiedener höchst niederträchtiger Entwendungen, auch einiger ganz positiver und förmlicher Diebstähle schuldig gemacht,

Drittens: daß Er besonders einige kostbare und zum Theil unersezbliche alte Originalurkunden theils entwendet, theils Jahr und Tag vorenthalten, theils freventlich, und auf Gefahr hin, abgeläugnet, und dadurch andere, die ihm ihr Zutrauen geschenkt, in die entsezlichste Verlegenheit gesetzt —

Viertens: daß Er andere, ebenfalls entwendete, oder ungerechter Weise behaltene Staatsurkunden, in der Zeit, wo er Nachforschung besorgte, aus Furcht, daß die Vorfindung dieser

und anderer eigener gefährlicher und, nach seinem Ausdruck, böseitsvoller Schriften ihm höchst nachtheilig seyn möchte, eigenhändig verbrannt.

Fünftens: daß Er über dieß alles aus — nicht nach bloßem Argwohn — nach seinem eigenen freyen ausdrücklichen Geständnis, von einer der obbesagten Urkunden, im äußersten Fall der Noth, gegen sein Vaterland verrätherischen Gebrauch zu machen, Willens gewesen —

Sechstens: daß Er eine weitläufige Schrift, voller Auszüge aus Geheimschriften des Staats, mit der böshafteften, von ihm selbst gestandenen und mit Thränen beweinten und verabscheueten Absicht, Verwirrung und Unruh in seinem Vaterland anzurichten, aus Rache wegen vermehntlich erlittenen Unrechts, in fremde Hände geliefert, und die Publikazion derselben nach seinem Tode veranstaltet ¹⁾ —

Und endlich: daß Er mehrmals sich gegen die Obrigkeit, deren Schutz er genoß, und deren er mit Eide zugethan war, in den stärksten Ausdrücken äußerte — Er habe sich außer aller Verbindlichkeit gegen Obrigkeit und Vaterland zu seyn geglaubt.

Dieses, mein Lieber, sind die klaren und wahren Verbrechen des unglücklichen Mannes, dem zu liebe Sie einen ganzen Staat ununtersuchender Weise prostituiren.

Ich will nun gar nicht in die, nicht für mich, sondern vorerst allein für Sie gehörende Untersuchung eintreten: welche von beyden Parthien mehr zu erröthen Ursach habe —

A) Der Bürgermeister und der Rath, der, nach einer

¹⁾ Das ist eben jene sogenannte von Waier vorgeblich verfaßte Autobiographie, betitelt: „Zürich wie es ist, nicht wie es sein sollte“, die Waier an Schlözer nach Göttingen, unter Empfang einer Bescheinigung über geschehenen Einlauf, abgeschickt haben wollte, von der aber Lavater die volle Gewißheit gewann, daß sie niemals mit einem Auge von Schlözer gesehen worden war.

langen, sehr ernsthaften Untersuchung, einen solchen Mann, mit zwölf Stimmen gegen achte, zum Tod verurtheilt? — oder

B) Der junge Gelehrte, der gleichzeitige Schriftsteller, der helvetische Geschichtschreiber, dem nichts heiliger seyn sollte, als die Wahrheit, nichts abscheulicher, als Lüge und Verdrehung, woraus nichts, als falsche, schiefe und ungerechte Urtheile wider sein Vaterland, entstehen können — Ich sage — der Helvetische Geschichtschreiber, der, vor den Augen aller gesitteten Nationen, mitten in Europa, mitten in der Schweiz, im achtzehnden Jahrhundert, im Julius 1780 — so falsch, so krumm und schief, wie möglich, erzählt, und auf die Weise, wie Sie thaten, darüber ab spricht —?

Ich sage: in diese Untersuchung will und darf ich nicht eintreten — Man urtheile über das Urtheil meiner Obrigkeit, wie man will — dazu hat Jeder Freiheit — Aber der Mensch, der Bürger, der Christ — darf und soll jedem, besonders öffentlichen, Beurtheiler zurufen — „O Du urtheilst, sey Geschichtschreiber! Erzähl erst wahr und ganz den Fall — Dein Urtheil hängt von Deinen Einsichten und Empfindungen ab — aber nur Wahrheit, nur Geschichte soll das Fundament Deiner Beurtheilungen seyn!“ —

Wenn Sie, mein lieber Herr Professor! nach genauer Prüfung finden, daß ich dem bedauernswürdigen Mann eine Sylbe zu viel Verbrechen angedichtet — so will ich nichts weiter von Ihnen verlangen, sondern ihre verdiente Verachtung tragen — Wenn Sie aber finden werden, und finden müssen, wofern Sie eine wörtliche Abschrift aller Punkte irgend einem der Sache kundigen Freund oder Feind von Wasern — vorgelegt haben werden, daß nicht Ihre, sondern meine Erzählung von den Ursachen seiner traurigen Verurtheilung die einzig wahre ist, so werde ich Sie wohl nicht bitten oder erinnern dürfen, die öffentlich ausgesagte Unwahrheit durch öffentlich bezeugte Wahrheit zu

vernichten, und auf diese Weise mit der Wahrheit zugleich Ihr Geschichtsschreiberansehen zu retten.

Um allem Mißverstand auf die möglichste Weise zuzukommen, muß ich wiederholen:

Wir untersuchen nicht, „ob das Urtheil über Wasern — gerecht oder ungerecht sey?“ —

Sondern wir untersuchen bloß, „Ob Ihre Erzählung oder meine von Wasers Verbrechen wahr oder nicht wahr sey?“ —

Wir haben nichts zu thun, als Ihre Nachricht mit Wasers eigenem Vergicht zu vergleichen.

Wenn es deutsch und möglich wäre, mein werthester Herr Professor, daß die Gerechtigkeit die Muse der Historie anrufen könnte, so würd ich meinen Brief schließen, wie Sie Ihre Anmerkung; statt dessen sag' ich ganz deutsch und einfältig: Die Wahrheit und der Freund der Wahrheit scheut das Licht der Untersuchung nicht — und wer dieß Licht scheut, liebt die Wahrheit nicht —

Aber wir beyde wollen sie lieben, wie Gott — und alle Lüge hassen, wie den Satan.

Zürich den 26^{ten} Augstmonat 1780.

Johann Caspar Lavater.

Erinnerungen

aus der Epoche der Beschießung Zürichs durch die Truppen des Generals Andermatt im Jahre 1802.

Nach einem in der Zürcher Stadtbibliothek aufbewahrten Manuskript
mitgetheilt von Dr. Conrad Escher.

Schon einmal, im Jahre 1858, hat das Zürcher Taschenbuch die Beschießung der Stadt Zürich durch die helvetischen Truppen im September 1802 gebracht, und zwar in einem trefflich geschriebenen Aufsatz des zürcherischen Militärschriftstellers Wilhelm Meyer, Sohn des Obersten Johann Jakob Meyer, der als Platzkommandant damals seiner Vaterstadt so vorzügliche Dienste leistete. Die nachfolgende Darstellung ist nicht so umfassend und erschöpfend, doch die Schilderung eines damals angehenden Militärs, welcher in jugendlichem Feuer bei der Vertheidigung mitwirkte und, allerdings erst in spätern Jahren, doch in lebendiger Darstellung, seine Erinnerungen zu Papier brachte. 100 Jahre nach dem für unsere Stadt so denkwürdigen Ereigniß mag es aber wohl am Platze sein, an dasselbe zu erinnern.

Verfasser der Erinnerungen ist Caspar Ott, geb. 1780, Sohn des Rittmeisters Anton Ott; er war später Oberstlieutenant im Sukkursregiment des Kantons Zürich und Mitglied des Kleinen Rathes, dann auch Oberamtmann in Greifensee bis 1831, gest. in Baden 1851. Er trat unmittelbar nach dem Ereigniß in das österreichische Regiment „Bender“ ein und verbrachte einige

Jahre in österreichischem Dienst in Innsbruck. Seine erste Gemahlin war Margarethe von Muralt, ebenfalls geb. 1780, einzige Tochter des Stadtgerichtschreibers Hans von Muralt im Berg, mit welcher er sich 1804 verheirathete. Sie ist die geliebte Jugendfreundin, deren in der Beschreibung der Beschießung Erwähnung gethan wird.

Die Stimmung gegenüber der helvetischen Regierung, welche der Erzähler zum Ausdruck bringt, war damals in der Stadt Zürich ziemlich allgemein.

* * *

Der Friede von Luneville hatte der Schweiz das Recht zurückgegeben, sich selbst eine Verfassung zu geben, und der erste Konsul Bonaparte, obwohl nicht gesonnen, seinen entscheidenden Einfluß auf eine neue Gestaltung der Schweiz aufzugeben, zog dennoch die noch innerhalb ihrer Grenzen stehenden französischen Truppen zurück. Es war indessen vorherzusehen, daß bald Ereignisse eintreten dürften, welche unsere theuern Alirten wieder zu uns zurückführen könnten, und diese Vermuthung mochte selbst bei dem gemeinen französischen Soldaten anzutreffen sein; denn als ein Zeichen dessen erinnere ich mich noch als Augen- und Ohrenzeuge eines an sich unbedeutenden Umstandes, daß, als eine Obsthändlerin auf der untern Brücke einer im Abzuge begriffenen Abtheilung Franzosen scherzweise zurief: „Adieu, Franzos!“ ein solcher lachend antwortete: «à revoir!» — doch hoffte man, Frankreich würde die Bestimmungen jenes Friedensvertrages nicht in so greller Weise mißachten, wie es bald darauf von Seite des französischen Machthabers geschah.

Nun wurde im Kanton Zürich die Bildung von Grenadier-Compagnien in jedem Militär-Arrondissement angeordnet und besonders Freiwillige zum Eintritte in dieselben eingeladen.

Der Zweck dieser Anordnung war sichtlich die Bildung einer Kerntruppe zum Schutze der helvetischen Verfassung, und wohl zunächst für das Personal der damaligen Kantonalbehörden.

Zu diesem Geschäfte wurde unter Andern auch der damals bei uns so wohlbekannte Herr Major und Untervogt Ruppert von Wipfingen verwendet, der von dem ersten Einbruche der französischen Armee in die Schweiz her als Typus eines Kriegsmannes erster Größe betrachtet wurde. Es war ein Mann von großer, korpulenter Gestalt, mit einem rothen, im Dienste vollends martialischen Gesichte, dem der stark pommadirte, schneeweiß gepuderte Backenbart ein imponantes Aussehen verlieh. An Kraftwörtern im altpreußischen Style besaß er einen bedeutenden Vorrath. Daneben war er außer dem Dienste ein sehr leutseliger und munterer Gesellschafter und das Faktotum, wo es sich um ordonnanzmäßige Instruktion handelte, war er auch der Trost manches Herrn Quartierhauptmannes, besonders zur Zeit der frühern Generalmusterung.

Die Reugierde und: — ich will es gern gestehen — eine schadenfrohe Hoffnung, die Erwartungen der Regierung unerfüllt zu sehen, trieb mich, im Begleite meines Freundes G. J. J. Usteri im Thalhaus, nach Bülach, um diesem Enrölement zuzusehen; und wir hatten wirklich das Vergnügen, uns überzeugen zu können, daß die Zahl der Freiwilligen, wenigstens in jener Gegend, eine sehr bescheidene sei. Herr Major Ruppert hatte sich bei dieser Arbeit allerdings auch nicht sehr erhöht, indem er nicht eben zu den sogenannten „Patrioten“ gehörte.

Die Absicht, diese Compagnien in die Stadt zu verlegen, erregte in Zürich tiefen Unwillen. Die Erinnerung an die sogenannte Tausendmann-Garnison von 1798, welche sich so revolutionär übermüthig betrug, war noch in lebensfrischem Andenken, und immer unverholener trat bei uns die Neigung hervor, der Helvetik den Abschied zu geben, obgleich die damalige Einheits-

Verfassung, oder vielmehr das Werk der Revolution, noch zahlreiche Anhänger im Kanton Zürich zählte. In der Stadt selbst waren diese sehr in der Minderheit. Die helvetische Regierung fand es daher um so nothwendiger, sich dieses wichtigen Punktes und der daselbst noch benutzbaren Vorräthe des Zeughauses zu versichern. Mehrere Compagnien helvetischer Linien-Infanterie besetzten am 25. August 1802 die Stadt; allein die Affaire von der Kengg ¹⁾ an der Grenze Unterwaldens rief diese Truppe eiligst nach Luzern zurück, doch nahm sie noch die bessern Infanterie-Gewehre und Munition aus dem Zeughause mit sich fort. Die Bürgerwache bezog nun ihre Posten. Nun aber wurde der Entschluß der Bürger von Zürich immer fester, keine Garnison von der Regierung mehr aufzunehmen.

Im immer zunehmenden Gedränge der überall aufsteigenden Zeichen eines allgemeinen Aufstandes suchte die helvetische Regierung ihre Gegner zu vereinzeln und schloß daher mit den innern Kantonen einen Waffenstillstand ab. Nun galt es zunächst Zürich. Diese Absicht erkannte unsere Municipalität und verstärkte die Zahl ihrer Mitglieder mit sechs angesehenen und bei der Bürgerschaft sehr beliebten Männern. Die kantonale Verwaltungskammer blieb in ihrer administrativen Stellung.

Endlich vernahm man, es dürften außergewöhnliche Sicherheitsmaßnahmen eintreten, und am 7. September Abends wurde unter der Hand angezeigt, daß, wer Lust habe, außer seiner Tour zu patrouilliren, solle sich bewaffnet auf dem Hüden einfinden. Es kamen nun viele ältere und jüngere Bürger und Einwohner der Stadt daselbst zusammen und es wurde scharf patrouillirt; denn alles, was nicht zu uns gehörte, schien uns verdächtig.

¹⁾ Die Urkantone hatten sich wieder erhoben und dort die helvetischen Truppen geschlagen.

Gegen Morgen, am 8^{ten}, schien es nun Ernst gelten zu wollen. Die Municipalität erhielt vertrauliche Nachricht, daß helvetische Truppen gegen Zürich beordert und auf dem Marsche seien. Die Wachen bei den Hauptporten wurden verstärkt und die kleinern zum Verschuß bestimmt. Mir wurde nun die Bewachung des Wollishofer Steges aufgetragen, wohin ich mich mit meinem Freunde H. Usteri im Thalhaus begab. Dort traf ich bloß vier Mann von der Bürgerwache an. Es waren mir unbekannte Leute, die ich für Tagelöhner, Holzscheiter oder Waffenträger ansah. Was ich nun immer aus Scharnhorst's Taschenbuch über die Vertheidigung von Posten je gelesen, suchte ich, so weit es sich auf meine bescheidene Stellung, die ich aber als eine sehr wichtige betrachtete, beziehen konnte, in meinem Gedächtniß zusammen, um mit meiner Mannschaft eine regelrechte Vertheidigung auszuführen. Meine Anordnungen übergehe ich um so eher, als der Schanzengraben meine beste Vertheidigung bildete, denn in meinem Kriegsvolk — (meinen Freund Usteri ausgenommen) — war von jenem Enthusiasmus, den ich allgemein glaubte, kein übermäßiges Quantum zu finden. Die Fallbrücke wurde zum Aufziehen bereit gehalten und auch wirklich mit der lobenswerthesten Geschwindigkeit aufgezogen, so bald mein beim Scheidewege am Bleicherwege aufgestellter Avisposten herein war, der das Herannahen der Helvetischen verkündigte. Bald kamen waadtländische Eliten mit rothen Federbüschen bis auf die Brücke, und als sie angerufen wurden und ganz trotzig antworteten: Grenadiers du Lemane, wurden sie der Ordre gemäß der Sihlporte zugewiesen. Nicht ohne Fluchen, Schimpfen und Drohen trollten sie sich längs dem bedeckten Weg dem Selnau zu. Es waren dieses Leute von dem Detachement des Bataillonschefs Müller, der befehligt war, in Zürich einzurücken. Um Mittag wurden wir abgelöst und der Posten bedeutend verstärkt.

Meine Wohnung war damals bei meiner l. Mutter im

Kräuel, und daher benutzte ich diesen Moment, sie zu besuchen. Die helvetischen Truppen, nachdem sie an der Sihl verschlossene Thore gefunden, zogen sich dort zurück. Ihr äußerster Posten gegen die Stadt war am Ausgange der Sihlbrücke gegen Außer-
sühl aufgestellt, während der unsrige am Eingange der Brücke von der Stadt her stand. Obgleich meine Kleidung offenbar auf einen Militärdienst hindeutete, kam ich doch ganz ungehindert nach Hause und von da wieder in die Stadt. Eine Kanone stand aufgeproßt bei der Reitshule. Mein Quartier verlegte ich nun in die Stadt. Vor dem Hause meiner I. Mutter stand der äußerste Posten abwärts.

Der 9. September wurde in Erwartung der kommenden Dinge zugebracht. Unsere Municipalität war nicht müßig. Am Abend trafen Nachrichten von dem Anmarsche des Generals Andermatt ¹⁾ ein und eine kleine Cavallerie-Patrouille von unsern braven Chevauxlegers, welche über den Wollishofer Steg hinausgelassen wurde, wagte sich bis gegen das Albis und brachte dann die Bestätigung der vorerwähnten Nachricht.

Im Tiefenhof befand sich nun, in dem Hause, das einzeln stehend an den Paradeplatz anstieß, das Corps de Garde der ehemaligen Artillerie-Officiers und anderer zur Artillerie gehörenden Bürger. Am Abend wurde der Zeugherr, der alte Herr Obristwachtmeister v. Drelli, aufgefordert, das Zeughaus zur Verfügung der Municipalität zu öffnen, und auf dessen Weigerung auf jenes Corps de Garde der Artillerie begleitet. Unterdessen wurden die Schlüssel, welche auswendig an einem Fensterposten

¹⁾ General Andermatt von Baar, Kanton Zug, 62 Jahre alt, hatte in französischem Dienste den siebenjährigen Krieg mitgemacht und sich durch Tapferkeit hervorgethan. Später stund er in piemontesischem Dienste, und 1801 war ihm das Kommando über das helvetische Linienmilitär übertragen worden.

aufgehängt und somit verborgen waren, entdeckt und sofort einige Kanonen von geringem Kaliber auf die Wälle geführt.

Es verdient bemerkt zu werden, daß der an die alten Zustände unseres Vaterlandes treu anhängliche Mann, Herr alt Freihauptmann und Zeugamtssekretär Brunner, den kein Mensch von Zürich eines Wortes des Vertrauens in Bezug auf kriegerische Eventualität gewürdigt hatte, der aber von anderwärts her darauf aufmerksam gemacht worden war, bedeutend mehr Munition hatte fertigen lassen, als die jeweiligen Befehle zur Verfertigung solcher vorschrieben, und nun einen Vorrath von solcher zur Disposition der Stadt stellen konnte. —

Meiner Erkundigung zu Folge, die ich auf dem „Schnecken“ einzog, woselbst das Militärkommando sein Bureau hatte, sollten Freiwillige bei der Sihlporte unter dem Befehl des Herrn Rudolf Römer, nachmaligem Oberstlieutenant, versammelt werden. Wirklich traf ich daselbst solche an. Unsere Zahl mochte sich auf zirka 50 Mann belaufen. Wir lagen in der linken Flanke des Bollwerkes, das rechts neben der Sihlporte der „Käze“ gegenüber stand. Die Porte mochte ebenso stark von der Bürgerwache besetzt sein. Als es völlig Nacht war, bemerkten wir den Marsch des Müller'schen Detachements vom Kräuel nach der Enge, der jedoch nicht gestört wurde, da noch keine Feindseligkeiten begonnen hatten.

Am 10^{ten} Morgens um 2 Uhr kam ein Trompeter vor die Sihlporte und übergab eine Depesche, die eine Aufforderung zum Einlaß der unter General Andermatt in der Enge angekommenen Truppen enthalten hatte. Wir auf dem Walle bemerkten nichts Weiteres, als daß bald darauf die Porte wieder geöffnet wurde, um die Antwort an den General gelangen zu lassen. Nach einiger Zeit erfolgte ein Schuß aus einem Geschütze der helvetischen Truppen, und eine schöne Beleuchtung der Gegend der Brücke und des Bürgli's mochte von einem mißlungenen

Versuche, eine Leuchtkugel gegen die Stadt zu werfen, herühren. Sogleich darauf sah man nacheinander vier Haubitzengranaten hoch über die Stadt dahinfliegen. — In meinem Leben habe ich, weder vorher noch seitdem, einen solchen Chorus von Flüchen, Schimpf- und Schandtiteln in die weite Welt hinausertönen hören, als den, der sich in dem Augenblicke, wo diese ersten Granaten die Beschießung der Stadt eröffneten, von unserm Bollwerk aus hören ließ. Es versteht sich, daß die Schimpfworte „Mordbrenner“ u. A. immer in einem ansehnlichen Gefolge von andern nicht minder schmeichelhaften Kraftwörtern aus vollen Kehlen begleitet wurden. Kanonenschüsse fehlten nun auch nicht, allein es waren nur wenige Kanonen zur Disposition Andermatts und bloß vier Haubitzen.

Allmählig fielen die Granaten mehr in's Innere der Stadt, und man konnte es unterscheiden, wenn eine solche in ein Dach einschlug. Zersprang eine Granate in der Luft, so ertönte lauter Jubel. Immerhin konnte man sich der Besorgnis für die bei Hause weilenden Angehörigen nicht gänzlich ent schlagen. Unsere vorzügliche Aufmerksamkeit aber war auf das Zangenwerk vor der Courtine zwischen der „Kage“ und dem Bollwerke, in dessen Flanke wir standen, und auf den trocken gelegten Siphkanal gerichtet. Gegen 6 Uhr Morgens vernahmen wir Kleingewehrfeuer aus der Gegend des Wollishofer Steges, von woher, wie wir bald benachrichtigt wurden, die helvetischen Chasseurs bis in den bedeckten Weg oberhalb des Bollwerks am Spiz¹⁾ vorgerückt waren und Miene machten, den Schanzengraben beim Schiffschopf zu durchwaten. Auch unsere Kanonen, die auf der „Kage“ und von da aufwärts auf den Wällen standen, antworteten den helvetischen fleißig. Der Verlust an Mannschaft war aber höchst unbedeutend; wir hatten weder Todte noch Blessirte, die

¹⁾ Zunächst am See.

Helvetier aber mußten deren eine große Menge gehabt haben, wenn alle Diejenigen, welche steif und fest behaupteten, wenigstens einen solchen getroffen zu haben, richtig gesehen haben. Irre ich aber nicht, so war damals ein Herbstnebel eingefallen, der leicht optische Täuschungen veranlassen konnte. Später war von 2—3 verwundeten Helvetiern die Rede.

Die Wirkung dieser Beschießung war indessen eine ganz andere, als Andermatt sie erwartet hatte. Wohl mochte mancher wünschen, es möchte nun damit sein Bewenden haben, und besonders die sogenannten Patrioten und deren Familien machten saure Gesichter; allein im Ganzen zeigte sich durch alle Alter eine Stimmung, die von unzweideutiger Energie zeugte, und fortgesetzter Widerstand war die allgemeine Lösung.

Die Nacht vom 10^{ten} auf den 11^{ten} brachten wir auf unserm Posten zu, abwechselungsweise auf dem Strohlager unter dem Schindeldach des Herrn Michel, das für einen Theil der Mannschaft Raum gab.

Am 11^{ten} kam uns die Nachricht zu, daß nun ein förmliches Corps von Freiwilligen aus der ganzen Stadt gebildet werde, das innert und außerhalb derselben verwendet werden könnte, und da nun alle Gefahr von der kleinern Stadt sich entfernt habe, so könne, wer da wolle, bei jenem Corps, das sich bei der Chorherren formiren werde, eintreten. Wir benutzten diese Gelegenheit und kamen einzelntweise auf dem Sammelplatze an, da jeder noch einen kurzen Moment für sich benutzen konnte.

Bei der Chorherren wurde nun diese kleine Schaar von ca. 120 Mann von allen Ständen und Berufsarten in der Geschwindigkeit organisirt und deren Commando durch die Municipalität an Herrn Major Heinrich Meyer in Stadelhofen übertragen. Als Abtheilungskommandanten dienten u. A. die Herren Hs. Landolt, Rud. Römer, J. Füzli, Sal. Urter, sämmtlich später Capitänlieutenants. Nun marschirten wir ab. An der Kirch-

gasse trafen wir den Herrn General v. Bachmann ¹⁾, der für einen Augenblick nach Zürich gekommen war, und brachten ihm im Vorüberziehen ein lustiges Bivat. Eine Scharfschützenabtheilung bestand für sich.

Unter der kriegserfahrenen Leitung des hochberehrten Herrn Oberst Ziegler, nachherigen General in k. niederländischen Diensten (auch der würdige Herr Stadtkommandant Oberst Meher wohnte dieser Expedition bei), sollte der Zürichberg vor der Ankunft der bei Rübznacht gelandeten Helvetier besetzt und in Verbindung mit einigen hundert Mann treuer Landleute aus der Herrschaft Greiffensee, unter Anführung des Herrn Hauptmann Manz von Nänikon, so lange als möglich behauptet werden, unterdessen verstärkter Zuzug dieses vollends ermöglichen würde. Der Waffenstillstand der helvetischen Regierung mit den kleinen Kantonen nahete seinem Ende, wo dann die Kommunikation Andermatts mit Luzern und Bern abgeschnitten würde.

Auf der Platte wurden die Avant-garde und Seitenpatrouillen von der Hauptmasse detaschirt.

Auf dem Zürichberg marschirte unser kleines Corps gerade unterhalb der Hochwacht auf, Front gegen den Ablisperg, und sogleich wurden Patrouillen in der Richtung gegen Wytikon und Zollikon durch's Holz entsendet, die in gleicher Höhe vorrücken sollten. Ich befand mich mit meinem Freunde Herrn Dr. Diethelm Savater und H. Keutlinger, nachher Kaufhausdirektor, einer solchen Patrouille als Plänkler vorausgeschickt, und, wie es unter ungewöhnlichen Umständen zu geschehen pflegt, daß, was man vermuthet, man auch bald als gewiß annimmt, wir zweifelten keinen Augenblick, die lieben Helvetier hinter jedem vor uns befindlichen Dickicht hervortreten zu sehen, daher wir auch die Gewehre zum Anschlagen bereit hielten. Eine hellere

¹⁾ General Bachmann von Näfels, gewesener Chef des gleichnamigen Schweizerregiments in englisch-österreichischem Dienst.

Waldestelle ließ uns den See erblicken, und da meinte unser Führer, Herr Reutlinger, wir seien zu weit links gekommen und sehen den Greiffensee, was uns nachher noch manchen Spaß machte. Doch während wir uns mit diesem Zweifel beschäftigten, da Lavater und ich meinten, wir könnten ohne im Kreis herumgekommen zu sein, den Greiffensee nicht rechts von uns sehen, rauschte es im Gebüsch und weiße Bandeliere wurden in unserer Nähe, seitwärts durch das Holz langsam herannahend, sichtbar. Mit gespanntem Hahne wurde auf dieselben angeschlagen, doch hatte uns die Furcht nicht so ergriffen, daß wir ohne weiters drauf los feuerten, sondern Zeit fanden, zu sehen, daß es die Eclaireurs einer rechts neben uns vorgerückten Patrouille waren, die Herr Melchior Rüscherer im Bleicherweg führte. Wir hatten uns im Walde, ohne es zu bemerken, zu viel rechts gezogen und stießen daher mit diesen zusammen. Auch sie hatten in uns den erwarteten Feind vermuthet. Nicht unzufrieden über unser Begegnen mit Kameraden trennten wir uns und verfolgten den uns vorgezeichneten Weg wieder, als bald darauf der Befehl zum Einrücken kam. Wir zogen uns in gleicher Weise, wie wir vorgerückt waren, auf die Anhöhe bei der Hochwacht am Zürichberg auf unsere Reserve zurück. Arter war mit seinem Zug abgesendet worden, um das Corps von Manz aufzusuchen, kam aber erst in der Nacht wieder in die Stadt zurück.

Am Râmi stand ein Detachement freiwilliger Zuzüger vom Lande zur Deckung unseres allfälligen Rückzuges. Manz, von einer bedeutenden Masse sog. Prügelbuben bedroht, zog sich das Glatthal hinab und erhielt vom Zürichberg aus, von Herrn Oberst Ziegler, den Befehl, nach Regensperg statt auf den Zürichberg zu marschiren.

Das Truppenkommando fand es nothwendig, die Position auf dem Zürichberg zu verlassen und nach der Stadt Zürich zu marschiren, vorher aber wurde eine lange Reihe von Wacht-

feuern angezündet und hinlänglich mit Holz und Gestäude versehen, um den Feind, wenn er in der Nacht vorrückte, glauben zu machen, der Zürichberg sei mit vielen Truppen besetzt. Dieser Zweck wurde auch völlig erreicht, und erst am 12^{ten}, als es Tag geworden, überzeugten sich die helvetischen Patrouillen, daß der Berg verlassen sei.

Zurückgekommen in die Stadt wurde das Freicorps in die Räume des Chorherrengebäudes einquartirt. Wir saßen noch vor dem Bezug unserer Strohlager bei einem Gläschen Wein brüderlich beisammen, als Herr Hartmann Füzli, nachher Bataillons-Commandant in kaiserlich-französischen Diensten, mit einem großen Stück roth, gelb und grünem Tuche zu unser aller Jubel in's Zimmer trat. Er hatte nämlich das Tuch der am Rathhause ausgesteckten helvetischen Fahne herabgerissen und es uns überbracht. Jeder riß einen Feszen davon, den man in das Gewehr lud, um ihn den Helvetiern gelegentlich wieder zuzusenden. Wir bezogen nun unser Lager, die wohlgefüllte Patrontasche als Kopfkissen unter dem Haupte. Den Sonntag über blieb es ruhig, doch sah es recht kriegerisch in unserer Stadt aus. Im Hause zum Winkel observirte man durch mehrere Telescope die Stellung der helvetischen Truppen und ihrer zugezogenen Patrioten, und beständig gingen von da die Rapporte auf den Schnecken, wo, wie gesagt, das Militär-Comité und das Stadtkommando ihre Kanzlei hatten. Man sah links neben dem Schlößli eine Batterie aufwerfen. Die Neugierde trieb mich auf dieses Observatorium, und es ward mir ein Blick in ein Telescop nach dem Zürichberg bewilligt. Das erste, was ich sah, war ein rother Dragoner, der vorüberritt, was mich herzlich verdroß, da er von der Escadron meines sel. Vaters war, bei der auch ich gedient hatte. Um 11 Uhr Nachts kam ich auf Schildwache vor das Quartier, und punkt 12 Uhr knallte es vom Zürichberg herunter, und eine Kugel schlug hinterm Münster in ein Dach. Es war dieses

unstreitig die allerschicklichste Weise, den Ruf: Gewehr heraus! zu veranlassen, und bald stand unser Häuflein in Reih' und Glied; überall ging der Alarm los, und die helvetischen Haubitzengranaten kamen wieder gar schön dahergeflogen, von denen etwas später eine solche auf die Chorherren fiel, auf der Laube vor unseren Schlaffäden zerprang und einem Gläserkasten übel mitspielte, was wir nachher noch sehen konnten. Wir marschirten bis zum Bürkli'schen Hause, wo wir aufmarschirten, Front gegen die Stadt. Hier standen wir bis auf weitere Ordre, gedeckt vor den feindlichen Kugeln, die man übrigens wenig achtete, da so wenig Geschütz gegen die Stadt verwendet werden konnte. Hier gab es nun eine spaßhafte Szene. Es wurde Branntwein ausgeheilt. Mein Nebenmann, Herr Felix Stocker in Stadelhofen, mochte gehört haben, daß der Effekt des Branntweins noch sehr erhöht würde, wenn man Schießpulver in denselben mische, und probirte dieses Experiment, aber mit Grausen schüttelte er den Kopf, als er einen Schluck davon genommen, und gab mir das Glas mit der Bemerkung: „c'est pourtant une f. . . boisson!“ Ich mußte ihm beipflichten und gab das Glas weiter. Wir hatten den etwas herben Geschmack unseres Rafrachissements noch nicht verloren und setzten eben Prämien aus für den, der diesen und jenen helvetischen Chef todt oder lebendig zur Stelle bringen würde, als der Befehl zum Abmarsch kam. Es hieß, wir würden zu einem Ausfalle kommandirt. Nun hatten wir ja, was wir immer verlangten, dennoch pochte das Herz etwas stärker, da nun die Wirklichkeit vor Augen zu liegen schien.

Als wir zur Kronenporte kamen, wurde: „Halt! Front!“ kommandirt. Wir wußten nicht, was den Aufenthalt veranlaßte. An unser Freicorps hatten sich noch andere Truppen angeschlossen, so daß, während der Zug des rechten Flügels des Freicorps oben am Hause des Herrn Rathschreibers Ott stand, der linke ~~der~~ hier stehenden Infanterie zur „Krone“ hinabreichte.

Vor dem rechten Flügel stand eine bespannte Kanone unter dem Befehl des wackern Herrn Operator Walbers, der schon anno 1799 in der zweiten Schlacht von Zürich das Kommando zweier russischer Kanonen, deren Offiziere gefallen waren, beim Beckenhof übernommen und tüchtig auf die Franzosen im Abanciren und Retiriren mit Kartätschen gefeuert hatte. Dieser versicherte uns, er wolle die „Hagels-Helvetler“ schon zusammen bürsten. Solche Propos, lange vor der Gefahr gehalten, gleichen oft lächerlichen Prahlereien, allein im Augenblicke, wo die That dem Worte unmittelbar folgen sollte, und aus diesem Munde, war es der Ausdruck eines originellen aber muthvollen Mannes.

Wir genossen nun in voller Sicherheit das tragisch-schöne Schauspiel der Beschießung unseres Zürichs, und viele Granaten gingen nicht mehr so hoch und schon im Sinken über unseren Köpfen die Stadt hinab. Die Gewehre wurden zum Fuß genommen, und man setzte sich auf das Gassenpflaster nieder. Der Brantwein hatte seine aufregende Wirkung verloren, und nun kam der Schlaf, ungeachtet auch von unsern Kanonen ganz nahe auf dem Walle neben der Kronenporte gefeuert wurde. Von dem Lindenhofe herüber knallten schwerere Schüsse, aber unbegreiflicher Weise bloß aus Achtpfünder-Kanonen, ungeachtet lange Zwölfpfünder und Kugeln dazu im Zeughause vorhanden waren. Eine Haubitze war, wenn ich nicht irre, auch auf dem Lindenhof, that aber keinen einzigen Wurf. Warum der mitten in der Stadt gelegene Lindenhof, dessen Zufahrt, wie bekannt, sehr steil ist, und nicht die Fortifikationen der größern Stadt für diese Geschütz-Aufstellung gewählt worden, ist mir unbekannt; denn mit ein paar Mörsern und wenigen Haubitzen als Wurfgeschützen und einigen langen Zwölfpfünder-Kanonen wären die Batterien beim Schlößli und in der Griengrube ob Fluntern von den Schanzen der größern Stadt aus bald zum Schweigen gebracht und unter den Helvetiern, besonders aber unter ihren Zuküggern.

ein heilsamer Schrecken verbreitet worden; so aber Journirten unsere Vierpfünder-Kanonen dem Feinde gerade einen Beitrag für seine eigene, sehr verminderte Eisenmunition, und kaum erreichte man von uns aus das Schlößli, und ohne zu treffen. Ob Mangel an Pulver und welche andern Ursachen diese Unterlassung veranlaßten, ist mir unbekannt; denn unsere Artillerie war vom trefflichsten Geiste befeelt. Die Kugeln vom Lindenhof her hörten wir deutlich über uns weg durch die Luft sausen, sowie dann auch helvetische Kugeln, die auf den Hirschengraben hinab und gegen die Stadt flogen. Man hat es damals für eine unerhörte That angesehen und verschrien, daß so viele Granaten auf den Spital fielen, ich glaube aber, es sei dieses nicht Vorfaß des Feindes gewesen, sondern bloßer Zufall, und daß diese Würfe entweder den Fortifikationen bei der Kronenporte galten und sie überflogen, oder wohl gar dem Lindenhof und zu kurz fielen. Die Distanze, auf welche sowohl gegen die Stadt wie von derselben aus geschossen wurde, und die Kleinheit der Kaliber lassen solche Fehlschüsse leicht erklären.

Bis 6 Uhr Morgens dauerte dieses gegenseitige Schießen, aber überall, wo ein Brand entstehen wollte, wurde derselbe durch die vortrefflichen Löschanstalten und die Unererschrockenheit der Löschmannschaft in seiner Entstehung erstickt. Die helvetischen Artilleristen waren, nach der Versicherung eines Augenzeugen, auf's Aeußerste erbost über die Erfolglosigkeit ihres Granatenwerfens. Auch das Schießen mit glühenden Kugeln von so kleinem Kaliber war völlig unnütz und zeugte mehr von dem Hass als von der Kriegskunde der helvetischen Artillerie gegenüber der Stadt Zürich.

Der Eindruck des Einschlagens der Kugeln und Granaten in die Häuser war für uns um so empfindlicher, als wir es uns gestehen mußten, daß unsere Bekannten und Verwandten bei mehr der Gefahr exponirt waren, als wir hinter

Wall und Mauer. Dieses Gefühl wurde für mich vollends ein peinliches, als mein nachheriger Schwiegervater, Herr alt Gerichtschreiber von Muralt im Berg, zur Kronenporte heraufkam, um sich Hülfe zum Bösch in seinen Gebäuden zu erbitten, indem zwei Kanonenkugeln hinter einander, die eine in's Lehenhaus, die andere, eine glühende, in's Wohnhaus im Berg eingeschlagen hatten. Wie groß war die Versuchung für mich, dorthin zu eilen, wo meine liebe Jugendfreundin wohnte, um auch ihr einen Beweis meiner Bereitwilligkeit, ihrem Hause Dienste zu leisten, geben zu können! Doch war bei uns allen nur ein Sinn für die treue Erfüllung unserer Waffenpflicht, und wir blieben unentwegt auf unserm Posten, erwarteten wir doch von Minute zu Minute, daß die Porte sich öffne und wir unserer Bestimmung entgegen geführt würden. Von 6 Uhr Morgens an wurde das Feuern nur noch in Intervallen fortgesetzt. An Gerüchten von schweren Verwundungen fehlte es nicht, und man konnte es wohl bemerken, daß von da und dorthier versucht wurde, den Muth abzukühlen. Leider waren immerhin zwei Todte zu betrauern; der eine, Herr Diakon Schultheß, der von einer zersprungenen Haubitzengranate auf St. Peterskirchhof tödtlich verwundet wurde, der Andere, ein Scharfschütze, dem sein eigener Stutzer losging, währenddem er sich auf denselben gestützt hatte. Am Nachmittage wurden die beiden ersten Züge des Freicorps nach dem St. Leonhards-Bollwerk betaschirt, — ich stand im 3^{ten}, — indem helvetische Chasseurs aus den Neben ob dem Weinberg gegen dasselbe hinüberfeuerten. Nun zielten auch die helvetischen Geschütze beinahe ausschließlich auf diesen Punkt, und eine Kanone soll sogar bis zur Mühlehalden hinab geführt worden sein, um dieses Bollwerk mit Kartätschen zu beschießen. In großer Eile wurden Wollfäcke und Baumwollfäcke herbei geführt, um die enfilirten Theile der Wallgänge mit Traversen zu versehen. Bald aber hörte alles Feuern auf, indem es hier,

es sei ein helvetischer Kommissär bei General Andermatt angekommen und ein Waffenstillstand abgeschlossen. Unsere detachirten zwei Züge rückten wieder ein. Nun wurde unser Frei-Corps in die benachbarten Häuser verlegt, namentlich in's Fischer'sche im Berg und in's Bäuli am Hirschengraben, des Herrn Gerichtsschreiber von Muralt im Berg. Ich kam in's Erstere zur Einquartierung, alle Zimmer im Erdgeschoß und selbst der Hausgang wurden mit Stroh belegt. Mir ist nicht mehr erinnerlich, wie und ob bei Tage oder Nacht ich zum Korporal befördert wurde, große Feierlichkeiten müssen auch nicht dabei vorgekommen sein, denn anderes als die Bürde dieser Würde blieb mir nicht in Erinnerung. Unzählige Male mußte ich in der Nacht den Posten vor dem Gewehr ablösen, denn da alles herzlich müde war und der Korporal der Wache (meine Wenigkeit) nicht weniger, und auch von Zeit zu Zeit einschlieff, so wurde der Ruf „Abgelöst!“ nach kurzer Zeit wiederholt, und alle Demonstrationen, daß noch keine Stunde vorüber sei, halfen so wenig, daß eben nichts anderes zu thun war, als die guten Kameraden, deren Tour kam, à coup de coude zu ermuntern und die draußen stehenden, die wie alle andern ohne Ueberrock oder Mantel waren, wieder unter Dach zu holen. Gegen Tagesanbruch trat alles unter Gewehr in unsere Stellung an der Halseisenstraße und rückte nicht eher wieder ein, bis es völlig Tag war.

Wir hatten von allen Arten Leute im Freicorps, Junker und Herren, Landleute und Fremde, u. A. auch lustige Schneidergesellen und sogar einen fidelem Juden.

Donnerstag den 16. Nachmittags bezog der helvetische Kommissär, Herr May v. Schadau von Bern, nach abgeschlossener Convention ein Quartier, wo so oft die Generale fremder Armeen einquartiert wurden, im Derischen Hause zur „Krone“. Das Freicorps stand längs der Halseisenstraße. An demselben zog benannter Herr Kommissär eben nicht als Triumphator vorbei.

Seine Ehren-Escorte bildete eine Abtheilung Chevauxlegers und einige getreue Landdragoner. Erstere eröffneten den Zug, dann folgte der Wagen des Herrn Kommissärs, dem etwa sechs helvetische Chasseurs zu Pferde, den Säbel in der Scheide, folgten, dann ca. neun Landdragoner, Zuzüger der Stadt, unter denen ein rother Dragoner, Wirth Hürlimann von Volketschweil, sich befand, der gerade auf die helvetischen Chasseurs folgte. Obgleich nun dieser brave Mann, sowie die übrigen zu uns gehörenden Kavalleristen mit gezogenem Säbel ritt, so wurde er dennoch von unsern Leuten des Freicorps für einen der rothen Dragoner, die bei Andermatt waren, angesehen, und im Vorüberreiten sehr unhöflich titulirt, ja, ich vernahm sogar etwas, das wie „Du rother Sch . . .“ tönte. Der gute Hürlimann wollte, so gut es sich im Vorbeireiten thun ließ, den Irrthum aufklären, allein da hieß es: „Schweig, Du . . .!“ Was war zu machen? Am Ende ging es eben in's Bombardement.

May mochte seine Wohnung bezogen haben, als der Befehl kam, daß von jedem Zuge einige Kotten ausgezogen werden sollen, um zum Rathhaus zu marschiren. Auch mich traf dieser Befehl. Vor dem Rathhaus aufmarschirt, trat Herr alt Zunftmeister Felix Escher vor die Rathhausthüre und übergab unserm Chef eine weiß und blaue Fahne unter Bezeugung des Dankes der Municipalität und des Militär-Comités für die geleisteten Dienste und zur Ermunterung fernerer treuer Erfüllung unserer Pflicht. Es war ein schöner, tief ergreifender Augenblick, als nach traurigen vier Jahren die alte Standesfarbe wieder erschien und ihre Fahne aus dem Rathhause hervortrat. Mit einem hörbaren Ausdrucke freudiger Ueberraschung wurde sie begrüßt, und wir waren entzückt von der unserm Corps zu Theil gewordenen Ehre. Unter den Fenstern des Kommissärs May vorbei marschirten wir zu unserm Corps. May soll diese Demonstration sehr ungut aufgenommen haben, da sie unstreitig für

die Helvetik von keiner guten Vorbedeutung und ein sicheres Zeichen war, daß die Sache, für welche die kleinen Kantone, dann Zürich und Aargau, dann Bern und die andern Kantone, sich erhoben hatten, noch nicht abgethan sei.

Mir ist nicht mehr genau erinnerlich, ob es an demselben Abend oder am darauf folgenden war, als ein blinder Lärm entstand, die Helvetischen seien im Begriffe, wortbrüchig durch den Wolfbach in die Stadt hineinzubringen. Da ging es dann auf den Wolfbach los und in denselben hinunter, allein die Oeffnung desselben war verschlossen und der Allarm vorüber. Diese kleine Episode ereignete sich unfern der Fenster des helvetischen Kommissärs und bestätigte die Stimmung Zürichs.

Bis zum Abzuge Andermatts ab dem Zürichberge, von wo er über Baden nach Bern marschirte, blieb alles in gleicher Verfassung, wie zur Zeit der Feindseligkeiten. Donnerstag Abends zog derselbe dann in aller Stille dem Kiebtli zu und von da auf die Hönggerstraße. Freitag Morgen, den 17. September, besetzten wir die Avenue der Kronenporte, und eine starke Patrouille ging gegen das Schlößli ab. Alles war still und verlassen von helvetischem Militär und auch unsere getreuen, lieben Mitbürger vom Lande, welche das Andermatt'sche Corps verstärkt hatten und für alle Fälle zahlreich mit leeren Säcken versehen waren, hatten sich ohne längere Säumniß empfohlen.

Am 19. September wurde dann der auf den 12^{ten} angeordnete Vortag feierlich begangen.

Montag den 20^{ten} war Schließmarkt. Eine Menge Beute und darunter viel verdächtiges Volk, mit guten Stöcken versehen, kamen in die Stadt. Die Zeughäuser und die Porten wurden stark besetzt und die Hauptwache mit 60—80 Mann vom Frei-Corps nebst einer Vierpfünder-Kanone, auf der die Kartätschenbüchse zwischen den Delphinen lag und die brennende Lunte daneben aufgestellt war, verstärkt. Es hieß, von Meilen her sei

ein Ueberfall auf das Zeughaus angeregt worden. Patrouillen zu zwanzig Mann durchzogen die Marktplätze und machten sich mit kurzem Prozesse Platz, wo es dessen bedurfte.

Gegen Abend wurden mehrere Militärs individuell und unter Ehrenwort des Stillschweigens angefragt, ob sie Lust hätten, in der Nacht einer Expedition beizumohnen, ohne daß ihnen jedoch gesagt wurde, wohin und zu welchem Zweck.

Um 10 Uhr Abends versammelten wir uns vor dem Hause des Herrn H. Römer im äußern Kennweg, da, wo jetzt Herr Architekt Zeugheer wohnt.

Um 11 Uhr wurde in zwei Abtheilungen ganz leise abmarschirt. Noch immer wußten nur die Chefs der Expedition, Herr H. Römer und, wenn ich nicht irre, Herr Amtmann Escher im Einsiedlerhof, wohin der Marsch gehen werde. An der Schiff-lände angekommen, wurden wir in zwei größere Schiffe eingeschiff und fuhren zum Grendel hinaus. Die tiefste Stille war anbefohlen. Wir fuhren in Mitte des Sees hinaus, Küßnacht und Ehrlibach vorbei, als in unserm Schiffe drei Mal Feuer geschlagen wurde. Am Ufer der Schipf wurde ebenfalls Feuer geschlagen und nun schwenkten die Schiffe auf diese Stelle zu.

Die Abtheilung, bei der ich mich befand, marschirte nun nach Meilen. Mitten im Dorfe wurde Halt gemacht und ein ansehnliches Haus umzingelt. Einige Mann wurden zur Bewachung des Kirchhofes detaschirt, um allfälliges Sturmkläuten zu behindern. Ich hatte mit vier Mann die hintere Seite des Hauses, an der sich oben an einer steinernen Treppe eine Thüre befand, zu bewachen. Bei der vordern Thüre wurde angeläutet, und auf die Frage, wer da sei und was man wolle, geantwortet: Graubündtner Soldaten zur Einquartierung, man solle aufmachen. Herr H. Römer führte diese Expedition. So wie die Thüre vorsichtig geöffnet wurde, ward ein Gewehrkolben in die Oeffnung geschoben und unter scharfer Androhung Stillschweigen

geboten. Man besetzte das Haus und befahl dem Eigenthümer, sich anzuziehen und mitzukommen. Es war der reiche und angesehene Herr Gemeindevorstand, Herr Wunderli. Auf meinem Posten bemerkte ich bald Licht in einem hintern Zimmer, und ein Frauenkopf nebst ein paar Mannsgesichtern waren gerade vor uns innerhalb des Hauses. Wir erwarteten das Oeffnen der Hinterthüre; allein es kam Niemand. Da man den Leuten im Hause gesagt hatte, das ganze Dorf sei besetzt, so war für sie keine Hoffnung vorhanden, durch die Hinterthüre um Hülfe ausgehen zu können, denn wie hätten sie sich träumen lassen, daß ein Trüpplein von ca. 20 bis 30 Mann den einflußreichsten und angesehensten Bürger und Vorgesetzten mitten aus der volkreichen Gemeinde herausholen und entführen würde. Nach Verlauf von einer starken Viertelstunde kamen unsere Kameraden mit ihren Arrestanten bei uns vorbei, vorher war noch die Wache auf dem Kirchhofe eingezogen worden. — Wir schlossen uns an die kleine Truppe an und kamen ungestört bei unsern Schiffen in der Schiffs an. Die andere Expedition hatte einen vergeblichen Versuch gemacht, den damals so bekannten Wiedmer in Herrliberg aufzuheben, und kam von da unverrichteter Dinge zurück, der zu fangende Vogel war ausgeflogen. Wir fuhren nun fröhlich und lustig der Stadt zu. Unser Gefangener saß zwischen zweien von uns in der Mitte des Schiffes, vor ihm über drei andere, gegen ihn gekehrt. Unter letztern befand sich auch der jetzige Herr alt Reg.-Rath und Professor J. J. Hottinger. Herr Wunderli hatte alle Muße, seine Reisegefährten, zumal die vor ihm überstehenden, in's Auge zu fassen, und daß ihm deren Physiognomien noch geraume Zeit im Gedächtnis blieben, davon zeugte der für Herrn Hottinger eben nicht sehr amüsante Umstand, daß, als derselbe im Jahre 1803 als Katechet eine Kinderlehre in Meilen abhalten mußte, und nach Beendigung derselben der Stillstand zusammentrat, Herr Wunderli den Herrn

Gottinger anredete und ihm bemerkte, er komme ihm bekannt vor und möchte doch wissen, wo er seine Bekanntschaft gemacht habe. Natürlicherweise fand der Herr Katechet es nicht rathsam, dem Herrn Gemeinndspräsidenten bei versammeltem Stillstande das Räthsel zu lösen und begnügte sich, demselben zu erwidern, daß auch er ihn früher gesehen zu haben sich erinnere, — dann aber diesen Discurs abzubrechen sich beeilte.

In Zürich angekommen, wurde der Herr Präsident durch einige wenige Mann auf das Rathhaus begleitet, von wo er dann durch den ersten Consul Bonaparte, wenn auch nicht in Person, doch durch dessen Intervention, bald befreit wurde.

Mittlerweile wurde das Contingent des Kantons Zürich zu einer eidgenössischen Armee gebildet und das 1. Bataillon unter Herrn Oberstlieutenant Ziegler marschirte den 29^{ten} September gegen Bern ab. Da ich nun auch wünschte, an der Expedition gegen die helvetische Regierung Theil zu nehmen, so trat ich beim 2. Bataillon unter dem Kommando des Herrn Major Füzli im Sihlhof als Unterlieutenant bei der Kompagnie des Herrn Hauptmann und alt Rittmeister Steiner von Winterthur ein und wohnte mit demselben den Expeditionen nach Wädenschweil, Fehraltorf und Wald bei.

Pfarrer I. C. Lavater,
geschildert von seinem Kollegen und Amts-
Nachfolger Salomon Heß.

Mitgetheilt von Pfarrer B. D. Heß (Wyttikon).

Kollege eines so bedeutenden, hochgefeierten und vielbeseindeten Mannes zu sein, wie es Lavater war, erscheint als keine sehr beneidenswerthe Stellung. Jener mußte naturgemäß sehr in den Hintergrund gedrängt werden und oft das peinliche Gefühl haben, daß er nur eine nebensächliche Person sei. Wenn er daher über seinen berühmten Amtsbruder Aufzeichnungen macht, so wird man an dieselben eher mit dem Verdachte herantreten, der Schreiber werde in Folge kleinlicher Empfindlichkeit und verletzten Ehrgeizes dem Größern nicht ganz gerecht, als er urtheile über ihn als voreingenommener Mann zu günstig. Und dies gilt gewiß um so mehr, wenn diese Aufzeichnungen nur für die Familie und nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt sind.

Lavaters Kollege und Amtsnachfolger am St. Peter in Zürich, **Salomon Heß**, hat solche Aufzeichnungen hinterlassen in einer vier Bände umfassenden vertraulichen Selbstbiographie (bis 1808 reichend), sowie in zwei Bänden Tagebüchern (sämmtlich in meinem Besitze). Seite 103—115 des ersten Bandes der Selbstbiographie handeln speziell von Lavater; daneben finden sich aber zerstreut noch manche weitere bemerkenswerthe Notizen zur Lebensgeschichte und Charakterisirung desselben.

Vor allen Dingen gedenke ich hier jenen zusammenhängenden Abschnitt wiederzugeben. Demselben sollen aber auch anderweitige zerstreute Aeußerungen über Lavater beigelegt werden. Aus allem wird hervorgehen, daß dieser auch im täglichen Umgang mit seinem Amtsbruder sich dessen Bewunderung und Hochachtung erworben hat. Dieser bringt Vieles zur Charakteristik Lavaters bei, das um so mehr Aufmerksamkeit verdient, als Heß ein täglicher und kritischer Beobachter war, von 1790 an als Katechet und Montagsprediger, von 1792 an bis zu Lavaters Tod als Diakon am St. Peter. Und seine Notizen machen um so mehr den Anspruch auf Zuverlässigkeit, als wenigstens seine Selbstbiographie noch die Censur seiner zweiten Gattin Magdalena, geb. Ritt, passirte, welche als eine der vertrauten Freundinnen und freiwilligen Kopistinnen Lavaters eine kompetente Beurtheilerin war. Hin und wieder findet sich eine korrigirende oder ergänzende Bemerkung derselben, und durch Anführung derselben kann die Schilderung an Leben nur gewinnen.

Zunächst noch einige orientirende Bemerkungen über unsern Gewährsmann.

Salomon Heß wurde geboren in Zürich den 11. Februar 1763 als ältestes Kind des Heinrich Heß und der Kleophea, geb. Römer, im Haus zum Glockenspiel am Rennweg. Sein Vater war Uhrmacher, wurde jedoch 1785 vermöge seiner sorgfältigen Bildung und fleißiger Geschichtsstudien als Professor der vaterländischen Geschichte Nachfolger des berühmten Bodmer. Des Vaters einziger jüngerer Bruder war Joh. Jakob Heß, der bekannte biblische Schriftsteller, Diakon am Fraumünster und Antistes der Zürcherischen Kirche.

Nach Vollendung seiner theologischen Examina ward Sal. Heß zunächst Informator in der Familie des Herrn Stehrichters Kasp. Escher im Sonnenhof zu Zürich. 1786 verheirathete er sich mit Margaretha Waser, Wittwe des V. D. M. Ulrich Ziegler.

Zunächst behielt er seine Informatorstelle bei, verlegte sich aber mit immer größerem Eifer auf das Studium der schweizerischen Kirchengeschichte. Die ersten Früchte desselben waren die Biographien des Erasmus (Zürich 1791) und Decolampadius (Zürich 1792). Auf Grund dieser wissenschaftlichen Thätigkeit hoffte er auf Erlangung eines Zürcher Professorats; aber es fehlte ihm hiefür die nöthige Protektion. Anfang 1790 wurde er dafür auf Lavaters Vorschlag Katechet in Leimbach, im Oktober gleichen Jahres in Enge, einige Monate lang noch unter Weiterbeforgung der erstgenannten Gemeinde. Er hatte nun auch die Donnerstagspredigt am St. Peter zu halten. Diese Stellungen veranlaßten den jungen Geschichtsforscher auch die Geschichte der Mutterkirche St. Peter und ihrer Filialen zu studiren und zu schreiben. Im März 1793 erschien sie im Druck unter dem Titel „Geschichte der Pfarrkirche zu St. Peter in Zürich, ihre Schicksale, Freiheiten, Verwaltung u. s. f. von ihrem Ursprung bis auf unsere Zeiten. Ein dokumentirter Beitrag zur Beleuchtung der Kirchen- und Reformationsgeschichte des Schweizerlandes“ (Zürich, Ziegler & Söhne).

Am 11. September 1792 starb Lavaters Kollege und Herzensfreund, Diakon Konrad Pfenninger, worauf sich der bei der Gemeinde schnell beliebt gewordene Heß um das erledigte Diakonat zu St. Peter bewarb und am 27. September von der Gemeinde mit 437 Stimmen gewählt wurde (seine drei Mitbewerber, der nachmalige Senator Tobler, Pfarrer Sal. Klauer am Detenbach, und Diakon Gehner am Detenbach, der spätere Antistes, bekamen zusammen 377 Stimmen). Heß blieb nun Lavaters Kollege bis zu seinem Tode 1801 und wurde alsdann am 18. Januar 1801 einstimmig zu dessen Nachfolger im Pfarramt gewählt. Diakon ward sein Vetter Georg Schultheß, bis dahin Leutpriester am Großmünster. Heß bekleidete sein Amt trotz vielen körperlichen Beschwerden mit großem Geschick, ward

Mitglied des Kirchenraths und schrieb noch eine Reihe kirchengeschichtliche Werke, die jedoch der wissenschaftlichen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit entbehren ¹⁾. Später führten seine körperlichen Leiden auch zu zeitweisen Geistesstörungen. Er mußte daher 1830 resigniren. Er starb 1837 in Emmishofen.

Hören wir nun, was er über Lavater schreibt. In seiner Selbstbiographie (Bd. I, S. 103 ff.) finden sich zunächst unter dem Titel „Mein Verhältniß zu Lavatern“ folgende Aufzeichnungen:

„Herr L. war sehr nachsichtig und erwies mir alle Achtung, die bei mehrerer Entwicklung zusehends stieg. Er gab Acht auf das, worin ich stärker werden zu wollen schien — und überließ mir nachher gänzlich diese Geschäfte, weil er sich auf mich verlassen konnte. Vielleicht darf ich mich einer gewissen Pünktlichkeit, Ordnungsliebe, Festigkeit, Thätigkeit, Geschäftskennntniß freuen, welche Eigenschaften ich übrigens ihm hauptsächlich ablernte. Selten oder nie sprach er mit mir über meine Predigten oder Arbeiten, gab mir auch niemals Winke — doch, wenn er glaubte, daß mir eine besonders gerathen war, sprach er auch in der Dienstaggesellschaft, in welche er mich bald nach meinem Amtsantritt als Mitglied introducirte, mit Achtung davon. Ein einziges Mal erinnere ich mich (es war im 1. Revolutionsjahr 1798) eines Winkes von ihm, daß ich nicht zu oft als neugieriger Forscher in der Municipalitäts-Stube mich einfinden möchte; mein allzu öfteres Kommen falle auf. Er wußte diesen Wink sehr delicat einzukleiden — wie denn Delicateffe ein Haupt-

¹⁾ Geschichte des Zürcher Katechismus 1811: Ursprung, Gang und Folgen der durch Ulr. Zwingli in Zürich bewirkten Glaubensverbesserung und Kirchenreform 1819. Das Reformationstfest 1819. Anna Reinhart, Gattin und Wittwe von Ulr. Zwingli 1819. Biographie Heinrich Bullingers 1828. Ferner Andachten und Gebetsübungen für die christliche Jugend 1810, 1820.

zug in seinem Charakter war. Ein andermahl meinte er, ich sollte die ehegerichtlichen Partheien aus der Gemeinde ihren Proceß selbst dem Richter anhängig machen lassen, ohne sie zu weisen. Hierin aber nahm ich die Freyheit, meinem Kopfe zu folgen, weil ich wußte, daß die Ordnung dies erforderte und daß es in Allweg besser gieng.

„Viele verwunderten sich, wie mir neben diesem Mann, der so viel eigenes hatte, wohl seyn könnte; sie standen in der Vermuthung, er drücke und despotisire, wolle alles nach seinem Kopf haben und lasse den Collegen inferioris ordinis alle Augenblicke seine Superiorität fühlen. Gerade das Gegentheil! Nichts war leichter, als neben ihm zu arbeiten: — sich mit ihm zu verstehen, dazu erforderte es gar wenig Kunst. Ja, ich mußte oft unverhohlen gestehen, daß ich neben keiner Seele in der Welt, nicht neben meinem nächsten Verwandten, nicht neben meinem Bruder, so gut stehen könnte, wie neben ihm. Er redete mir so gar nichts ein — und alles war ihm so durchaus recht, was ich that, daß ich durch diese Toleranz vielleicht etwas verwöhnt wurde. Von mir sprach er allenthalben mit aller Achtung — und vertheidigte mich, wo sich etwa ein schiefes Urtheil hören ließ. Ich erinnere mich, daß er einmahl einer Person, die sich verklauten ließ, ich habe eine eigene Manier in den Abendgebettern, sie verstehe sie nicht und es dünke sie — antwortete: ich bin nun schon einige Mahle drinn gewesen und habe ihn beobachtet und sage, seine Manier ist gut und popular; wer ihn nicht versteht, der will ihn nicht verstehen und versteht dann auch andere nicht. — Wann ich zu ihm kam, so war er immer bereit zu dienen und zu rathen, doch selten ganz offen und vertraulich. Jedoch schlug er ein mahl ein paar Tage, da sein Haus leer stand, weil seine Gattin und Kinder auf dem Land waren, bey mir sein Quartier auf. Wenn Fremde bey ihm waren, welches bald täglich geschah, so präsentirte er mich ihnen als

feinen Kollegen. — Wann große und berühmte Männer nach Zürich und zu ihm kamen, so ließ er es mich allemahl wissen, damit ich sie bey ihm auch sehen könnte. Nie blieb er aus, wenn ich ihn etwa zu einem Essen einlud, weil seine Gegenwart meinen Freunden Freude machte. Als ich im Frühjahr 1793 in den äußern Gemeinden die Trünke¹⁾ gab, als altes Herkommen für die Diafonatswahl, so war er allemahl ganz gegenwärtig und ganz Lavater, d. h. der interessanteste, amüsanteste, von jedem geschätzteste Gesellschafter. Man freute sich, wo man ihn in einer Gesellschaft sah; denn da war man sicher, daß alle Langeweile verbannt war und daß man einen ungemein anmuthigen Abend genoß.“

Unter dem weiteren Titel: „Lavaters Verdienste, Tugenden, öffentliches und Privatleben“ fährt Hef fort (S. 105):

„War etwas an den Leuten zu profitiren, so profitirte er's — oder er gab Anlaß, daß man ihn selbst profitiren konnte. Da war durchaus keine schwerfällige Gravität. Es war jedem in seinem Umgang innig wohl. Er hatte die Gabe, Alle, selbst seine Feinde, magnetisch an sich zu ziehen, daß fast alle mit Lobsprüchen über ihn weggingen und seinem Charakter, seinem Herzen, seinen Talenten und Kenntnissen, seiner Gabe der Unterhaltung alle Gerechtigkeit widerfahren ließen, wenn sie an seinen

¹⁾ Kulturhistorisch interessant ist die Anmerkung hierzu: „Diese Trünke kosteten mich netto 700 fl., und ungefähr 3—400 fl. erforderte es, bis ich in mr. Diafonatswohnung eingeseßen und der Auskauf bezahlt war. Es gelang mir späterhin, diese lästigen Gemeindstrünke abzuschaffen; ich war der letzte, der sie bezahlte. Meinen frühern Antecessoren waren sie sehr drückend. Der sel. Herr Pfarrer Freitag konnte die 1000 fl., die er hatte entleihen müssen, nie wieder bezahlen — und Herr Pfarrer Pfenninger noch weniger. Obschon die Diafonat-Stelle ziemlich einträglich war, so war es durchaus unmöglich, dabey etwas auf die Seite zu legen.“

Begriffen, Ansichten, Opinionen manches zu tadeln fanden. Ich weiß mich keiner toleranteren Seele in meinem Leben zu erinnern, und doch schrieen ihn seine Feinde für intolerant aus. Sie waren's, die Thoren!

„Im Convent ¹⁾ spottete man feiner als eines Schwärmers, und doch wagte es selten einer, es mit ihm aufzunehmen oder ihn anzugreifen; denn — er redete als einer, der Gewalt hatte, sprach mit Muth und Kraft für das Evangelische Christenthum, bestritt den ungläubigen Zeitgeist, ohne die Personen selbst anzugreifen. — Ich habe ihn nie bitter urtheilen hören, aber ihn unzählige Male die grellen Schwachheiten seiner Gegner mit dem Mantel der Liebe bedecken sehen. Es that ihm in der Seele wehe, daß der gelehrte Herr Canonicus Steinbrüchel sein erklärter Gegner war, hinter welchem sich einige andere Jüngere verbargen und Gift und Galle über ihn ausspieen — er hatte nicht bloß Achtung, sondern Liebe für seine Person. Wenn Steinbrüchel nur halben Wegs ihm entgegengekommen wäre, er wäre ihm in die Arme gelaufen und hätte ihn geküßt. So wenig wich er ihm aus, daß er ihn oft in der Conventstube auffuchte, um eine $\frac{1}{4}$ stunde mit ihm conferieren zu können. In den Examinibus rigidis, wo Steinbrüchel die ganze Stärke seiner Lehrkraft an den Tag legte, war niemand fleißiger und aufmerksamer als Lavater. „Wir finden einander doch noch“, sagte er ein paar mal zu mir — „ist's hier nicht, so ist's in der künftigen Welt. Steinbrüchel muß mein Freund sehn. O! wenn er ein Herz zu mir hätte, wie ich zu ihm — wie wäre mir das Seelenfreude“.

„Die mühsame Stelle des Scholarchats, welche Lavater um diese Zeit bekleidete, war ihm durchaus zuwider. Er

¹⁾ Lavater gehörte als Stadtpfarrer sowohl dem Examinatorenconvent (Mirdenrath) als auch dem Schulkonvent an.

hätte sie vielleicht abbitten können, aber er wollte alle Gerechtigkeit erfüllen, hielt aus und versah sie so, daß bald jedermann sagte, es sey nun seit langen Jahren kein solcher Schulherr gewesen.

„Man glaubte, er studiere nicht auf seine Predigten, extempore alles u. s. f. Das mag vielleicht während seinem Diaconat oft der Fall gewesen seyn. Als Pfarrer trat er nie unvorbereitet an den Sonn- und Festtagen auf die Kanzel. Gewöhnlich schrieb er seine Predigt ganz — immer wenigstens einen ausführlichen Schematismus, in welchem der gesundeste, heiterste, behaltbarste Plan herrschte — wie er dann aber auch immer auf Planmäßigkeit drang und dieselbe allen Studierenden warm empfahl.

Ich weiß kein Pfarrgeschäft, dem er nicht mit möglichster Gewissenhaftigkeit obgelegen wäre. Freylich waren seine Privat-Audienzen sehr kurz — man hörte oft von ihm: ‚Macht kurz! Macht kurz! Ich hab’ unmöglich Zeit, lang zu sprechen! Die Post! Die Post!‘ Hierüber klagten nun freylich manche, denen es nicht gegeben war, kurz zu seyn, und meinten, die Gemeindegeschäfte sollten zuerst spedirt seyn und dann die Postgeschäfte erst hintendrein. Jezuweilen mochten sie Recht haben; aber Lavater war gar zu sehr mit Geschäften überhäuft. Er half darum den langweiligern Erzählern durch zweckmäßige Fragen auf die Beine und ihren schneckenmäßigen Ideen zur schleunigen Geburt. Selten war er während dem Audienzgeben unbeschäftigt; immer hatte er etwas zu ordnen, zu rangiren, zu schreiben, wie er denn oft zwey bis drey Personen auf einmahl occupirte. Oder wenn gar nichts zu ordnen war. während die Besuchenden ihre Angelegenheit vorbrachten, so schnitt er Federn und spitzte Bleystifte, damit ihm dies, wenn er allein war, keine Zeit wegnehme. Noch kenne ich niemand, der so sehr mit Minuten geizte, wie er. Sein Grundsatz war: Vor dem

Frühstück muß etwas Gutes gethan seyn, damit dasselbe besser hinuntergehe“¹⁾. Jedemoch, wenn er Verhöre, z. E. von streitenden Gegengenossen, auf eine Stunde angelegt hatte, so war er denn ganz Ohr und so tolerant, daß er sie halb Stunden schwagen und sich ganz ausplaudern ließ, so daß ich mich selbst oftmals über ihn verwunderte. Diese Manier, die Leute zu verhören, auszufragen, sie von Excursen wieder auf die Hauptsach zurückzuführen, den Hauptzweck immer fest zu halten, alle Kräfte zur Bewirkung einer Ausöhnung aufzubieten — nicht nachlassen, bis ein Weg in ihre Herzen gefunden war — mit Würde und doch ohne schwerfällige Gravität zu antworten und Jedem einen nützlichen Rath zu geben, diese guten Eigenschaften fielen mir sogleich als etwas sehr Nachahmenswerthes an ihm auf. Ich studirte sie und glaube, in dieser Rücksicht ein nicht unglücklicher Schüler gewesen zu seyn. Es war überhaupt nicht schwer, ihn zu kennen. Man hatte ihn so bald ausstudirt. Sein offenes Wesen hat es Jedem so sehr erleichtert, ihn kennen zu lernen. Ich hatte ihm auch in Ansehung der Gewandtheit der Sprache, des Stils, der Richtigkeit, Bestimmtheit, Kürze, Stärke des Ausdrucks viel zu danken — und einige Correkturen, die ich mir in etlichen Aufsätzen von ihm ausbat und studirte, brachten mich hierin nicht unbeträchtlich vorwärts, sowie ich überhaupt durch sein Beispiel die beste Art der Geschäftsführung mir immer mehr eigen zu machen suchte. Wenn ich also in diesem Punkt vielleicht nicht zurückgeblieben bin, so war Lavater mein Lehrer, ohne es eigentlich seyn zu wollen.

¹⁾ Anmerkung der Gattin 1808: Seine eigenen Worte waren: „Jezend eine gute That und eine religiöse Handlung vor dem Frühstück“. Als ich sagte: „Ja, wenn man spät dejeuner, so geht das wohl an“, wraß er: „Eine religiöse Handlung ist bald verrichtet, und eine gute Handlung thut im Augenblick nach dem Dejeuner, wenn ihr es nicht vorher können“.

„Ich sagte oben, Lavater habe mit seinen Minuten geiziget. Eine Probe davon ist, daß er, so oft er Amts und Berufs wegen irgendwo Stunden lang aushalten mußte -- in Schul-examen, in langweiligen Conventen u. s. f. — er, wo Andere gähnten, plauderten oder schliefen, immer beschäftigt war, bald eine Schrift zu durchblättern oder Druckbogen zu corrigiren, oder, was am häufigsten geschah, seine Gedanken in Hexametern niederzuschreiben ¹⁾, die ihm so geläufig waren wie immer Prosa. In seinen letzten Jahren hatte ich ihm auf der Kanzel fast sonntäglich kurze Aufsätze in Hexametern vorlesen müssen. Die einzelnen Gedanken sammelte er in kleine Theeklin. Die ganze, aus einigen 100 Bändgen bestehende Sammlung, auf welche er einen großen Werth setzte, nannte er Gedanken-Bibliothek.

„Er war ein Muster von Dienstgefälligkeit. So oft ich kränkelnd war oder ein vices mußte versehen lassen (ein Fall, der oftmals eintrat), anerbote er sich zu allen Prediger-geschäften. „In allen Nothfällen disponiren Sie“, sagte er, „wir sind ja Brüder. Wer soll einander helfen, wenn Brüder nicht?“ Daher hielt er auch jezuweilen eine Kinderlehre, ein Abendgebet für mich. Man war dies an ihm so gewohnt, daß man sich nur nicht darüber verwunderte. Und wer sich darüber verwundert hätte, dem hätt er gesagt: „Aber das versteht sich ja von selbst. Frehlich, es sollte sich verstehen, versteht sich aber gewöhnlich nicht. Denn wirklich mußte man bis auf Lavaters Zeiten von einem solchen brüderlichen Abnehmen der Geschäfte nichts und weiß zur Zeit noch davon in andern Gemeinden nichts. Doch hat sich hierin in den neuesten Jahren auch Manches geändert, was ich mehreren Mit-Stadtpredigern zum Ruhme nachreden muß.“

¹⁾ Anmerkung der Gattin: „Es hat nie mehr Gedanken Kärtlin gegeben als in den Conventen“.

„Wenn er so ganz in frohmüthiger Laune bey mir zu Tische saß und von unsern Antecessoren und ihrem gegenseitigen Verhältniß die Rede war, so sagte er: Die früheren Zeiten hieß man die Pfarr- und Diaconats-Stelle am St. Peter Zankpfunden — es war auch so —; denn die Herren verstuhnden sich selten gut. Ihre Rechte waren nicht ausgemachet, und es herrschte da keine Vertraulichkeit. Ich habe meinem Antecessor, Herr Pfarrer Frehtag, als sein Diacon vor- und nachgeben müssen — sonst! — Er fühlte, daß er Pfarrer war. Diese Gespanntheit hat sich ganz verloren. Pfenninger und ich waren ein Herz und eine Seele, und da mein Herr Collega und ich sind auch gute Freunde, und so ist der alte, laide Titel unters Eis gegangen. Er soll drunten bleiben‘.

„So dienstgefällig er war — ebenso dankbar. Ihm selbst erwies man keine Gefälligkeit, ohne daß man sicher auf eine Belohnung rechnen konnte, die den Werth der Gefälligkeit gewöhnlich weit überstieg. Diese bestuhnd gewöhnlich aus 1 Exemplar seiner gedruckten Schriften oder mit Versen von ihm beschriebenen Kupferstichen. Erwiesene Gefälligkeiten vergaß er nie hoch anzurechnen oder anzurühmen.

„Sein halbes Vermögen theilte er mit den Armen; und wenn er in den spätern Jahren etwas nachgab, so geschah das nicht, weil sein wohlthätiger Sinn geschwächt wurde oder daß ihn der Uhdank und die Unwürdigkeit Vieler zurückgeschreckt hätte, sondern weil es seine Deconomie nicht mehr erlaubte. Seine Liebhabereyen für Gemälde, Kupferstiche, Handriffe, Zeichnungen kosteten ihn enorm, brachten ihn oftmals in große Verlegenheit nöthigten ihn, wieder Parthenen davon zu verkaufen oder das Ueberflüssige, Entbehrliche, Kostspielige, Doppelte in Vetteren die er selbst zog wieder an den Mann zu bringen. Die Vetteren haben nichts beschossen. Er hatte immer von der Hand zum Weg! und mehr nicht. Ich sagte ihm einmal, ich

meine, es sey nicht seine Bestimmung, daß ihm Gott durch Geld helfe. Er sagte, es scheine ihm auch so und liege in der Erfahrung. Die Vorsehung ließ ihn indeß niemals stecken. Gerade, wenn er sich in solchen Verlegenheiten befand, langte etwa eine beträchtliche Bestellung an, oder er erhielt ein ansehnliches Geschenk aus einem Adlichen Grafen oder Fürstenhaus oder ein Vermächtniß, auf welches er nicht gezählt hatte. So z. B. legirte ihm die verstorbene Jfr. Anna v. Van denberg auf dem Kreuzbühl, von welcher er 14 Tage lang während ihrem Kranklager fast nie wegfam, 4000 fl., welche er bald nach ihrem Tod in blanken Louis d'or erhielt. Ich glaube nicht, daß er diese Summe bey 8 Tagen im Hause hatte — sie wurde sogleich verwandt, alte Schulden und ausstehende Conti zu bezahlen ¹⁾.

„Sein schönes Cabinet von Gemälden, Handzeichnungen und Physiognomischen Rissen stand jedem, der es befehen wollte, mit wenigen Ausnahmen zum frehesten Gebrauch offen. Er hatte einen solchen Glauben an die Ehrlichkeit derer, welchen er sein Zutrauen schenkte, daß er Fremde bey Stunden und halben Tagen ganz allein in seinem Cabinet ließ, und die meisten fühlten den Werth seines Zutrauens so tief, daß selten Einer die Hand ausstreckte, ihm etwas zu entwenden ²⁾.

Innig wohl war ihm im Kreise der Seinigen. Er würzte jedes Mittag- und Nachteffen mit lehrreichen Gesprächen, interessanten Erzählungen von dem, was er gelesen (er las sehr viel und selten entging ihm eine merkwürdige religiöse Schrift),

¹⁾ Anmerkung der Gattin: „Aber auch die Armen zogen viel davon — Du glaubst nicht, wie es gieng mit Bettlen — jeder wollte etwas haben. „Er hat doch izt viel Geld bekommen!“ hieß es“.

²⁾ Anmerkung der Gattin: „Ja, lieber Engel, weiß nicht! D wie mißbrauchte man seine Großmuth — worüber er oft seufzte. Manches kam ihm sozusagen unter den Augen fort. Da pflegte er zu sagen: „Es ist izt geschehen; was will ich machen? Es hat izt so seyn müssen““.

den Tag über beobachtet oder im Beruf erfahren. Darum hingen auch Gattin und Kinder mit ganzer Seele an ihm. Einigen Freunden und Verehrerinnen zu lieb hielt er alle Montag Abende in seinem Hause eine Art Erbauungsstunde, genoß auch mit ihnen an den Festen besonders das Abendmahl. Diese Gesellschaft, welche nach seinem Absterben noch mehrere Jahre von seinem Tochtermann im Leben erhalten wurde, hatte viel Aehnlichkeit und stuhnd auch in etwelcher Verbindung mit der Baslergesellschaft. Ganz besonders heilig war ihm der Karfreitag als der Todestag des Herren, für ihn der feierlichste Festtag des Jahres. An diesem Tag schlug er niemandem eine Bitte ab — wofern er sie nur immer erfüllen konnte. An diesen Tagen erfreute er gewöhnlich seine Freunde mit erbaulichen Versen in Handschrift sowohl als gedruckt.

„Es war ihm sehr lieb, daß die Kirchenregister, Tauf-, Ehen- und Todtenbücher unter meinem Diaconate wieder in Ordnung kamen und die Lücken ausgefüllt wurden, die durch die oft übermäßige Geschäftsmenge meiner Antecessoren in denselben entstanden waren. Er selbst hatte sich darin einige Versäumnisse zu Schulden kommen lassen, welche ihn oft bänglich machten. ‚Ach, das gehört‘, seufzte er oft, ‚auch unter die Schulden, die ich nicht mehr zu bezahlen im Stande bin. Herr Collega! Helfen Sie! Ich verlasse mich auf Sie!‘ Das Verzeichniß der Verstorbeneu unter seinem Diaconate war gar nie in's Hauptbuch getragen worden; doch waren die einzelnen Zedel noch alle vorhanden. Er tröstete sich damit, es sey doch fast Alles in die Monatlichen Nachrichten (dies war aber denn doch kein Authentikum) eingetragen worden. Ich sorgte dafür, daß sowohl diese Versäumniß als eine ähnliche des Herrn Diacon Pfenningers, welcher anderthalb Jahre die Register der Getauften in's Hauptbuch einzutragen unterlassen hatte, so gut möglich wieder redressirt wurde.“ —

An diesen Abschnitt des Tagebuches schließt sich sofort ein anderer unter dem Titel: „Lavaters besondere Originalitäten (S. 143 ff.):

„Lavater hatte seine Eigenheiten und Sonderbarkeiten, die zuweilen in's Lächerliche fielen — wer hat sie nicht? — Täglich 3. E. machte er sich zum Gesetz, eine genannte Zahl in seinem Zimmer herumliegende Sachen aufzuräumen und an ihre gehörigen Stellen zu legen. In seinem Geschäftszubel, den er morgens frühe schrieb, stand gewöhnlich 150 aufräumen, auch etwa 200 und 250, je nachdem er Zeit hatte. So viele Kleinigkeiten, als diese Zahl in sich faßte, mußten an Ort und Stelle gelegt werden. Er nahm 3. Exempel ein Papierchen, legte es an seinen Ort, hieß das eins, und so fuhr er dann mit Pfeilschnelligkeit fort zu zählen und aufzuräumen, bis das hundert- undfünfzigste Papierchen in Ordnung gelegt war. Dann wandte er sich schnell zu einem andern Geschäft. — Sehr peinlich war es ihm, etwas Rasses oder auch nur den Glanz des Rasses auf einem Tisch glänzen zu sehen — er hatte keine Ruhe, bis es abgewischt und sauber in Ordnung war. Durchaus konnte er's nicht leiden, wenn eine Kerze von Unschlitt mit den bloßen Fingern angerührt wurde; es mußte durchaus ein Papierchen genohmen sehn. Er selbst brannte immer Wachskerzen. Wann bey öffentlichen Leichenbegängnissen oder sonst wann er über die Straße gieng, ein Stein im Weg lag und ihm, was häufig der Fall war, die Besorgniß einfiel, daß jemand darüber hinstolpern könnte, gleich gieng er darauf zu, packte ihn an und trug ihn auf die Seite. Dies geschah an den Leichenbegängnissen selbst im Kanzelrock, wo er sich nichts daraus machte, aus dem Glied hervorzutreten und mit dem einzigen Worte, ‚es könnte jemand darüber hinfallen‘, den Stein auf die Seite zu tragen. Ob alle Nachbarn lächelten oder lachten oder spöttelten, daran kehrte sich Lavater nie, frug auch nie: ‚Was sagt man dazu?‘ —

Wann er zu Tische saß, sah er scharf nach, daß Bouteillen und Gläser am rechten Fleck und so standen, daß man das Um-
schmeißen nicht zu besorgen hätte. Da konnte es ihm niemand
recht machen — er rangirte dies selbst und hatte offene Augen
oft eine lange Tafel hinunter ¹⁾. — Einst befahl er seinem Be-
dienten, Papiere für den s. v. Abtritt zu verschneiden. Da dieser
seines Herrn Exactitude kannte, so brachte er dieselben dem
Buchbinder, und so erschien dieser Titel im Jahr-Conto: ‚Dem
Herrn Papeir für das Salve venia in duodez‘. Die Entschul-
digung des Bedienten war: Er habe die Genauigkeit des Herrn
Pfarrers gefannt, und weil er sich gefürchtet, daß er es ihm
nicht recht machen könnte, so habe er sie dem Buchbinder gegeben.
Er machte sich nichts daraus, diese Anekdote selbst zu erzählen.

„Ebenso exact war er in seinem Zimmer; da war die beste
Ordnung immer noch mehr simplicicirt, jedes Plätzchen benutzt —
das Licht mußte gut auf den Tisch fallen — die Portraite per-

1) Anmerkung der Gattin: „In diesen Fällen war er ein Criticus
— fast möcht ich sagen: Splitterrichter — ohne seinesgleichen; aber da-
bey ungemein gutmüthig und freundlich, und alles mit einem holden
Lächeln, daß man seine Correcturen nie übel nahm. Ja, es war einem
noch lieb, wenn man gefehlt hatte, damit man seine Verweise anhören
konnte. Er brachte diese mit einem so gutmüthigen Wiß vor, daß es
einem angenehm seyn mußte. Natürlich! er konnte fehlen wie Alle, hat
sich wohl auch manchmal an andern verfehlt — aber, sagte ich oft, er
gehört zu denen Menschen, dir das Privilegium haben, zu fehlen, weil
sie auch das Privilegium haben, ihre Fehler, sobald sie dieselben einsehen,
auf eine schöne, edle Art zu vergüten, von welcher die gewöhnlichen Men-
schen keinen Begriff haben. — ‚So hab ich’s von meiner seligen Mutter
gelernt‘, pflegte er zu sagen, ‚und so macht’s auch Ihr; die Manier ist
gur‘. So oft ich einen Lichtpußer in den Stock lege, denk’ ich an ihn.
. . . . Seine Copisten hielt er scharf unter der Zucht. Haarscharf alles! —
Pünktlich so! Sonst ist’s unausstehlich! — Aber, mein Gott, wie könnt
ihr so dumm seyn! Wie tausend und tausendmal hab’ ich schon gesagt!
— Ihr seyt incorrigibel!‘ Wenn man dann aber etwas verfehltes abbat,
io war nicht bald jemand geschwinde befriedigt als er.“

pendicular in gleich laufenden Linien harmonisch hängen, daß alles gut in's Aug' falle — die Nägel durften nicht zu groß seyn, damit sie leicht hinunter genommen und angehängt wurden. Alles Schreibpapier mußte beschnitten, die Dinte pechschwarz, die Bücher gleichmäßig gebunden — die Portraite, das Cabinet in den geschmackvollsten Bänden gut ins Auge fallen. So hatte er auch die Gewohnheit, an allen Orten, wo er hinkam und pernoctirte, im Zimmer irgendwohin seinen Namen zu schreiben ¹⁾.

Ueber Lavater als Seelsorger am Krankenbett schreibt sein Kollege (Bd. II, S. 13):

„Lavater that sich auf seine Manier, die Kranken zu behandeln, viel zu gut, und unstreitig hatte er einen reichen Schatz von Erfahrungen. Er war so uner schöplich reich an Beispielen, Sprüchen, Liedern, daß es ihm nie an Stoff gebrach und daß diejenigen, welche sich unter seine Freunde zählten, viel Nutzen und Erbauung von ihm hatten. Er sagte mir oft: ‚Ein bis 2, auch 3 Krankenbesuche an dem gleichen Ort sind sehr leicht, aber die folgenden desto schwerer. Es bedarf ein besonderes Talent dazu, um fruchtbar zu seyn. Man hat sich so bald ausgesprochen und ist in Verlegenheit, wenn der Kranke nicht reden will. Der Prediger soll aus seinem Vorrath altes und neues hervorzunehmen und alles am rechten Ort anzuwenden wissen. Er soll einen Schatz von Exempeln im Vorrath haben, er soll seine Bibel kennen‘ u. s. f. Wirklich las Lavater oft an Krankenbetten ein Stück aus dem Testament und redete darüber. Er ließ merken, daß er hierin ein viel glücklicheres Talent habe als Herr Antistes Heß, welcher zu genirt und steif sey. In-

¹⁾ Anmerkung der Gattin: „Es war ein voller Meister in der Kunst, jeden zu benutzen, wozu er ihn tauglich fand. ‚Ich weiß, wo ich die Leute pafen muß‘, sagte er einmal, ‚und wo sie am faßbarsten sind. Es kommt mir vor, wie wenn ich das Licht lösche: ich mache ihm allemahl ein Zickli, daß es bald brenne.“

dessen fand doch meine Gattin während meiner Krankheit des Besten Besuche viel tröstender, herzlicher, kräftiger, als die von Lavater, da dieser, wenn er kam, oft nur wenige Minuten blieb und jezuweilen nichts anderes sagte als: „Ihr müßt euch in Gottes Namen in den Willen des Herren ergeben — es ist nur gar keine Hoffnung, daß er je aufkommen kann“.

Bei späterer Gelegenheit schreibt S. Heß (II. S. 48): „Veheläufig muß ich bemerken, daß Lavater für Deconomie gar keinen Sinn hatte und alles, was das Hauswesen anbetraf, mit unbegrenztem Zutrauen seiner Gattin überließ. Er gestuhnd auch gerne, daß er hievon gar nichts verstehe und nichts verstehen wolle und diese Sorge denen überlasse, die diese Geschäfte verstehen. Er hatte nur nicht einmahl gerne, wenn man ihn hierüber befragte. Seine Schuldner konnten darauf zählen, daß er sie nie an's Recht rief, wenn sie nicht zahlten, sie bringen ließ, was sie wollten und ihnen sogleich Glauben zustellte, wenn sie ihm angaben, daß es ihnen zu schwer falle, den Zins zu bezahlen. „Wenn sie mich betriegen“, sagte er, „so geschieht's auf ihre Gefahr“. Daher ließ er auch bei den Grundzinsen seiner Pfrundgefälle 6 und 7 Zinse auflaufen, was nachher die Kirche bonificirte. So kam er auch im Kommunionwein, welchen ein Pfarrer der Kirche zu verrechnen hat, sehr zu kurz, weil er nie nachfrag, wie viel gegeben worden sey. Am Ende berechnete er seinen Schaden auf einige hundert Gulden, die er aber nicht zurückforderte.

„Lavater war sich gewohnt, so oft ihm Geld eingieng, was er nicht gerade brauchte, seinen vielen Arbeitern und Handwerkern etwas auf Abrechnung zu schicken, damit der Conto ruf's neue Jahr nicht zu groß würde. Dann ließ er sie nur en, es aufzuschreiben, trug die Summe wohl in seinen Tagel, aber in kein Rechnungsbuch ein. So groß war sein Zu : auf die Redlichkeit anderer. Er untersuchte nur nie und

wollte es nie untersucht haben, ob man ihn betrog. Es war sein Grundsatz, was er an Sabran schrieb:

„An anderer Tugend glaubt, wer Tugend in sich hat;
Sei gut, so wird dein Glaub' an Gute niemals matt“.

„Wenn er jezuweilen die Betrügerey oder Dieberey anderer mit offenen Augen sehen mußte, so ließ er es mit einem freundlichen Verweise bewenden; er hätte sich der Sünden drum gefürchtet, einen solchen vor dem Richter zu belangen. Er ertappte einmahl einen in seinem Zimmer, der einen aus einer Schublade auf den Boden gefallenen Louis d'or, sobald er seiner ansichtig war, mit dem Schuh bedeckte und ihn, sobald Savater den Rückenkehrte, aufließ und in den Sack stieß. Savater hatte den Diebstahl im Spiegel gesehen, wandte sich um und setzte den Menschen zu Rede; da dieser frech alles wegläugnete, so ließ ihn Savater ohne weiteres seiner Wege gehen.“ —

Zu Savater's bekannter Deportationsgeschichte bringt Hessens Selbstbiographie (II., S. 52) eine bemerkenswerthe Erklärung. Auf Seite 299 derselben ist ein Brief von Hess an Savater abgedruckt, der berichtet, was die St. Petersgemeinde für ihren deportirten Pfarrer that. Dazu bemerkt Hess:

„Dieser Brief ist geschrieben und nicht geschrieben worden. Das heißt: er wurde nicht zu der Zeit, da er datirt ist, den 18. May, geschrieben, sondern erst lange nachher, als Savater in Zürich an seinen Wunden krank lag und mit der Ausarbeitung dieser Geschichte beschäftigt war. Die Briefform dünkte ihm die natürlichste; aber da mangelte ihm mancher Umstand. Einmal ersuchte er mich, ihm doch in Briefform schriftlich aufzusetzen, was die Gemeinde seinethalben gethan. Ich gieng sogleich nach Hause, schrieb's und bracht es ihm. Der Brief gefiel ihm so wohl, daß er ihn wörtlich abdrucken ließ.“ —

Im 2. Band der Selbstbiographie (S. 78) theilt Hess noch Folgendes mit:

„Lavater hatte von Basel her eine Art Magnet oder längliches Stahlstäbchen mitgebracht, das ihm allda einer seiner Freunde geschenkt und in Ansehung dessen man ihm weise gemacht hatte, er könne daraus ersehen, ob die Franzosen wieder nach Zürich kommen. Wenn er es wagrecht auf den Finger lege, so werde es sich kaum sichtbar auf eine Seite neigen, wie eine Wünschelruthe. Senke es sich rechts, so beweiße das, daß die Franzosen nicht kommen. Er setzte viel Vertrauen auf dies Stäbchen, das er indeß nur wenigen der vertrautesten Freunde wies. Er zeigte es auch meiner lieben Gattin M. R. und bewies ihr daraus die Gewißheit, daß die Franzosen nicht kommen können (Sept. 1799). Sie konnte aber trotz ihrer Aufmerksamkeit keine Bewegung an dem Stäbchen bemerken.“

Vieles Weitere, was Geyß aus eigener Beobachtung über seinen Kollegen schreibt, ist bereits gedruckt: der Bericht über Lavaters Verwundung (Predigt vom 29. Herbstmonat 1799) zc. Es sei auch verwiesen auf die Leichenrede am 4. Januar 1801 und eine Synodalrede von 1801.

Geyß weiß in seinem Tagebuche noch Manches aus der Revolutionszeit beizubringen, was Lavater's Biographen, speziell Geyßner, entgangen war. Er kann eben schreiben (II., S. 31):

„Wir sahen und sprachen uns fast täglich. So oft er (Lavater) eine wichtige Neuigkeit hörte, berichtete er mich davon, und ich notirte dieselbe sogleich. Auch communicirte er mir seine wichtigsten Briefe oft, ehe er sie versandte. Er wußte, daß ich eine Copie davon zog, die er dann oft neuerdings in Ermangelung des Originals für seine Sammlung copiren ließ. Er setzte nie das geringste Mißtrauen in mich! Ich glaube auch, sein Vertrauen nie mißbraucht zu haben. Benanntes Diarium enthält manches, was man in seiner Deportations-Geschichte und in Geyßners Biographie von Lavater vergeblich sucht.“ (Dazu gehört besonders ein längerer Abschnitt über Lavaters Verwen-

derung für die Interimsregierung gegen das vollziehende Directorium (II., S. 95—109).

Es würde jedoch zu weit führen, an diesem Orte darauf einzutreten, wo nur das wiedergegeben werden sollte, was der Kollege über den Kollegen schreibt.

Ich schließe diese Skizze mit den kurzen Worten, mit denen Heß einen Abschnitt über „Davaters letzte Lebensumstände“ beschließt (S. B. II., S. 124):

„Noch auf's neue Jahr (1801) gab er für die Kanzel ein Paar Verse in die Feder, die noch mit Lebhaftigkeit angefangen waren; aber es war, als ob das Licht seines Geistes nach und nach ausathmete. Er konnte die Worte nicht mehr finden; sein Gedächtniß war zu schwach. Am ersten Tag im Jahr 1801, als ich mich seinem Bette näherte, sprach er nicht mehr, segnete mich aber mit Zeichen der Hand und deutete in den Himmel. Tags darauf fand ich ihn schlafend; der Schlaf dauerte bis gegen 11 Uhr — dann erwachte er zum Todeskampf. Etwa zwei Stunden vor seinem Ende faltete er seine Hände und sprach: ‚Vater, ich sterbe!‘ — allein die Worte starben auf seinen Lippen. Man mußte ihm die Fenster öffnen, und er haschte nach Luft. Noch einmal sprach er zu den Seinigen ‚Bethet!‘, und nach einigen Minuten hatte er überwunden.“ —

Der Panzerherr Andreas Schmid.

(1504—1565.)

Von Dr. Conrad Escher.

Im Schweizerischen Landesmuseum (Saal XXV, zunächst dem Eingang in das Pestalozzizimmer) sind zwei interessante Portraits ausgestellt, über deren Erwerbung Näheres im Jahresbericht des Landesmuseums für das Jahr 1900 zu lesen ist. Es sind die Bildnisse des Panzerherrn Andreas Schmid von Zürich und seiner 2^{ten} Gemahlin, Anna Schärer, gemalt von Hans Asper, dem berühmten Zürcher Maler (1499—1571). Sie stammen aus dem Jahr 1538. Die Bilder befanden sich früher in der Tanner'schen Sammlung in Aarau, sind dann aber später von einander getrennt nach Paris verkauft worden und kamen jetzt ganz zufälliger Weise im Schweizerischen Landesmuseum in Zürich, dem Orte ihres Entstehens, wieder zusammen.

Der Panzerherr erscheint uns im Bilde in rothem Damastkleide mit übergeworfenem schwarzem Mantel. Es ist mehr als die Hälfte des Körpers sichtbar. Die feine Hand hält den schön gearbeiteten Degengriff, mehrere Ringe schmücken die Finger, eine breite, weiche Mütze deckt das Haupt. Das Gesicht ist bartlos und zeigt einen auffallend braunen Teint. Der Ausdruck desselben verrät Klugheit und Kaltblütigkeit, weniger dagegen den strammen Kriegsmann. Das Bild ist bezeichnet mit den Worten Anno Aetatis suae XXXIII. Anno 1538. Das Bild der Anna

Schärer aber zeigt uns eine junge Frau in weißgelblichem Kleid mit schwarzem Kragen und feinem, weißem, mit Gold brodirtem Häubchen. Das Kleid ist nach damaliger Sitte gefältet, die Ärmel sind an den Ellbogen weit, im Uebrigen eng anliegend; aus den Manschetten tritt die feine Hand hervor, in der linken hält sie eine rote Nelke. Der Hauptschmuck sind eine große, goldene Kette und ein goldener Gürtel um den Leib. Die Figur ist etwas schwerfällig und der Gesichtsausdruck ein nicht besonders angenehmer, die Nase tritt in demselben zu sehr hervor. Aber auch des Bannerherrn Gemahlin scheint Klugheit und ruhige Ueberlegung eigen gewesen zu sein. Das Bild ist mit den Worten bezeichnet: Jrs Alters XXII. A. 1538.

Ueber den Bannerherrn Andreas Schmid soll im Nachfolgenden an biographischen Notizen zusammengestellt werden, was sich hat auffinden lassen.

Sein Vater war der Zürcher Bürgermeister Felix Schmid (1510—1524), der, wie es die damalige Zeit mit sich brachte, als ein tapferer Kriegsmann erscheint. Bei Murten hat ihm Waldmann die Führung eines Fähnleins übertragen. Das Geschlecht der Schmid war ein adeliches und gehörte zu den vornehmsten Zürichs. Seine Mutter war eine Bernerin, Margareth Dachselhofer. Andreas wurde 1504 geboren und hatte zahlreiche Geschwister. Ueber seine Jugend ist uns nur wenig bekannt, doch melden uns übereinstimmend die Chroniken und Regimentsbücher, daß er im Alter von 13 Jahren in französischen Kriegsdienst getreten sei und sein zürcherisches Bürgerrecht aufgegeben habe. Wahrscheinlich ist dies so zu verstehen, daß der Knabe, wie dies damals bei vornehmen Familien etwa vorkam, als Page an den Hof Franz I. gelangte und dort zum Cavalier herangebildet wurde. Wieder übereinstimmend wird uns dann mitgetheilt, daß er im Jahr 1525 im Thiergarten bei Pavia, nach der unglücklichen Schlacht von Paffeh, mit seinem Gebieter gefangen genommen und von

dem Sieger Kaiser Karl V. nach Spanien verbracht wurde, wofelbst ihn Franz I., wie andere seiner Getreuen, in Anerkennung der von ihnen geleisteten Dienste zum Ritter schlug.

Bald nachher gelangte Schmid wieder nach Zürich und in den Besitz des von ihm aufgegebenen Bürgerrechts. 1526 wird er in das Stadtgericht gewählt und tritt dann zum ersten Mal in bemerkenswerther Weise bei Anlaß der Schlacht von Kappel (Oktober 1531) hervor. Es unterliegt keinem Zweifel, daß er in derselben in den Reihen der Zürcher als tapferer Krieger mitgekochten hat. Bekanntlich ward damals das Banner der Stadt Zürich nur mit knapper Noth gerettet. Der Bannerherr Schwyzler fiel in der Nähe des Schlachtfelds, nachdem er endlich zum Rückzug gezwungen worden, in einen Mühlegraben und ertrank. Junghans Kambli, der Vortrager, ergriff das Banner, ward dann aber von den Feinden hart bedrängt. Durch Adam Räf von Kappel wurden diese zurückgeschlagen, so daß Kambli entfliehen konnte. Er gelangte jedoch an einen Haag, den zu übersteigen er, erschöpft, wie er war, nicht vermochte. Er wirft das Banner über denselben und fordert seine fliehenden Mitkrieger auf, dasselbe aufzunehmen und zu retten. Uli Denzler von Mänikon thut dies, indem er ausruft: „Wolhar im Namen Gottes, ich will's mit der Hilf Gottes davon bringen!“ Es gelingt ihm auch, sich der feindlichen Verfolgung zu entziehen und das gerettete Banner nach dem Albis, wo sich die geschlagenen Zürcher allmählig sammeln, zu tragen. Hier übergibt er es dem zürcherischen Führer, Hauptmann Göldli, vor Rätthen und Befehlshabern. Diese bezeichnen nun den Ritter Andreas Schmid an der Stelle des gefallenen Bannerherrn Schwyzler als mit dem Tragen des Banners betraut. Nachher wird dann Schmid durch Rathsbeschluß als Bannerherr bezeichnet, und es ist ihm diese ehrenvolle Charge während vielen Jahren geblieben. Im Jahr 1546 noch findet seine Bestätigung in derselben statt,

wie er auch bis zu seinem Tod nur als „Bannerherr Schmid“ bezeichnet wurde. Andreas Schmid wird in den Schlachtberichten als einer derjenigen bezeichnet, welche dort auf dem Albis bemüht waren, die unzufriedenen, namentlich auch gegen Zwingli und ihren Hauptmann, Göldli, aufgebrauchten Zürcher zu beschwichtigen und zur Ruhe zu weisen. Jedenfalls wäre ihm das Banner nicht übergeben worden, wenn er nicht Beweise der Tapferkeit und Kaltblütigkeit abgelegt hätte. Es mag allerdings sein, daß ihm diese Charge desto eher übertragen wurde, weil er als Anhänger des französischen Kriegsdienstes nicht gerade zu der Zwinglipartei gehörte, welche ihrerseits nun durch den unglücklichen Ausgang der Schlacht an Ansehen verlor ¹⁾.

1532 wird Schmid XVIII^{er} beim Rüdén und gelangt 1533 in den Rath, dem er nun zwanzig Jahre angehört. Im selben Jahr noch wird er Vogt gen Schwamendingen, 1534 gen Regensdorf und 1536 zum Stallherrn ernannt. Ueber den zürcherischen Markstall waren nämlich zwei Verordnete (Stallherren) gesetzt: Damals nahm neben Schmid diese Stelle Melchior Meier ein. In diesem Stall wurden von der Stadt eine beschränkte Zahl von Pferden — in der Regel vier „gestandene“ und zwei junge — welche zur Verrittenmachung der Rätthe für ihre verschiedenen amtlichen Reisen dienten, gehalten. Es scheint, daß in diesem Markstall schon vor der Ernennung Andreas Schmid's zum Stallherrn eine gewisse Unordnung und Mißwirthschaft bestand, welche zu beseitigen ihm allerdings nicht gelungen ist ²⁾. Im Jahr

¹⁾ A. Schmid war im Jahr 1529 mit andern zu 2 Mark Silber Buße verurtheilt worden „wegen Trennung von gemeiner Zunft und Fischessen am Freitag, als wegen mißfälligen Rottirens und gefährlicher Sonderung“, also weil er mit den durch die Reformation herbeigeführten Neuerungen nicht Schritt hielt. 1532 aber ging in Zürich das Gerüde, der Bannerherr lasse in seinem Hause die Messe lesen, ohne daß jedoch Beweise dafür erbracht worden wären (Egli, Aktenammlung z. Gesch. der 3. Reform.).

²⁾ Zürich, Staats-Archiv A 56.

1535, als Hans Eiger und Heinrich Rahn Stallherren waren, wurde eine besondere Untersuchung darüber veranstaltet, wie die Führung dieser Regieanstalt vereinfacht, namentlich die bedeutenden Kosten derselben vermindert werden könnten. Eine Minderheit der untersuchenden Kommission wollte den Markstall aufheben und dagegen jedem der Rätthe, der selbst ein Pferd im Werth von mindestens 25 fl. halte, ein gewisses Quantum Futter in natura liefern. Die Mehrheit, und mit ihr der Rath, wollte sich aber von dem Markstall nicht trennen, da die Führung desselben das einzige Mittel sei, die Rätthe jeder Zeit gut und standesgemäß beritten zu machen. Es wurde nun angeordnet, daß ein geschickter Geselle und zu seiner Hülfe ein Knabe die Beforgung der Pferde gegen Lohn übernehmen und ihr Essen aus dem Spital beziehen sollen. Unter Anderem wurde auch Folgendes bestimmt: „der Knab und der Meister sollen im huzigen und darin kein gefräß noch ungebührlich wesen gebruchen.“ Heu und Haber sollen nicht unziemlich verbraucht und vertragen werden.

Es wurde dann auch als Knecht Felix Bur angestellt und demselben als Entschädigung 8 Mütt Kernen und 8 Eimer Wein aus dem Kloster Detenbach und 20 Gulden aus der Stadt Säckel zugesichert, ferner ein gewisses Quantum Holz und alle zwei Jahre ein neues Kleid. Sollte er mehr als vier Pferde zu besorgen haben, oder „sunst krank werden“, so soll ihm ein Knabe zur Hülfe beigegeben werden. Im Jahr 1538 fand eine neue Untersuchung statt durch eine Kommission, bestehend aus Landvogt Edlibach, Seckelmeister von Cham, Vogt Kaspar, Vogt Bur und Konrad Kollenbus; aber auch jetzt wieder kam man ungefähr zu den nämlichen Resultaten. Ebenso 1541, wo nun nicht mehr Pannerherr ist, sondern selbst als Kommitglied neben Edlibach, von Cham und Heinrich Kramer it wird. Dem Knecht wird der Lohn aufbeffert, dagegen

hat er sich selbst und den Knaben zu verköstigen. Es wird noch folgende Vorschrift erlassen, welche wahrscheinlich am ehesten geeignet war, dem allzugroßen Verbrauch an Futter und Stroh zu steuern: „und damit Haber und and. im Marchstal destominder verwüßt und verözt werde, so soll er genannter Peter (der Meisterknecht), gar keine schwyn, hünner, genß, tuben, noch kein ander Geflügel nit haben, weder im Marchstal, noch anderswo“.

Andreas Schmid scheint ein besonderer Pferdebekenner gewesen zu sein; denn schon im Jahr 1533 wurde er auf den Zurzacher Pferdemarkt zum Einkauf gesandt; in der Seckelamtsrechnung von 1533 findet sich folgender Eintrag: „18 ₰ 12 ₰ 11 c. Andreas Schmid, Pannerherr gen Zurzach uf den Markt der Rossen halb mit allen Unkosten, Zehrung und Rytlohn“, und vom Jahr 1536 ein ähnlicher Rechnungsposten, indem damals Schmid mit Melchior Meher auf den Pfingstmarkt gereist war.

1537 wird Schmid Vogt gen Baden und dann auch gen Sorgen. Aus seiner Amtsthätigkeit in Baden liegen noch verschiedene seiner Briefe vor, aus denen man schließen kann, daß er ein zwar etwas gestrenger, aber den Geschäften mit Gewissenhaftigkeit obliegender Landvogt war. Die oben beschriebenen Bildnisse stammen aus der Zeit, zu welcher Andreas Schmid in Baden amtete ¹⁾. 1540 wird er Sihlherr und 1541 Oberkon-

¹⁾ In Schwerter's Geschichte der Herrschaft Grüningen wird ein merkwürdiger Fall der Hinrichtung einer Wiedertäuferin unter dem Landvogt Schmid erzählt. Ein besonders widerspenstiges Ehepaar war zum Tode durch Ertränken verurtheilt worden, und der Landvogt hatte die Hinrichtung zu vollziehen. „Als sie nun an der Brucken zu Baden zum Wasser kamen, spricht der Mann seinem Weib mächtig zu und ermahnt sie zur Standhaftigkeit, dazu er viel Sprüch der hl. Schrift bruchte, wie sie denn wohl belesen und die Schrift anziehen können. Was geschieht? Das Weib wird bethört und folgt ihm. Und als der Scharfrichter das Weib in das Wasser scheußt und ertränkt, steht der Mann ab, wiederruft seinen Irrthum und erhält hiemit sein Leben, kommt also seines Weibs ab, das er vielleicht nicht gern gehabt.“

staffelpfleger und Bauherr; 1544 Vogt gen Eglisau, auf welches Amt er jedoch resignirte, ehe er aufzog. Die einen dieser Vogtstellen wurden nur während einem Jahr bekleidet.

In die Jahre 1547 und 1548 fällt nun ein Ereigniß, welches im Leben unseres Pannerherrn besonders hervortritt, die „französische Gevatterschaft“. Es hatte nämlich König Heinrich II. nach dem Tode seines Vaters Franz I. die Eidgenossen als Taufpathen für das ihm eben geborne Töchterlein erbeten, und wir sehen Andreas Schmid als zürcherischen Gesandten an der Spitze der nach Paris verordneten Boten ¹⁾.

Im eidgenössischen Abschied über den Tag zu Baden am 22. November 1547 lesen wir:

Der König von Frankreich zeigt durch ein Schreiben, auch durch den Herrn von Boisrigault (dessen Gesandten) an, daß ihm die Königin eine Tochter geboren, weshalb er die XIII Orte der Eidgenossenschaft sammt ihren zugewandten, den III Bünden und den Wallisern, bitte, diese „Königin“ und Tochter aus dem Sakrament „des hl. Taufs“ zu heben. — Dies ist heimzubringen (von den Boten den Regierungen mitzutheilen), da man hiefür nicht instruiert ist, und Mülhausen, Rotweil und Wallis diesen Tag nicht besucht haben; sie werden nun aber von der Sache benachrichtigt. Dem König wird vorläufig für diese Gnade und Ehre verbindlichst gedankt mit der Erwartung, daß die Herrn und Obern beförderliche und freundliche Antwort geben werden. Inzwischen soll jedes Ort berathen, was für „Pfennige“ man der „Gotten“ (Pathenkind) einbinden und der Gevatterin, „so die Tochter heben wird“, als „Stigpfännig“ geben wolle. Antwort auf den nächsten Tag.

In Zürich ging die Sache nicht so einfach ab. Der Rath Rud. Kloter rieth entschieden ab, die Gevatterschaft anzunehmen,

¹⁾ Zürcher Stadtbibliothek, Ms. B. 69. Helvet. Museum IV. Sprüngli: Chronif. Bulletin de la société suisse de numismat. 1^{re} année.

indem es dem „Gevatter Heini“ nur darum zu thun sei, in seinem Interesse die Eidgenossen mehr und mehr an den französischen Kriegsdienst und an sein Haus zu fesseln. Viele mochten mit Kloter's Auffassung einverstanden sein, man stimmte aber doch für die Gevatterschaft, da man sich von den andern Orten nicht trennen mochte.

Auf dem Tag zu Baden am 19. Dezember wird diese Angelegenheit weiter behandelt.

Vogt Wunderlich (Dolmetscher des französischen Gesandten) erscheint im Namen des Herrn von Boisrigault und entschuldigt dessen Ausbleiben mit Krankheit und dringt auf baldigste Abfertigung der Boten zur Gevatterschaft, die auf der Hinreise bei dem Gesandten in Solothurn einkehren und dessen Befehle empfangen sollen. Er wünscht beförderliche Antwort betreffend die Erneuerung der Vereinigung. Die Boten der XIII Orte eröffnen darüber ihre Instruktionen; Wallis, Abt und Stadt St. Gallen, Mülhausen, Biel und Rotweil haben geschrieben, sie wollen an der Ehre der Gevatterschaft auch Antheil nehmen und in Allem einbezogen sein, was man beschliesse. Daher wird erkannt: Zürich, Schwyz, Unterwalden und Solothurn sollen Rathsbotschaften ernennen, die in Aller Namen die junge Fürstin aus der Taufe heben werden; Hans Joseph Stampfer, Goldschmied in Zürich, soll einen Pfening für 300 Kronen machen, auf welchem die Schilde aller Orte zu stechen sind, als Einbund für das Kind; für jede der beiden Pathinnen („Gotten“) wird ein „Stiggenig“ von gleicher Gestalt im Werthe von 50 Kronen bestellt; an die Kosten dieser Geschenke gibt jedes der XIII Orte 25 Kronen; Wallis und die III Bünde (wenn sie auch mithalten wollen) und der Abt von St. Gallen je 20 Kronen, die Stadt St. Gallen, Mülhausen, Biel und Rotweil je 15 Kronen.

Ueber die Hauptmünze, das eigentliche Pathengeschenk, lesen wir in Haller's Münz- und Medaillenkabinet folgende Schilde-

zung: Auf dem Avers hält eine rechte Hand mit den beiden Enden eine in einen Kreis gelegte doppelte Kette, an welcher die mit ihren Rangnummern bezeichneten 13 Kantone festgemacht sind, über welche die Namen derselben mit eingesenkter Schrift auf mit Lilien verknüpften Bändern stehen. Auf dem Revers halten in der Mitte zwei Engel ein Kreuz, auf welchem der Spruch aus dem Brief Pauli an die Römer VIII zu lesen ist: Si deus nobiscum, quis contra nos? Rings herum stehen die Wappen der zugewandten Orte, ohne Lilien. Mit Bezug auf den Werth der Medaille ist zu bemerken, daß eine Krone gleich 1 fl. 24 Schilling Zürcher Währung war, somit etwa Fr. 3. 50 oder vielleicht noch etwas mehr. Die Hauptmünze hatte daher einen damaligen Goldwerth von etwa Fr. 1225 oder mehr.

Trotz der Festsetzung des Werthes der drei Pfennige mußten sich doch die Gesandten der XIII Orte auf dem Tag zu Baden am 23. Januar 1548 nochmals mit dieser Angelegenheit befassen. Wir lesen hierüber in dem bezüglichen Abschiede: Jakob Stampfer, Goldschmied zu Zürich, schreibt, daß der größere Pfennig, den er für die Gebattertschaft in Frankreich gemacht, viel über 300 Kronen Werth habe, und daß er von den 3 Pfennigen 48 Kronen als Arbeitslohn und für seine Gefellen ein ehrliches Trinkgeld verlange. — Da die Pfennige gar schön gearbeitet sind, so hat man beschlossen, es solle jedes der XIII Orte zu den 25 noch 3 Kronen geben.

Die Gesandtschaft ward folgendermaßen zusammengesetzt: von Zürich Herr Andreas Schmid, Bannerherr; von Schwyz Herr Ammann Dietrich von der Halben; von Unterwalden Herr Claus am Feldt, Ritter, Landammann; von Solothurn Herr Antoni von Luhternau.

Laut der von beiden Räten festgestellten Instruktion hatte nun der zürcherische Gesandte folgende Aufträge zu verrichten: Er soll die 1333 Sonnenkronen und das 15fache Friedgeld,

welche mit Lichtmeß 1548 fällig werden, wenn es sich schicke, einfordern, und wird ihm dafür eine Quittung mitgegeben. Schon 1533 und dann wieder 1536 und 1542 hatte unser Bannerherr nach Thon reiten müssen, um das sog. „Friedgeld zu reichen“. Einmal war er 37 Tage, ein anderes Mal 29 Tage unterwegs. Es handelte sich hier um Zahlungen, die Frankreich im sogenannten ewigen Frieden vom 29. November 1516 den XIII Orten und ihren Zugewandten verheißten hatte und die jährlich auf Lichtmeß in Thon fällig waren. Auch Zürich war sie zu beziehen berechtigt, trotzdem es sich seither von jedem engeren Anschluß an Frankreich standhaft fern gehalten hatte.

Auf Wunsch der Eidgenossen von St. Gallen wird der Gesandte bei der französischen Regierung ein gutes Wort dafür einlegen, daß nicht nur die Gewerksleute der Stadt St. Gallen, sondern auch andere eidgenössische Kaufleute unbeschwert „in Frankreich hinein handeln“ können.

Sodann soll er sich verwenden zu Gunsten des Oktavian Blondel von Tours, welcher des Glaubens wegen sich zu Thon in Gefangenschaft befinde. Derselbe sei als ein frommer, redlicher und tapferer Mann berühmt, und die Rätche seien daher besonders geneigt, ihm in dieser seiner Betrübniß und Gefängniß Hilf und Trost aus christlichem und brüderlichem Mitleiden mitzutheilen und zu beweisen. Es solle daher der Gesandte in ihrem Namen („so doch diese Sachen den andern, euern Mitgefellern nicht anmutig sind“¹⁾) — seinen möglichen Fleiß und Ernst ankehren und das Beste thun und handeln, damit dem Ehrenmann geholfen werde.

Die Abreise der Gesandten fand am 13. Januar statt. Den Zürcher Gesandten begleiteten zwei Ueberreuter, Heinrich Gugolz

¹⁾ Die Mitgesandten waren alle Katholiken.

und Heinrich Bischof, und er hatte überdies noch seinen Tochtermann Marg Stapfer mit sich genommen. Die Rückkehr fand am 10. März statt, die Reise hatte somit acht Wochen und 1 Tag gedauert. Unterm 16. Januar hatte der Bannerherr aus Solothurn in etwelchem Zürcher Stolz an den Rath geschrieben: „Ich bin wolberitten; acht es solle uns kein Bot vorthun“. Auch ein aus Lyon den 23. Februar datirter Brief ist noch vorhanden; in demselben berichtet Schmid über die den Gesandten in Paris erwiesenen großen Ehren.

Aus dem Bericht der Gesandten, welchen dieselben der Tag-satzung in Baden auf Laetare 1548 erstatteten, ist Folgendes hervorzuheben: Die vier Gesandten seien in Solothurn zusammengetroffen und ihnen daselbst, sowie auch in Biel und Neuenburg, viel Zucht und Ehre „beschieden“, nicht so dagegen in Pontarlier, wo ihnen auch nicht eine Rante Wein geschenkt worden sei. Als es aber ungefährlich Mitternacht worden, seien etliche vor ihre Herberg gekommen und haben angefangen zu singen und zu „günen“, ohne daß es die Gesandten verstanden haben. Darnach haben sie angefangen zu schreien und zu „bläcken“, wie die Kälber und Geißen ¹⁾. In der Graffschaft Burgund dann habe man ihnen den Wein geschenkt und viel Ehre bewiesen. Als sie aber gar in Ihrer Majestät Land gekommen, seien ihnen die Herren der Städte entgegengeritten, und von Paris selbst aus habe der König ihnen etliche Edelleute entgegen geschickt. Beim Empfang habe er ihnen die Hand geboten und sie freundlich willkommen heißen mit der Versicherung, daß ihre Ankunft Seiner Majestät die größte Freude sei und ihr die Eidgenossen keine größere Ehre hätten erweisen können. Ebenso freundlich habe dann die Königin mit ihnen gesprochen und am

¹⁾ In damaliger Zeit pflegte man die Schweizer auf diese Art zu hänseln und an ihre Hauptthätigkeit, die Viehzucht, zu erinnern.

dritten Tag darauf sei die junge Fürstin mit großem Triumph und Ehren getauft worden und habe dabei den Namen „Claudia“ erhalten. Der Bote von Zürich hatte sie zu der Kirche, und der Bote von Schwyz von der Kirche zurückzutragen, im Beisein vieler Kardinäle, Fürsten und Bischöfe. Es habe auch der König einem jeden von ihnen eine Kette im Werth von 800 Kronen und die Königin solche im Werth von 200 Kronen „zu einer Verehrung und freier Schänke“ gegeben.

„Und als sie über etlich Tag Urlaub zu nehmen begehrt, seien sie vom König an ein besonderes Ort bescheiden worden, und da habe S. Majt ihnen allen vieren Ir Hand gebotten und demnach mündlich geredt, und unsern Personen umb unsere Mühe und Arbeit, auch unseren Herren und Oberen, der Ehren und Freundschaft, so sie Ir mit Hebung der jung gebohrnen Tochter aus dem Sacrament des Tausß erwiesen, zum höchsten und freundlichsten gedanket, mit anzeigung, so es ein Sohn gewesen, daß sein Majst. Unsere H. und Oberen gleichergestalt zu gfatter genommen hätte; dann seine Majst. des gnädigen Sinns und willens seye, die alte hergebrachte freundschaft mit seinem Herren und Vatter selb zu mehren und nitt zu mindern.“

Im Weitern habe der König ihnen zu Handen der Eidgenossen noch einige gute Rätthe und Wünsche ertheilt, namentlich gewünscht, daß sie untereinander nicht uneinig werden. Er habe dann auf sein Herz und die Brust geschlagen und geredet, daß er seine Macht, sein Gut und eigne Person zu einer Eidgenossenschaft setzen wolle. Gleichergestalt versehe er sich, daß auch die Eidgenossenschaft es so halten werde, wie sie dies seinem Herrn und Vater gegenüber gethan. Er habe noch seinem Treforier in ihrem Beisein Befehl ertheilen lassen, daß er auf das Beförderlichste die den Schweizern schuldigen Pensionen ausrichte und bezahle.

An die Tagfagung ist nachher ein Brief des Königs gelangt,

in welchem er unter den größten Lobsprüchen auf die Gesandten den Eidgenossen mit schmeichelhaften Worten dafür dankt, daß sie die Bevatterschaft über seine Tochter übernommen haben.

Es mag hier noch ein Auszug aus einem Brief des Antistes Bullinger an seinen Freund Mykonius zu Basel vom 14. März 1548 folgen, der sich auf diese Gesandtschaft bezieht. Bullinger schreibt 1):

Unser Gesandte aus Frankreich ist wieder zurückgekommen. Ihm selbst hab ich zwar noch nicht meine Aufwartung gemacht; doch weiß ich so viel, daß er und seine Mitgesandten wie Prinzen sind empfangen worden. Die Prinzessin ward getauft Abends zwischen 5 und 6 Uhr. Der König selbst und die Königin schwatzten ganz vertraulich und freundschaftlich mit unsern Herren.

Es waren auch die Gesandten des Kaisers zugegen. Als sie die unfrigen, prächtig gekleidet, mit allem Pomp zur Königin führen sahen, standen sie unter dem Haufen und fragten: „Ey, ey! Was mögen das wohl für Prinzen seyn?“ Der Garde-Hauptmann Frölich, der dabey stand, antwortete: „Es sind eben die, so um Kaiser und Fürsten nüt gäben, und denen, die sich an ihnen rhyben, d’Hut voll schlahend.“ — „Das sind also gewiß Schweizer?“ versetzte der Gesandte. „Seht doch wahrhaftig, man hätte sie für Prinzen gehalten! Wer hätte das geglaubt!“

Ein Hauptgeschäft bildete noch die Abrechnung des Raths mit dem Bannerherrn. Es war ihm zuvor aufgegeben worden, allfällige Geschenke zwar anzunehmen, aber sie dann nach seiner Heimkunft vor dem Rath auf den Tisch zu legen, damit dieser entscheide, ob sie dem Gesandten selbst zukommen sollen oder nicht. Dies geschah, und letzterer unterließ nicht, darauf aufmerksam zu machen, welche bedeutende Kosten ihm durch diese Reise entstanden seien. Der Rath konnte sich aber nicht entschließen, seinem Boten die Geschenke ganz zu überlassen, sondern

1) Zürich. Stadtbibliothek, Simmler, Manuskript-Sammlung.

zog einen Mittelweg vor, wobei die große Kette dem Staat zufiel. Der Beschluß lautete so: „Dieweil die kleine Kettenen von der Königin herkomme, daß dann Hrn. Panner Herren Frauen, für seine gehepte Müß und Arbeit, die selb zur Verehrung gefolget, und die großer Kettenen und der Knechten Verehrung, die 25 Kronen, gemeiner Stadt Seckel geantwortet werden; dagegen solle Hrn Panner Herren uf dem Seckel-Ambt für seinen Reitlohn einen jeden Tag, so lang Er uf gewesen, ein Kronen gegeben, darzu Ihm alle gehaltenen Kosten, rüstung und Zehrung auf dieser Reis ergangen, erlegt, auch was Kleidern er darauf zu seinem Leib gemacht, ihm bezahlt werden, und die bleiben, und wo Er die Roß, so Er uf solche erkaufet und erhalten, nit zu behalten willens, mag er die in Margstall stellen lassen und dafür solle ihm das, so Er um dieselben Roß gegeben, und Ihn die gekostet haben, auch ausgerichtet werden, oder Er die Roß selbst behalten. Darzu Ihm die wahl aufgethan ist. Der drehen Knechten halb, wollen Mein Herren, daß denselben einem jeden des Tags für seine Ehrung, Belohnung, rht- und roßlohn eine halbe Kronen gefolget und dienen solle, und also die H. Seckel-Meister solichen Kosten und Lohn allen ehrlich abfertigen, und Meinen Herren die groß Kettenen, und die 25 Kronen dargegen an Ihren Kosten und Schaden zu Hilf kommen und bleiben.“

Schmid reichte dann nachfolgende spezifizierte Rechnung ein, die ihm bezahlt wurde:

Hr. Andreas Schmiden, Panner Herren Ußgaben, als Er uf die Taufe in Frankreich gerytten:

	fl.	kr.	gr.	
22	15	6		Kost mein Reittroß, schaumleiti mit wolf, wammen gefueteret und mit sammet besetzt.
39	17	—		kost mein Leibrock, rauchfarb damasti, mit sammet besetzt und mit Attliß gefüeteret.
11	10	—		kost mein Reitmantel barbarisch.
12	11	—		kost meine Reithosen und das wammist.

- z ß Hr.
18 15 — kost mein Reithut sambt seiner rüstung.
8 10 8 Reit Kappen und Händschen, sambt den schlappen mit Mar-
ter gefüeteret.
9 5 — Reitsack, stiefel und Sporen.
11 18 — Driü Hembder sambt dem Nachtkleid.
1 12 10 Driü paar Schu.
4 8 — Hans Jakob Stampfer vor Dolchen und rapier auszuputzen
und zu verbessern.

Um Ehren Kleider ausgaben, so ich zu Troye machen
lassen.

- 97 14 — kost der Damasti Rock, rauch farb mit Sammet bleitt.
72 18 — kost das Sammeti Röckli.
14 — — um ein Sameti Baret und 2 schlapen.
10 6 — um ein rot paar Hosen mit Sammet bleitt, sambt den
Hosen händlen.
11 7 6 um ein Ghoffern und den Fuhrlohn.

Umbkosten auf dem Ritt usgeben.

- 59 Kronen 5 Wagen von Zürich bis gen Solothurn, und von Bern heim
für bschlagen, sollen und Legi gelt, im Hof und auf der
Straß, sambt den Almosen.
4 Kronen den Knechten zu Lyon zu verframeu.
12 z 7 ß 6 Hr. hand Herren und gsellen zu Baden verzehrt, die mir
das gleitt hand geben.
2 Kronen gab ich Herren und gsellen zur Legi, die mir das gleitt
hand geben.
11 z 8 ß — Hr. hand Herren und gsellen verzehrt, als sie mir entgegen
gritten.
21 9 — als ich zu Baden bin gshn, selb viert 4 Tag.
183 15 — 58 Tag bin ich us gshn in Frankreich zugritten und 4 tag
zu Baden, thut 62 tag.
15 4 — 38 tag hab ich beyde Roß uf mir ghan, ein tag 4 ß für
ein Roß.
12 8 — 62 tag von meinem Roß der Lohn.
312 10 — kosten die beyden roß, so ich von Hrn. von Reinauw kauft.
7 8 6 kosten und das Trinkgelt von Roßen, als ich darum gen
Rynauw bin gritten.
21 5 — um die 2 Sättel, Saum, Kettinen und Halfsternen — alles
neuw.

Zu der Seckelamtsrechnung für 1547 ist die Gesamtausgabe mit 817 fl 12 ß 4 d eingetragen.

Im Jahr 1548 finden wir U. Schmid noch im Verein mit M. Sproß, Schultheß und M. Tug beschäftigt, auf dem Zürichsee mit dem Abt von Einsiedeln zu vermarshen.

Unter den vielen Gesandtschaftsreisen, welche der Pannerherr zu unternehmen hatte, ist noch eine hervorzuheben. Dieselbe ging nach dem Wallis und dauerte 27 Tage; sie fällt in den März und April 1550. Es war dort ein Aufstand ausgebrochen. Die „Zenden“ Goms, Brieg, Viesch, Raron, Leuk, Sitten und Siders hatten sich gegen ihre Obrigkeit, den Bischof von Sitten und den Landeshauptmann Kalbermatten erhoben und diese in ihrer Bedrängniß veranlaßt, bei den Eidgenossen, ihren Verbündeten, um Hülfe nachzusuchen. Die Tagsatzung ordnete eine größere Gesandtschaft dahin ab, an welcher der Pannerherr Schmid als Vertreter Zürichs Theil nahm. Es sind zwei Briefe desselben, beide aus Sitten datirt vom 18. und 21. April, vorhanden ¹⁾, und es geht Folgendes aus denselben hervor. Die Boten besammelten sich in Freiburg, wo sie sich nach Erledigung auch anderer Geschäfte über das im Wallis einzuschlagende Verfahren einigten. Freitag nach Ostern „verritten“ sie von Freiburg und trafen Montag den 14. April in Sitten ein, wo folgenden Tags der Bischof, der Landeshauptmann und die Boten der sieben „Zenden“ zusammentraten. Die eidgenössischen Gesandten hielten hier ihren ersten Vortrag, der günstige Aufnahme fand. Die Abgeordneten der „Zenden“ waren zum Nachgeben bereit, aber die Schwierigkeit bestand nun darin, der aufgeregten Bevölkerung in den „Zenden“ beizukommen und sie zur Unterwerfung zu bestimmen. Es wurde beschloffen, einen „Zenden“ um den andern zu bereisen und überall dem versammelten Volke

¹⁾ Zürcher Staatsarchiv, A 258.

zugureden. In der Stadt Sitten wurde der Anfang gemacht, und der Vortrag vor dem Volk auf Wunsch des Bischofs und Landhauptmanns etwas „gepeffert“, um auf diese Weise desto eher dem gemeinen Mann Furcht einzulösen. Der Erfolg ist ein günstiger, die Leute von Sitten, die lautesten und schwierigsten in der Empörung, zeigen sich bereit, einzulernen, woraufhin die Boten ihren Plan ändern und beschließen, sich an die andern „Zenden“ nun nur schriftlich zu wenden. Gombz, Brieg, Biesch, Karon und Leuf kriechen bald ebenfalls zum Kreuz, und auch Siders und Sitten, ohne die Stadt, zeigen sich nachgiebiger, jedoch findet sich die Obrigkeit mit diesen beiden nicht so leicht ab, weil hier die eigentlichen Urheber des Aufruhrs und die schwierigsten Elemente zu Hause sind. Hier muß noch der Richter seinen Spruch thun und sind über Viele Strafen zu verhängen. Der Bannerherr spricht in einem seiner Briefe an den Rath seine hohe Befriedigung über diesen Erfolg aus; er hatte offenbar nicht erwartet, daß die Pacification so rasch vor sich gehen werde. Er äußert seine Verwunderung über die leichtfertige Art, wie das Volk sich gegen seine Regierung erhoben habe. Dasselbe sei nicht etwa unterdrückt gewesen, und er vermöge keinen berechtigten Grund für die Volkserhebung zu erkennen, es sei hier nach dem Sprichwort: „Wenn die Geiß wol stakt, so scharret sie“, gegangen, das Land sei reich und fruchtbar, und die Bevölkerung habe es im Ganzen gut; es sei den Leuten nur zu wohl gewesen, und aus lauter Uebermuth haben sie sowohl die geistliche als die weltliche Obrigkeit aus dem Lande vertreiben wollen. Am 21. April nahmen die Boten Abschied von der Walliser Regierung, welche ihnen für die geleisteten Dienste den allergrößten Dank bezeugte. Die Freude über die wiederhergestellte Ordnung und Ruhe war in Sitten so groß, daß man ein Zeugniß darüber in das Landbuch einschrieb, die Gesandten für acht Tage „ab der Herberge löste“ und ihnen das Geleite

das Land hinunter gab. Schmid schließt seinen zweiten Brief mit folgenden Worten: „so rytt ich uff hütt miner gelegenheit der Badenfahrt, dem Bade zu und schick üch m. ge. Herren allen Handel zu, was da verhandlet ist. ob Gott will, haben wir ein gute Fahrt than u. will üch, m. G., pytten, Ir wellindt jetzt mal min bericht vernüegen lassen“.

Im Jahr 1554, am 8. Januar, reitet der Bannerherr und Mary Escher zur Hochzeit der Gräfin von Sulz. Sie bringen als Hochzeitsgabe einen „guldenen Pfenning mit meiner Herren Landschaft“ mit, im Werthe von 16 Sonnenkronen. Bereits im Jahre 1553 waren die gleichen Gesandten zur Hochzeit des Grafen von Lupfen gesandt worden.

Die Jahre 1554—59 bringt Schmid als Landvogt in Kyburg zu. Aus dieser Zeit sind ebenfalls noch eine Reihe von Dokumenten vorhanden, welche von seiner eingehenden Amtsthätigkeit Zeugnis ablegen. Namentlich eine Menge von Urtheilen in Zivilstreitigkeiten, welche immer sorgfältig ausgeführt und begründet sind. Ueber die Richtigkeit der Urtheile ist es aber nicht möglich, ohne genauere Kenntniss der Aktenlage ein Urtheil zu fällen. Es sind uns diejenigen aufbewahrt, gegen welche die Appellation an den Rath erklärt worden war. Dieser fand bei einer Mehrzahl von Fällen, es sei „wol erkannt und übel appellirt“, bei einer Minderzahl aber: „Uebel erkannt und wol appellirt“.

1560, als er Kyburg verlassen, kam Schmid wieder in den Rath, und zwar vom Rüden, und er wird in diesem Jahr auch „Vogt des Reichs“. 1561 wird er Rechenherr von Räten und 1564 Pfleger am Spital. 1565 erfolgt sein Tod, ohne daß wir indeß über denselben etwas Näheres wüßten. Er liegt begraben wie sein Vater, der Bürgermeister, in der St. Peterskirche, vorn zunächst der Kanzel.

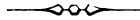
Unser Bannerherr hatte während seinem Leben 4 Frauen:

die erste war Katharina Wyß, Tochter des Bürgermeisters Mathias Wyß (1501.—1530); mit derselben war er verheirathet von 1526—31. Dann folgte die Anna Schärer, welche wir im Bildniß kennen gelernt haben. Diese Ehe dauerte von 1532—1553. Diese Anna Schärer war eine Tochter des reichen Wattmann (Tuchhändler), Hans Schärer von Ettenheim, Elsaß, welcher noch nicht so lange in Zürich eingebürgert und unter dem Namen „Straßburger“ bekannt war. Er galt als einer der reichsten Zürcher und die Stadt selbst war während längerer Zeit für eine große Summe seine Schuldnerin. Die Mutter der Anna Schärer war eine Veronika Streuli von Schaffhausen. Die dritte Gattin des Pannerherrn war Barbara Meiß, mit welcher er 1553—1560 lebte, und die vierte Elisabeth Graf, welche ihn überlebte.

Diese vier Frauen haben dem Pannerherrn 17 Kinder geboren. Mehrere seiner Enkel haben sich später rühmlich hervorgethan, so Hans Heinrich Schmid, Landvogt in Laus und Gesandter nach Savoyen, und Kaspar Schmid, der sich als Kriegsmann auszeichnete, sowohl im französischen Dienst, als bei den in den 20er Jahren des folgenden Jahrhunderts im Veltlin fechtenden Truppen.

Um unsern Pannerherrn nach seinem Wesen und Charakter genau zu beurtheilen, liegen nicht genug Nachrichten über denselben vor. Während die genauesten Lebensbeschreibungen und mancherlei eigene Aufzeichnungen der Geistlichen und Gelehrten jener Zeit auf uns gekommen sind, so fehlen solche größtentheils mit Bezug auf die Staatsmänner, die eben nicht so viel und so leicht niedergeschrieben haben wie die erstern. Pannerherr Schmid gehörte zu ihnen. Er macht uns den Eindruck eines vornehmen, ziemlich gebildeten, im Uebrigen gewissenhaften und ernstern Staatsmannes. Er scheint nicht ein so gewiegter Diplomat gewesen zu sein, wie sein Zeitgenosse, der Bürgermeister Johannes Haab, der für alle möglichen, auch die heikelsten Miß-

sionen verwendet wurde. Auch sandte man ihn nicht gerade da ab, wo es darum zu thun war, durch festes, energisches Auftreten einen Eindruck zu machen, wie dies bei seinem etwas jüngeren Zeitgenossen Landvogt Heinrich Thomann der Fall war. Schmid kam namentlich da zur Verwendung, wo es sich um vornehmes Auftreten und vollständige Kenntniß der französischen Sprache handelte. Aus seinen Briefen ist aber zu schließen, daß er an Bildung den beiden Genannten eher überlegen war.



Lavater und die Bücherzensur.

Von Hermann Fischer.

In der im Mai im neuen Stadthause abgehaltenen Lavaterausstellung befanden sich einige dem zürcherischen Staatsarchiv gehörende handschriftliche Stücke, die uns die Thätigkeit der zürcherischen Bücherzensur des 18. Jahrhunderts vor die Augen führen und Lavater in Berührung mit ihr zeigen. Die Stücke weisen die Anschauungen der Zeit über Pressfreiheit und Presszensur zum Theil in so charakteristischer Weise auf, daß es nicht ohne Werth ist, sie einer kurzen Besprechung zu unterziehen.

Lavater, der bemerkenswerther Weise gleich durch sein erstes öffentliches Auftreten sich gegen die Censur verkehrte, hat auch durch seine spätere überaus fruchtbare schriftstellerische Thätigkeit den Mitgliedern der Censurbehörde, an deren Spitze sich der jeweilige Antistes befand und deren Mitglieder zumeist aus Geistlichen, daneben auch stets aus 1—2 Laien bestanden, viel Arbeit verursacht, — füllt doch das Verzeichniß der zu seinen Lebzeiten gedruckten Schriften in den Katalogen der Stadtbibliothek nicht weniger als beinahe elf gedruckte Oktavseiten —, und die Aeußerung, die Georg Geßner in seiner Biographie einem der Censoren in den Mund legt, er habe nicht Zeit, alle von Herrn L. zur Prüfung eingereichten Manuscripte zu lesen, klingt insofern gar nicht unwahrscheinlich, auch wenn sie nicht gerade von großem Antisseifer spricht. In dem von den Erben Antistes

G. Finslers der Stadtbibliothek übergebenen Nachlaß L's befinden sich nicht weniger als 52 Circulare über Lavater'sche Manuscripte, die bei den Mitgliedern der Behörde herumgingen. Wer sich L's Lebhaftigkeit, sein impulsives Naturell, seine Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von herrschenden Lehrmeinungen vergegenwärtigt, wird nicht verwundert sein, wenn auch diese Censurgutachten eine ganze Stufenleiter von Urteilen, von hohem Lob und rückhaltsloser Beistimmung bis zu scharfem Tadel und ausgesprochener Verurtheilung einzelner Stellen aufweisen. Wie und wann sie in die Hände dessen geriethen, dem die einzelnen Voten gerade am allerwenigsten hätten bekannt werden sollen, läßt sich nicht nachweisen; sicher ist nur, daß sie L. selbst noch vor die Augen bekommen hat.

Da diese Gutachten fast ausschließlich theologische Schriften behandeln, auch trotz manchem darin ausgesprochenen Tadel nie eine Rückweisung eines eingereichten Manuscripts zur Folge hatten, so treten wir nicht weiter auf sie ein. Nur aus einem sei eine Stelle hervorgehoben; sie betrifft den „Jesus Messias, oder die Zukunft des Herrn, nach der Offenbarung Johannes“, ein Werk, das dem Leser die Vergleichung mit Klopstock unwillkürlich, und zwar keineswegs zu Gunsten L's, aufdrängte. Der Stiftsverwalter Heß erklärt darin, kein Hinderniß des Druckes zu wissen, und fügt bei: *Censoris non est, naevos poeticos carpere, quantum libet ingenium et lingua poetica a Klopstockiano distaret vel Crameriano, d. h., es sei nicht Aufgabe des Censors, poetische Muttermale nachzuweisen, wie sehr auch geistiger Inhalt und dichterische Sprache (der vorliegenden Schrift) von der Klopstocks oder Cramers abweiche. Dieser Vergleich mit Joh. Andreas Cramer, dem Dichter einiger Oden und Lieder, dessen Name sein Leben kaum überdauert hat, mag L. nicht gerade schmeichelhaft vorgekommen sein.*

kehren wir jedoch zu unsern Eingangs erwähnten Stücken zurück.

Da haben wir zunächst eine vom 15. Februar 1765 datirte Eingabe des Buchdruckers David Bürkli, des Verlegers der Zeitschrift „der Erinnerer, eine moralische Wochenschrift“, die uns die Leiden eines Verlegers jener Zeit zeigt. Bürkli hatte unterlassen — wie er sagte, aus Vergeßlichkeit — für die ersten Nummern die Druckerlaubnis einzuholen. Die Censurcommission nahm hieran umsomehr Anstoß, als die dritte Nummer ihre lebhafteste Mißbilligung fand. Sie erklärte, daß sie bei rechtzeitiger Kenntniß den Druck derselben untersagt haben würde, legte dem Drucker zunächst das doppelte der gewöhnlichen Buße auf, außerdem aber auch die Verpflichtung — und das scheint etwas neues gewesen zu sein —, mit dem Manuscript auch die Namen der betreffenden Verfasser einzusenden.

In schuldigster Ehrerbietung erhob Bürkli hingegen lebhaftere Vorstellungen. Er machte geltend, daß die Vorbereitungen für das Unternehmen unterschätzt worden seien und daß, da die ordentlichen Mitarbeiter auf den angekündigten Termin mit ihren Beiträgen noch nicht bereit gestanden, er sich nach neuen, außerordentlichen hätte umsehen müssen, die denn auch zu allgemeiner Befriedigung der Leser den Inhalt der Nummern 1, 2, 4 und 5 geliefert hätten; für Nr. 3 habe er ein ihm von unbekannter Hand zugesandtes Manuscript aufgenommen, das ihm harmlos erschienen sei. Nun habe er den Mitarbeitern Anonymität versprochen und könne von seinem Versprechen nicht zurückgehen. Wenn die Censurcommission auf ihrer Forderung beharre, so würde ihm nichts übrig bleiben, als das Wochenblatt aufzuheben und den Abonnenten die eingezahlten Beträge zurückzuerstatten, wodurch ihm große materielle und moralische Einbuße zugefügt würde.

Dieses dritte von der Censur so ungünstig beurtheilte Stück

des Erinnerers gibt sich als ein Tagebuchbruchstück und erzählt in ergreifender Weise einen Traum des Verfassers, in dem diesem die schweren Folgen leichtfertigen, lieblosen Urtheils über einen jungen Geistlichen, der durch diese Nachrede in den Geruch eines Verächters der wahren Religion gelangte, vorgeführt werden. Das Stück erregte größtes Aufsehen und zwar deswegen, weil dem Traum eine wirkliche Begebenheit zu Grunde lag. „Sie müssen das dritte Stück von dem Erinnerer, einer neuen zürcherischen Wochenschrift, lesen. Es kann ihnen nicht anders als gefallen. Die Folgen der Verläumdung werden da auf eine neue, wirkliche Geschichte angewendet; mehr sage ich Ihnen nicht“ so schrieb Felix Heß am 26. Januar 1765 an den nachmaligen Antistes J. J. Heß¹⁾. Und wo z. Th. der Schauplatz dieser Begebenheit zu suchen ist, scheint eine Stelle in einem Briefe L's an eben denselben anzudeuten: „Unterdessen will ich dir (nach der Qualification Ihr. Hochwürden Wirz²⁾ ein Lumpenstück aus dem Erinnerer belegen, dessen moralische Absicht andere Fehler decken soll. O mein lieber Freund, wie glücklich bist Du, daß Du nicht immer ein Zuschauer unerträglicher Niederträchtigkeiten auf den Chorherrn seyn mußt!“ Der Brief trägt das Datum des 8. Februar, während Nr. 3 des Erinnerers schon am 25. Januar erschien; und doch kann eine andere Nummer nicht damit gemeint sein als die besprochene.

Alles das würde uns hier nicht näher berühren, wenn wir nicht L. als den Verfasser anzunehmen hätten. Zwar scheint dem die Angabe Würkli's entgegenzustehen, das Manuscript sei

1) Den Hinweis auf diese und die folgenden Stellen aus der im Besitze des Herrn Pf. P. Heß befindlichen Heß'schen Correspondenz verdanke ich Herrn Prof. G. v. Schultheß-Mechberg.

2) Des damaligen Antistes.

ihm von unbekannter Hand zu gekommen. Das ist jedoch unzweifelhaft ebenso wenig wörtlich zu nehmen, wie die andere Bemerkung, daß die ersten Nummern des *Erinnerers* von neuen, außerordentlichen Mitarbeitern geschrieben worden seien, da die ordentlichen noch nicht bereit gestanden. Dem Verleger mußte daran gelegen sein, den Verdacht der Censoren von Persönlichkeiten, auf die er sich fast mit Nothwendigkeit richten mußte, abzulenken; und hiezu leistete ihm das Märchen gute Dienste.

V. gehörte zu den Mitgliedern der von Bodmer gegründeten sog. Helvetischen Gesellschaft zur Gervve, aus deren Kreise augenscheinlich die Anregung zur Herausgabe des *Erinnerers* hervorging, stand somit dem Unternehmen von vorneherein geneigt gegenüber und wird ihm jedenfalls nicht erst in elfter Stunde beigetreten sein. Mit dem um vier Jahre jüngeren Füssli, dem nachmaligen Obmann, dessen scharfe Schreibart ihn dann allerdings später veranlaßte, sich von der Zeitschrift zurückzuziehen, galt er als deren Leiter. Seine lebhafteste Theilnahme am zweiten Band wird durch die im Register ausgefetzten Anfangsbuchstaben der Verfasser bezeugt. Noch zahlreicher sind jedenfalls die Beiträge, die er für den ersten Band lieferte und zwar von Anfang an.

Auf ihn als den Urheber der in Frage stehenden Nummer deutet zunächst die oben erwähnte Brieffstelle hin, die er sicherlich nicht hätte so fassen können, wenn er nicht der Verfasser gewesen wäre. Mit voller Sicherheit sprechen sodann für ihn *Styl* und Inhalt des Stückes. Das zeigt überzeugend die merkwürdige Uebereinstimmung desselben mit dem ersten des zweiten Bandes, das nachweisbar aus V's Feder stammt und ebenfalls einen ganz ähnlichen Traum mit moralischer Nutzanwendung erzählt. Eine entsprechende Uebereinstimmung zwischen dem vierten Stück d. Bandes und dem 33. des zweiten läßt übrigens auch

für das 4. mit Sicherheit L. als den Verfasser annehmen. ¹⁾ Daß auch Nr. 1 des ersten Bandes sein Erzeugniß ist, dürfen wir als wahrscheinlich, wenn auch nicht als sicher betrachten.

Wirklich ließ sich die Censurcommission erweichen und zog die Verpflichtung zur Nennung der Autoren zurück, verlangte dagegen, daß Bürkli das Manuscript für je 5—6 Nummern einreichen solle; sie fand es bequemer, die unangenehme Arbeit jeweilen in größeren Partien und Zwischenräumen abzutun.

Aus den Verhandlungen der Commission verschwindet damit der Grinnerer keineswegs; im folgenden Jahr gibt er sogar dem Rat zu tun, der am 23. Juni 1766 die Herren Censoren nachdrücklich beauftragte, dafür zu sorgen, daß jede Nummer vierzehn Tage vor dem Druck der Censur vorgelegt und daß kein Aufsatz angenommen werde, der nicht mit dem Namen des Verfassers versehen sei. Die Veranlassung ging dießmal nicht von L. aus; immerhin vernehmen wir aus einem von ihm an J. J. Hef gerichteten Briefe vom 20. Juni den muthmaßlichen Grund: er lag in einem, wie aus den im Briefe beigefügten Strophen zu entnehmen ist, harmlosen Trinklied. L. schreibt: . . . „Die allgemeine Entzündung wider Füssli und die Patrioten hat sich sogar bis auf ein armes, unschuldiges Trinklied für Republikaner von Zürich, das dem Grinnerer hätte eingerückt werden sollen, um sich gefressen . . . Darum kam gestern kein Grinnerer; und ein Trinklied sollte meines Bedünkens von der Censurinquisition unangetastet bleiben“.

* * *

1) Indem ich das fragliche Stück L. zuschreibe, spreche ich die Ansichten zweier Mitarbeiter der demnächst erscheinenden Lavater-Denkschrift aus, der Herren Prof. G. von Schultheß-Nachberg und Heinrich Maier. Bestem verdanke ich besonders den Hinweis auf die üblichen Nummern.

Sehr bezeichnend sind Ende 1766 oder Anfang 1767 die Gutachten der Herren Censoren in Sachen der Schweizerlieder V's. Dem Verfasser mochte wohl von vorneherein fraglich erscheinen, daß der Druck in Zürich bewilligt werde, und so nahm er als allfälligen Ausweg von Anfang an eine Drucklegung in Bern in Aussicht, wo man weniger ängstlich war als in Zürich und wo denn auch wirklich die erste selten gewordene Ausgabe 1767 ohne Namen des Verfassers erschien. Wir lassen das Stück im Wortlaut folgen. Die gleich im ersten Votum angezogenen „Negotiationen mit einer der höchsten Mächte“ betreffen die langwierigen und mühsamen Verhandlungen Zürichs mit Oesterreich wegen des Dorfes Ransfen. Unangenehm fällt neben all den vorgebrachten Bedenklichkeiten die entschiedene Haltung Breitingers auf.

„Mir kommt in diesen Schweizerliedern just nichts vor, das nach der Censur-Ordnung den Truf derselben verbieten sollte; ob es aber politisch gehandelt seye, wann einer der höchsten Mächten das, was man Jhro in denen älteren Zeiten vorgeworfen hat, wiederum erneueret oder erinnerlich gemachet wird, und ob es nicht denen mit dieser Macht anbahnenden Negotiationen nachtheilig werden könne, mus ich klügerem Urtheil überlassen.

Statthalter [Felix] Rüschemer.“

„Es sind zwar diese alte Geschichten in vielen Büchern umständlich anzutreffen, insbesondere auch in der neuesten Beschreibung Herrn Fäjis; jedoch weil alles hier vorkommende mehr in eine politische Vorsichtigkeit lauft, so ist bey mir die Frage, ob nicht wenigstens die beyden vorderste Häupter unsers Staats, die es vornemlich betrifft, darüber könten zu Rath gezogen werden?

Antistes Wirz.“

„Diese Observationen beyder M^HG^HHerren Censorum beduncken mich begründt zu sein; und darum glaube, es könnte der Autor dieser Lieder von derselben Publication durch den Truck abzustehen erjucht werden. Gebe Er aber kein Gehöre, so könnte dem Gutachten M^HHerrn Antistitis nachgelebt werden.

[Stifts-] Verwalter [David] Lavater.“

„Da diese Lieder pur historisch sind und solche große und denkwürdige Facta erzählen, worauf die Freyheit und der Ruhm der Eidgenössischen Staaten gegründet ist, quorum etiam memoriam ad posteros propagari neque ulla unquam oblivione deleri aut obliterari cuiusvis boni et patriae amantis civis permagni interest: Die deswegen auch nicht nur von ältern, sondern auch von den allerneusten und noch lebenden Geschichtschreibern mit den gleichen Umständen und auf gleiche Weise (mit der einzigen Ausnahme, daß diese in Prosa und ohne Reimen geschrieben haben) in ihre Geschichts-Erzählungen sind eingetragen worden, als von Hrn. von Wattenohl, Tscharner, Fässj etc., insbesonder auch von dem Einen der vordersten Häupter unsers Staates, nemlich von Jhro Gnaden Veu in Seinem erläuterten Simler von dem Regiment der Eidgenossenschaft und in Seinem Eidgenössischen Lexico geschehen ist, die alle diese Facta, welche in gegenwärtigen Schweizer-Liedern besungen werden, ohne einiges Bedenken eben so umständtlich und relativ auf die mächtigen Feinde der Eidgenössischen Freyheit, mit denen es unsere Voreltern zu thun hatten, beschrieben haben: So würde ich an meinem wenigen Orte es in allen Absichten höchstbedenklich finden, den Druck dieser Lieder und hiemit das poetisch-historische Andenken der Geschichte von der ersten Belagerung der Stadt Zürich, vom Wilhelm Tell, von dem Swizerbunde, von dem Siege bey Morgarten und Laupen etc. in einige Wege zu hindern, Zumahlen da auch die Hochobrigtfl. Censur-Verordnung

löbl. Commission zu einem solchen Verbott keineswegs berechtigten, und ich wenigstens mir nicht vorstellen kan, daß irgend eine hohe Obrigkeit eines Eidgenössischen Frey-Staates ein öffentliches Verbott von diesen für die Eidgenössische Freyheit und Ruhm so interessanten Geschichten weder zu schreiben, noch zu singen, billigen oder nur für gleichgültig ansehen könnte. Ja, ich getraue mir, daß es nicht mehr Anstand finden sollte, für diese Ewiger Lieder selbst ein Kaiserliches Privilegium auszuwirken, als für irgend eine andere Helvetische Geschicht-Beschreibung.

Ita sentit Professor [J. J.] Breitinger.“

„Da sich der Verfasser nicht nennt und, wie ich höre, geminnet ist, diese Lieder in Bern drucke zu laße, in Ansehung der Histori auch nichts darinn enthalten, das nicht in obgedachten berühmten Geschichtschreibern umständlicher erzehlet wird, so glaubte ohnmaßgeblich, man könnte unter diesen conditiones den Druck wol gestatten und zugleich die nöthige politische Vorsicht brauchen; hielten aber M^Hoch^GH^{ern} für nöthig, den beyden hohen Ehren-Häuptern unj. Staats etwas davon zu comunicieren, so läßt sich mich [!] dieses sehr wohl gefallen

Pr. [Jaf.] Cramer.“

„Ob ich mich schon an meinem wenigen ort mich nicht der geringsten politischen Einsicht weder rühmen kann noch will, so kann Ich doch nicht absehen, wer sich an der poetischen Beschreibung historischer Schweizer=Factorum, die in Prosa von ältern und neuern Historicis schon so oft durch den Druck auff die Nachkommen sind fortgepflanzt und verewiget worden, stoßen wolte oder sollte. Within wüßte Ich nit, aus was Grund die Publication gegenwärtiger Lieder sollte behindert werden, ob mir *gleich* beyneben die Praecautio, beyden hohen Häuptern unfers

Staats vorhero davon parte zu geben, just auch nicht mißfallen würde.

Prof. [Jak.] Ulrich.“

„Ich gestehe, daß [ich] dieſeren Schweizer-liedern, wann ſolche zur Cenſur mir wären zugeſchickt worden, ohne jemanden weiters zu bemühen, daß placet würde begehret haben; da aber hohe Ehrenglieder l. Commission, daß ſolche unſerem Stand nachtheilig oder unweiſlich ſeyn dörrften, erachten, laße [ich] mir die gegebene cluge Anleitung, wie mit dieſen Liedern zu verfahren, um ſo ehender gefallen, als dieſelbe vorgeſchriebener hochoberk. Cenſurordnung nicht nur keineswegs entgegen loufft, ſonder derſelben gemäß iſt.

Exam[inator Hs. Jak.] Hottinger.“

Schließlich wurde folgendermaßen verfügt:

„Obſchon die Urtheile der Hrn. Cenſoren ungleich ausgefallen und von einigen derſelben nicht ſo ſaſt der Materie als der Zeitumſtänden halber dieſe Lieder dem Druck zu überlaßen Bedenkens gemacht werden, hat man jedoch und ſonderheitlich, weil angezeigt worden, es ſolten dieſelben zu Bern getruft werden, dem auctori und ſeinem Gutbefinden überlaßen wollen, dem Druck den Fortgang zu laßen oder denſelben zu unterlaßen.“

* * *

Einen weiteren Anſtand mit der Cenſur brachte das Jahr 1771. U. hatte im Jahr zuvor Tagebuchaufzeichnungen, die auf längere Zeiten zurückgingen, zu vertrauteſtem Gebrauch für ſeine Freunde zuſammengeſtellt. Sie kamen u. a. auch dem aus St. Gallen ſtammenden Prediger der reformirten Gemeinde in Leipzig, Georg Joachim Zollikofer in die Hand, der ſie ohne Wiſſen und Willen U's und nur mit geringen Veränderungen verſehen im Druck ausgehen ließ. Dieſes „Geheime Tagebuch; von einem Beobachter ſeiner ſelbſt“ erregte großes Aufſehen, nicht am wenigſten

in Zürich, wo der Name des Verfassers bald bekannt wurde und wo die Censurcommission eine Verletzung der Censurordnung feststellte, da das Buch „weder in dem Verlagscatalogo, noch durch das Wochenblatt feilgebotten worden“. Zur Entschuldigung des Verfassers wurde geltend gemacht, daß dieser durch den unvermutheten Druck selber in Verlegenheit gesetzt worden sei; immerhin wurde dem Antistes als dem Vorsitzenden der Commission aufgetragen, „dem H. Diacon Lavater disjunctim im Rammen I. Censur die nöthigen Vorstellungen zu machen, daß er künftighin mit seinen Manuscripten sorgfältiger umgehe und solche Unordnungen, die gegen die Censur laufen, zu verhüten trachte, auch dem H. Zollikofer für sein particulare zuschreibe, daß er mit Verlegung der Schriften seiner zürcherischen Freunde mehr Vorsichtigkeit gebrauche und diese nicht so leicht in Verlegenheit setze, gegen die I. Censur verantwortlich zu werden.“ Zugleich wurden die Buchhändler daran erinnert, daß sie auswärtig gedruckte Bücher nicht in den Handel bringen dürfen, ohne sie der Censur vorgelegt zu haben. Nachträglich wurde verfügt, jedoch ohne die Buchhändler ihrer Verpflichtung zu entlassen, daß bei auswärtig gedruckten Büchern zürcherischer Verfasser die Ablieferung des Censurexemplars dem Verfasser obliegen solle.

* * *

Ein letztes Mal beschäftigte Lavater die Censur — wenigstens in erheblicherem Maße — im Jahr 1792 durch eine Predigt, die er am 28. October über den Text Sprüche 25, 11 „Worte zu rechter Zeit gesprochen, sind wie goldene Äpfel in silbernen Schalen“ gehalten hatte und in den Druck zu geben wünschte. Die Predigt, die, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch nicht minder greifbar, auf die Pariser Schreckenstage vom August und September des Jahres Bezug nahm und den Wandel der *Anschauungen* V's über die französische Revolution von idea-

listischen Hoffnungen zu schärfster Verurtheilung bezeichnete, hatte gewaltiges Gerede verursacht und verschiedenartigste Beurtheilung erfahren, was sich auch in den Aeußerungen der Censoren widerspiegelt. Die Aeußerungen selbst liegen uns nicht im Original vor, sondern in einer Copie von der Hand L's, die aus dem Finslerschen Nachlaß stammt und der Stadtbibliothek gehört. Dem Exemplar des Druckes, der sich auf der Stadtbibliothek befindet, hat der erste Besitzer die Bleistiftnotiz beigelegt: „Dieser Predigt halber hatte man die teuflische Bosheit, ihm einen Galgen am Hauß anzumahlen.“

Die Gutachten lauten:

„Herr Verwalter [Casp.] Heß [Professor und-Stiftsverwalter]: Wie die Predigt hier vor mir geschrieben liegt, kann ich nach den vorgeschriebenen Censurgesetzen den Druck nicht hindern, so viel Geschrey im Zürcherischen Publico wider dieselbe gemacht worden. Ob indessen die Neutralitäts-Klugheit unseres l. Standes nicht lieber diese Predigt im Pult liegen zu lassen anrathet, will ich einsichtsvollen Männern überlassen. Auch den Ausfall auf den der Geistlichkeit aufgedrungenen Bürgereid hätte unmaßgeblich weggewünscht.“

„Herr Chorherr Steinbrüchel: Wenn die Farren am Ufer kämpfen, so sollte, dünkt mich, neutrale Stille im nahen Sumpfe herrschen.“

„Herr Theologus [Casp.] Meyer, [Professor am Stift]: Ich bedaure die Herren Pfarrer und Prediger in der Stadt, daß sie dem Publikum in gegenwärtiger critischer Lage niemals genugthun können. Berühren sie die jezigen politischen Begebenheiten auf der Kanzel mit keinem Wort, so klagt man ziemlich laut über ihr Stillschweigen; reden sie aber davon öfters und ausführlich auf der Kanzel, so tadelt man sie und verdrehet

in Zürich, wo der Name des Verfassers bald bekannt wurde und wo die Censurcommission eine Verletzung der Censurordnung feststellte, da das Buch „weder in dem Verlagscatalogo, noch durch das Wochenblatt feilgebotten worden“. Zur Entschuldigung des Verfassers wurde geltend gemacht, daß dieser durch den unvermutheten Druck selber in Verlegenheit gesetzt worden sei; immerhin wurde dem Antistes als dem Vorsitzenden der Commission aufgetragen, „dem H. Diacon Lavater disjunkt im Rammen I. Censur die nöthigen Vorstellungen zu machen, daß er künftighin mit seinen Manuscripten sorgfältiger umgehe und solche Unordnungen, die gegen die Censur laufen, zu verhüten trachte, auch dem H. Zollikofer für sein particulare zuschreibe, daß er mit Verlegung der Schriften seiner zürcherischen Freunde mehr Vorsichtigkeit gebrauche und diese nicht so leicht in Verlegenheit setze, gegen die I. Censur verantwortlich zu werden.“ Zugleich wurden die Buchhändler daran erinnert, daß sie auswärts gedruckte Bücher nicht in den Handel bringen dürfen, ohne sie der Censur vorgelegt zu haben. Nachträglich wurde verfügt, jedoch ohne die Buchhändler ihrer Verpflichtung zu entlassen, daß bei auswärts gedruckten Büchern zürcherischer Verfasser die Ablieferung des Censurexemplars dem Verfasser obliegen solle.

* * *

Ein letztes Mal beschäftigte Lavater die Censur — wenigstens in erheblicherem Maße — im Jahr 1792 durch eine Predigt, die er am 28. Oktober über den Text Sprüche 25, 11 „Worte zu rechter Zeit gesprochen, sind wie goldene Aepfel in silbernen Schalen“ gehalten hatte und in den Druck zu geben wünschte. Die Predigt, die, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch nicht minder greifbar, auf die Pariser Schreckenstage vom August und September des Jahres Bezug nahm und den Wandel der Anschauungen V's über die französische Revolution von idea-



1 STRAFANSTALT UND POLIZEIKASERNE IM OETENBACH.

und drohet. Wenn in diesem letztern Fall Herr Pfarrer Lavater glaubt, die Publication seiner Predigt nöthig zu finden, so gebührt ihm alle bürgerliche Freyheit, und unter den von ihm selbst gemachten Restrictionen und von andern weisen Freunden ihm beliebten Auslassungen finde ich meines Orts nichts dagegen einzuwenden. Die Predigt selber habe mit Vergnügen und Erbauung gelesen.“

„Herr Theologus [Felix] Mischeler [Professor am Stift] will nicht wiederholen; ihm gefällt besonders Tit. Jfr. Sesselmeister Whßen weit und tiefgehendes Urtheil ¹⁾.“

„Als Censor habe ich diese Predigt mit Vergnügen gelesen, weil ich von allem dem Anstößigen und Aergerlichen, das nach dem in unserer Stadt darüber entstandenen allgemeinen Gerede darinn enthalten sehn sollte, wenig oder nichts gefunden habe. Als Prediger hätte ich freylich an meinem Ort und nach meinen eigenen Begriffen von dem, was sich auf der Kanzel sagen und nicht sagen läßt, das eine und ander weggelassen oder anderes gesagt. Und als Freund des verehrenswürdigen Herrn Verfassers möchte ich fast wünschen, daß diese Predigt nicht gedruckt würde, weil ich besorge, daß einige Stellen derselben hie und da viele niedrige Empfindungen erweken dürften; z. B. die bittern Ausfälle gegen die französische Nation; denn mich dünkt doch inmer, daß die traurige Irreligion, davon leider viele der heutigen Franzosen öffentlich Profession machen, und die unerhöhten Gräueltthaten, die von einzelnen Unmenschen unter ihnen begangen worden sind, ohne Unbilligkeit nicht der ganzen Nation zur Last gelegt werden können. Daneben sind mir bey dem Durchlesen dieser Predigt und nach demselben zum

¹⁾ Die Bemerkung bezieht sich jedenfalls auf eine der von Meyer erwähnten, v. von befreundeter Seite gemachten Einschränkungen.



A. PHOTOGRAPH TAKEN BY JAMES H. HARRIS, 1870.

er. Wenn in diesem letztern Fall Höder Pfarrer erlaubt die Publication seiner Predigt nothig zu finden, so ist die allgemeine bürgerliche Freiheit, und unter den von ihm selbst angeführten Restrictionen und von andern weisen Freunden ohne besondern Anlässungen finde ich meines Orts nichts dagegen einzumachen. Die Predigt selber habe mit Vergnügen und Aufmerksamkeit gelesen."

Herr Dr. aus [Helix] Mübeler [Professor am Stift] will nicht widersprechen; ihm gefällt besonders Tit. Jfr. Setelander's [Helix] und tiefgehendes Urtheil 1).

1818. Ich habe ich diese Predigt mit Vergnügen gelesen, nicht ohne von allem dem Anstößigen und Aergertlichen, das nach der in unserer Stadt darüber entstandenen allgemeinen Gerede darinn enthalten seyn sollte, wenig oder nichts gefunden habe. Als Prediger hätte ich freylich an meinem Ort und nach meinen eigenen Begriffen von dem, was sich auf der Kanzel weisend nicht sagen läßt, das eine und ander weggelassen oder wenigstens nicht als Freund des verehrenswürdigen Herrn [Helix] [Helix] ich fast wünschen, daß diese Predigt nicht gelesen werden, weil ich besorge, daß einige Stellen derselben laie gewisse unangenehme Empfindungen erwecken dürften; 3. B. die Erwähnung der Freyheit gegen die französische Nation; denn mich dünkt, daß die traurige Irreligion, davon leider viele der [Helix] [Helix] Profession machen, und die unersättliche Gier nach dem von einzelnen Menschen unter ihnen [Helix] [Helix] Unbilligkeit nicht der ganzen [Helix] [Helix] werden können. Daneben sind mir [Helix] [Helix] dieser Predigt und nach demselben zum

1) Ich habe mich jedenfalls auf eine der von Meyer angeführten Restrictionen in der obigen Seite gemachten Einschränkungen.



1 STRAFANSTALT UND POLIZEIKASERNE IM OETENBACH.

öftern die Worte des h. Paulus 1. Cor. 5. 12, 13 eingefallen: was gehen mich die an, die draußen sind, daß ich sie richten soll? Gott wird die, so draußen sind, richten. . . Doch ich überlasse alles dem reifern Nachdenken und Urtheil des Herrn Verfassers und will ihm mit meinen schwachen Bemerkungen gar nicht hindern, seine Predigt, wenn er es gut findet, dem Druck zu übergeben.

Antistes Ulrich.“

Aus dem innern Leben Zürichs im vierzehnten Jahrhundert.

(Erweiterter Rathhausvortrag.)

Von Dr. J. Häne.

Bischof Otto von Freising, der Oheim und Biograph des gewaltigen staufischen Kaisers Friedrich Barbarossa, nennt Zürich im 12. Jahrhundert „die vornehmste Stadt Schwabens“ und berichtet, auf einem Stadttore habe die stolze Inschrift gestanden: „Das edle Zürich, mit Ueberfluß an vielen Dingen.“ So selbstbewußt und weithin bekannt war bereits damals das alamannische Gemeinwesen, das seit Jahrhunderten um die königliche Pfalz auf dem Lindenhof, um das Münster St. Felix und Regula und um die Fraumünsterabtei sich gebildet und das einstige helvetisch-römische Turicum ersetzt hatte. Das für die Geschichte der schweizerischen Landschaften so überaus wichtige Jahr 1218, das Erlöschen des züringischen Hauses, brachte der Stadt das köstliche Gut der Reichsfreiheit. An der Spitze finden wir von da an einen Rath als Vertreter der Bürgerschaft, eine Behörde, die es vortrefflich verstand, sowohl der drohenden Herrschaft der mit vielen Reichtamen ausgestatteten, mächtigen Fürstäbtissin zum Fraumünster auszuweichen, als auch der zeitweise sehr unangenehmen, gefährlichen Amtsgewalt der königlichen Vögte.

Kräftig strebt nun die Stadt empor; die Stellung des Rathes wird immer sicherer und machtvoller, die geistlichen Gewalten — neben der Fraumünster-Äbtissin kommen unter den Würdenträgern anderer klösterlicher Stiftungen insbesondere die Chorherren zum Großmünster in Betracht — treten immer

mehr in den Hintergrund; denn klug nutzte die Bürgerschaft den allgemeinen Gegensatz zwischen Kaiserthum und Papstthum in ihrem Interesse aus.

In demselben Maße, wie die freiheitlichen Institutionen Zürichs sich entwickeln und befestigen, wird auch sein Auftreten nach Außen hin im Laufe des 13. Jahrhunderts trotziger und selbstbewußter; man denke nur an die siegreichen Kämpfe gegen den umliegenden Adel, im Bunde mit dem benachbarten Grafen Rudolf von Habsburg. Eine reiche Fülle schaffender Kraft, eine emsige Regsamkeit zeigt sich auf allen Gebieten. Handel und Gewerbe, vor Allem die um die Mitte des Jahrhunderts aus der Lombardei herübergebrachte Seidenindustrie, mehrten den Wohlstand; der Kunstsinne offenbarte sich in rüstiger baulicher Thätigkeit; um einige hervorragende, vornehme Persönlichkeiten, um die Äbtissin Elisabeth von Wezikon und den Ritter Rüdiger Manes, gruppirte sich zur Pflege des geistigen Lebens ein hochberühmter Kreis von Gelehrten und Dichtern, welche zum Theil, wie der bürgerliche Johannes Hadlaub, ins 14. Jahrhundert hinabreichen. Es ist das unschätzbare Verdienst dieser Leute, speziell der Familie Manes, hübsche Sammlungen mittelhochdeutscher Lieder veranlaßt zu haben, so daß der eben genannte Dichter triumphirend ausrufen konnte, man könne im ganzen Königreich nirgends so viele Lieder beisammen finden, als solche zu Zürich in Büchern verzeichnet stehen.

Gleichsam als eine Krönung der rührigen, markigen Entwicklung zur Selbstständigkeit während des 13. Jahrhunderts wurde nun im Jahre 1304, theilweise als Wiederholung älterer Aufzeichnungen, der „Richtebrief der Bürger von Zürich“ in Schrift niedergelegt, eine Sammlung aller allmählig entstandenen Satzungen, nach welchen das Gemeinwesen regiert wurde. Daß man sich dabei nicht nur mit der Aufstellung einiger allgemeiner Grundsätze begnügte, sondern recht einläßlich die Rechtsordnungen

festsetzte, beweist am besten den Umfang des Schriftstückes: es zählt in der von Friedrich Ott besorgten Ausgabe vom Jahre 1847 nicht weniger als 134 Druckseiten¹⁾. Eingetheilt ist es in sechs Bücher. Das erste handelt von den Verbrechen und deren Bestrafung, das zweite vom innern und äußern Frieden und von der Unterdrückung der Fehden, das dritte von der Bestellung und Erneuerung des Rathes und seinen richterlichen Befugnissen, das vierte von dem Verhältniß der Stadt zum Reiche, vom Bürgerrecht, Steuern, Bauten und polizeilichen Vorschriften, das fünfte vom Handwerk und Gewerbe, das sechste von der Stellung der Kloster- und der Welt-Geistlichkeit im Verhältniß zu den Bürgern. Dieser Richtebrief, dessen Bestimmungen, wenigstens zum Theil, noch lange in Giltigkeit blieben, gibt uns eine hübsche Uebersicht über das Leben in Zürich zu Anfang des 14. Jahrhunderts. Wir wollen uns dabei nicht aufhalten, sondern uns begnügen, auf das reizende Bild hinzuweisen, das der unvergeßliche Georg von Wyß in seinem Vortrage vom Jahre 1875: „Zürich am Ausgange des dreizehnten Jahrhunderts“ und in seinem Aufsatze vom Jahr 1891 in Bögelin's „Altem Zürich“ über die damaligen Zustände entworfen hat. Unsere Aufgabe wird vielmehr im Wesentlichen darin bestehen, aus den sog. „Stadtbüchern“ des 14. Jahrhunderts, „einer amtlichen Sammlung von verschiedenartigen Verordnungen, Erkenntnissen und Beschlüssen des Rathes,“ die man gleichsam als Ergänzung und Interpretation des Richtebriefes ansehen kann, Streiflichter auf das Aussehen der Stadt, auf die städtische Sitte und das bürgerliche Leben jener Zeit zu werfen. Diese Stadtbücher sind im Jahre 1899 auf Veran-

¹⁾ Im Archiv für Schweiz. Geschichte V (1847), S. 149—291 sammt Register. Vgl. dazu Friedrich von Wyß, Verfassungsgeschichte der Stadt Zürich bis 1336 (in Bögelin's Altem Zürich II [1891]).

lassung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich von Dr. Zeller-Werdmüller in mustergültiger Weise herausgegeben und kommentirt worden. Sie bilden den ersten Band einer Gesamt-Ausgabe der Zürcher Stadtbücher, welche im Jahre 1314 ihren Anfang nehmen und — freilich lückenhaft — bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts von den Stadtschreibern fortgeführt worden sind. Eine andere Quelle unserer Darstellung bilden die sog. „Rath- und Richtbücher“ auf dem zürcherischen Staatsarchiv mit Einträgen über die richterliche Thätigkeit des Rathes. Sie sind vorhanden von 1375 an. Ebenfalls berücksichtigt sind die Steuerbücher seit 1357 und die Seckelamtbücher seit 1397, die in demselben Archive sich finden.

Werfen wir zuvor einen orientirenden Blick auf die politische Entwicklung Zürichs im 14. Jahrhundert. Da ist ein sehr wichtiges Ereigniß die Verfassungsänderung von 1336 mit der Einführung der dreizehn Zünfte. Man hat früher allgemein angenommen, diese Änderung sei zu Stande gekommen durch die Opposition der zurückgesetzten Handwerker gegenüber dem Patriziate und insbesondere gegenüber den adeligen Geschlechtern, und Rudolf Brun, ihr Führer, sei ein abtrünniger Ritter gewesen. Nun hat aber Dr. Zeller-Werdmüller vor einigen Jahren, größtentheils basirend auf Material aus den Stadtbüchern, in überzeugender Weise nachgewiesen, daß es sich dabei gehandelt hat nicht um eine, sondern um zwei zurückgesetzte Klassen, nämlich um die Handwerker und die Ritterbürtigen (d. h. Leute mit der erblichen Berechtigung zur Ritterwürde). Die Letztern hatten freilich, im Gegensatz zu den Handwerkern, von jeher im Rathe gesessen, waren aber in den letzten Jahrzehnten von den alt-bürgerlichen Geschlechtern immer mehr zurückgedrängt worden. Die Verbindung dieser beiden Klassen der Ritterbürtigen und der Handwerker hatte zum Zwecke, das bürgerliche Element im Rathe zu schwächen, und erzwang so die neue Ver-

fassung, den „ersten geschwornen Brief“. Rudolf Brun aber war nicht der Feind seiner Standesgenossen, wohl aber der eifrige Verfechter ihrer Interessen¹⁾. Das Bestreben, die Verfassung von 1336 gegen alle Anfechtungen von Außen, insbesondere auch gegen den sich einmischenden habsburgischen Adel und Oesterreich aufrecht zu erhalten, führte Zürich am 1. Mai 1351 zum ewigen Bunde mit den eidgenössischen Orten. Halb widerwillig, der Noth gehorchend, hatte Bürgermeister Brun die Annäherung gesucht. Es fehlte denn auch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nicht an Versuchen, die frühere Freundschaft mit Oesterreich wieder aufleben zu lassen und der Eidgenossenschaft den Rücken zu kehren. Brun selbst wirkte in den letzten Lebensjahren in diesem Sinne. Im Grunde standen eben diese zürcherischen Edelleute ihrem ganzen Wesen nach dem österreichischen Adel näher, als den Eidgenossen. Da kam es im Jahre 1370, zehn Jahre nach dem Tode Bruns, zur Vertreibung seiner Söhne, von denen der eine, Bruno, Propst der Chorherren am Grossmünster war. Das Uebergewicht der Ritterschaft wurde gebrochen; der Adel — auch die Manesß und Mülner — verarmte nach und nach; die Verfassung wurde in mehr demokratischem Sinne umgestaltet, indem vor allem die frühere große Gewalt des Bürgermeisters eine Einschränkung erfuhr. Diese Änderung wurde im Jahre 1373 durch den sog. „zweiten geschwornen Brief“ sanktionirt. Die österreichisch gesinnte Partei war für einmal zurückgedrängt, ja der öffentliche Friedensbruch an dem Luzerner-Schultheißen, dessen Ahndung die Thäter, die Brunsche Sippe, aus Zürich hinweggefegt hatt, gab geradezu Anlaß zu einer engeren Verbindung

¹⁾ Vgl. H. Jeller-Werdmüller, Zur Geschichte der Zürcher Verfassungsänderung von 1336 (Zürcher Taschenbuch XXI [1898], S. 108—131).

sofern diese Werke in der Hauptsache erst im 19. Jahrhundert beseitigt worden sind. Was während des dreißigjährigen Krieges dazu gebaut wurde, bestand aus Bollwerken, die den alten Ringmauern vorgelagert waren. Beim Hause zum „Egli“ (jetzt Hotel Bellevue) begann die städtische Ringmauer — bis zum Oberdorfthor zugleich Hinterseite der südlichen Häuserreihe an der Thor-gasse —, die sich zuerst in östlicher, hernach in nördlicher Richtung bis zum Niederdorfthor hinzog, wo sie die Limmat, damals La geheiß, erreichte. Sie war durch einen doppelten Trocken-graben gesichert. Der Zwinger (Wall) zwischen beiden Gräben ist die jetzige Promenade des Hirschengrabens. Die Namen Hirschengraben und Seilergraben erinnern heute noch an die einstigen Verthei-digungslinien. Das war die Umwallung des Stadttheiles rechts der Limmat, der Großen oder wie man damals sagte der Mehreren Stadt. Die Kleine oder Mindere Stadt war ebenfalls

annähernd auszudrücken und damit einen Begriff von den angeführten Summen zu geben, müßte man, aus den Löhnen und den Lebensmittelpreisen zc. zu schließen — ein Pfund Fleisch z. B. kostete im Jahre 1418 durchschnittlich ca. 12 Gts. — den Metallwerth noch mindestens mit 6—8 multiplizieren. Die Mark hätte also einen Kaufwerth von etwa 400 Fr., ein Schilling um 1390 einen solchen von etwa 2 Fr. Wo im Folgenden den mit *n*, *ß* und *d* aufgeführten Geldbeträgen in Klammern ein Werth in Franken beigelegt ist, bezeichnet er stets den heutigen Verkehrswerth und nicht den Metallwerth; wo die Umsezung fehlt, kann sie leicht nach dem vorhergehenden Schema ergänzt werden. Uebrigens dürfen wir uns nicht verhehlen, daß wir dabei keineswegs auf einem völlig sichern Boden stehen; die Preisschwankungen jener Zeiten und die Unmöglichkeit einer Qualitätsvergleichung der Lebensmittel und Waaren von damals und heutzutage lassen eine zuverlässige Schätzung nicht zu. Herr Dr. Zeller-Werdmüller, der die Güte hatte, mir in dankenswerthester Weise Mittheilungen über diese Münzverhältnisse zu machen, gibt im Kommentar der Stadtbücher zahlreiche Zusammenstellungen und Berechnungen des Metallwerthes und mehrere Umsetzungen in den heutigen Kaufwert. Vgl. z. B. I, S. 180, II, S. 46, 47, 87, 104, 127, 135, 164/165, 219, 293, 303, 342, 362/363, 87, 99, 185.

reichen Geschlechtern der Konstaffel genommen werden, sondern auch aus den Zünften. Die Gefahr für die Eidgenossenschaft war glücklich abgewendet; Zürich blieb ihr treu. Das Band schien um so dauerhafter zu sein, als eben in diesen Tagen der Sempacherbrief entstanden war, die erste eidgenössische Kriegsordnung, welche das Gefühl der Zusammengehörigkeit bedeutend erhöhte.

Wer sich eingehender über die Verfassungsentwicklung und die äußere Geschichte Zürichs im 14. Jahrhundert unterrichten will, den verweisen wir auf den trefflich zusammenfassenden Aufsatz von Professor G. Meyer von Knonau in Bögelins Altem Zürich (1891).

Wie sieht nun im 14. Jahrhundert Zürich aus und wie verhält es sich mit dem täglichen Leben und Treiben der Bürger? ¹⁾

Die ganze Stadt war von einer Befestigung umschlossen, deren Verlauf sich noch heutzutage ganz gut erkennen läßt, in-

¹⁾ Münznotiz. Da im Folgenden häufig Münzbeträge aufgeführt werden, so ist es wohl am Platze, mit ein Paar Worten die zürcherischen Münzverhältnisse des 14. Jahrhunderts zu streifen. Als Basis der Währung galt die Mark Silber fein, die sich wohl immer gleich geblieben ist und in Zürich einen Metallwerth von Fr. 52 in Silberwährung nach neuem französischem Münzfuß darstellte. Aus dieser Mark (M) münzte man noch im Jahre 1336 wie früher $2\frac{1}{2}$ Silberpfunde oder, wie man sagte, $2\frac{1}{2}$ Pfund Pfennig (\bar{a} d), das Pfund Pfennig wie gewohnt zu 20 Schillingen (\bar{h}), den Schilling zu 12 Pfennigen (\bar{d}). Allein in den folgenden Jahrzehnten trat eine sehr starke Münzverschlechterung ein; zu Ende des Jahrhunderts wurden gegen 9 \bar{a} aus der Mark geschlagen. Nach den Angaben in den Stadtbüchern läßt sich folgendes Schema aufstellen:

1336	aus 1 M Silber	$2\frac{1}{2}\bar{a}$,	daher 1 \bar{a}	ca. Fr. 20,	1 \bar{h}	ca. Fr. 1,	1 \bar{d}	ca. 10 Ct.
1344	"	ca. $4\frac{1}{3}\bar{a}$,	" 1 \bar{a}	" "	12,	1 \bar{h}	" 80 Ct.,	1 \bar{d} " 7 "
1364	"	" 5 \bar{a} ,	" 1 \bar{a}	" "	$10\frac{1}{2}$,	1 \bar{h}	" 52 "	1 \bar{d} " $4\frac{1}{3}$ "
1376	"	" $6\frac{1}{5}\bar{a}$,	" 1 \bar{a}	" "	$8\frac{1}{3}$,	1 \bar{h}	" 42 "	1 \bar{d} " $3\frac{1}{2}$ "
1388	"	" $8\frac{4}{5}\bar{a}$,	" 1 \bar{a}	" "	6,	1 \bar{h}	" $29\frac{1}{2}$ "	1 \bar{d} " $2\frac{1}{2}$ "

Diese Berechnungen geben den Metallwerth in Silberwährung nach neuem französischem Münzfuß.

Um aber die Kaufkraft in heutigem Gelde (heutigen Verkehrswerth)

unterfragte aber ein derartiges Beginnen laut Eintrag im Stadtbuch vom Jahre 1326 und gebot den Uebelthätern, die Erde wieder hinwegzuführen. Dagegen gestattete er ausnahmsweise einigen Anstößern an der Stadtmauer — so dem Augustinerkloster — ein eigenes „Türli“ in derselben, doch mußten sie sich verpflichten, es auf die erste Aufforderung hin — jedenfalls bei bevorstehendem Krieg — auf ihre Kosten zu vermauern¹⁾. Die Häuser der Stadt — ihre Zahl betrug etwa 1100²⁾ — waren in dieser Zeit nur zum kleinen Theil ganz aus Stein, zum größern Theil aber aus Holz gebaut; allein es wurde strenge darauf gehalten, daß die Bedachung aus Ziegeln bestand und daß Brandmauern zwischen den Gebäuden aufgeführt wurden³⁾. Häufig war ein gemauertes Erdgeschoß vorhanden und darüber dann die Holzkonstruktion. Das Bauholz kam aus dem Sihlwald, an dem die Bürger von Zürich von altersher Nutzungsrecht besaßen, und wurde die Sihl hinunter „geslößt“⁴⁾. An Bedürftige wurde es unentgeltlich abgegeben⁵⁾. Die Ziegel stellte man in der Stadt selbst her, es gab eine Ziegelhütte im Kennweg. Im Jahre 1364 vereinbarte die Obrigkeit mit dem Ziegler die Lieferungspreise für Ziegel und Kalk; für tausend Ziegel waren 35 ß zu bezahlen⁶⁾. Schon der Richtebrief bestimmte, es sollen fünf obrig-

¹⁾ H. Zeller-Werdmüller, Die Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts, I. Band (Leipzig 1899), S. 8 (N^o 1315). Wo im Folgenden Seitenzahlen meist mit eingeklammerter Jahreszahl ohne weitere Angabe zitiert werden, beziehen sich die Hinweisungen stets auf diesen ersten Druckband der Stadtbücher.

²⁾ Bögelin, Altes Zürich, II, S. 398—399.

³⁾ S. 43 (1326).

⁴⁾ Ueber die Eigentumsverhältnisse des Sihlwalds vgl. gegenüber den ungenauen Ueberlieferungen die gründliche Untersuchung Ulrich Meisters in seinem Werke: Die Stadtwaldungen von Zürich (1883), S. 35—45.

⁵⁾ S. 5 (1314), 18 (1319), 35 (1324).

⁶⁾ S. 200 (1364).

feitliche Bauherren mit der Ueberwachung der Bauten betraut werden; sie haben insbesondere darauf zu achten, daß die Feuergefährde möglichst vermieden werde. Das Bauwesen wurde also eifrig überwacht, bei Streitigkeiten entschied der Rat. Da wurde zwei Brüdern Schafli, angesehenen Bürgern, kategorisch befohlen, in bestimmter Frist einen Bau aufzuführen, der wohl eine Verzögerung erlitten hatte; einem andern wurde vorgeschrieben, Bauleute anzustellen, die etwas verstehen¹⁾. Konrad Kelnner, genannt Ammann von Walisellen, mußte sogar, obwohl er Amtmann der Äbtissin von Zürich war, nach einstimmigem Beschluß des Rathes, ein bereits erstelltes Gebäude an der Limmat wieder abbrechen, weil ein Nachbar sich benachtheiligt glaubte²⁾. In einem „bresthaften“ Hause wohnte ein Mann, Namens Rudi Ungli zur Mieth. Obwohl er also nur Miether war, wurde er doch von der Obrigkeit, jedenfalls aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, gezwungen, die nöthigen Ausbesserungen in dem Hause auf seine Kosten vornehmen zu lassen; die Eigenthümerin hatte entweder kein Geld oder war sonst widerspenstig. Miethzins sollte alsdann jahrelang keiner mehr entrichtet werden, bis der ausgelegte Betrag auf diese Weise gedeckt wäre³⁾. Ein interessanter Entscheid! Was wohl unsere heutigen Hausbesitzer zu einem derartigen Verfahren sagen würden?

Sar oft kam es unter den Nachbarn zu Streitigkeiten wegen Errichtung von Aborten oder weil neue Fensteröffnungen ausgebrochen wurden, die man sich freilich in jener Zeit nur selten mit Glas, meist aber mit über einen Rahmen gespannter Leinwand, Pergament oder Papier ausgefüllt denken muß; hatte doch das Rathhaus noch im Jahre 1504 zum Theil bloß Leinwand-

¹⁾ S. 23 (1323).

²⁾ S. 141 (1344).

³⁾ S. 188 (1357).

fenster. Da bemühte sich etwa der ganze Rath auf den Platz, um die Sachen in Augenschein zu nehmen und darnach den Entscheid zu fällen¹⁾. Größere öffentliche Gebäulichkeiten sind im 14. Jahrhundert wenige erstellt worden; das Wichtigste war das neue Rathhaus, erbaut in den Jahren 1398—1401, und zwar an derselben Stelle über dem Wasser, wo auch der heutige Bau steht. Rudolf Stüßi, der Vater des aus dem alten Zürichkrieg bekannten Bürgermeisters, hatte im Auftrage der Rätthe die Arbeiten zu leiten. Die Geldbeschaffung für den Neubau machte große Mühe. Auch war man gezwungen, fremde Werkleute, Maurer, Zimmerleute und Schmiede heranzuziehen und ihnen eine Ausnahmestellung zu gewähren, indem man sie von der Steuer- und andern Pflichten der einheimischen städtischen Handwerker gegenüber dem Gemeinwesen entband. Und nun mußte es die Obrigkeit erleben, daß alle Welt, als einmal das Fundament aus dem Wasser herausgewachsen war, über den Bau schimpfte und zetterte. Sie wußte sich aber zu helfen, indem sie durch einen Rathschluß bei schweren Strafen kurzerhand jegliche schändliche Kritik verbot²⁾.

Die Straßen und Gassen nun, welche sich zwischen den Häusern dahinzogen, boten keinen hübschen Anblick dar. Gar viele Bürger betrieben noch Landwirthschaft und Viehzucht. Nicht umsonst wandte der Rath, wie aus dem Stadtbuch hervorgeht, seine Aufmerksamkeit den verschiedenen Allmenden vor den Thoren zu, wohin man aus der Stadt das Vieh zur Weide trieb. Er wachte eifersüchtig darüber, daß nicht Theile des städtischen Besitzes von Privatleuten eingezäunt und als Eigenthum angesprochen wurden. Da setzte man fest, daß jedes dritte Jahr, wenn das Feld brach liege, das Vieh auf der Allmend „uf Dorf“

¹⁾ S. 23, 268 (1382), 154 (1343).

²⁾ S. 323, 324, 326 (1398).

von einer Ringmauer umzogen, die vom See in seiner damaligen Ausdehnung innerhalb der heutigen Bahnhofstraße verlief bis zum Kennwegthor und von da hinter dem Detenbach und dem Sihlbühel hinunter bis zur Limmat am Untern Mühlesteig. Vor der Ringmauer gab es zwei nasse Gräben, von denen der innere das Wasser der Mauer entlang vom See bis nach der Limmat führte. Diesen Graben nannte man später in seinem obern Theile Fröschengraben, über ihn führt jetzt die Bahnhofstraße; den untern Theil im spätern Werdmühlequartier, wo der Sihlkanal sich mit ihm vereinigte, hat eben in unsern Tagen sein Schicksal ereilt. Der äußere kleinere Graben, der sog. kleine Fröschengraben, verband den Sihlkanal mit dem See. Zwischen den beiden Gräben gab es einen Wall, der mit Weidenbäumen bepflanzt war, die spätere Fröschengraben-Promenade. Gegen den See hin schützte die Stadt eine Pallisadenreihe, die sog. Schwirren. Die Ringmauern waren durch Thürme verstärkt, im Ganzen ihrer sieben-zehn; unter oder neben ihnen befanden sich die sieben Thore und Thörlein mit Brücken über die Gräben. Diese Befestigung war zu Anfang des 14. Jahrhunderts im Wesentlichen vollendet. Sie hatte nicht die älteste, wohl aber die zweitälteste Ummauerung der Stadt ersetzt, welche letztere das Oberdorf, das Niederdorf und den Neumarkt noch als Vorstädte draußen gelassen hatte¹⁾.

Das neue Befestigungssystem scheint anfänglich nicht durchwegs von den Einwohnern respektiert worden zu sein. So wurde der äußere Graben der Mehreren Stadt²⁾, an dem noch nach dem Jahre 1304 gearbeitet worden war, von Bürgern stellenweise mit Erde ausgefüllt und eingezäunt, wohl in der Absicht, sich ein Pflanzgärtlein oder einen Hühnerhof anzulegen. Der Rath

¹⁾ In der Hauptsache nach Bögelin, *Altes Zürich*, II (1891), S. 430—436.

²⁾ Jetzt die Fahrstraße außerhalb der Fröschengrabenallee.

Dinge, hinausschütte¹⁾. Meister Johannes aber, ein Wundarzt, der in der Gegend des heutigen Schneggen wohnte, pflegte „sin unreinen weißel“, d. h. das gebrauchte Verbandzeug, vor sein Haus auf die Straße zu werfen. Mit 10 ſ Buße (ca. 60 Fr. in heutigem Verkehrswerth) für jedesmal, so er solches that, suchte ihn der Rath von der üblen Gewohnheit zu heilen²⁾.

Es bedeutete einen gewissen Abschluß der Bemühungen um reinlich gehaltene Verkehrswege, als im Jahre 1403, zu Ende der Periode, die wir hier behandeln, die Straßen Zürichs gepflästert wurden. „Das kostet vil pfennig“, heißt es in der gleichzeitigen Zürcherchronik. Bei der Gelegenheit erfahren wir auch, daß es damals noch allgemein Sitte war, die Schweine, die in großer Zahl zum landwirthschaftlichen Haushalt des Zürchers gehörten, frei in den Straßen herumlaufen zu lassen; jetzt aber während der Plästerungsarbeiten sollten sie unter Aufsicht zur Tränke geführt und hernach wieder in die Ställe eingeschlossen werden³⁾. Wie aus Einträgen im ersten Rath- und Richtbuch hervorgeht, war es ein nicht seltener Racheakt, einem Feinde ein Schwein zu erstechen. Da geht einer, so heißt es einmal in einer gerichtlichen Untersuchung, vor dem Rücken auf und ab, sticht mit seinem Degen überall hin, als ob er etwas suche und trifft dabei — natürlich absichtlich — ein Schwein, das sich auf dem Plage herumtreibt. Mit unschuldiger Miene fragt er den Eigenthümer Doffenbach: „Wie lit ein swin, das ist erstochen, ist es din?“

Nicht nur ästhetische, sondern wohl auch sanitarische Rücksichten veranlaßten die Obrigkeit zu verbieten, daß im Großmünsterkirchhof die Leichname gegen die Straße hin begraben

¹⁾ S. 165 (1338), Bögelin, Altes Zürich I (1878), S. 451.

²⁾ S. 20 (um 1320).

³⁾ S. 344 (1403); Dierauer, Chronik der Stadt Zürich, S. 167.

würden¹⁾. Auch den Ablaufgraben und Wasserdohlen, welche das sog. Abwasser von den Stadttheilen in die Limmat hinunter zu führen hatten, ließ man besondere Aufmerksamkeit angedeihen; sie durch Hineinwerfen von allerlei Sachen, „daß den graben ver=swellet,“ zu verstopfen, war streng untersagt²⁾.

Es gab aber Ereignisse, vor denen alle diese obrigkeitliche Fürsorge zu Schanden wurde. Ein solches war das „große wasser“, wie es in der Zürcherchronik auch heißt, „der große wuotgus“ vom St. Jakobstag des Jahres 1343. Da ging das Hochwasser über die beiden Brücken hinweg, welche damals zu Zürich bestanden, die sog. Obere und die Niedere Brücke — heute Münster- und Rathhausbrücke — so daß man sie mit Trottbäumen, großen Steinen und Ständen voll Wasser beschweren mußte. Ein Haus an der Niedern Brücke — nachmals Gasthaus zum Schwert — wurde losgerissen, ebenso drei von den verschiedenen Mühlen, die am Obern und Niedern Mühlesteg sich vorfanden. Auch die Brücke beim Hardthurm „die einzige, die zwischen Zürich und Baden über die Limmat führte“, konnte der Gewalt der Wogen und ihres Geschiebes an Häusern nicht widerstehen „und ran als anweg“. Das ganze Sihlfeld aber stand unter Wasser, und in der Fraumünsterkirche fuhr man mit Schiffen³⁾

So viel über das Aussehen der Stadt, soweit es uns durch die polizeilichen Notizen der Stadtbücher vor Augen geführt wird. Und nun zur Einwohnerschaft und deren Regierung!

Zürich zählte in der Mitte des 14. Jahrhunderts etwa 12,000 Einwohner, zu Ende desselben aber ungefähr 1500

¹⁾ S. 57 (1332).

²⁾ S. 45 (1326), 155 (1343).

³⁾ Dierauer, Chronik der Stadt Zürich, S. 41. Nicht 1349, wie irrthümlich in Bögelins Altem Zürich (I, S. 168) angegeben ist.

weniger¹⁾. Die Verminderung hängt ohne Zweifel mit der Rückwirkung der politischen Entwicklung zusammen. Für Ruhe und Ordnung und für die öffentliche Wohlfahrt sorgte der Rat. Es ist köstlich zu sehen, wie die Freude am Regieren bei der Obrigkeit stetsfort im Wachsen begriffen ist. Daran ändert auch der Umschwung des Jahres 1336 nichts. Immer neugieriger und eingehender, aber auch lästiger äußert sich für den Bürger die Fürsorge der Regierenden. Mit dem zunehmenden Autoritätsbewußtsein stellt sich bei dem Rath, später auch bei dem Großen Rath, das Bestreben ein, sich über die Masse der Bürgerschaft zu erheben, sich so viel als möglich abzuschließen. Damit in Verbindung, theilweise freilich auch mit den innern Umrwälzungen überhaupt, stehen eine Reihe Beschlüsse, welche sich gleichsam als ein Reglement für die Thätigkeit des Rathes darstellen.

Da wurde im Jahre 1318 festgesetzt, daß kein Rathszmitglied für die vor dem Rathe auftretenden Parteien bürgen solle, und im Jahr darauf erfolgte der für jene Zeit gar nicht selbstverständliche Beschluß, daß die Rätthe in eigener Sache in Ausstand zu treten haben²⁾. Von 1322 an setzte der Rath für jede halbjährige Amtsperiode Seckler ein, welche die öffentlichen Geldmittel zu verwalten und die Ausgaben nach Auftrag zu bestreiten haben. Da heißt es denn, daß nach Ausrichtung der Besoldungen jeweilen 10 R^{id} (ca. 1200—1500 Fr.) für Wohlthätigkeitszwecke ausgesetzt werden sollen, „und sol man die theillen Klostern und armen lüten als sie wennent, daz nothdürftig ist“³⁾. Das ist für jene Zeit, in der es mit der Fürsorge für die Armen durchwegs sehr schlecht bestellt war — in der Hauptsache hat hierin erst die Reformation Wandel geschaffen — eine höchst an-

¹⁾ G. Meyer von Knonau (Water), Der stanton Zürich I (1811), S. 195 (in den Hist.-geographisch-statistischen Gemälden der Schweiz).

²⁾ S. 15, 17.

³⁾ S. 30.

erkennenswerthe Auffassung der zürcherischen Obrigkeit. Ungefähr ein Jahr vor der Umwälzung von 1336 mußte der Stadtschreiber Rudolf — wir kennen nur den Vornamen — das Stadtbuch erneuern; etwa vierzig Nummern Rathserlasse wurden wörtlich übertragen, zumeist polizeiliche Bestimmungen: die Obrigkeit führte bereits ein straffes Regiment. Das System wurde gerne von der neuen Regierung übernommen. Wir beobachteten ganz und gar nicht, daß nun etwa die neu eingeführten Zunftmeister in Verbindung mit der Konstaffel, d. h. mit der Gesellschaft der von altersher regimentsfähigen ritterlichen und der bürgerlich-patrizischen Geschlechter einer freieren Bewegung der Bürger das Wort geredet hätten; im Gegentheil: die Obrigkeit schließt sich gerade jetzt mehr ab. Die Trinktube zum Schneggen — in der Nähe, aber nicht an der Stelle des heutigen Schneggen gelegen — wird im Jahre 1375 ausdrücklich für den Rat, die Ingeninner d. h. Bezüger von Bußen und Schulden und für die Seckler reservirt, für jeden andern Sterblichen war die Wirthschaft geschlossen¹⁾. Im Jahre 1374 wurde für beide Rätthe eine Buße von einem Schilling (ca. 3 Fr.) festgesetzt für das Fernbleiben von der Rathssitzung. In diesen regierenden Kreisen war eben im Allgemeinen doch die Auffassung vorhanden, daß man für die Ehre und das Ansehen der Stadt verantwortlich sei. Das beweist auch das Vorgehen gegen den letzten auf Lebenszeit gewählten Bürgermeister Rüdiger Manes, den Nachfolger Bruns. Dieser Mann, der später in der Tradition als Held von Lätwil verherrlicht wurde, zeigte sich in seiner Amtsthätigkeit in einem ganz erbärmlichen Lichte. Er mißbrauchte das städtische Amtssiegel für seine Privatangelegenheiten in betrügerischer Weise, indem er Güter, die er verpfändet hatte, ohne Vorwissen der Gläubiger verkaufte und den Kaufbrief in seiner Eigenschaft

1) S. 147.

als Siegelbewahrer siegelte ¹⁾! Sein gleichnamiger Sohn unterschlug 200 Gulden Reichssteuer (etwa 10,000 Fr.), welche er von der Stadt zur Ablieferung an den kaiserlichen Beamten empfangen hatte und der Vater scheint der Sache nicht fern gestanden zu haben ²⁾. In privaten Streitigkeiten mit der Stadt Ulm erscheint der Bürgermeister ebenfalls in eigenthümlicher Beleuchtung, wie wir aus der Abschrift eines Briefes im Stadtbuch ersehen, den der zürcherische Rath im Jahre 1372 an die von Ulm schickte. Da heißt es u. a.: „ . . . wir . . . tun über fruntschaft ze wissen, dz wir den selben unsern burgermeister darumb gar ernstlich ze red gesehet haben . . . Und wissent, daz uns gar leit wez, dz ir oder über burger bi uns in kein wise an recht geschadget wurdint“ ³⁾. Der Rath tritt also in sehr energischer Weise gegen sein Oberhaupt auf; es liegt ihm daran, das Ansehen der Stadt nach Außen zu wahren. Der Bürgermeister war damals schon innerhalb der Obrigkeit eine verachtete Persönlichkeit, wie muß es damit erst ausgesehen haben, als in den folgenden Jahren die vorhin erwähnten betrügerischen Manipulationen ans Tageslicht kamen! Doch wurde er nicht abgesetzt, wozu man nach der Verfassung formell nicht berechtigt gewesen wäre, sondern man begnügte sich damit, ihn in demüthigenden Beschlüßfassungen die Verachtung fühlen zu lassen, mit Gehaltsentzug und mit Entlassung zu drohen und die Ordnung der unsaubern Angelegenheiten innerhalb bestimmter Frist zu fordern. Wahrscheinlich wurde auf eine gewaltfame Absetzung verzichtet, weil dadurch der wirkliche Stand der Dinge ruckbar geworden wäre und die Autorität der Obrigkeit darunter gelitten hätte. So aber mußte nur der Rath selbst

¹⁾ S. 241 (1374).

²⁾ S. 259 (1378).

³⁾ S. 237 (1372).

die ganze Wahrheit, und ihm war das Amtsgeheimniß streng vorgeschrieben. Gerade in jenen Jahren wurde Heinrich Sigbott, Zunftmeister der Weinleutenzunft (heute Zunft zur Meise) aus dem Kleinen und dem Großen Rath ausgeschlossen und mundtobt erklärt, weil er das Amtsgeheimniß verlegt hatte. Der Seckler Johannes Kloter aber kam im Jahre 1397 in den Thurm, weil er gleichfalls schwachhaft gewesen war; aus Gnaden ließ man ihn laufen, „also, daß er mit seiner zungen noch mit seiner stimme nieman schad noch guot noch hinnanhin niemans gezügel sol sin“¹⁾. Noch strenger verfuhr der Rath gegenüber Bürgern, welche seine Ehre antasteten. Ein gewisser Rudolf Steiner mußte — ein Jahr nach dem Tode des pflichtvergessenen Bürgermeisters Rüdiger Manes — der Stadt eine Mark Silber Buße bezahlen und jedem Rathsherrn ebensoviel, weil er die Obrigkeit der Bestechung bezichtigt hatte, zusammen gegen 11,000 Fr. in heutigem Gelde²⁾.

Die Autorität des Kleinen Rathes und mit ihm in Verbindung jene des Großen Rathes zu Ende unseres Zeitraumes war so erstarkt, daß beide Räthe — im Jahre 1401 — es wagen konnten, früher eingegangenen Verpflichtungen gemäß, die in der Stadt wohnenden Juden vor der Verfolgungsmuth der Menge zu schützen. Diese werden nicht gefoltert und verbrannt wie in jenen Tagen in Schaffhausen und Winterthur, wohl aber gefangen gesetzt. Freilich macht es den Eindruck, als ob das eher geschehen sei zu ihrer Sicherheit, als um ihnen den Prozeß zu machen. Die Räthe bekamen von den „Antisemiten“ unter der Bürgerschaft böse Dinge zu hören, als sie den Zünften ihre der Zeitströmung widersprechende Auffassung der Judenfrage vortragen und darüber anfragen ließen; doch blieben sie fest³⁾. Ja, das

¹⁾ S. 258 (1377), 317 (1397).

²⁾ S. 276 (1384).

³⁾ S. 341 (1401, 6. Juli), 343 (1401, 6. Aug.).

leidenschaftliche Auftreten eines Theiles der Bürgerchaft gegen die Rätthe führte unmittelbar nachher zu einer Beschränkung der Anfragen an Gemeinde und Zünfte; in Zukunft sollten diese nur noch etwas zu sagen haben bei Kriegen und neuen Bünden und bei Sachen, die das Reich oder die Eidgenossenschaft berühren. Dadurch gewann die Obrigkeit eine noch höhere Machtstellung als früher¹⁾.

Zu den wichtigsten Geschäften der Leitung des Gemeinwesens gehörte damals, wie auch heute noch, der Finanzhaushalt. Hinsichtlich dieser Thätigkeit des zürcherischen Rathes läßt sich im Laufe des 14. Jahrhunderts ein bedeutender Fortschritt nachweisen. Das geht sicher hervor aus der Vergleichung eines zum Theil erhaltenen Rechnungsbuches aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts mit Secelamtsbüchern aus dem Ende desselben. Diese lassen in ihrem Aufbau bereits erkennen, daß eine eingehende Nachprüfung von Seite des Rathes stattgefunden haben muß. Häufig finden sich bei den einzelnen Posten erläuternde Bemerkungen, die dem Gedächtnis derer nachhelfen sollten, welche mit der Revision betraut waren. Da der Rath jeweilen für ein halbes Jahr gewählt war, so haben wir auch für jedes Jahr zwei für sich abgeschlossene Secelamtsrechnungen.

Betrachten wir nun einmal als Typus der Rechnungsführung das Secelamtsbuch aus der ersten Hälfte des Jahres 1397²⁾. Secler war Heinrich Suter, wahrscheinlich ein Seidenindustrieller, denn während seiner Amtsdauer übergibt er einem Stellvertreter die Kasse, „do ich gen Lamparten fuor“. Das Buch enthält im vordern Theil die Einnahmen; kehren wir es um, so haben wir im hintern Theil die Ausgaben. Unter den

¹⁾ S. 400 (1401, 9. Aug.).

²⁾ Staatsarchiv Zürich: bez. F III 32. Sch. 98, Secelamtsbücher von 1397—1399.

Einnahmen finden wir eine Reihe indirekter Abgaben, als da sind: „Weingelt, Müllgelt, vom nünen Kornhus, von Schwirren (d. h. Eingangszölle auf dem See), Salzungelt, klink ungelt (von gewant, linwant, anfen und unshlit, von der zigertwag) und von urteilen (Bußen), von der brotloben und von der Meß(g), ferner „von den sögten“ der Vogteien Hönngg, Talwil, Wiedikon, Rößnach — hier wird ein Theil der Abgaben noch in natura, in Kernen entrichtet — und schließlich eine Rubrik, betitelt: „Allerlei gelt.“ Darin begegnen wir auch Erbschaftssteuern. Da heißt es z. B. „III K XII Bd gab Rudolf Stüßi und Hans Hagmover von Hans Früen von Rieden und von sinem fetter von xxxvj Kd von pfuntschilling, als si arbtan von ir basen der Stulkin“, also eine Steuer von 5 0/0. Doch mußte sie, wie es scheint, nur entrichtet werden, wenn das Erbe zur Stadt hinausging. In diese Rubrik hinein gehören auch die Einzahlungen für die sog. Leibding-Anlagen, bei denen die Stadt dem Inhaber eine Leibrente zahlte bis zum Tode. Zu guter Letzt kommen in einer besondern Rubrik noch die direkten Steuern mit 177 Kd und 18 fl. Im Ganzen betragen die Einnahmen 2133 Kd und 24 Mütt Kernen.

Die Ausgaben sind ebenfalls nach Materien zusammengestellt. Eine Rubrik, betitelt: „usgen rakfnechten und wachtern“, enthält die Vöhnung dieser städtischen Angestellten. Die Zahlung erfolgt monatlich. Auch läßt sich eine gewisse Abstufung der Befoldung nach dem Alter erkennen und nach der Wichtigkeit der dienstlichen Funktionen. Unter den sieben Rathsknechten beziehen ihrer fünf einen Monatslohn von 1 K 3 B 11 d, und ihrer zwei einen solchen von 1 K, unter den Wächtern aber ihrer zwei, die auf dem „Wendelstein“, wohl auf dem Kirchturm im Großmünster und im St. Peter stationirt sind, 30 B 5 d, die übrigen acht an den Thoren und an den Schwirren je 14 Bd¹⁾.

Besonders interessant ist auch hier wieder die Rubrik: „Allerlei gelt“. Da fallen die vielen Ausgaben für das Kirchliche auf, obwohl die Stadt sehr energisch gegen die Geistlichkeit aufzutreten pflegte. Da heißt es z. B.: „1 \bar{n} 13 β (sind) worden dien priestern und dien knechten, die die san und krüg gen Reifidelen (Einsiedeln) truogen ze pfingsten.“ Es handelt sich hier um den alljährlichen Kreuzgang vom Pfingstmontag zu Ehren der bei Tätwil gefallenen siebenzig Zürcher. Den Klöstern aber bezahlte man einen Beitrag an ihre Prozessionskosten, insbesondere Wachs und Kerzen. In der Rechnung über das zweite Halbjahr 1397 findet sich der Ausgabeposten: „1 \bar{n} d künig Grodes und finen widerfachern.“ Das bezieht sich, aus andern Einträgen zu schließen, auf eine Weihnachtsvorstellung in der St. Stephanskirche, welche ganz nahe bei der heute noch vorhandenen St. Anna-Kapelle außerhalb der Mauern gelegen war. In der Rubrik „Allerlei“ (I. 1397) begegnen wir auch den Kanzlei-Auslagen für Siegel-Wachs und Papier während dreier Jahre; man zahlte 13 \bar{n} 13 β hiefür an einen (Spezereihändler) Schwarzmurer¹⁾. Ferner werden angekauft zweihundert Selten, im zweiten Halbjahr noch einmal zweihundert, zum Vertheilen in die Häuser — offenbar hatten sie als Löschgeräthschaften zu dienen. Geliefert wurden sie aus Gßlingen²⁾. Dann finden sich hier eingetragen auch die Ausgaben für die Hinrichtungen, manchmal mit grauenhaften Einzelheiten. Zwei Schilling werden z. B. verrechnet „von dem kessel ze tragen, do man en siedem welt“, ein Schilling „von dem böm ushin ze tragen“, an denen man den Kessel aufhängt. 1 \bar{n} 5 β (ca. 50 Fr.) bekommt der Henker „von

1) Wie mir Herr Dr. Zeller-Werdmüller mittheilt, gab es um 1400 einen „Specierer“ Sch., der wohl auch mit Schreibmaterialien Handel trieb.

2) Gemeint ist jedenfalls das Dorf dieses Namens im heutigen Bezirk Uster.

demselben armen knecht zu richten“. Das war die Extra-Vergütung, die er für jedes Opfer seines traurigen Handwerks beanspruchen durfte, außer seiner Besoldung — wöchentlich einen Schilling — freier Wohnung und Kost. Einem Seiler zahlt man für ein Seil zum Hängen zehn Schilling. Die Rathsknechte, die bei einer Hinrichtung Polizeidienste zu verrichten hatten, bekamen jeweilen einen Betrag, etwa 10 Schilling (ca. 20 Fr.), zum „Vertrinken“.

Einen angenehmen Eindruck macht ein anderer Ausgabe-posten, nach dem die 24 Mütt Kernen, die man als Naturalabgaben unter den Einnahmen findet, dem Spital und den Armen geschenkt wurden; ja die Obrigkeit zahlte sogar den Backlohn dafür.

Weitere Rubriken handeln über die Auslagen der Amtspersonen, die im Dienste der Stadt zu diplomatischen Geschäften reiten mußten. Diese Herren ließen sich nichts abgehen; wir beobachten, daß die standesgemäße Vertretung des Staates nach Außen eine sehr kostspielige Sache war. Gut bezahlt waren die obrigkeitlichen Läufer zur Uebermittlung von Nachrichten. Ein Lauf nach Winterthur, Baden oder Zug wurde mit 4 fl entschädigt (ca. 8 Fr.); nach Straßburg mit 2 fl 4 sch . Ein gewisser Schwitzer und Peter Ellend werden am meisten als Läufer genannt.

Ebenfalls unter den Ausgaben figuriren die Zinsen, welche auf die städtische Meßg und auf das Seckelamt verschrieben waren, modern ausgedrückt, der städtischen Anleihen. Unter den Gläubigern der Meßg erscheinen viele Wittwen, meist aus bürgerlichen Geschlechtern. Das war also gewissermaßen eine waisenamtlich sichere Anlage. Merkwürdigerweise finden wir aber als solche, „die aigen hant uf dem Seckelamt“, fast alles Fremde, hauptsächlich Luzerner. Gegen den Schluß hin folgen die Gehälter des Stadtschreibers und seines Gehilfen mit 16 fl und

8 fl , dann des Armbrusters, des Brunnenmachers und anderer „werchlüt“, zusammen 44 fl ¹⁾. Sie wurden vierteljährlich ausbezahlt.

Die Gesamt-Ausgaben im ersten Halbjahr 1397 betragen gegen 2000 fl , der Einnahmenüberschuß gegen 240 fl . Die zweite Hälfte des Jahres hat ein größeres Budget; Einnahmen und Ausgaben um 3600 fl , der Ueberschuß an Einnahmen beträgt etwas über 90 fl . Die Ausgaben des ganzen Jahres belaufen sich also auf ungefähr 5500 fl , etwa 230,000 Franken heutigen Verkehrswerth.

Neht interessante Aufschlüsse geben auch die Steuerbücher. Die Steuern wurden nach Bezirken, den sog. „Wachten“ eingezogen. Jede Wacht hatte ihre „Stürer“, welche die Beträge für die Bewohner der Häuser festsetzten und einkassierten. Diese Steuermeister waren immer reiche oder doch sehr wohlhabende Leute. Am ergiebigsten für den Seckelmeister war die Wacht zur Vinden, so benannt nach dem Vindenthor, das die Obere Kirchgasse abschloß. In der Nähe des Vindenthores wohnten besonders gern die vornehmen Zürcher, die Ubeligen, was der Volksmund in spätern Jahrhunderten in folgenden drastischen Versen kund that:

„Hinder de-nobere-n-und undere Züüne
Ghört me d'Günd und d'Sunere hüüne“²⁾.

Die Wacht zur Vinden begriff in der Hauptsache das Quartier zwischen den beiden Brücken rechts von der Limmat in sich. Im Jahre 1357 lieferte sie ein Drittel des ganzen Steuereingangs³⁾.

¹⁾ Späteren Notizen entnehmen wir, daß der Stadtschreiber überdies Gebühren für die Fertigung von Privatgeschäften bezog.

²⁾ Bögelin, N. J. I, S. 346.

³⁾ Staatsarchiv Zürich, bez. B III, 275, Steuerbücher 1357 und 1358.

Wir finden da die reichsten oder wenigstens höchstbesteuerten Leute der ganzen Stadt wie Johannes Weli, Hartmann Nordorf und Rüdger Grüninger, die zwischen $29\frac{1}{4}$, $21\frac{1}{2}$ und $19\frac{1}{4}$ R zahlten ¹⁾. Nur ein kleiner Bruchtheil der Bürger war so glücklich, der Stadt die Steuerpfennige nach Pfunden entrichten zu können; bei der großen Mehrzahl mußte sie mit bloßen Schillingen oder Pfennigen vorlieb nehmen. Recht dünn gesäet waren die Krösusse insbesondere in der Wacht Niederdorf. Ein einträglicher Beruf scheint nach dem Steuerbuch derjenige des Mediziners gewesen zu sein; die „Meister Arzat“, die hier aufgeführt sind, zeichnen sich durch sehr respektable Steuerbeträge aus.

Vergleichen wir mit dem Jahre 1357 das Jahr 1401 ²⁾. Da wohnte der reichste Bürger Heinrich Suter, der oben erwähnte Seckelmeister, im Hause zur Trüm (westlich gegenüber der Schmidstube) in der Wacht Rümmarkt ³⁾, in derselben Wacht ebenfalls der auch sehr reiche Rudolf Stüßi. In der Wacht Linden sind immer noch sehr besitzend die Nordorf, dann kommen hier hinzu als höchst Besteuerte: Berchtold Schwend, Konrad Furter und der Stadtschreiber Rienast. Wie wir diesem Steuerbuch entnehmen können, kostete der Steuereinzug viel Geld. Man mietete ein besonderes Lokal, wo die Steuermeister und die Schreiber die Steuerrödel ausstellten. Da thaten sie sich gelegentlich gütlich auf Kosten des Rathes, wenn sie schmunzelnd zusahen, wie ihr Werk Bestand hatte und wie die lieben Gulden und Silberlinge den unerfättlichen Stadtäckel füllten.

Aus den Rödeln erfahren wir auch die Steueransätze des Jahres 1401. Von dem „liegenden guot“, von Häusern und Liegen-
schaften, steuerte man einen Pfening vom Pfund (etwas mehr als 4 ‰), von „varendem guot“, also von flüssigem Vermögen,

¹⁾ Weli zahlte also ca. 2500 Franken in heutigem Verkehrswert.

²⁾ Staatsarchiv Zürich, bez. B III, 279.

³⁾ 1401 zahlte Suter 45 R Steuern, 1408 gar 70 R .

das Doppelte. Dabei galt die Selbsteinschätzung des Pflichtigen. Die Steuerbeamten konnten ihm einen Eid darüber abverlangen oder darauf verzichten, ganz wie es ihnen beliebte. Bemerkenswert ist auch, daß die Nahrungsvorräte und der Haustrath, sogar „silbern geschir“ von der Steuer ausgenommen waren. Human ist folgende Vorschrift zu Gunsten der Knechte und Mägde: „Es ensol öch der Stürer dienst keinen stüren, er hett dann ligend quot oder dz deheinen gewerb trib mit finem varenden quot“.

Wir ersehen aus diesen Dokumenten über den Geldhaushalt, daß die Stadt Zürich im 14. Jahrhundert ein gut verwaltetes Gemeinwesen war, denn Unregelmäßigkeiten pflegen sich doch in erster Linie in finanziellen Dingen zu zeigen. Doch hatte die Verwaltung, wie es den Anschein macht, bereits einen etwas bürokratischen Anstrich, der dann freilich viel heftiger hervortritt in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts; man denke nur an die Zeit Hans Waldmanns. Die Wurzeln aber zu der damaligen mächtigen Ausprägung des Staatsgedankens und der starken Betonung der Regierungsgewalt liegen eben schon in der Periode, von der wir hier sprechen. Das zeigt sich vor allem in den vielen Mandaten, durch welche die Obrigkeit das Zusammenleben der Bürgergemeinschaft zu regeln suchte. Einschränkung der Ungebundenheit war die Losung. Insbesondere machte sie Anstrengungen den Stechereien und Kaufereien auf den Straßen und in den Wirthschaften vorzubeugen. Schon der Richtbrief enthält das Verbot, ein Messer oder ein Schwert zu tragen, doch konnte die Mitführung von Waffen ausnahmsweise gestattet werden. Ausführlichere Verbote folgen später, eines davon im Jahre 1314. Ganz untersagt waren die spitzen Scheidemesser und die sog. Spanmesser, dagegen durfte man ein stumpfes Scheidemesser bei sich haben. Kamen Fremde in die Stadt, die solche Waffen trugen, so mußten sie dieselben nach einem Aufenthalt von zwei bis drei Tagen, nach einer spätern Verordnung

sofort, ablegen. Thaten sie es nicht, so durfte ihnen in den Gasthöfen weder Essen noch Trinken verabreicht werden; sie waren also gezwungen, entweder sich zu fügen oder abzureisen. Schwere Bußen bedrohten diejenigen, welche sich gegen die Verordnung verkehrten, ganz besonders jene, die etwa ein Messer in den Hosentaschen verborgen trugen. Ein solcher zahlte nach der Festsetzung von 1314 20 *℥* Pfennig, ca. 2500 Franken in heutigem Gelde. Konnte einer nicht bezahlen, so wurde er so viele Jahre verbannet als die Buße Pfund Pfennig betrug¹⁾. Allein das „Messerzucken“ und „Schwertzucken“, d. h. der Gebrauch dieser Waffen, kommt nach den Rath- und Richtbüchern doch häufig genug vor; die Metzger hauptsächlich pflegten gerne mit der scharfen Klinge einen Wortwechsel zu beenden. Die Verordnungen scheinen nicht durchgreifend gewirkt zu haben. Dieselben Uebelthäter kehren oft wieder in den Untersuchungen. Es gab schreckliche Raufbold, mit denen die Obrigkeit nicht fertig werden konnte, wenn sie nicht zum Aeußersten griff. Auch waren solche Leute, wie sich aus den Protokollen ergibt, sehr gerieben im Verhör; sie hatten aus der langen Praxis vor Gericht gelernt und ließen sich nicht leicht überführen.

Da gab es in den Siebenziger Jahren einen Metzger Namens Welki Dechen, der unzählige Bußen für alle möglichen Missethaten erlegen mußte. Einen Bauern schlug er auf dem Markte nieder und schließlich tödtete er im „Schindhus“ (Schlachthaus in der Metzg) nach kurzem Wortwechsel einen Gegner mit dem Schwerte und raubte ihm sein Spaltmesser, das jener jedenfalls auch keine Zierde der Stadt — eben als Pfand für Trinkschulden einem Wirth bringen wollte²⁾. Wie der Rauf-

¹⁾ Richtbr. Arch. für Schw.-G. V, S. 167; Stadtb. I S. 36 (1314), 30 (1322), 75.

²⁾ Staatsarchiv Zürich: Rath- und Richtbuch, bez. B VI 19, fol. 92 93 (1377).

bold und Todtschläger bestraft wurde, läßt sich aus dem Rath- und Nichtbuch nicht ersehen.

Der Gebrauch der Blankwaffen also wurde außerordentlich hoch gebüßt. Besser kamen aber die Leute davon, welche mit sog. unbewaffneter Hand, mit Scheitern, Steinen und ähnlichen Werkzeugen ihre Widersacher bearbeiteten. Sie zahlten in der Regel nur die Hälfte der Buße. Da wartete eines Abends ein Heini Uhwile auf den „Schriber“ im Kraß, wohl einen Angestellten der Stadtkanzlei, „vor seiner tür (des Schribers) und sinem hus nachtes nach der zit, als es nüni hatt geslagen, als er von sinen gefellen heimgieng (vom Abendtrunke) und warf in mit zweien steinen und traff inn mit dem einen an sin höpt, an sin stat- adern, mit dem andern traff er in an sin einen baggen, dz er von jetwederm wurff wund wart“. Dieser schände Ueberfall wurde freilich streng geahndet; eine Mark Buße und zwei Mark Gut- schädigung (zusammen etwa 1200 Franken) kosteten die Stein- würfe ¹⁾.

Daß auch Frauen sich gelegentlich an derartigen Schlägereien beteiligten, beweist folgendes Straßenbildchen, das im Verhör ganz anschaulich vorgeführt wird. „Es klaget Ali Zewli uff des Schöslis Saltmanns wib: dz sich fuogt, dz der Zewli zwei sporen truog, und so er kam für D. Otten hus am 7. 7., so kam des Schöslis hunt und welt in bitten so wart er die sporen zu dem hunt. de sporen ein spore in dz hus. So gieng der Zewli hinin und welt der wiben lachen. So gieng er Schöslin zu im. dz dz sin wibem giengt, wasch er mit im. So gieng der Zewli betuch. So hoch er Schöslin dz Zewli-

¹⁾ Straßburger : 1000 2. Buch der Straßburger, von B. C. 100, fol. 57b.

²⁾ In der Straßburger : 1000 2. Buch der Straßburger, von B. C. 100, fol. 57b. Müller.

mit beiden füstē hinan uff den hals; do gieng er für sich; do gieng si im nach und schluog inn aber mit beiden füstē uff den hals schalllich und freudenlich“.

Damit war es aber noch nicht genug. Auch den Chemann der kampflustigen Frau traf eine Klage. „Do (der Snewli) für des Fadenwerchs hus kem, do kam der Schöslī mit einem schit und welt inn hinnan in kopf han geschlagen, über dz er im me hat getan.“ Der Mann mußte eine Mark Buße und zwei Mark dem Kläger bezahlen, die Frau je 1 π 5 β als Buße und Schmerzgeld (zusammen etwa 1400 Franken)¹.

Wenn wir die Gerichtsakten durchgehen, so bekommen wir im Allgemeinen den Eindruck von ziemlich roher Gefinnung. Nicht allein greifen Bürger und Fremde trotz der scharfen Gesetzesparagraphen gerne zur Selbsthülfe, sondern sie suchen auch etwa auf recht wenig ehrenhafte Weise die Rache auszuüben. Da bietet ein Chuni Nersideler einem Manne, Namens Schafhuser 5 π Pfennig (ca. 250 Fr.) damit er einen gewissen Stemm heiße aus seinem Hause auf die Straße heraustreten, wo alsdann der Auftraggeber mit zwei Gefellen warten wollte, um ihn zu überfallen. Als jener sich weigerte, das zu thun, wurde ein anderer gemiethet, der willfähriger war und Stemm erhielt auch wirklich die ihm zuge dachte Tracht Prügel. Die Stadtkasse aber erntete zwei Mark Silber von dem Anstifter und je eine von seinen Gehilfen, zusammen in heutigem Gelde mindestens 1600 Franken. Ein anderer, der mit einer Pfarrersköchin in Fehde lebte, ersparte sich das Botengeld für das Herausrufen, denn nach den Akten ließ ihn das Gericht verfolgen, weil „er für pfaff Wilgris hus gieng und do des pfaffen jungfrowen uß sinem hus lud, und sprach, und möcht si im nit vor dem hus werden, so wolt er si in dem hus slachen, dz si ellic zerfüre“².

¹) Ebenda, fol. 119 b (1377).

²) Ebenda, fol. 95 a, 49 b.

Wenn auch die Obrigkeit gegen derartige Rohheiten einschritt, so konnte sie es doch nicht hindern, daß ihre eigenen Polizeiorgane sich gelegentlich Mißhandlungen gegen Einwohner zu schulden kommen ließen. Dafür ein Beispiel. Eine Familie Nebelmann, die mit ihren bösen Zungen viele Händel stiftete, sollte eine Buße bezahlen. Vier Rathsknechte erschienen in ihrer Wohnung, um Pfänder in Empfang zu nehmen. Da entspann sich aber bei der Auswahl derselben ein Wortwechsel. Nebelmann wurde verhaftet und in den Wellenberg gebracht, in den schon damals bestehenden Thurm, der mitten in der Limmat bei ihrem Abfluß aus dem See sich erhob, und der bis zu seiner Abtragung im 19. Jahrhundert als Gefängniß diente¹⁾. Ueber die Verhaftung lesen wir in den Akten: „Do sluogen si inn schalklich und frefenlich und siengen inn und sluogen aber inn, da er gefangen w3 und tratten mit den Füßen uff inn in dem Schiff schalklich und frefenlich und sprachen, die Rät hetten sie es geheißen“²⁾.

Mord und Todtschlag, die häufig genug den Nichtrath beschäftigten, waren nicht selten eine Folge des Spiels. Gar leidenschaftlich wurde das Würfelspiel in den Wein- und Trinkstuben geübt, das zur Zeit der Kreuzzüge eine große Verbreitung gewonnen hatte. Schon der Richtbrief suchte den schädlichen Auswüchsen der Spielwut vorzubeugen; die Verwendung falscher Würfel war darin streng untersagt. Später verbot man das eigentliche Würfelspiel zeitweise ganz, nur das Brettspiel und das Frauenspiel (heute Damenbrett) sollten gestattet sein. Wer diese Satzung übertrat, hatte eine Buße von 5 *fl.* (ca. 600 bis 700 Fr.) zu entrichten; konnte er nicht bezahlen, so wurde er

¹⁾ Bögelin, A. Z. I, S. 236.

²⁾ Staatsarchiv Zürich: Rath- und Richtbuch, bez. B VI 190, fol. 106b, 107a.

verbannt. Daß aber das Uebel nicht auszurotten war, beweist eine Untersuchung vom Jahre 1341, aus welcher hervorgeht, daß damals in der Stadt falsche Würfel fabrizirt wurden¹⁾.

Die Leidenschaft des Spiels reizte zum Fluchen und Schwören, und auch sonst mögen oft genug derbe, Aergerniß erregende Ausrufe und anstößige Redensarten aller Art die Gassen Zürichs durchtönt haben. Das kostete aber Geld, wenn das Fluchwort in dem obrigkeitlichen Verbot des Jahres 1344 enthalten war. Da sind sechszehn Ausdrücke als strafbar aufgezählt; sämtliche beziehen sich auf die Wundmale und auf den Körper Jesu Christi. Da war es verboten zu fluchen und zu schwören bei: „Goz fünf wunden, Goz werden wunden, Goz wunden, Goz sweis, Goz schedel, Goz höpt, Goz kopf, Goz styrn, Goz lunge, Goz leber, Goz ader, Goz bart, Goz nasa, Goz bluot u. s. w.“ Die Buße war zwar nicht sehr groß, aber immerhin wurde einer, falls er nicht bezahlen konnte, für einen Monat verbannt; kehrte er vorher zurück, so kam er für vierzehn Tage in den Thurm²⁾.

Das sind alles Erlasse des Rathes, welche beweisen, daß er ernstlich bemüht war, in den Dingen des täglichen Lebens Ordnung zu halten. Der Bürger sollte wissen, daß eine Obrigkeit über ihm stand, die strafend einschritt, wenn er sich nicht so betrug, wie es vorgeschrieben war.

Daneben gibt es nun aber eine andere Gruppe Verordnungen von mehr allgemeinem Charakter, ähnlich wie jene straßenpolizeilichen Vorschriften, die in anderm Zusammenhang erwähnt worden sind. Da wurde schon im Jahre 1314 zur Sicherheit der Straßen und öffentlichen Plätze zum ersten Mal festgesetzt, daß Niemand Steinkugeln noch Pfeile mit der Armbrust schießen solle bei einer Buße von 10 ß (ca. 60 Fr.).

¹⁾ S. 60, 77, 79, 97 (1341).

²⁾ S. 164 (1344), 165 (1348).

Entsteht durch diese Schußwaffen Schaden, so soll der Uebelthäter bestraft werden, als ob er mit der Hand die Missethat begangen. Das Verbot wurde später wiederholt¹⁾. Doch der Widerwille der Obrigkeit bezog sich nur auf das leichtfertige Schießen. Die Uebungen auf der Zilstatt, die damals schon, wie heutzutage, am Sonntag stattfanden und zur Hebung der Wehrkraft dienten, unterstützte sie aufs Kräftigste. Geschossen wurde vom Lindenhof aus nach den sog. Tätzschhäuslein in der Wiese vor dem Kloster Detenbach. Die Stadt spendete den Schützen, wie aus einer Verfügung vom Jahre 1401 hervorgeht, alle Sonntage zwei Köpfe Weines (6 Liter), doch mußte dieser während der Uebungen auf der Zilstatt selbst getrunken werden und durfte nicht etwa anderswo einzig der Lustbarkeit dienen, wie das auch vorgekommen zu sein scheint²⁾. Wenn aber die Schützen zu Festen in befreundete Städte zogen, dann schenkte ihnen die Obrigkeit beträchtliche Beträge zu Preisen, sog. „Afentüren“. Im Jahre 1397 z. B. erhielten sie 5 *℔* Pfennig (ca. 200 Fr.) nach Weinselden und 4 *℔* (ca. 160 Fr.) nach Solothurn³⁾. Und als neben den Bogen- und Armbrustschützen auch die Büchsenchützen emporkamen, da zeigte sich auch ihnen die Obrigkeit günstig gesinnt.

Ein anderes derartiges Verbot bezieht sich auf den Kirchenbettel. Da wurde im Jahre 1343 bestimmt, daß Derjenige, der einen Bedürftigen vor die Wasserkirche lege — es kann sich hier also nur um Krüppel oder Kranke handeln — einen Schilling Buße bezahlen sollte; dieses Geld aber sollen zur Anspornung ihres Eifers die Rathsknechte bekommen, welche die Bettler wieder zu entfernen haben⁴⁾. Daraus kann man schließen, daß es bisher

¹⁾ S. 4 (1314), 79 (1326).

²⁾ S. 339 (1401); Bögelin, A. 3. I, S. 668.

³⁾ Seckelamtbuch 1397, 2. Halbjahr: „v *℔* den schügen, do si waren gen Weinselden umb die Afentür.“

⁴⁾ S. 138 (1343).

Sitte gewesen war, mit den menschlichen Gebrechen ein Gewerbe zu betreiben, so gut wie es heutzutage noch vor den Kirchenthüren in Italien geschieht. Recht interessant sind zwei Satzungen, welche die Landwirthschaft betreffen. Wer „Korn streift“, d. h. die Aehren abstreift, oder im Herbst Trauben abbricht oder schneidet, gibt dem Rathe die hohe Buße von 10 R (ca. 1200 Fr.); ist der Schaden aber beträchtlich, so wird dem Fehlbaren eine Hand abgehauen¹⁾. Noch fast bemerkenswerther ist aber die um nahezu zehn Jahre ältere Verordnung von 1335 zum Schutze der Vögel, die einen ganz eigenthümlich anmuthet, wenn man bedenkt, daß bis heute, fünfhundertfünfzig Jahre später, solche gemeinnützige Vorschriften nicht einmal in allen civilisirten Ländern Europas haben durchgeführt werden können. Einhellig setzte da der Rath fest, „umb alle die vogel, so muggen und ander gewürme tilggent und vertribent, si sin groß oder klein, das die nieman vachen sol, noch sunderlich enkein wachtel.“ Nur Drosseln, Wasserhühnern und Wildenten darf mit Garn und Leimruthen nachgestellt werden, wie bisher. Die Uebersetzung dieser Satzung kostete 5 s (ca. 30 Fr.). Vorläufig sollte sie fünf Jahre Gültigkeit haben.

Schon im Richtebrief hatte der Rath das Bestreben gezeigt, nicht nur das öffentliche, sondern auch das Privatleben der Bürger zu überwachen. Wenn man die Reihe aller Satzungen überblickt, so ist allerdings der Zweifel erlaubt, ob wirklich nur das Interesse an der Wohlfahrt des Einzelnen, der Familie und des Gemeinwesens diese Gesetzgebung veranlaßt habe, und nicht vielmehr das Bedürfniß, durch Schaffung neuer Bußenkategorien frische Einnahmequellen zu eröffnen. An Zürich traten im Laufe des 14. Jahrhunderts so viele neue Aufgaben heran, daß man die Geldbäcklein, welche aus den Taschen der Un-

¹⁾ S. 138 (1343).

gehorfamen in den Stadtfächer geleitet wurden, wohl gebrauchen konnte. Daneben darf ja allerdings auch daran erinnert werden, daß das Machtbewußtsein und das Ansehen der Obrigkeit gehoben wurde, wenn sie durch Vermehrung ihrer Befugnisse Gelegenheit bekam, in alle möglichen Dinge und selbst in die Privatangelegenheiten der Untergebenen einzugreifen. Das war also auch ein Grund, weshalb sie einem solchen Ausbau der Satzungen sympathisch gegenüberstehen mußte.

Gelegenheit zur Einmischung in die Privatangelegenheiten der Bürger gaben nun vor Allem die Bestimmungen zur Vermeidung unnützer Ausgaben, die Mandate gegenüber dem Luxus. Da wurde Alles genau geregelt, und die Strafen für Zuwiderhandelnde waren recht empfindlich. Es war vorgeschrieben, daß bei einer Hochzeit nicht mehr als zwanzig Frauen, außer Jungfrauen und Kindern, eingeladen werden dürfen; als Hochzeitsmusik aber sollen nicht mehr als zehn Spielleute angestellt werden. Auch war nur eine beschränkte Zahl von Geschenken erlaubt. Gegen Ende des Jahrhunderts kam die Sitte auf, daß der Bräutigam nicht nur seine Freunde bewirthete, sondern auch Essen in die Gesellschaften, also auf die Trinkstuben schickte, jedenfalls eine sehr kostspielige Aufmerksamkeit. Doch verboten die Räte im Jahre 1400 solche Spenden.

Einem Lauffinde durften die Pathen bei einer Strafe von einer Mark Silber nicht mehr als drei Schilling Züricher Pfening „einbinden“; der Mutter desselben Geschenke zu verabreichen, war ihnen untersagt. Die Geistlichen aber durften ein Uebrigesthun, auch die Gäste, d. h. die Fremden, auf welche zudem die Hochzeitsfagung keine Anwendung fand; denen wehrte man den Luxus nicht, hatten doch die eigenen Leute den Vortheil davon.

Ähnlich war es mit den Neujahrs Geschenken für Gesellschaften und Zünfte bestellt. Vom Jahre 1400 an sollte keines ihrer Mitglieder mehr ihnen etwas schenken dürfen, außer dahin,

wo es die „Stubenhitz“ gab, d. h. den üblichen Beitrag an die Heizkosten der Trinkstube. Nur Pfaffen und Juden waren von dieser Satzung ausgenommen.

Wie bei Taufe und Hochzeit, so sorgte die Obrigkeit auch bei der Beerdigung dafür, daß kein zu großer Aufwand herrschte. Arme Leute wurden ohne Entgelt beerdigt; für die Besizenden aber gab es zweierlei Gebührenklassen, je nachdem mit der großen oder mit der kleinen Glocke geläutet wurde. Doch war vorgeschrieben, daß das seidene Tuch, welches den Freunden des Verstorbenen als Sargdecke zu geben gestattet war, höchstens eine Mark Silber (ca. 400 Fr.) kosten durfte; ferner durften nicht mehr als zehn Pfund Wachs bei der Todtenfeier als Kerzen verbrannt werden; auch war es verboten, Kirchen und Klöstern zu Nachfeiern und Jahrzeiten für die Verstorbenen Kerzen oder Grundbesitz zu stiften, sondern die Gebühren dafür sollten in barem Gelde erlegt werden. Diese Bestimmungen wurden im Laufe des Jahrhunderts mehrmals erneuert¹⁾.

Ganz energisch schritt die Obrigkeit gegen den Luxus in der Gewandung ein; sie erließ — jedenfalls in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts — eine sehr bemerkenswerthe Kleiderordnung. Auffällig ist es, wie da die verheirateten oder verwittweten Frauen zurücktreten müssen vor den Lebigen. Sie dürfen ihre Kleider weder mit Stickereien verzieren, noch mit seidenen oder leinenen Schleiern und Tüchern, noch mit Gold, Silber und Edelsteinen. Auch ist es ihnen untersagt, auf dem Kopf einen sog. „Kronenschappel“ — einen kronenartigen Kopfsputz — zu tragen, der von Seide, Gold, Silber oder Edelsteinen gearbeitet ist; ebenso soll eine mit dergleichen Schmuck oder mit Seide be-

¹⁾ Diese Mandate gegen den Aufwand S. 63—65, 244—246 (1374), 246—247 (1400).

setzte Kapuze nicht gestattet sein. Die Kapuze aber, die über den Rücken hinunterhängt, darf nicht länger sein als eine Elle. Der Rock selber muß aus einfarbigem Tuch bestehen. Der Jugend, den jungen Mädchen und den Jungfrauen gegenüber war man nachsichtiger; denen war all' das gestattet, was ihren Müttern versagt war. Und wie stolz die jungen Zürcherinnen damals aufzutreten pflegten, mag man daraus ermessen, daß ausdrücklich bemerkt wird, sie mögen auf ihrem Gewand Gold, Silber, Perlen und Seide tragen, wie sie bisher gethan haben. Dem ganzen weiblichen Geschlechte aber war das Dekolletiren verboten, ebenso eng anschließende Gewänder, ferner Gürtel, die über 5 \bar{n} (ca. 300 Fr.) kosteten, und Schuhe zum Schnüren. Niemand, auch die Männer und Knaben nicht, sollten Schuhe mit Spizen, also sog. „Schnabelschuhe“ tragen. Für die männliche Kleidung wurde zudem vorgeschrieben: Der Rock soll bis zu den Knien reichen und darf unten nicht ausgezackt sein, der Zipfel der Kapuze (der sog. Gugel), die bei der Männer- und Frauenkleidung gebräuchlich war, soll nicht länger sein als der Rock; die Hosen sollen nicht gestreift, sondern einfarbig sein, und das eine Hosenbein darf nicht eine andere Farbe haben als das andere ¹⁾.

Durch dieses Kleidermandat wollte der Rath die Änderung der Tracht, wie sie sich seit der Mitte des Jahrhunderts in den deutschen Gebieten unter französischem Einfluß vollzog, in genehme Bahnen weisen. Mehr und mehr nämlich zeigte sich hier das Bestreben, die Bekleidung zu verkürzen und zu verengern, die Kapuzen aber zu verlängern. Besonders die jungen Leute machten die neue Mode mit; darum wohl auch das Entgegenkommen, welches die Obrigkeit der weiblichen Jugend wenigstens

¹⁾ S. 185—187.

hinsichtlich prächtiger Ausstattung erwies — oder hatte sie nicht den Muth, es mit dem jungen schönen Geschlecht zu verderben?

Ob wohl die Schneider Zürichs nicht auf der Höhe waren und deshalb die neue Mode nicht liebten? Fast möchte man es glauben. Im Raths- und Richtbuch von 1378 findet sich eine merkwürdige Untersuchung, nach der ein junger Mann aus einer angesehenen Familie, Wernli Wiß oder Wisso, der ganz nach der neuesten Mode gekleidet war, von vier Schneidern auf der Untern Brücke seiner Kleidung wegen gehöhnt und mit seinem eigenen Schwerte verwundet wurde. Seine Aussage vor Gericht, die er mit einem Eide bekräftigen mußte, lautet folgendermaßen¹⁾:

„Das sich fuogt, das er (Wernli Wiß) us fines vatter hus gieng²⁾ und pfenning zu im genomen hatt und sin ürten bezalt wolt han, und do er kam für das Rathaus, do stunden die vorge(nannt)en alle (Küßlin, Griner, Heggen schneider und Minime schneider) und redde in des Kammermeisters hus³⁾, und do er für si gieng, do sprachen si zu im: sich durch Boggs wunden willen, wel ein Jungher der ist mit finen langen spizen und mit dem gügelin; du bist kurzlich gar ze einem Jungherren worden. Do gieng er für sich und do er kam zu her Gotfrid

¹⁾ Raths- und Richtbuch, bez. B VI 190, fol. 149 b.

²⁾ Der Vater erscheint in den Einträgen als Kläger für seinen Sohn. Vielleicht ist er identisch mit Johannes Wiß, der 1379 als Mitglied des Rathes auf Weihnacht, und zwar als Zunftmeister, aufgeführt wird.

³⁾ In der Gegend der heutigen Hauptwache. Das Haus führte etwa hundert Jahre lang diesen Namen, weil es im Jahre 1323 durch Johannes zum Thor, der Herzöge von Oesterreich Kammermeister, gekauft worden war. (Bögelin, N. Z. I, S. 461.)

Mülners hus¹⁾, do giengen sie im nach und kamen zu im. Do sprach er zu inen: min gefellen, was hant ir mit minen langen spigen oder mit minen gügelinen ze schaffen, was gent ir mir daran oder an ügüt, so ich verzer, oder hat iwer deheiner ügüt zuo mir ze sprechen, warumb sagent ir mir das nüt? ich weis doch nüt mit üch ze schaffen ze haben, denn liebes und guotes. Des wurden die schnider zu im sprechent, was er seite der verhit schelmo, und gieng der Griner und der Heggio zuo im und huoben im sin arm beid; des gieng der Hüsli dar und zoch im sin swert us; des giengen die schnider do alle zuo und stiezen und schluogen in vast und handleten in gar übel. Do kam der Fönno²⁾ gand und wolt den gefellen win bracht han und kam darzuo. Do ruft in Wernli Wisso an und sprach: Fönno, lof uff di stuben und sag den gefellen, das mich die hie verhicklich ermürden went. Do lüf der Fönno zuo dem Rathus und ruoft den wachtern und seit inen das, und diewile der Fönno bi den wachtern was, do schluog der Hüsli Wernlin Wissen mit sinem swert in sin hopt darüber, das er im nütgetan hatt und handloten in gar übel, unß das in die wachter ze hilff kamen.“

Nach dem an anderer Stelle angeführten Zeugnis eines Betheiligten hätte Wisß den Hüsli zuerst an den Hals geschlagen, worauf dieser zur Waffe gegriffen. Nach dem Gerichtsspruche mußte Hüsli den Verwundeten mit drei Mark (ca. 1200 Fr.) entschädigen. Die Rache der Schneider kostete viel Geld, und doch waren zum mindesten die Schuhe und das Schwert des Jünglings nicht nach

¹⁾ Thurm und Häuser am linksufrigen Ende der Brücke und zum Theil noch auf derselben gegen die Schipfe hin im Besitz der Mülner bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts, heute Hotel Schwert und Umgebung. Der junge Wisß kam also von der Großen Stadt her und wollte über die Rathhausbrücke gehen.

²⁾ Fönno war wohl Stubentnecht auf einer Trinkstube in der Nähe des Rathhauses, dem Müden, dem Schneggen, der Krämerstube oder der Weinleutenstube.

dem Sinne der Obrigkeit, wenn wenigstens damals die Kleider-
satzung schon bestand.

Es ist übrigens sehr wahrscheinlich, daß die übrigen Man-
date und Verordnungen bessern Erfolg gehabt haben, als die
Kleiderordnung; denn der Durchbruch einer neuen Mode ließ sich
damals so wenig aufhalten wie heutzutage, und Modenarren
und Sigerl hat es zu allen Zeiten gegeben.

Wir wollen uns für heute begnügen mit der Besprechung
der erwähnten Gruppen obrigkeitlicher Verordnungen und nicht
mehr eintreten auf andere Gruppen, auf die oft indiskrete Ein-
mischung des Rathes in die Familienverhältnisse, auf die Lebens-
mittelpolizei und die Marktordnungen, die Gewerbeordnungen
und den Handel, die Münzen, Maße und Gewichte, das Verhältniß
der Stadt zu der Geistlichkeit und den Klöstern, die Gerichts-
ordnungen und das Wehrwesen. Darüber finden wir in den
Zürcher Stadtbüchern dieses Zeitraums ebenfalls ein reiches und
höchst interessantes Material, das bei späterer Gelegenheit zu-
sammengestellt werden soll. Die angeführten Punkte werden
immerhin genügen, um sich ein Bild davon zu machen, wie es
im 14. Jahrhundert in mancher Beziehung im öffentlichen und
bürgerlichen Leben Zürichs ausgesehen hat.

Jedenfalls das steht fest, daß die städtische Regierungsge-
walt in diesem Zeitraum sich in aufsteigender Linie bewegte,
mochte sie entweder in der Person des Bürgermeisters oder im
Kleinen oder im Großen Rath oder in den beiden Rätthen
zusammen in der Hauptsache ihren Ausdruck finden. Da-
gegen ist sicher im geistigen und litterarischen Leben eine Er-
schlaffung eingetreten; so rege und schaffensfreudig ging es da
nicht mehr zu, wie um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts.
Das Wenige, was aber um die Mitte und in der zweiten Hälfte
des 14. Jahrhunderts geschrieben wurde, ist dafür für uns von
unschätzbarem Werth. Es sind das zusammenhängende chroni-

Kalische Aufzeichnungen über die Stadtgeschichte der Jahre 1350 bis 1355 und 1382 bis 1389, beide Abschnitte von Augenzeugen Herrührend, deren Namen wir leider nicht kennen. Nur soviel läßt sich sagen, daß die Abfassung des ältern Theiles auf Veranlassung eines vornehmen Herrn, des Ritters Eberhart Mülner erfolgt ist, der als Rathsherr und als Schulheiß (Vorsitzender des Stadtgerichts) über vierzig Jahre lang am öffentlichen Leben Zürichs sich betheilgte. Diese beiden kleinen Werke, die zu Anfang des folgenden Jahrhunderts in die sog. Zürcher Chronik übergegangen sind und uns so erhalten blieben, haben nun wegen der kriegsbewegten Zeit, über welche sie handeln, nicht nur für die Stadtgeschichte, sondern begreiflicher Weise auch für die Schweizergeschichte im weitern Sinne große Bedeutung ¹⁾.

Einen gewaltigen Rückgang hatte auch — hauptsächlich gegen das Ende des Jahrhunderts — die Gewerbethätigkeit Zürichs zu verzeichnen. Mit der Seiden-, mit der Wollen- und Leinwandindustrie ging es abwärts. Das war ohne Zweifel eine Folge der Abwendung von Oesterreich und des Anschlusses an die wenig kaufkräftige schweizerische Eidgenossenschaft; auch die allgemeine Unsicherheit im Handel und Wandel mag dazu beigetragen haben. Der Entwicklung Zürichs als Staatswesen schadete das freilich nicht. Vielleicht haben die leitenden Staatsmänner gerade deshalb darauf Bedacht genommen, Zürich ein eigenes Hinterland zu geben und es von der nächsten Umgebung wirthschaftlich unabhängig zu machen. Im Jahre 1400 gelang es, einer künftigen Beeinträchtigung der Rechte der Stadt durch das Reich für alle Zeiten vorzubeugen durch Erwerbung der

¹⁾ Nicht Mülner selbst ist der Verfasser, wie früher angenommen wurde. Das hat Prof. Diezauer in der Einleitung (S. XIII) seiner vortrefflichen Ausgabe der „Chronik der Stadt Zürich“, der wir hier folgen, nachgewiesen (in den Quellen zur Schweizer-Gesch., Bd. XVIII; Basel 1900).

Reichsvogtei für den Rath und durch die Ablösung der Reichssteuer. Das hatte ein schönes Stück Geld gekostet. Allein von da an mehrte nun Zürich Jahr um Jahr seinen schönen Landbesitz, der sich damals schon bis Meilen und Thalwil hinauf erstreckte. Zu Hunderten und Tausenden wanderten die schönen Goldgulden der Bürgerschaft in die Taschen des verarmten Adels, dafür aber erntete sie Herrschaft um Herrschaft, Vogtei um Vogtei ¹⁾. Mit Staunen blickt man auf diese gewaltige finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt: die selbstbewußte Obrigkeit aber wollte Land und Unterthanen und das Geld wurde beschafft — denn Zürich sollte stark und mächtig sein im Bunde der Eidgenossen.

¹⁾ Eine übersichtliche Zusammenstellung aller Erwerbungen in chronologischer Reihenfolge sammt Kauf- und Pfandsummen in „Dechslis, Der Streit um das Toggenburger Erbe“ (Beilage zum Programm der höhern Stadtschulen in Winterthur 1885), S. 5—7.

Zusatz. S. 152 ff. Die auf Grund unserer Münznotiz für die Bußen berechneten Umsetzungen in den heutigen Verkehrswerth möchten auf den ersten Blick übermäßig hoch erscheinen. Daß es sich aber thatsächlich um außerordentlich hohe Beträge gehandelt hat, beweist am besten die Vergleichung mit einer Mittheilung in Bögelins Altem Zürich (II, S. 399), wonach in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts der Durchschnitt zahlreicher Hausverkäufe 40 \mathfrak{z} , in der zweiten Hälfte 57 \mathfrak{z} Pfennig betrug. Nehmen wir gemäß unserm Schema auf S. 152 für die beiden Zeiträume die höchsten Ansätze für das \mathfrak{z} (20 Fr. resp. 12 Fr. Metallwerth), so erhalten wir für das Haus einen heutigen Verkehrswerth von ca. 6000 resp. 5000 Franken. Zieht man nun auch in Berücksichtigung, daß das Zürcher Wohnhaus des 14. Jahrhunderts mit einem solchen unserer Tage hinsichtlich Bauart und Comfort, aber auch hinsichtlich des Bodenwerthes, kaum verglichen werden darf, so ergeben sich immerhin zwischen den berechneten und den heutigen Häuserpreisen derartige Unterschiede, daß unsere Umsetzungs-Ansätze doch wohl eher zu niedrig als zu hoch gegriffen sind.

Die Familie des Malers Hans Leu von Zürich.

Von Paul Ganz.

II.

Die künstlerische Begabung des alten Malers Hans Leu hatte sich auf die Kinder seiner Söhne und Töchter vererbt und mehrere derselben zur Ausübung eines künstlerischen Berufes befähigt. Hieronymus Wyssenbach, der Formschneider zu Basel, und Rudolf, der Buchdrucker in Zürich, der Nachfolger Froeschauers, sind Enkel des Hans Leu durch ihre Mutter Elisabeth¹⁾. Ein Sohn der Regula Leu ist Jakob Clauser, der Portaitmaler und Holzschneider aus der Schule des Hans Asper. Er war mit Esther Bluntzli, einer nahen Verwandten des Zürcher Glasmalers Niklaus verheirathet, lebte aber bis Ende der Siebziger Jahre in Basel. Er wurde 1547 Bürger und Mitglied der Malerzunft zum Himmel, schnitt den 2¹/₂ Meter hohen Holzschnitt mit dem Stammbaume der kurpfälzischen Fürsten als erste beglaubigte Arbeit und erhielt noch 1578 den Auftrag, die Wände des Pfundhauses zu Mühlsausen mit allegorischen Fresken zu schmücken²⁾.

¹⁾ Vgl. die beigebruchte Stammtafel.

²⁾ Händke, Die Schweizerische Malerei im XVI. Jahrhundert, S. 69—71.

Hans Leu, der Jüngere, war zwei Mal verheirathet und zwar nicht, wie wir im ersten Theile unserer Arbeit angenommen haben mit Margreth Haldenstein, der Tochter Jörgs und einer Ott, sondern mit einer Tochter der Färbers und Rathsherrn Hermann Ott auf dem Münsterhof und erst nach deren Tode mit Regula Haldenstein, einer jüngeren Schwester der Margreth. Die Urkunde, welche über den bis dahin nur hypothetisch festgestellten Familienbestand klare Auskunft gibt, ist erst in neuester Zeit dem Zürcher Staatsarchiv zugekommen und enthält eine Schuldschreibung der Regula Haldenstein zu Gunsten der drei Kinder aus erster Ehe ihres im Kriege gefallenen Gatten¹⁾.

„Ich Regel Haltensteinin, bürgerin Zürich, wiland Hans Löwen des malers seligen elich glabne witwe, bekenn offenbar mit diesem brief, das(s) ich vermelten Hans Löwen, mins lieb elichen mans selgen kinten, mit namen Jacoben, Patten und Elisabethen, so er by Verena Otin, färtwerin, siner vorigen efrowen selgen ghept, sechtzig pfund heller guter unverrüfter züricher werung redlich ztund schuldig bin und gelten sol, har kommende und von wegen irs mütterlichen guts, welsich sum(me) geltz ich in (ihnen) iehmals bar ze bezolen nit vermögen“.

Hans Leu kehrte um 1514/1515 aus der Fremde in seine Vaterstadt zurück, wo er des Vaters Geschäft wieder eröffnete und sich bald darauf mit Verena Ott verheirathete, die dem reichen und angesehenen Rathsgeschlechte angehörte. Schon 1515 malte er eine Altartafel für den Ott'schen Familienaltar im Fraumünster, auf welcher Christus und die drei Marien abgebildet waren. Die Tafel wurde bei der Religionsänderung von der Familie zurückgenommen und im Jahre 1668 auf

¹⁾ Original. Vgl. St. A. Z. Geschenke und gekaufte Urkunden. Stadt Zürich C. V 3, nach gütiger Mittheilung des Herrn Dr. Robert Doppeler.

die öffentliche Kunstammer verehrt. Seither ist sie gänzlich verschollen¹⁾).

Leu bewohnte das Haus zur Zange im Rennweg, wo schon sein Vater gewohnt zu haben scheint und bezahlte dem Hans Stoll, dem Bruder des Meister Rudolf 4 R jährlichen Zins von einer Hypothek. Zieht man in Betracht, daß Hans Leu im Jahre 1519 als Söldner die Heimat verließ und auf Abendteuer ausging, und daß er zwei Jahre später, als er um freies Geleite zur Ordnung der Erbschaft seiner Kinder bat, seiner Gattin nicht mehr Erwähnung thut, so darf man mit vollem Rechte annehmen, daß Verena Ott schon vor 1519 gestorben sei. Die undatirte Bittschrift²⁾ fällt ins Jahr 1521, in welchem der Rathsherr Hermann Ott gestorben ist und den Kindern die Erbschaft des Großvaters direkt zukam. Zum zweiten Mal hat sich Leu zwischen 1521 und 1524 verheirathet. Regula Haldenstein, die 1504 als jüngstes Kind des Jörg genannt wird, war 1515 noch unmündig und hatte als Vogt Fridli Bluntzli. Die Beziehungen des Hans und Jakob Leu zur Familie Haldenstein sind erst seit 1524 nachzuweisen, aber Hans erbte schon im gleichen Jahre von der alten Haldensteinin und führte für sich und seine Schwäger einen Erbschaftsprozess gegen Hans Schneeberger. Auch Regula Haldenstein hat eigenes Vermögen besessen, denn sie ist die 1526 genannte Frau, welche dem liederlichen Gatten erlaubte, 100 Gulden aus dem Hauptgut zu verpraffen. Die Namen der Kinder aus zweiter Ehe sind nicht alle bekannt, es waren nur Töchter, denn im Testamente der alten Löwin von 1534, der Mutter des Hans, werden zwei Söhne und

1) Wögeli, Sal., Neujahrsblatt der Zürcher Stadtbibliothek 1873, S. 26, Nr. 17.

2) Vgl. Jahrgang 1901, S. 171.

mehrere Töchter mit Legaten bedacht¹⁾. Die Einträge im Zunftbuch der Meisen „1548 Meister Hans Löwen sel fromen begraben“ und „Bren, Hans Löwen sel frauen“²⁾ können sich nur auf Regula Haldenstein beziehen und der Name muß, wie dies oft vorkommt, verwechselt worden sein.

Berontka Geilinger, mit der Hans Leu vor Ehegericht stand, ist demnach nicht seine Frau geworden, obwohl der obige Eintrag darauf hingedeutet hatte³⁾. Hans Leu vermachte seiner zweiten Gattin, Regula Haldenstein, das Haus zur Zangen, denn in der schon erwähnten Urkunde von 1532 stellte sie die Schuldforderung der Leu'schen Kinder auf ihr Haus sicher. Das Haus war ledig und los, bis auf 6 R Heller, die Erhart Zieglers Erben und 5 R, die Lienhart Burkharts Erben ausgerichtet werden mußten.

Als Vogt der Frau erscheint Hans Hager⁴⁾, der die ersten Drucke in Zürich angefertigt und für den Leu nach unserer Ansicht die Initialen mit dem Tellenschuß geschnitten hat. Die nahen Beziehungen Hagers zur Leu'schen Familie unterstützen die stilistisch sich aufdrängende Hypothese.

Jakob Leu, das älteste Kind aus erster Ehe, ist vor 1519 geboren und 1533 noch unmündig. Er muß seine Lehrzeit außerhalb Zürichs verbracht haben, denn die erste urkundliche Nachricht datirt vom 5. Dezember 1545⁵⁾. Jakob schwur das Zürcher Bürgerrecht ab, nachdem er im selben Jahre Bürger

1) 1527 wird dem Hans Leu ein Töchterchen Anneli geboren, dem Conrad Bumann Pathe steht. Großmünster.

2) Auszüge aus den Rechnungen der Meisenzunft 1500—1700.

3) Vgl. Taschenbuch 1901, S. 178, Anmerkung 2.

4) Vgl. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek in Zürich 1868, S. 9, und Bögelin, Sal., Christof Froisbauer, Denkschrift der Museums-Gesellschaft.

5) Bürgerbuch. Staatsarchiv Zürich.

zu Basel geworden war¹⁾. Als seine Zeugen in Zürich figurieren Meister Rudolf Stoll und Peter Fühli, der Glockengießer. Die Zunft zu Gartnern, der Leu in Basel beitrug und die ihn 1553 als Sechser in den Rath wählte, läßt keinen sichern Schluß auf seine Thätigkeit zu. Jedenfalls übte er nicht die Malkunst aus, wie Leo Jud in seiner Lebensgeschichte berichtet. Leu war zwei Mal verheirathet. Der Geschlechtsname seiner ersten Gattin Sybilla wird nicht genannt; sie gebar ihm vier Kinder, Tobias geb. 1546, Elisabeth geb. 1547, Justina geb. 1550 und Helena geb. 1551, die zu St. Martin und zu St. Leonhard getauft wurden²⁾. Der Vater scheint eine ehrenvolle Stellung eingenommen zu haben, wofür neben der Wahl zum Rathsherrn die angesehenen Taufpathen seiner Kinder sprechen, unter denen neben dem Stadtschreiber, Heinrich Nihener, dem Junker Christian Ehrenfels, auch Künstler zu finden sind. Im Jahre 1559 wohnte Jakob Leu noch in Basel, als ihm Meister Kosel von Zürich das Erbtheil seiner Tante, der Klosterfrau Anna, überbrachte. Aber schon wenige Jahre später siedelte er wieder nach Zürich über. Er ist 1562 als Hinterseß der Konstaffel eingeschrieben³⁾ und erhielt 1564 das Bürgerrecht wieder geschenkt „in Ansehung, daß sein Vater in Meiner Herren Röthen zu Kappel umkommen“⁴⁾. Gleichzeitig kaufte er die Zunftgerechtigkeit zur Meisen, wo schon Vater und Großvater zünftig waren und wird dort „Probirer“ genannt. Der Probirer oder Münzwardein hatte die Metalle auf ihren Gehalt zu untersuchen und die staatliche Kontrolle über ihre Anfertigung auszuüben. Gewöhnlich gehörte er dem Goldschmiedehandwerk an, das er neben seinem Amte ausüben

1) Öffnungsbuch VIII, Fol. 106. Staatsarchiv Basel.

2) Taufbücher von St. Martin und St. Leonhard.

3) Ms. Meyer-Zeller, Zürcher Zunftarchive.

4) Ms. Leu, Geschlechterbuch und Bürgerbuch.

konnte. Leu's zweite Frau, Anna Beringer, eine Witwe, die zuvor in Luzern und in Baden gelebt hatte, wird erst in Zürich genannt. 1565 ließ Leu der Meißenzunft 400 R , seine Wohlhabenheit tritt auch im Testament der ihn überlebenden Gemahlin hervor, die 1569 testierte und außer größeren Legaten an ihre Kinder aus früheren Ehen und an Elisabeth Leu die Schulmeisterin, ihres Gatten Schwester, dem Siechenhaus, dem Spital, den armen Kindern in der Spannweid und den Hausarmen beträchtliche Summen vermachte ¹⁾. Anna Beringer mußte 1565 vor den Herren Sackelmeistern erscheinen wegen Erbschaftsstreitigkeiten mit Meister Hans Ziegler's Ehefrau ²⁾. Am 5. Februar 1565 starb Jakob Leu in Rüßnacht am Zürichsee, wo er ein Gut besaß, und am 30. Weinmonat folgte ihm eine Tochter, die in Zürich auf Zunftkosten bestattet wurde ³⁾.

Nirgends haben wir Spuren von Jakob Leu's künstlerischer oder amtlicher Thätigkeit gefunden, noch solche über das Schicksal seiner Nachkommen. Es bleibt deshalb dahingestellt, ob männliche Sprossen dieser Branche das Geschlecht fortgepflanzt haben.

Ueber den zweiten Sohn des Hans Leu und der Verena Ott, Beat, wissen wir nur, daß er vor 1519 geboren und nach 1534 mündig geworden ist.

Die Tochter Elisabeth wurde 1538 mündig und hatte mit den Brüdern und Stieffchwestern den alten Freund ihres Vaters, Hans Füsli, den Älteren als Vogt. Anno 1542 wollte Adam Frey, „der von der Studlerin geschiden ist“, mit ihr den Kirch-

¹⁾ Staatsarchiv Zürich. Gemächtbücher 1569.

²⁾ Staatsarchiv Zürich. Rath's-Manual 1565. Die Ziegler'sche Verickwägerung scheint von der Leu'schen Seite her zu bestehen, da der Name mehrmals schon genannt worden ist, so z. B. die Erhart Ziegler'schen Erben.

³⁾ Meißenzunftrechnung 1565.

gang thun. Die beiden Ehegatten vermachten sich 1553 ihr Gut gegenseitig zu Leibding¹⁾ und als Adam Frey noch im gleichen Jahre starb, ließ die Witwe durch ihren Vogt Heinrich Haldenstein, den Glasmaler, das Gut ihrer beiden Kinder aufschreiben. Sie selbst besaß das Haus zum Greifen im Niederdorf, auf dem die Geschwister vijj T x ß Geldzins stehen hatten, ferner 500 Sulden, die sie dem Gatten zugebracht und 400 Gulden, welche sie als Morgengabe erhalten hatte. Sie muß eine kluge, unternehmungslustige Frau gewesen sein, denn aus dem Testament der Anna Beringer im Jahre 1569 geht hervor, daß sie Schulmeisterin geworden ist²⁾.

Aus zweiter Ehe des Hans Leu mit Regula Haldenstein sind nur zwei Töchter bekannt; Anna, geb. 1527³⁾, der Konrad Baumann Pathe war, und Margreth. Die letztere, jedenfalls die ältere ist 1548 mit Mary Baumann⁴⁾, dem Schuhmacher auf der Brugg verheirathet und wurde 1549 von ihm vor Ehegericht verklagt, „weil er sie mit ihrem Schwager Rudolf Wyßenbach verargwöhne“⁵⁾. Trotzdem sie als schuldig erkannt wurde, haben sich die Ehegatten wieder ausgeföhnt und sich 1556 ihr Gut gegenseitig zu Leibding verordnet. Anna wurde 1548 von Felix Kraft, dem Pfister, geschieden. Sie war ihm davon gelaufen, „da er zu alt wäre und kein junges Weib hätte nehmen

1) Staatsarchiv Zürich. Gemächtbuch 1553.

2) Es ist möglich, daß ihr Gatte ein Schulmeister war und daß sie nach seinem Tode die Schule selbst weitergeführt hat, aber jedenfalls bezieht sich das Attribut auf ihre eigene Thätigkeit.

3) Taufbuch des Großmünsters. Auszüge von Dr. Meyer-Jeller.

4) Sein Vater, Konrad, der Pathe von Anna Leu, war XIIer zur Schuhmachern.

5) Zürcher Ehegerichtsprotokolle. St. Bibl. Ms. K. Der Mann gibt an, daß er eines Morgens des Schwagers Handschuhe in der Stube gefunden habe, und sie gesteht gezwungen ein, daß er ihr den Hof mache, sogar am Sonntag in der Kirche zu St. Peter.

konnte. Leu's zweite Frau, Anna Beringer, eine Witwe, die zuvor in Luzern und in Baden gelebt hatte, wird erst in Zürich genannt. 1565 ließ Leu der Meisenzunft 400 fl , seine Wohlhabenheit tritt auch im Testament der ihn überlebenden Gemahlin hervor, die 1569 testierte und außer größeren Legaten an ihre Kinder aus früheren Ehen und an Elisabeth Leu die Schulmeisterin, ihres Gatten Schwester, dem Siedenhaus, dem Spital, den armen Kindern in der Spannweid und den Hausarmen beträchtliche Summen vermachte¹⁾. Anna Beringer mußte 1565 vor den Herren Seckelmeistern erscheinen wegen Erbschaftsstreitigkeiten mit Meister Hans Ziegler's Ehefrau²⁾. Am 5. Februar 1565 starb Jakob Leu in Rüschnacht am Zürichsee, wo er ein Gut besaß, und am 30. Weinmonat folgte ihm eine Tochter, die in Zürich auf Zunftkosten bestattet wurde³⁾.

Nirgends haben wir Spuren von Jakob Leu's künstlerischer oder amtlicher Thätigkeit gefunden, noch solche über das Schicksal seiner Nachkommen. Es bleibt deshalb dahingestellt, ob männliche Sprossen dieser Branche das Geschlecht fortgepflanzt haben.

Ueber den zweiten Sohn des Hans Leu und der Verena Ott, Beat, wissen wir nur, daß er vor 1519 geboren und nach 1534 mündig geworden ist.

Die Tochter Elisabeth wurde 1538 mündig und hatte mit den Brüdern und Stiefschwestern den alten Freund ihres Vaters, Hans Fühli, den Älteren als Vogt. Anno 1542 wollte Adam Frey, „der von der Studlerin geschiden ist“, mit ihr den Kirch-

¹⁾ Staatsarchiv Zürich. Gemächtbücher 1569.

²⁾ Staatsarchiv Zürich. Rath's-Manual 1565. Die Ziegler'sche Verschwägerung scheint von der Leu'schen Seite her zu bestehen, da der Name mehrmals schon genannt worden ist, so z. B. die Erhart Ziegler's
en.

Reisen-Zunftrechnung 1565.

gang thun. Die beiden Ehegatten vermachten sich 1553 ihr Gut gegenseitig zu Leibding¹⁾ und als Adam Frey noch im gleichen Jahre starb, ließ die Witwe durch ihren Vogt Heinrich Haldenstein, den Glasmaler, das Gut ihrer beiden Kinder aufschreiben. Sie selbst besaß das Haus zum Greifen im Niederdorf, auf dem die Geschwister viij R x ß Geldzins stehen hatten, ferner 500 Gulden, die sie dem Gatten zugebracht und 400 Gulden, welche sie als Morgengabe erhalten hatte. Sie muß eine kluge, unternehmungslustige Frau gewesen sein, denn aus dem Testament der Anna Beringer im Jahre 1569 geht hervor, daß sie Schulmeisterin geworden ist²⁾.

Aus zweiter Ehe des Hans Leu mit Regula Haldenstein sind nur zwei Töchter bekannt; Anna, geb. 1527³⁾, der Konrad Baumann Pathe war, und Margreth. Die letztere, jedenfalls die ältere ist 1548 mit Marx Baumann⁴⁾, dem Schuhmacher auf der Brugg verheirathet und wurde 1549 von ihm vor Ehegericht verklagt, „weil er sie mit ihrem Schwager Rudolf Wyßenbach verargwöhne“⁵⁾. Trotzdem sie als schuldig erkannt wurde, haben sich die Ehegatten wieder ausgesöhnt und sich 1556 ihr Gut gegenseitig zu Leibding verordnet. Anna wurde 1548 von Felix Kraft, dem Pfister, geschieden. Sie war ihm davon gelaufen, „da er zu alt wäre und kein junges Weib hätte nehmen

1) Staatsarchiv Zürich. Gemächtbuch 1553.

2) Es ist möglich, daß ihr Gatte ein Schulmeister war und daß sie nach seinem Tode die Schule selbst weitergeführt hat, aber jedenfalls bezieht sich das Attribut auf ihre eigene Thätigkeit.

3) Taufbuch des Grossmünsters. Auszüge von Dr. Meyer-Zeller.

4) Sein Vater, Konrad, der Pathe von Anna Leu, war Xlter zur Schuhmachern.

5) Zürcher Ehegerichtsprotokolle. St. Bibl. Msc. E. Der Mann gibt an, daß er eines Morgens des Schwagers Handschuhe in der Stube gefunden habe, und sie gesteht gezwungen ein, daß er ihr den Hof mache, sogar am Sonntag in der Kirche zu St. Peter.

1565 bezahlte der Rath von Zürich ix R viii S vi Heller um 1 Fenster, das M. G. S. den Büchsenbüchsen zu Aarau in das neue Haus geschenkt¹⁾.

1566 Ebenso der Rath von Bern xiiij R xv S um ein Fenster, so M. G. S. mit ihrem Ehrenwappen den Schützen verehrt²⁾.

Es ist anzunehmen, daß Leu auch von den übrigen eidgenössischen Orten den Auftrag zur Ausführung einer Standesscheibe erhielt und so die ganze Serie in das neue Schützenhaus geliefert hat.

1572 dem Glasmaler von Aarau um 1 bogig Wapen. — 1. (Bestellung von Beromünster).

1574. Um Corporis Christi (!) von Wapen zu machen. — 1. 2 halbbödig 20 Wapen jedes, 1 ganzbödig 40 Wapen, 1 halbbogen Bündel um 20 Wapen, thut in summa 15 R . (Bestellung von St. Urban.)

1574. Item hat er mir aber bracht viii Wapen, 2 bogig, mehr 6 halbbogen, 2 Bündel kosten xxx R . (St. Urban.)³⁾

1574 zwei neue Fenster und zwei Bernerwappen in der Kirche von Erlispach xxxiiij R .

1576 läßt Solothurn das Standeswappen im Gasthof zu Löwen in Aarau ausbessern.

1576 liefert er um xxv R nach St. Urban 3 halbbödig wapen, 3 kleine Bündel, 1 große Rundscheibe und noch 2 halbbödig wapen um 5 R viij S .

Im Jahre 1565 hatte er sich in der Vaterstadt zum zweiten Mal verheirathet mit Margreth Geßner, des Antonj Tochter; sie gebar ihm 3 Kinder, die in Aarau getauft wurden, Margreth

¹⁾ Seckelamtsrechnungen der Stadt Zürich.

²⁾ Seckelamtsrechnungen der Stadt Bern.

³⁾ Staatsarchiv Luzern. Auszüge von Dr. Meyer-Zeller.

geb. 1566, Jakob. geb. 1570, Heinrich geb. 1575. Heinrich Leu führte einen liebedlichen Lebenswandel und brachte es, trotz seiner ausgedehnten Kundschaft und seines jedenfalls geschätzten Könnens auf keinen grünen Zweig. Noch nicht 50 Jahre alt, wurde er von einer schweren Krankheit befallen, sodaß ihm Schultheiß und Rath von Narau aus Erbarmen eine Pfund im städtischen Siechenhaus einräumten, obwohl er gar nichts mitbrachte. Im Dezember des Jahres 1577 wandten sich Schultheiß und Rath an die Herren von Zürich¹⁾, mit der Bitte, die Gattin des Heinrich Leu, die Bürgerin von Zürich sei, mitjammt den zwei Kindern (das dritte war also inzwischen gestorben) nach Zürich zu nehmen, da sie nur für ihren Bürger, Heinrich Leu den Glasmalers, sorgen wollten.

Heinrich Leu ist Ende Dezember 1577 oder vor dem 20. Januar 1578 gestorben, denn die Antwort des Rathes von Zürich vom 20. Januar 1578²⁾ erwähnt ihn als gestorben und lehnte rundweg ab, die Bürgerin Margreth Geßner mit ihren Kindern nach Zürich zurückzuholen. „Die Frau könne sich mit ihrer Handarbeit in Narau besser ernähren und die Kinder erziehen, wenn ihr der Rath freie Wohnung gebe.“

Später scheinen die Kinder doch nach Zürich gekommen zu sein, denn 1599 bezahlt ein Heinrich Leu dem Spital das Leibding (der Klosterfrau³⁾). Er dürfte mit dem Sohne des Glasmalers Heinrich identisch sein.

¹⁾ Staatsarchiv Zürich. Orig. Papier Urk. Bern A. 241, 2. Schreiben von Schultheiß und Rath zu Narau, „anträffend Heinrich Löwen von Nrow wyß und zwey Kinder“.

²⁾ St. A. Z. Missive 1576/78, S. 278. Es scheint daraus hervorzugehen, daß Heinrich Leu in Narau freie Wohnung hatte, das heißt also, daß er Stadtmaler war und daß der Zürcher Rath dieses Vorrecht auch für die Witwe beanspruchen wollte.

³⁾ St. A. Z. Spitalrechnungen.

fiel an die zwei Brüder zurück, auf deren Söhnen der Fortbestand des ganzen Geschlechtes geruht hat.

In kurzen Zügen haben wir versucht, das Schicksal der Kinder und Kindeskinder des alten Malers Hans Leu zu schildern, soweit uns die Urkunden die verworrene Entwicklung dieser Familie verfolgen lassen. Sie gewähren uns einen Einblick in das intimere Leben des 16. Jahrhunderts, in die engen, verwandtschaftlichen Beziehungen der Künstlerfamilien untereinander und in ihre gesellschaftliche Stellung. Merkwürdig bleibt dabei nur, daß die Entel aus der Vaterstadt fortzogen, obwohl sie einer einflußreichen und wohlhabenden Sippschaft angehörten und daß das Geschlecht, das die beiden besten Maler der Stadt hervorbrachte, schon zu Ende des 16. Jahrhunderts der Vergessenheit anheimgefallen war. Das andere Geschlecht Leu, das im Rathe saß, hat sie ins Dunkel zurückgestellt, bis die Werke der Vergessenen zu sprechen anfiengen und ihre Urheber wieder ans helle Tageslicht, in den Rahmen der Geschichte, hineingeführt haben.

Zum Schluß füge ich noch eine Zusammenstellung der Wappen bei, welche die verschiedenen Glieder der Familie geführt haben. Hans Leu, der Jüngere, hat sein Wappen drei Mal selbst gezeichnet, zwei Mal auf Scheibenrissen und das dritte Mal auf der Rückseite des Bittschreibens an den Zürcher Rath (1521). Ein aufrechter, vorwärts schreitender Leu hält einen Stern zwischen den Vorderpranken¹⁾. Jakob Leu, sein Sohn, führte in Basel laut dem Eintrag im Zunftbuche zu Gartnern den aufrechten, außerschreitenden Löwen schwarz in Gelb und als Helmkleinod wachsend²⁾. Ulrich Bisch gibt als Wappen der Leu in Arau einen aufrechten, weißen Löwen in Roth, mit roth und

1) Scheibenrisse in der Albertina zu Wien, im Schweiz. Landesmuseum. Originalbrief im Zürcher Staatsarchiv.

2) Historisches Museum, Basel.

weißen Federn auf dem Helme¹⁾ und Jakob Leu, der Farbenhändler in Solothurn, hatte als Wappen einen gelben, aufrechten Leu mit gelbem Stern zwischen den Vorderpranken, der auf grünem Dreieck in rothem Felde stand²⁾. Das letztere kommt dem von Hans Leu gezeichneten am nächsten und dürfte auch für die ursprünglichen Farben die richtige Auskunft geben.

1) Msc. der Basler Universitätsbibliothek.

2) Wagner'sches Wappenbuch in der Stadtbibliothek Solothurn.

Jonas Zeu, Burger zu Wöden.
 † ca. 1488. U.v.: Grabstein Seebold.

Jonas Zeu,
 von Ritz,
 Wälder,
 ca. 1465—1507.
 U.v.: Minna Fiedl.
 Minna Zeu,
 betr. Jonas Füllli,
 † Odenklinger,
 † Ritzler 1586.

Jonas Zeu,
 Pfarrer
 zu Spaldwell.
 U.v.:
 Margareth Stoll.

Jonas Zeu,
 von Jung,
 Wälder,
 ca. 1480—1531.
 U.v.:
 I. Berena Ciz,
 II. Regula Salders
 Fiedl.

Felix Zeu,
 † Oberherr
 zu St. Nidens
 in Freiburg.
 Elisabeth Zeu,
 betr. Heinrich
 Wüßersbach,
 † 1557.

Minna Zeu,
 † Hoflerin
 im Selman.
 Regula Zeu,
 betr. Sarrmann
 Glanzer,
 Wipolster.
 Margareth Zeu,
 betr. Heinrich
 Bzol,
 Wühlmelster.
 † 1588.

Jonas Zeu,
 † Wälder
 umd † Salmader,
 1490—1588.
 U.v.:
 Reuthartha (Stoll)

Jonas Zeu,
 Wühlgartler,
 ca. 1520—1565.
 U.v.: I. Sphilia,
 II. Minna Sertinger.

Heinrich Zeu,
 † Schindler,
 1528—1577.
 U.v.: I. Elisabeth
 Wühlmann,
 II. Margareth
 † Sertner.

Jonas Zeu,
 † Gartenhändler,
 1529—1568.
 U.v.: Margareth
 † Dägenhofer.
 Felix Zeu,
 geb. 1531,
 † vor 1557.
 Dorosika Zeu,
 1534—1560,
 betr. Bernhard
 Wühlgg.

Handkommen
 aus erster Ehe?

Handkommen
 aus zweiter Ehe,
 in Starnau?

Handkommen
 in Solothurn?

Vom ersten eidgenössischen Truppenzusammenzug¹⁾.

Von Dr. Robert Doppeler.

Anlässlich der Herbstübungen des III. schweizerischen Armeecorps im Jahre 1900 haben die Tagesblätter mehrfach des ersten eidgenössischen Truppenzusammenzuges von 1820 gedacht und begreiflicherweise Vergleiche zwischen „Einst und Jetzt“ angestellt²⁾. Es hat uns dies bewogen, jenen „Manövern“ etwas näher nachzugehen, wenn auch nicht auf dem Manöverfelde selbst, so doch in den diesbezüglichen Akten des eidgenössischen Bundesarchives in Bern und denen der Kantonsarchive von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Basel und Aargau. Auf Grund dieses offiziellen, sowie anderweitigen privaten Materials soll im Folgenden der Versuch gemacht werden, den ersten schweizerischen Truppenzusammenzug wenigstens in den Hauptmomenten zu skizzieren.

¹⁾ Résumé zweier in der Infanterie-Offiziersgesellschaft Zürich am 14. Oktober 1900 und 30. Januar 1901 gehaltenen Vorträge.

²⁾ So schrieb u. A. die in Altdorf erscheinende „Gotthard-Post“ in ihrer Nr. 41 vom 13. Oktober 1900: „Der erste schweizerische Truppenzusammenzug ward 1820 zu Wohlten abgehalten: 363 Luzerner, 50 Urner, 703 Zürcher, 310 Basler, 361 Berner und 699 Aargauer nahmen Theil an der Aktion, im Ganzen etwa 2600 Mann, darunter eine Compagnie „Traguner“, in jenen Tagen noch eine „harmlose Galöppli-Truppe“. Ca. 40,000 alte Franken kostete die Veranstaltung, die gar nicht übel verlief.“

Auf Vollständigkeit der Darstellung erheben, wie bereits aus dem Titel ersichtlich ist, die nachstehenden Ausführungen keinen Anspruch.

* * *

Den trüben Erfahrungen gegenüber, welche die Eidgenossenschaft in militärischer Hinsicht zu Ende der 90er Jahre des XVIII. Jahrhunderts gemacht hatte, vermochte selbst die Reaktion nicht völlig taub zu bleiben, weshalb dann auch in das neue „Eidgenössische Militär-Reglement“ vom Jahre 1817 die Bestimmung aufgenommen worden war, daß „vorerst alle zwei Jahre, und, wenn es der Bestand der Kriegs-Kassa“ gestatte — „in kürzeren Fristen“ von einzelnen Abtheilungen verschiedener Waffenarten des Bundesauszuges „größere taktische Uebungen“ abgehalten werden sollten. Man hoffte auf diese Art nicht nur einen gleichförmigeren Unterricht der Milizen der verschiedenen Kantone zu erzielen, sondern auch den Offizieren des eidgenössischen Generalstabes Gelegenheit zu erspriesslicher praktischer Bethätigung zu bieten.

Sache der eidgenössischen Aufsichtsbehörde¹⁾ war es, die Kantone und Waffengattungen zu diesen Uebungen zu bezeichnen, sowie sich mit den betreffenden Landesregierungen über Ort und Zeit zu verständigen. Ohne Genehmigung der Bundesbehörden (Tagfagung) durfte indessen das Truppenaufgebot die Zahl von 3000 Mann nicht überschreiten. Die Dauer dieser Manöver —, an denen selbstverständlich nur Auszügermann-

¹⁾ Es war dies eine aus einem Präsidenten — dem regierenden Landeshaupten des jeweiligen Vorortes — und vier Mitgliedern bestehende eidgenössische Kommission, die unter den Befehlen und der Leitung der Tagfagung und im Einvernehmen mit den Kantons-Regierungen die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung der Militär-Kontingente ausübte. Vgl. Art. 8 des Bundesvertrages vom 7. August 1815 und §§ 16
" eidgenössischen Militär-Reglements von 1817.

schaften theilzunehmen hatten —, erstreckte sich — die Marsch-
tage nicht eingerechnet — höchstens auf acht Tage. Die unter
die Fahnen berufenen Truppen, inclusive die Subalternoffiziere,
erhielten reglementarischen Sold und Verpflegung, doch ohne
Zulage für Gemüse und Salz, alle übrigen Offiziere — ob dem
Hauptmann — den Sold und die Fourage-Ration — in-
sofern sie beritten — nach ihrem Grad. Besoldung und Ver-
pflegung sämtlicher Einheiten wurden vom Tage des Abmarsches
vom Hauptort des Kantons bis zum Zeitpunkt der Rückkehr
dahin berechnet.

Die Aufsichtsbehörde bezeichnete den jeweiligen Oberbefehls-
haber aus der Zahl der eidgenössischen Obersten, der seinerseits
„nach Gutbefinden“ den „anwesenden Stabsoffizieren“ die Kom-
mandos der Unterabtheilungen übertrug. Jeder eidgenössische
Offizier, sowie jeder Oberstlieutenant und Major des Bundes-
kontingentes, war verpflichtet mindestens ein Mal in vier
Jahren den Truppenübungen beizuwohnen. Im Einvernehmen
mit den betreffenden Kantonsregierungen sorgte die Aufsichts-
behörde für Lagerung oder Einquartirung, wie sie auch die ge-
samte Ausführung zu überwachen und der Tagssagung Bericht
„über die Uebung und den Ausbildungsgrad“ der Truppen zu
erstatten hatte.

* * *

Bereits im Februar 1818 befaßte sich eine eidgenössische
Kommission mit der Frage der taktischen Waffenübungen und
proponirte der Tagssagung „eine jährliche Summe von 28,000
Franken als annähernde Basis der diesfälligen Ausgaben an-
zuerkennen“. Letztere beschloß indessen auf den Gegenstand erst
dann einzutreten, „wenn die Militäraufsichtsbehörde einen nähern
Bericht eingegeben haben werde“. Ein solcher lag schon in der
Sitzung vom 17. August vor. In diesem Gutachten hieß es:

u. a. : „Der hohe, bei solchen Uebungen beabsichtigte Zweck wird keinem Kennerauge entgehen und die erspriesslichen Folgen, welche daraus für das eidgenössische Militär mit Zuversicht erwartet werden dürfen, sind unfehlbar, wenn die Ausführung der ersten Aufstellung des Grundsatzes entspricht“.

„Bei allen bisherigen Truppenaufstellungen, zu welchen die Eidgenossenschaft in wichtigen Zeitumständen sich veranlaßt fand, waren nicht nur die Kantonskontingente einander durchaus fremd und auf abweichende Art in den Waffen geübt, sondern auch kleinere Corps waren nie anders als abgefordert versammelt worden, keiner hatte an größeren Uebungen theilgenommen; die Stabsoffiziere hatten niemals Gelegenheit gehabt, ihre Pflichten auszuüben; mancher Divisions- und Brigadekommandant hatte in seinem Leben nie ein größeres Corps als ein Bataillon kommandirt; die andern Offiziere hatten von ausgedehnten Manövern keinen Begriff“.

Die Aufsichtsbehörde war übrigens der Ansicht, daß der Kredit von 28,000 Fr. durchaus unzureichend sei, und beantragte daher, denselben auf 36,000 Fr. zu erhöhen. Hiezu konnte sich freilich die h. Tagsatzung nicht entschließen. Im Gegentheil hielt sie an der ersten Summe fest und beauftragte die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde im Jahre 1819 ein eidgenössisches Uebungslager abzuhalten.

Aus einer Reihe von Gründen, auf die hier nicht näher eingetreten werden kann, mußte indessen die Uebung auf das folgende Jahr 1820 verschoben werden, wofür dann statt der 28,000 Fr. der von der Oberbehörde geforderte Kredit bewilligt ward.

Noch im September 1819 eröffnete der Vorort Luzern mit den Ständen Zürich, Bern, Uri, Basel und Aargau, deren Kontingente die eidgenössische Inspektion ganz oder theilweise bestanden hatten, Verhandlungen wegen Betheiligung an dem

abzuhaltenden Truppenzusammenzug. Sämtliche angefragten Regierungen sagten zu.

Vorerst handelte es sich nun darum, ein geeignetes Lager- und Manöverfeld ausfindig zu machen. In Betracht fiel nur das Gebiet der Kantone Zürich, Luzern oder Aargau. Die eidgenössische Aufsichtsbehörde faßte von vorneherein das „Flußgebiet der Reuß oder der Bünz“ in's Auge und machte die aargauische Regierung noch speziell hierauf aufmerksam. In der That entschied man sich dann für die Umgebung von Wohlten, wo man dicht an diesem Dorfe, auf der Eschzegg, zwischen der Bünz und der Straße nach Niderwil, ein „passendes Lokal“ gefunden zu haben glaubte.

Trotz mancherlei Bedenken ward sodann beschlossen — mit Rücksicht auf „Erleichterung der benachbarten Gegend“ — die Mannschaft in einem förmlichen Lager unterzubringen. Dies war indessen nicht so einfach; denn Uri und Aargau besaßen in ihren Magazinen weder Zelte noch Lagergerätschaften. Auch im Zeughause zu Luzern war's schlimm bestellt. Dieser Stand vermochte insgesammt „zwei geräumige Offiziers- und 8 Soldaten-Zelte zu sieben Mann“ zu stellen. Besser equipirt war Bern, dessen Regierung sich bereit erklärte, alles Nötige zu liefern „in der billigen Voraussetzung, daß der Transport auf eidgenössische Kosten geschehe.“ Ebenso waren die Kantone Basel und Zürich hinreichend mit Zelten und Lagergerätschaften versehen. Letzterer offerirte dem Vororte 380 brauchbare Soldaten- und die nötige Zahl Offiziers-Zelte und stellte eventuell seinen gesammten Zeltvorrat — 700 Stücke — zur Disposition.

Für alle Fälle ordnete die Militäraufsichtsbehörde den Bau von Baracken an.

Ebenfalls noch im Laufe des Monats September wurden die in Betracht fallenden sechs Stände über die Stärke und Zusammenfügung der einzelnen Kontingente in Kenntniß gesetzt.

Es hatten zu der Uebung zu stellen: Zürich 1 Compagnie Artillerie, $\frac{1}{2}$ Compagnie Cavallerie, 1 Compagnie Scharfschützen und 2 Bataillone Infanterie, insgesamt 783 Mann, Bern 1 Compagnie Scharfschützen und 1 Infanterie-Bataillon: 363 Mann, ebensoviel Luzern: 363 Mann, Uri 1 Compagnie Scharfschützen: 50 Mann, Basel 1 Infanterie-Bataillon: 310 Mann, Aargau endlich $\frac{1}{2}$ Compagnie Cavallerie, 1 Compagnie Scharfschützen und 2 Bataillone Infanterie: 699 Mann, alles in allem, eingerechnet 19 Generalstabsoffiziere, 2585 Mann.

In That und Wahrheit sind dann aber 87 Mann mehr eingerückt, was später Anlaß zu lebhaften Auseinandersetzungen im Schoße der eidgenössischen Tagsatzung gab!

Wie aus der Zahl der Mannschaft ersichtlich ist, wurden zu den Uebungen keine kompletten Einheiten aufgeboten; vielmehr hielt sich die Aufsichtsbehörde, gemäß eines der h. Tagsatzung unterm 15. Juli 1819 eingereichten Rapportes, an „das System der Einberufung von Cadres“, in der Voraussetzung, daß bei Befolgung dieser Methode „der Nutzen dieser taktischen Uebungen weit ausgebreiteter und wirksamer seyn werde, als wenn ganze Corps nach ihrer vollständigen Formation einberufen würden“.

„Wir haben darum“, heißt es in der diesbezüglichen Zuschrift des Vorortes, „auch denjenigen Theil der Bataillons-Stäbe und den Prima-Plana, der bei solchen Gelegenheiten überflüssig ist, entweder ganz weggelassen oder nach Verhältniß vermindert, um desto mehr Raum für diejenigen zu erhalten, welche ganz besonders zur Theilnahme an diesen Uebungen geeignet sind. Im Fall sich aber bei den Compagnien nicht die angegebene Zahl von Unteroffizieren und Corporals befinden sollte —, so mögen solche mit Gemeinen ergänzt werden.“ Auf diese Weise, durch Einberufung der Cadres, hielt man es für möglich, „innerhalb weniger Jahren die Contingenter aller h. Stände an dieser Unterrichtsanstalt theil nehmen zu lassen.“

Daß zu den Uebungen nur eine schwache Abtheilung Artillerie einberufen ward, findet seine Erklärung darin, daß für diese Waffe damals bereits besondere Militärschulen in Thun abgehalten wurden.

Von der Zweckmäßigkeit und dem hohen Nutzen solcher Uebungslager war man in militärischen Fachkreisen „vollkommen überzeugt“.

* * *

Wenden wir uns nunmehr den Mobilisierungsvorbereitungen in den Kantonen zu. Es ist nicht ohne Interesse, die sehr umfangreiche Korrespondenz zwischen den einzelnen Ständen und dem Vorort, bezw. der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde in Luzern, an deren Spitze damals der bekannte Schultheiß Vinzenz Rüttimann stand, zu durchgehen. Man wundert sich eigentlich recht, daß die paar Tausend Milizen wirklich im August 1820 sammt und sonders im Lager zu Wohlten zusammengekommen!

Selbstverständlich müssen wir es uns versagen, an dieser Stelle eingehender auf alle Einzelheiten einzutreten.

Ein paar charakteristische Momente mögen indessen zur Illustration dienen.

Es ist noch die Zeit, da der „Mangel aller acht Schneidezähne und vier Eckzähne von jedem Dienst, außert vom Artillerie-Dienst“, befreite!

Da verlangt der Stand Bern, daß die 30 blinden Patronen für die Infanterie und die scharfe Munition für die Scharfschützen von der Eidgenossenschaft geliefert, bezw. von ihr vergütet würden. Diese ihrerseits weigert sich dessen, mit der Motivirung: „da die Stutzer, die die Scharfschützen mit sich bringen, und die Qualität des Pulvers die Stärke der Schüsse und folglich das für die verlangten 100 Schüsse nöthige Pulver bestimmen müssen“.

Langwierige Verhandlungen verursachte auch die Frage, ob die Truppen mit Wolldecken auszurüsten seien oder nicht. Die Aufsichtsbehörde war der Ansicht, es sei dies in Anbetracht der Jahreszeit keinesweg nöthig. Luzern und Zürich pflichteten ihr bei; Bern dagegen erklärte, daß sein Contingent mit Decken versehen in's Lager einrücken werde. Infolgedessen sah sich der Vorort veranlaßt, die übrigen Stände um ihre Meinung zu befragen. Zu guter Letzt entschließen sich auch die Kantonsregierungen von Zürich und Luzern Bern's Beispiel zu befolgen: Basel erklärte dagegen: „Da unsere Contingents-Mannschaft mit Kaputröcken versehen wird, so finden es M. G. G. überflüssig, ihnen wollene Decken in das Uebungs-Lager mitzugeben“, beauftragte aber gleichwohl die Stadtverwaltung 90 Stück Katernendecken „für alle Fälle“ in Bereitschaft zu halten.

Schwere Bedenken erhoben sich in Basler Regierungskreisen wegen des Ausmarsches ihres Bataillons aus dem Kanton. Man stritt sich darüber, ob es hiezu nicht der Genehmigung des großen Rathes bedürfe. (!)

Sodann notifizirt Bern unterm 13. Mai 1820 dem Vorort, daß seine Mannschaft mit der eidgenössischen Feldbinde ausgerüstet werden. Selbstverständlich führte dies neuerdings zu umständlichen Verhandlungen und Meinungsäußerungen unter den verschiedenen Ständen. Während Luzern Bern's Absicht theilte, opponirte Zürich.

Letzteres erhielt von der Militär-Behörde den „ehrenvollen Auftrag, seinen Truppen „eine gute Bataillons-Musik mitzugeben“, desgleichen Aargau.

Doch genug! Die angeführten Beispiele haben genügend gezeigt, wie schwerfällig der militärische Apparat unter dem Bunde von 1815 gearbeitet hat.

* * *

Mittlerweile war in der Person des Obersten Guiguer von Prangins ein eidgenössischer Oberbefehlshaber bestellt und ihm als Chef des Generalstabes Oberst Lichtenhahn von Basel zugetheilt worden. Zu Brigade-Kommandanten wurden die eidgenössischen Obersten von Grafenried und Hess designirt, als Flügeladjutanten die Oberstlieutenants Hünerwadel und Rusca bezeichnet.

An Arbeit gebrach es dem Stabe in der That nicht. Es ist kaum glaublich, was alles da vorbereitet und geregelt werden mußte. Selbst ein spezieller Vertrag mit der Regierung des Kantons Aargau betreffend die Gerichtsbarkeit, ähnlich dem ein paar Jahre früher zwischen dem Stände Bern und der Militärschule in Thun abgeschlossenen, war erforderlich.

Als Zeitpunkt für die Abhaltung des Uebungslagers wurden, mit Rücksicht auf die Erntearbeiten, die Tage vom 15. August bis und mit dem 23. August bestimmt.

Da noch keinerlei eidgenössische Vorschriften über die Verrichtungen des Generalstabes und den Lagerdienst bestanden, arbeitete Oberst Guiguer ein „Provisorisches Reglement für den Dienst im Uebungs-Lager bey Wohlen“ aus, in welchem in nicht weniger als 140 Paragraphen Bestimmungen enthalten waren über die Ankunft der Truppen auf dem Lagerplatz, das Einrücken in's Lager, Diensttheilung und Dienstordnung, innere Lagerordnung, gewöhnlichen Lagerdienst, Rapportwesen, Versammlung der Truppen zum Dienst, Inspektion und Abmarsch der Wachen und Piquets, Ertheilung der Tagesbefehle, Ehrenbezeugungen, allgemeine Lagerpolizei u. s. w. Ueberdies wurden noch sehr umfangreiche provisorische Vorschriften betreffend das Exercieren und die Manövers der Infanterie und der Scharfschützen im Uebungslager erlassen.

Im Laufe des Monats Juni hatten die in Frage stehenden Stände ihre Einheiten für den bevorstehenden Truppenzusammen-

zug — wenigstens auf dem Papier — formirt und deren Kommandanten bezeichnet. Es waren dies: Zürich: Inf.=Bat. Landolt (Johannes), Inf.=Bat. v. Escher (Fr. Ludwig), Schützen-Comp. Pfenniger, (Heinrich), Artillerie-Comp. Scheniz, Cavallerie-Comp. Meyer (Jakob); Bern: Inf.=Bat. v. Büren, Schützen-Comp. Hahn; Luzern: Inf.=Bat. v. Pfyster, Schützen-Comp. Schumacher; Uri: Schützen-Comp. Arnold; Basel: Inf.=Bat. Frey; Aargau: Inf.=Bat. Suter, Inf.=Bat. Waltisbühl, Schützen-Comp. Kauchenstein, Cavallerie-Comp. Euidter.

Am 23. Juni ersuchte die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde die Kantonsregierungen um Mittheilung der Namen der Einheitskommandanten. Gleichwohl waren selbe am 16. Juli da der Generalstabschef die Reglemente versenden wollte, diesen noch absolut unbekannt. (!)

Aus Allem geht hervor, daß vielerorts, je näher der Einrückungstag heranrückte, eine nicht unbedeutende Aufregung herrschte. Vornehmlich scheint dies in Basel der Fall gewesen zu sein, wo die Offiziere durch die Kantonskanzlei schon untern 15. Juni aufgefordert worden waren „sich in Bereitschaft zu halten“. Leider ist nicht ersichtlich, ob dies der Grund war, daß seitens des Basler Offizierscorps so unverhältnißmäßig zahlreiche Urlaubsgesuche bei der Kantonsregierung einliefen.

Mit mehr Ruhe traf der Stand Zürich seine Vorbereitungen. Die beiden, aus drei wirklichen Auszügerbataillonen kombinierten Manöverbataillone, wurden auf Samstag den 12. August vormittags 9 Uhr, die Spezialwaffen (Artillerie, Cavallerie, Scharfschützen und Train) auf den folgenden Sonntag Morgen einberufen. An diesen beiden Tagen, sowie am 14. fand die Organisation der verschiedenen Einheiten, deren Inspektion und Bewaffnung, die Schätzung der Reit- und Zugpferde, die Fassung der Lagergeräthschaften und u. a. statt. Was speziell die Artillerie betrifft, so setzte sich die Compagnie aus vier bespannten Geschützen

zusammen, während sämtliche übrigen Fuhrwerke durch Fuhrknechte mit Miethpferden in's Lager nach Wohlen geschafft und nach Schluß der Manöver von dort wieder abgeholt wurden. Die Truppen erhielten während dieser Tage Sold und Verpflegung auf Kosten des Kantons.

Ähnlich wie in Zürich vollzog sich die Mobilisirung und Formirung der ins Übungslager aufgebotenen Einheiten der andern Stände.

Basel besammelte sein Infanterie-Bataillon schon am Donnerstag den 10. August Morgens um 7 Uhr, während der Aargau sein Contingent erst auf Montag den 14. einberief, und zwar rückte das Bataillon Suter in Lenzburg, Staufeu, Schafisheim, das Bataillon Waltisbühl mit eigener Feldmusik in Aarau, Unter-Entfelden, Rohr und Rupperswil, die Dragoner und Scharfschützen in der Kantons-Hauptstadt ein.

Zelte und Lagergeräthe waren bereits am 12. nach Wohlen transportirt worden, zu welchem Behufe ein Detachement in der Stärke von 1 Offizier, 6 Unteroffizieren und 41 Gemeinen aufgeboden ward. Am selben Tage hatte auch Zürich auf fünf vier-spännigen Wagen sein Material auf den Truppenübungsplatz überführt. Das Nämliche geschah seitens der übrigen Kantone.

Im Dorfe Wohlen und der nächsten Umgebung entwickelte sich nunmehr reges Leben. Bereits am 3. August hatte sich der Höchstkommandierende, Oberst Guiguer von Prangins, mit dem Stabschef und einem Theile des Generalstabes von Basel nach dem Übungsgebiet begeben, um die Einrichtung des Lagers persönlich zu überwachen, den Wachtdienst zu organisiren, hauptsächlich aber zum Zwecke einen passenden Geländeabschnitt für die „großen Manöver“ ausfindig zu machen. Es scheint dies gar nicht so einfach gewesen zu sein. Guiguer selbst äußert sich

hierüber in einem später der Militäraufsichtsbehörde erstatteten Bericht, wie folgt: « Désirant donner aux troupes des différentes armes quelque idée de l'employ des manoeuvres à la guerre je parcourus avec le chef d'État major et l'adjudant général les environs de Wohlen à deux lieues à la ronde. pour trouver un terrain propre à ce dessin. Après plusieurs tentatives infructueuses, nous parvinmes en avant du village de Bünzen, dont je résolus de simuler l'attaque.»

Geniehauptmann Pestaluzza erhielt sodann den Auftrag, fragliches Gelände noch eingehender zu rekonoszieren und einen von Croquis begleiteten Rapport einzureichen.

Raschen Schrittes nahte jetzt der denkwürdige 15. August 1820 heran. Groß war allerorts, namentlich aber in den Kantonen, die Mannschaften in's Uebungslager entsandten, die Spannung über den Verlauf der Manöver.

* * *

„Seid willkommen, wackre Brüder,
Brüder sind wir Alle ja,
Euch begrüßen unsre Lieber,
Eidsgenossen fern und nah.
Jauchzet, daß die Berge beben:
Alle, Alle sollen leben,
Zürich, Basel, Uri, Bern
Und das Aargau und Luzern.“

Diesen „poetischen“ Willkomm entbietet den in Wohlen sich sammelnden eidgenössischen Milizen ein nicht näher bekannter Dichter in einem eigens auf diesen Anlaß verfaßten Gedichte, betitelt „Brudergruß“ ¹⁾.

¹⁾ Dasselbe findet sich abgedruckt auf S. 2—5 einer zehn Stücke umfassenden Sammlung: „Lieder für eidgenössische Krieger, bei Veranlassung des ersten schweizerischen Uebungslagers bei Wohlen im Kanton Aargau 1820.“

Von allen Contingenten setzten sich die Basler, die den weitesten Weg zurückzulegen hatten, am frühesten, am 13. August, in Marsch. Die beiden zürcherischen Infanterie-Bataillone Landolt und Escher rückten, gemäß eines von der Manöverleitung am 2. August erlassenen Marschbefehls, am 14. August aus der Kantonshauptstadt ab und nächtigten in Schlieren, Niederurdorf und Dietikon. Die Scharfschützen-Compagnie Pfenninger marschirte am selben Tage bis Rudolfstetten, die Artillerie-Compagnie Schennis mit ihren vier Geschützen verschiedenen Kalibers und ebenso viel Munitionsfuhrwerken — mit je 240 Schuß pro Geschütz — und einem zweispännigen Equipagenwagen bis Baden. Die Cavallerie endlich verließ Zürich erst am folgenden Tage. Gleichzeitig hatten sich auch die Einheiten der übrigen Stände in Bewegung gesetzt — das Bataillon Pfiffer lag am 14. August in Eins und Meienberg, das Bataillon Frey in Brugg und Windisch, die Urner Scharfschützen-Compagnie in Mühlau, die Berner in Suhr und Hunzetswil — und als am 15. August „die Sonne aufstand, waren die Landstraßen, welche zunächst nach Wohlten führen, ringsum von Truppen bedeckt. Auf allen Seiten hörte man Trommeln und kriegerische Trompeten. Ein gespanntes Erwarten hatte unsere Gemüther ergriffen, bis wir auf der Höhe von Billmergen, in der Entfernung einer halben Stunde, die langen Reihen bereits aufgeschlagener weißer Zelte erblickten, und nun mit schnellern Schritten dem Ziele entgegen marschirten. Als das Bataillon beim Lagerplatz ankam, erfolgte der Einzug im Angesicht einer ungeheuern Volksmenge, welche die schöne Witterung und das Neue und Impofante der Sache herbengeleckt hatte. Der Tag glich einem Nationalfeste, so sehr sprach er das Volk an, das noch gern jener großen Tage sich erinnert, wo allesammt gemeine Eidgenossen von Städten und Ländern für den Bund, unsern Vater, für die

Freiheit, unsere Mutter, in Einem Sinn sieghaft und glorwürdig zusammengestanden“¹⁾).

Die Quartiermeister, Adjutant-Unteroffiziere und die Stabs- und Compagnie-Fouriere waren mittlerweile den Bataillonen vorausgeeilt und hatten vom Chef des Stabes die erforderlichen Weisungen entgegengenommen; desgleichen je ein Offizier und die Fouriere der Spezialwaffen. Jeder Einheits-Kommandant hielt, sobald er des Lagers ansichtig ward, mit seiner Truppe an, avisirte den Stabschef von seiner Ankunft und marschirte dann, nachdem ihm der Lagerplatz angewiesen worden, in Platoon-Front — wir sprechen hier von der Infanterie — die Mannschaft mit Gewehr im Arm im Feldschritt, mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel dahin ab. Dasselbst angelangt, wurde „in Schlachtordnung eingeschwenkt“, der Major verlas den Tagesbefehl des Oberbefehlshabers, „einen Zuruf der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde“ und die Kriegskartel; hierauf wurden die Polizei-, Lager- und Cantonnements-Wachen, sowie „die nöthig erachteten Feldwachen und das Piquet ausgezogen“ und ihnen ihre Posten angewiesen. Der gesammte Dienst des Piquets und der Wache war einem Oberst-Brigadier vom Tag unterstellt, der darüber einen Etat zu führen hatte; ein Stabs-Adjutant funktionirte als Brigade-Major; daneben gab es in jeder Brigade noch einen Oberstlieutenant vom Tag, in jedem Bataillon einen Hauptmann und in jeder Compagnie einen Lieutenant vom Tag. Wie man sieht, ward der Wächtdienst sehr intensiv betrieben. Auf die große Wachtparade werden wir unten zu sprechen kommen.

Dem Feldwachdienstbetrieb, der „abgesehen von den letzten Tagen,“ während der ganzen Dauer der Uebung organisirt war,

¹⁾ Aus dem Berichte eines Theilnehmers, des aargauischen Lieutenants Ludwig Berner, S. 8—9.

Iag eine bestimmte Supposition zu Grunde, über die sich der Oberbefehlshaber in seinem Schlußbericht folgendermaßen äußert: «Comme il ne s'agissait pour le service que d'une leçon à donner aux troupes et non d'une défense véritable et qu'un service trop fort eût enlevé un trop grand nombre d'hommes à mes bataillons déjà extrêmement faibles, je pris le parti de considérer les troupes composant le camp comme une division formant l'aile droite de la première ligne d'une armée campée sur deux lignes, de sorte que je n'avais à me garder que sur ma droite et en avant de mon front, ma gauche étant censée couverte par le centre de la première ligne et mes derrières par l'aile droite de la seconde ligne.»

Kehren wir wieder zum Lagerbezug zurück. Nachdem der Wachtdienst geregelt, wurden die Bataillonsfähnen aufgesteckt, die Trommeln in Pyramiden aufgestellt und Schildwachen beigegeben. Die Mannschaft durfte nunmehr abtreten. Infolge der drückenden Sonnenhitze hatten eine Reihe von Soldaten weggeführt werden müssen.

Ueber die Einrichtung des Lagers selbst lassen wir dem oben erwähnten Gewährsmann das Wort: „Die Gezelte standen acht Reihen hoch hintereinander. Einen Zwischenraum rückwärts, der auf dem rechten und linken Flügel des Lagers durch Marktendereyen eingenommen war, standen die Zelte der Compagnie-Offiziere; dann kamen diejenigen der Stabsoffiziere der Bataillons und Brigaden, und im Hintergrund auf der Anhöhe waren die Baracken für die Offiziere vom Generalstab anbracht worden. Eine ziemlich breite Gasse trennte die beiden Brigaden; sie war durch die Wohnung des Oberbefehlshabers beherrscht, von welcher die Bundesfahne in weitem Kreise herabwehte. Der Lagerplatz, ein weites, abgeschnittenes Kornfeld, welches hinten an die Dorfstraße, vorn an den Bünzbach grenzte, war sehr glücklich gewählt. Der Boden, wo die Gezelte standen,

gestattete bey ungünstiger Witterung sehr leicht den Abfluß des Regenwassers. Außerhalb war zu Waffenübungen und Bewegungen, selbst mit ansehnlichen Massen, Raum geblieben. Die Einwohner hatten aber zu diesem Zwecke unentgeltlich noch ein anderes Feld überlassen, das außerhalb Wohlen an der Straße nach Willmergen liegt.“

„— — — Die Division lehnte sich rechts an einen Erdwall, welcher mit Eichbäumen bepflanzt, die Scheidelinie zwischen dem Lagerfeld und den jenseitigen Wiesen ausmachte; links beynähe an die Häuser von Wohlen. Die Scharfschützen waren auf beyde Flügel verlegt“.

* * *

Aus den im Übungslager versammelten Infanterie-Abtheilungen wurden zwei Brigaden gebildet:

II. Brigade: Oberst Heß.	I. Brig.: Oberst Gffinger ¹⁾ .
Inf.-Bat. von Büren Nr. 2.	Inf.-Bat. Suter Nr. 1.
„ Waltisbühl Nr. 5.	„ Frey Nr. 3.
„ Landolt Nr. 6.	„ Escher Nr. 4.
Sch.-Sch.-Comp. Hahn Nr. 2.	„ Pfyster Nr. 7.
„ Pfenninger Nr. 4.	Sch.-Sch.-Comp. Arnold Nr. 1.
„ Schumacher Nr. 5.	„ Rauchenstein Nr. 3.

Der ersten Brigade ward die Feldmusik von Zürich, der zweiten diejenige von Aargau zugeteilt. Die Artillerie und Cavallerie blieben zu Disposition des Oberbefehlshabers.

Sehen wir uns das Lagerleben, wie es sich im Laufe des 15. August entwickelt, noch einen Augenblick etwas näher an!

¹⁾ An Stelle des in Aussicht genommenen eidgenössischen Obersten von Graffenried. Vgl. ob. S. 211.

Nachdem die Mannschaften Unterkunft gefunden, wurde zu Mittag gespiesen, und zwar in hölzernen Baracken bei Markेतendern, „von welchen, je nach ihrem bisherigen Verufe, die einen besser, die andern schlechter das Wesen der Bewirthung verstanden.“ „Es herrschte . . die ungezwungenste Fröhlichkeit und Harmonie zwischen allen Offizieren und allen Kontingenten. Mit Enthusiasmus wurde auf das Wohl der sechs Orte, welche Truppen in's Lager gesandt hatten, getrunken und passende vaterländische Lieder gefungen“.

Wir lassen an dieser Stelle ein paar Proben aus der damaligen „Manöver-Poesie“ folgen. Da heißt es u. a.:

„Gar herrlich schmückt der Lorbeerkranz der Ehre,
Ihn lobt die ganze Welt;
Mich aber dünkt, daß der noch hübscher wäre
Am Markेतender-Zelt.“

„Erhaben ist's, wenn unsrer Büchsen Knallen
Durch Berg und Thäler dringt;
Doch will es mir viel besser noch gefallen,
Wenn Glas an Glas erklingt.“

oder in dem, nach der Melodie: „Ein freies Leben führen wir“
zu singenden „Artillerielied“:

„Wo unsre Schlinde Feuer spei'n,
Und blaue Eisenbohnen,
Entscheidet schnell sich Mein und Dein,
Kein Advokat kann überschrei'n
Den Donner der Kanonen.“

Daß die Dragoner jener Zeit keineswegs eine so „harmlose Galöppli-Truppe“ gewesen sein können, als welche man sie später mit Vorliebe darzustellen pflegte, dürfte nachstehende Strophe des „Rundgesangs im Lager“ beweisen, wo der Dragoner singt:

„Es schnaubet der Kappe, der Säbel blinkt,
Noch gilt es nur glänzendem Spiele:
Doch wenn zum Ernste die Fahne uns winkt,
So eilen wir mutig zum Ziele.
Wir fürchten nicht Kugeln, nicht zuckendes Schwert,
Der Tapfere allein ist der Freiheit wert u. s. f.“

Daß schließlich doch die Infanterie die Hauptwaffe einer Armee bildet, dessen war man sich im Jahre 1820 auch in der Schweiz schon bewußt. Es geht dies aus dem „Musketierlied“ hervor, das folgenderweise anhebt:

„Man lobe, wie man loben kann,
Was Der und Jener schafft,
Der Musketier steht doch voran,
Er ist des Heeres Kraft.“

„Er träumt nicht gleich von Tod und Sarg
Vor einer Batterie,
Macht sie's dem Musketier zu arg,
Se nun — so nimmt er sie.“

„Sprengt eine Reiter-schaar uns an,
Wir kreuzen s' Bajonnet,
Und drängen dicht uns Mann an Mann,
Bis ihr die Lust vergeht u. s. w.“

Doch wir wollen nicht zu poetisch werden! Nach dem Mittagessen fand die Corpsvisite statt. An die 300 Offiziere verfügten sich zum Oberbefehlshaber, der sie „vor seinem Gezelt auf eine würdevolle, aber freundliche Weise, die Hand auf seinen Degen gelehnt“, mit einer Ansprache begrüßte.

Der Rest des Nachmittags war theils Lagerarbeiten, wie Herbeischaffung von Stroh, Einrichtung der Zelte, Küchen u. dgl., theils der „Erholung vom Marsche“ gewidmet. „Um halb acht schlugen die Tambours den Zapfenstreich. Sämmtliche Mannschaft war gehalten, sich bei ihren Zelten zum Appell einzufinden.“ Nach 8 Uhr wurden nur noch Offiziere, — „welchen

man billig bey größerer Freyheit, größere Mäßigkeit zutraute“ —, in's Lager eingelassen; Civilpersonen war der Zutritt überhaupt untersagt. Schlag 10 Uhr schlossen sich die Marketenderbuden. Offiziere machten die Ronde. „Das Ehrgefühl ließ Keinem zu, muthwilligerweise den Miteidgenoß, den Bruder, zu einem unangenehmen Rapport zu nöthigen.“

Bis um die genannte Stunde musizirten übrigens jeden Abend die beiden Feldmusiken. „Wenn ihre letzten Töne verhallt waren, so wurde es allmählig stiller im Lager, und nach zehn Uhr war das geräuschvolle Leben des Tages verstummt. Der Mond und tausend Sterne beleuchteten dann das schöne Schauspiel unzählig schimmernder Zelte, in welchen die Kriegsföhne schliefen. Feyerliches Schweigen war über sie ausgebreitet, nur dann und wann unterbrochen durch den Ruf der Schildwachen, der von Mund zu Mund rings um das Lagerfeld ging.“

Punkt 4 Uhr war am 16. August Tagwache. „Zwey Kanonenschüsse weckten . . . donnernd aus dem Schlafe.“ Um 5 Uhr ward von sämtlichen Spielleuten das Signal „zur Sammlung“ gegeben: „Das neue, rasche, übereinstimmende Spiel von etwa 60 auf einer Viertelstunde langen Linie vertheilten Tambouren und Trompetern wirkte elektrisch auf die Gemüther der Soldaten. In einem Augenblicke standen die dritthalb tausend Mann unter Gewehr.“

Kurz hernach erschien Oberst Guiguer, um die Inspektion über die gesammte Division abzunehmen, kommandirte darauf einige Gewehrgriffe und ließ die Truppen vor sich defiliren. Nachher führten die einzelnen Bataillone „während einigen Stunden verschiedene Schwenkungen und Manöver aus der Pelotons- und Bataillonschule“ aus, die freilich nicht allgemein befriedigt zu haben scheinen. Sowohl die Kommandanten wie die übrigen Offiziere waren ihrer Sache nicht immer sicher. Um 9 Uhr

wurden die Uebungen abgebrochen, da „bereits die heißen Strahlen der Sonne ihre ganze Macht fühlen ließen“, und man rückte „vom Schweiß durchnäßt“ in's Lager ein.

Am Mittag um halb 12 Uhr hatte sodann die große Wachtparade statt, an diesem wie an den folgenden Tagen das Hauptereigniß, das jeweilen ein zahlreiches Publikum herbeilockte. Die abkommandirte Mannschaft besammelte sich „mit gepacktem Habersack und in marschfertigen Stande“ auf dem Compagnie-Sammelpplatz, das Piquet auf dem linken Flügel. Nach erfolgter Inspizierung vereinigten sich die Abteilungen der einzelnen Compagnien eines jeden Bataillons und meldeten die Feldweibel sich beim Aide-Major.

Dieser führte nun das ganze Detachement „mit Beobachtung der Schlachtordnung“ vor die Mitte der Brigade, allwo der Brigade-Major die von sämmtlichen Bataillonen gestellten Wachtmannschaften empfing und die Postenzusammensetzung vornahm: Polizeiwache auf dem rechten Flügel, links davon die Lagerwache, hierauf die Feld- und Kantonnementswachen, schließlich das Piquet. Da die Leute ungleichartig uniformirt waren, ging die Eintheilung gewöhnlich nicht so leicht vor sich, was selbst „einen nicht wohlbesonnenen Mann in Verwirrung gebracht oder verlegen gemacht hätte“. Nachdem dies geschehen, meldete der Brigade-Major die Wache dem Oberstlieutenant vom Tag und nahm von diesem weitere Befehle entgegen, worauf in Paradeordnung defilirt ward. Sodann wurde die Mannschaft in Plotone eingetheilt, auf beiden Flügeln die Frontlinie durch einen „Fälloneur“ bezeichnet, mit geschultertem Gewehr in die Richtungslinie eingerückt, die Glieder geöffnet und vom Oberstlieutenant die Inspektion abgenommen. Während dieser Zeit postirten sich die Feldweibel und übrigen Unteroffiziere hinter der Linie. Nachdem die Glieder wieder geschlossen worden, schlugen

5 ein dem Tambour-Major gegebenes Zeichen sä m t l i c h e

Lambouren einen Wirbel, die Offiziere stellten sich der Wachtparade gegenüber auf, und nun erfolgte der Abmarsch.

Wie gesagt wiederholte sich dies Schauspiel tagtäglich. „Es war dieß einer der Anlässe, wo die Offiziere sich besprechen, ältere Bekannte das Band ihrer Freundschaft befestigen, manche ein neues Bündniß eingehen konnten. Aber nicht nur bey den Offizieren, sondern auch bey den Soldaten, auf Lager- und Polizeiwachen war stets Eintracht und gesellschaftliche Heiterkeit bemerkbar. Einer übertraf den andern an lustigen Einfällen.“

Jeweilen am Abend, nachdem die Hitze sich einigermassen gelegt hatte, fand wiederum, wie am Morgen, Waffenübung statt. Es kann begreiflicherweise nicht unsere Aufgabe sein, die Thätigkeit der Truppen an den einzelnen Tagen detaillirt zu schildern. Wir greifen bloß ein paar Hauptmomente heraus.

Am 18. August traf der von der Militäraufsichtsbehörde als eidgenössischer Inspektor bezeichnete Oberst von Sonnenberg, von Luzern, in Wohlten ein und hielt am selben Abend große Heerschau. Die Mannschaften traten in voller Ausrüstung — „in weißen Pantalons“ — vor ihren Zelten an, woselbst der Inspektor eine eingehende Besichtigung der Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung vornahm, die günstig ausgefallen zu sein scheint. Nach Beendigung der Inspektion defilirten die Truppen und nahmen bis gegen Einbruch der Nacht noch verschiedene Evolutionen vor.

Am Samstag erhielten die Truppen Patronen. Auf dem äußern Feld wurden dann die verschiedenen Feuer: Das Pelotonfeuer, das halbe und ganze Bataillonsfeuer, das Kottenfeuer und das Feuer rückwärts — durchgenommen. Daran schlossen sich Linienmanöver, z. B. Frontveränderungen, „bey welchen die Truppen im Einrücken in die neue Richtungslinie sich sogleich zum Feuer anschicken“, an.

Der Sonntag (20. August) war Ruhetag. Vormittags um halb acht Uhr war Feldgottesdienst und zwar für beide Konfessionen getrennt. Die ganze Division — Cavallerie zu Fuß — rückte in kompletter Uniform und bewaffnet, aber ohne Gepäck, „zur Kirchenparade“ aus. Der reformirte Feldprediger, Ulrich Fäsi von Zürich, sprach „über die Fortschritte der Kultur unter den Völkern Helvetiens“ und wies namentlich auf die frühern konfessionellen Gegensätze hin, da auf dem selben Boden, wo jetzt Zürcher und Berner, Urner und Luzerner in friedlichem Waffenspiel sich übten, blutige Kämpfe zwischen Katholiken und Protestanten ausgefochten worden. Der Feier wohnten mehrere Tagsatzungsherren aus Luzern bei.

Am Nachmittag bot das eidgenössische Lager und das Dorf Wohlen das Bild eines eigentlichen Jahrmarktes. Auf beiden Seiten der Hauptstraße reihte sich Kramstand an Kramstand. Ueberall wimmelte es von Leuten beiderlei Geschlechtes, die von Nah und Fern, theils aus Neugierde, theils um Bekannte zu besuchen und zu begrüßen, herbeigeeilt waren. In den Wirthshäusern wurde gespielt und getanzt, allerorts „festliches, freudiges Leben.“

Große Scharen Volkes lockte sodann der nachfolgende Montag nach dem Übungslager, da die Division das Feuererziren vornahm. „Es war ein Gedränge von Menschen aus allen Kantonen, allen Ständen und von jedem Alter; Reiter und Fuhrwerke bedeckten die Straße, welche von Willmergen nach Wohlen führt.“

Das Corps führt mehrere „Linienmanövrès im Feuer“ aus, so u. A. „das Avanciren en échelons und das Retiriren en obliquier.“ An diesem Tage ereignete sich ein Unfall, indem einem Artilleristen das Rad eines Geschützes über den uß ging.

„Hauptmanövertag“ war aber erst der 22. August. Bereits

um 4 Uhr früh wurde abgekocht, Brot und „Spaz“ gefast, und punkt 6 Uhr setzte sich die Division auf der von Wohlen über Waltenswil nach Waldhäusern führenden Landstraße in Marsch. Der Truppe war von dem Zweck desselben nichts bekannt gegeben worden. Ueber den Verlauf der Aktion lassen wir einem Theilnehmer das Wort: „Vor dem Dorfe Waldhäusern, in einiger Entfernung vorwärts, vernahm man — urplötzlich — ein lebhaftes Kleingewehrfeuer und schnell folgende Kanonenschüsse, welche die Anhebung irgend einer militärischen Expedition (sic!) andeuteten. Als die zweite Brigade aus der Straße in das offene Feld debouchirte, war wirklich die erste bereits einige hundert Schritte vorwärts in Schlachtlinie aufgestellt und scheinbar mit dem Feind engagirt. Die Artillerie war rechts auf einer Anhöhe postirt und bediente ihre zwey (?) Feldstücke mit einer kaum begreiflichen Schnelligkeit. Ein Bataillon Jäger, aus den Jägercompagnien aller Bataillone zusammengesetzt, agirte auf dem linken Flügel gegen feindliche Plänkler, die dort auf der Höhe und im Holze zerstreut zu seyn schienen, indeß die Cavallerie gegen eine Anhöhe vor dem Dorfe Bünzen, auf welche alle unsere Anstrengungen gerichtet waren, einen raschen, wohlgeordneten Angriff ausführte. Wie nun das erste Treffen die zweyte Brigade auf dem Kampflanze angekommen und schlagfertig sah, stellte es sein Feuer ein und bildete Oeffnungen — durch bataillonsweise Formirung der Masse —, damit jene durchziehen und sich als neues Treffen gegen den Feind aufstellen könne. Das zweyte Treffen, bataillonsweise in Angriffskolonnen zusammengezogen, marschirte nun durch die gebildeten Lücken hindurch, einige hundert Schritte vorwärts, und deployirte, indem es zugleich den linken Flügel vornahm, und dadurch eine Frontveränderung rechts gegen die Anhöhe bewirkte. Während nun die vordere Linie ein lebhaftes Feuer unterhielt, umging die zweyte Linie den Hügel und stellte sich rechts seitwärts auf.

kommandant folgendermaßen: «... Tous les bataillons que j'ai commencé par faire manoeuvrer devant moi individuellement, connaissaient l'école de bataillon, les uns bien, presque tous assez bien et le plus faible d'entre eux au moins passablement.» In erster Linie standen die Bataillone Escher und Sandolt (Zürich), sowie Büren (Bern), dann folgten Pfiffer (Luzern) und Frey (Basel), zuletzt Suter und Waltisbühl (Aargau).

Während die Infanterie bloß blinde Munition erhalten hatte, hatten die Scharfschützen Gelegenheit gehabt, sich im Schießen auf Scheiben zu üben. Jeder Mann erhielt 100 Patronen. Die besten Resultate erzielte die Compagnie Rauchenstein (Aargau), sodann Schumacher (Luzern), Hahn (Bern), Pfenninger (Zürich). «La compagnie Arnold d'Uri était seul faible.»

Der Artillerie wurde ungetheiltes Lob gespendet, besonders auch wegen ihrer Promptheit im Schießen, und bezüglich der Cavallerie heißt es: «Elle a même souvent et beaucoup surpassé mon attente.»

Der Gesundheitszustand der Mannschaften war im Allgemeinen ein sehr guter. Abgesehen von ein paar Ohnmachtsfällen am Einrückungstage und dem bereits erwähnten Mißgeschick eines Zürcher Artilleriesoldaten gab es weder ernstliche Krankheiten noch Unfälle. Nicht wenig trug hiezu die außerordentlich günstige Witterung bei. Im Lager selbst befand sich nur ein Arzt, ein zweiter leitete den Spital zu Wohlen. Den Veterinärdienst besorgte ein aargauischer Thierarzt.

Was die Verpflegung betrifft, so ward diese von der Gemeinde Wohlen geliefert und vom eidgenössischen Kriegskommissariat vergütet. Als außerordentliche Zulage erhielt die Truppe täglich Essig und Branntwein, am Hauptmanövertag (22. August) auch Wein. Nach dem Rapport des Kriegskom-

schaftlichem Gespräche und Scherz.“ In freigebigster Weise spendete der Höchstkommandirende „einige Hundert Bouteillen kostbaren Pranginswein“, welche nicht wenig zum Gelingen des „Festes“ beitrugen. Man trank Gesundheit auf die ewige Dauer des Schweizerbundes, auf die Regierung des Kantons Aargau und deren Vertreter, auf den Oberbefehlshaber, die übrigen Stände, deren Kontingente an den Uebungen theilgenommen hatten, die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde und weiß Gott, was Alles. Leider wurde die Tafel „früher aufgehoben, als mancher bei so vergnügter und angenehmer Gesellschaft erwartet oder gewünscht hatte.“ Es galt eben sich für den folgenden Tag reisefertig zu machen.

Ein Kunstfeuerwerk, das den „Schlußfeuert“ der Manöver hätte bilden sollen und wozu eigens der Mechanicus Anton Tschan von Balstal berufen worden war, ward infolge regnerischer Witterung vereitelt. Trotzdem hatte sich ein zahlreiches Publikum in Wohlten eingefunden.

Am Morgen des 24. August löste sich die „Manöver-Division“ auf; die verschiedenen Detachements begaben sich auf den Heimmarsch. In Aarau wurden die Stabsoffiziere sämtlicher die Stadt passirender Truppeneinheiten auf Regierungskosten bewirthet, so auch diejenigen des Berner Bataillons von Büren, welches die Nacht vom 24./25. August in Schönenwerd zubrachte und dann in Langenthal entlassen ward.

Oberst Guiguer von Prangins verließ Wohlten erst am 27. August, nachdem Alles mit den Civilbehörden in's Reine gebracht worden, und verfehlte nicht, sich vom Gemeinderath ein Zeugniß ausstellen zu lassen.

In dem nachträglich der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde eingereichten Schlußbericht wurden die einzelnen Einheiten dem Range nach, nach dem Grade ihrer Ausbildung, beurtheilt. Bezüglich der Infanterie äußert sich der Divisions-

Die Gesellschaft der Trinkstube zu Rheinau.

Von J. Burtcher, Pfarrer.

Draußen am Rheinstrande, unweit des Rheinfalles, erhebt sich auf steiler Halbe, mitten im alten Städtchen Rheinau, ein mittelalterliches Haus die „Stube“ genannt. Die Stube und die Bergkirche, auf gleicher Höhe gelegen, bildeten einst den Abschluß der sog. Oberstadt, und es sollen in alter Zeit dort römische Befestigungen gewesen sein, von denen aus die Schlingungen des Rheines, der hier eine Insel und zwei Halbinseln bildet, leicht beherrscht werden konnten. Manches historisch Interessante ist aus der Rheinauer Geschichte noch erhalten, wozu mit Recht ein erst jüngst aufgefundenes „Stubengesellschaftsbuch“, das über die Gesellschaft der Trinkstube zu Rheinau handelt, gezählt werden kann. Dasselbe ist im Jahre 1743 aus Auftrag der Gesellschaft von ihrem Mitgliede P. Bernardus Rusconi, Prior des Gotteshauses Rheinau, dem späteren Abte Bernhard II., anfertigt worden und enthält in Copie den „Brieff einer Gesellschaft der Trinkstuben zu Rheinau“ aus dem Jahre 1431. Daran schließen sich die „Ordnungen, Satzungen, Recht und Gebräuch einer Stuben-Gesellschaft Inß Gemein“; dann die „Reglen, Satzungen und Ordnungen Eines Bauw-Meisters“, eines

missärs Schinz wurden insgesammt 441 Maaß Effig, 414,5 Maaß Brantwein und 669 Maaß Wein verabreicht.

Die Kosten des ersten eidgenössischen Uebungslagers in Wohlen beliefen sich auf 41,166 Franken 3 Bagen 9 Rappen, d. h. 3166 Franken 3 Bagen 9 Rappen mehr als budgetirt war. Davon entfielen 15,529 Franken 5 Bagen 4 Rappen auf die Einrichtung des Lagers und den Hin- und Rückmarsch, 23,417 Franken 1 Rappen auf den Aufenthalt während acht Tagen, 2489 Franken 8 Bagen 4 Rappen auf Reparaturen, Feldentschädigung (486 Fr.) u. A. Für den Lagerplatz erhielt die Gemeinde Wohlen 320 Franken.

Effektiv hatten an den Uebungen sich 2672 Mann mit 161 Pferden betheiligt.

Dies in den Hauptzügen ein Bild vom ersten schweizerischen Truppenzusammenzug vor mehr denn achtzig Jahren.



und gegenseitige Kontrolle der Mitglieder hinsichtlich ihres religiösen und sittlichen Lebenswandels.

Es dürfte den Leser interessieren den „Brieff einer Gesellschaft der Trinktuben zu Rheinaw“ aus dem Jahre 1431 im Urtexte kennen zu lernen. Er lautet:

„Es ist ze wissent, dz der Herren und gemeiner Gesellschaft der Trinkt-Stuben zu Rheinaw Recht und Ordnung ist, dz ein Vatter seinen eltesten Sohn mit ihme uf die Stuben nimbt, diewil im ein gemein gesellen gonnet. Also erbt aüch der eltest Sohn [das] Stüben-Recht von seinem Vatter. Es were den[n], das der Vatter den eltesten Sohn bey seinem Leben hat außgesteüret; wan das also were, so erbt es darnach der eltest, der by seines Vatters Hüß verblibet und es besiget; wo aüch zwen unvertailt gebrieder findt, die stübenrecht hondt ererbt, oder sie habendt es erkhaufft, die megendt aüch mit einander hinuff gon; was da sie [=wenn da wäre], [daß] sich [einer] aber allß unbeschaidenlich hielte, den mag [man] haïßen daniden sin, und wen[n] sie von einander thailent, so het es der eltest be- hebt, er were dan allß unmeßlich oder als unredlich mit seinen sachen, und der Jünger also redlich und leüfig, so mag man es dem eltesten nemen und dem Jüngern zustellen. So ist es auch, dz die Herren keinen Gesellen ufnehmen (sonder) un [-ohne] gemeiner gesellschaft Raht und wissen; daselb gemein Gesellen auch nit tun (sonder) on der Herren [rat], als vorbedacht ist; auch furbas me, dz ein iedweber thail on des anderen Raht nit thun noch uftragen sol, es were umb ansehen redlicher baw- oder ander ordnung der Stüben, es were über lang oder kurz, wir oder unser Räth kemen solch Ordnung zu münderen oder zu mehren, weß man sich erkhent durch besserung willen. So den[n], ob ieman herüf gieng, wer der wer, er hab Stuben Recht oder nit, [und] thet da ieman dem anderen unzücht mit worten oder mit Werken, das ihm nit lidig noch eben wer, [so] soll niemann sin

Stuben-Knechts und eines Gesellschafts-Schreibers; ferner das Verzeichniß der Becher, Kapitalien und Hausgeräthschaften; das Namensverzeichniß sämmtlicher Baumeister und Stubengefellen; endlich die Protokolle der Verhandlungen.

Kusconi beginnt seine Vorrede: „Wan eine sach darum für alt zu halten, weilen mann dero Anfang nit erkundigen mag, so kan sich mit billichstem recht eine Ehrsamme gesellschaft auf der Trink-Stuben zu Rheinaw wegen ihrem Alterthum berühmten; maßen dero Ursprung, Urheber, Beschaffenheit und Ursach, wie auch die von altem her einverleibte mitglieder biß auf diße Zeit unbekannt seyn. Ez ist zwar ein auf Pergament de a° 1431 geschribnes und mit dem großen Convent-Sigil des lobl. gottshauß Rheynaw, wie auch mit dem Stadt-Sigil verwahrter Brieff vorhanden; ob aber dißer der erste, mittlere oder letztere seye, (weilen vileicht andere bei einer Glaubensänderung oder Kriegs-Uebersälen, verloren gegangen seyn), kan man nit wüßten.“

Ueber den ursprünglichen Zweck und die Bedeutung der Stubengesellschaft war auch Kusconi nicht ganz im Klaren¹⁾; denn er schreibt: „Indessen, damit mann nit Vermeinen möchete, alß währe solche Gesellschaft nur auf eine Bruderschaft im Essen und Trinken angesehen, (da mann nemblich auf jeden Fastnacht-Montag allen Stubengefellen insgesambt eine Mahl-Zeit zurichtet), so seye mann beglaubt, daß das wirkliche absehen ieziger Stubengesellschaft, (was vor Zeiten für ein Ziel und End selbe gehabt habe, stehet dahin), allein auf das geistliche und leibliche Wohlsein eines ieden Stubengefellen gerichtet seye, welches aus jüngst gemachten Verordnungen sattjam erhellet.“ Zu diesen gehöret: die kirchliche Ehrung beim Trauergottesdienst und Leichengeleite, das erste Anspruchsrecht bei Ausleihung der Gesellschaftskapitalien

¹⁾ Die Stubengesellschaft war nicht eine Zunft; denn die Zunft hatte zu Rheinau ihr eigenes Haus und ihre besondere Organisation.

Tag in dem Jahr, alsß man zalt noch Christi Geburt Bierzehnhundert Dreißig und ein Jahr.“

Der lateinische Chronist P. Benedictus Dederlin bezeugt auf das Jahr 1647, 1. Juli: „daß dieser Freiheitsbrief, so man vor 200 Jahren der Burgerchaft verliehen habe, nach dem Original von neuem abgeschrieben und mit dem Conventfigil feie obsignirt worden.“

Aus den „Ordnungen, Satzungen, Recht und Gebrauch Einer Stuben-Gesellschaft“ können folgende Hauptpunkte hervorgehoben werden. Der älteste Sohn, dessen Vater ein Stubengesell ist, muß in die Gesellschaft aufgenommen werden, sofern er verheirathet ist, (unverheirathete werden überhaupt nicht aufgenommen), und zahlt zum Einstand eine halbe Krone und einen Viertel Wein. Sind noch andere Söhne da, so können diese auch aufgenommen werden unter Entrichtung einer höheren Eintrittstaxe. Im Gesellschaftshaus muß sich jeder anständig und ehrbar in Wort oder Werk aufführen, ansonst er bei der versammelten Gesellschaft angeklagt und in Buße verfällt wird. Wenn ein Stubengeselle den Mus-Kübel im Gottshaus holt oder von Haus zu Haus das Almosen bittelt, soll er aus der Gesellschaft ausgeschlossen sein, so lange und oft dies geschieht. Zu den Versammlungen erscheint ein jeder Stubengesell in Mantel und Degen. Wer unentschuldigt wegbleibt, kann in eine willkürliche Weinstrafe verfällt werden; ist er aber krank, so soll ihm ein Stück Fleisch, Brot und eine Kanne mit Wein nach Haus geschickt werden. Die zwei jüngsten Stubengesellen müssen bei der Mahlzeit aufwarten und der jüngste zu allen Befehlen des Bau-Meisters bereit stehen.

Stirbt ein Stubengeselle, so haben die Mitglieder im Mantel zu erscheinen und den Sarg zu tragen. Die Hochzeiten der Söhne von Stubengesellen sind auf der Stube zu halten bei Androhung einer Strafe von einem Eimer Wein. Am Fastnacht-

Montag wird zuerst die Jahrzeit für die verstorbenen Mitglieder gehalten ¹⁾, darnach sind die Verhandlungen auf der Stube und das obligate Mahl. Laut Brief hat ein Herr aus dem Convent des Gottshauses Rheinau gleiches Recht wie die anderen Stubengefellen.

Der Präsident der Gesellschaft heißt Baumeister, wird alle zwei Jahre gewählt, und sein Salarium beträgt eine Krone. Er hat zu wachen über das Gesellschaftshaus und das Gesellschaftsgut, zu den Verhandlungen einzuladen und dieselben zu präsidiren, mit den Zinsleuten abzurechnen und im Namen der Gesellschaft dem gnädigen Herrn und Prälaten zum neuen Jahre zu gratuliren.

Der Stubenknecht ist Wirth und Pächter der Stube, Waibel der Gesellschaft und, weil das Haus befreit ist von Herren und Vögten, auch ledig in Steuer und im Werchen.

Der Gesellschaftsschreiber soll das Gesellschaftsbuch führen und darin einschreiben alle geschenkten Sachen (Becher etc.), alle angelegten und abgelösten Kapitalien, alle aufgenommenen und verstorbenen Stubengefellen, die Namen der Baumeister und endlich das Protokoll führen.

Das Namensverzeichnis der Baumeister beginnt mit dem Jahre 1659, es enthält die Namen bekannter Rheinauer Geschlechter und schließt mit dem Jahre 1810 ab, zu welcher Zeit der als Landschreiber bekannte Ignaz Schweizer als letzter Baumeister fungirte.

Im Verzeichnisse der Stubengefellen, das mit 1598 beginnt, treffen wir neben den gewöhnlichen Geschlechtsnamen von Rheinau und dem benachbarten Altenburg die Namen verschiedener Aelte von Rheinau und Muri, sowie der benachbarten Pfarrherren von Lottstetten, Jestetten und Bühl.

¹⁾ Was heutigen Tages noch geschieht.

Die Zahl der aktiven Mitglieder betrug gewöhnlich ca. 30.
Aus den Protokollen der Verhandlungen ersehen wir, daß die Sitzungen der Gesellschaft genau und fleißig gehandhabt wurden.

Von dem Gesellschaftsgut, das aus Mobiliar, „Geschiff“ und „Geschirr“ bestand, sind besonders die silbernen und vergoldeten Becher zu nennen.

Die Mitglieder der Trinkstube besaßen nämlich eine Anzahl schöner Trinkbecher, von denen leider nur noch die Beschreibung vorhanden ist. Das Verzeichniß lautet:

A. Einen Becher sambt Deckel, so von Ihro Hochwürden und Gnaden Herrn G. Geroldo I^m, Abbt und Herrn zu Rheynow, verehrt ist worden. Haltet 15 $\frac{1}{2}$ loth, $\frac{5}{4}$ Quint, das loth à 21 Baßen. Macht an Geld . . . fl. 21 X^r 56 $\frac{4}{5}$. Auf dem Deckel ist dessen Wappen, nemlich daß Zurlaubische zu sehen. In dem Fuß ist folgendes zu lesen:

Geroldus I. ABBAS Rhenoviens:
Electus Anno 1598.

B. Ein Anderer Becher sambt Deckel, so Ihro Hochwürden und Gnaden Herren H. Geroldus II^{dm} Abbt und Herr zu Rheynau anno 1716 der Gesellschaft verehrt hat, haltet 16 loth 1 $\frac{1}{2}$ Quint, das loth à 21 Baß. Macht an Geld fl. 22 X^r 55 $\frac{1}{2}$. Auf dem Fuß, welcher auf drei Kugelchen steht, sind diese Wort zu lesen:

Geroldus II. ABBAS Rhenoviens:
Electus Anno 1697.

Um den Becher herum ist dessen Wappen, nemlich daß Zurlaubische zu sehen.

C. Ein Becher sammbt Deckel, so Ihro Hochfürstl. Gnaden Herr H. Placidus, Abbt zu Murh, der Gesellschaft

Anno 1718 verehrt hat; haltet 20 Loth $\frac{1}{2}$ Quint, daß Loth à 21 Baß; macht an Geld fl. 28 X^r 9⁷/₈. Ueber dem Deckel stehet daß Zurlaubische Wappen: Auf dem Fuß ist folgendes gestochen:

PLACIDUS S. R. I. Princeps et
Abbas Murensis, Electus A^o 1684.

D. Ein silberner Becher ohne Deckel, von H. Heinrich Schulz, gewesten Marchstaller des Gottshausß Rheinau; haltet 8 Loth $1\frac{1}{2}$ Quint, daß Loth à 18 Baß. macht an Geld fl. 10 X^r 3. Um den Rand herum ist folgendes zu lesen:

Heinrich Schulz, der Zeit Stallmeister des Gottshausß
Rheinau Verehrt

Auf dem Fuß ist dessen Wappen und diße Jahr Zahl 1719.

E. Ein Halb Vergulbter Becher ohne Deckel, deren drey Ein Ehrfamb Stuben-Gejellschaft auß ihren Kösten hat machen laßen; dißer haltet 10 Loth 1 Quint, daß Loth à 21 Baß., macht an Geld: fl. 14 X^r 21. Umb den Becher herum ist das Rheyenawische Statt-Wappen zu sehen mit der Jahr Zahl 1705. Auf dem Fuß ist daß Wappen deß damahligen Bau-Meisters Stephani Meyers Zollers.

F. Ein Gleicher Becher, wie der Vorhergehende; haltet 11 Loth, macht an Geld: fl. 16. X^r 6.

G. Ein Gleicher Becher, wie die Zwey Vorgemelten; haltet 10 Loth, mach[t] an Geld: fl. 14.

H. Ein Silber und Vergulbter Becher ohne Deckel, so der Wohllehrwürdige Hoch und Wohlgelehrte H. Beatus Carolus Wolfgangus Antonius Wickarte, Pfarr Herr zu Jestetten anno 1721 24. Febr. verehrt.

hältet 11 $\frac{1}{2}$ Loth. $\frac{1}{2}$ Quint, daß Loth à 21 Baß.; Macht an Geld: fl. 16 X^r 16 $\frac{1}{2}$. Umb den Becher ist folgendes zu lesen: B. C. W. A. In Mitten deßen Wappen
W. P. II. 1722.

J. Ein kleiner Pocal von getribner Arbeit ohne Deckel, so Ihro Hochfürstliche Gnaden Herr H. Geroldus I^m Abbt zu Muri der Gesellschaft Anno 1729 25. Sept: verehrt. hältet 20 Loth 1 Quintl, daß Loth à 27 Baß. Macht an Geld: fl. 36 X^r 27.

Uhn der Hand-Heben seind deßen Insignia, Nemlich deß Gottshauß Muri, und Harnische, welche ein armiger tragt.

K: Ein Verguldter Becher sambt Deckhel, so Ihro Hochwüird. und Gnaden H. S. Benedictus Abbt und Herr zu Rheynow verehrt. hältet 23 Loth 1 Quint, daß Loth à 21 Baß.; macht an Geld fl. 32 X^r 53. Hat 3 Kügeln an dem Fueß und ein Knöpflein oben, in dem Fueß seind dessen Insignia nemlich deß Gottshauß Rheynaw und die Ledergerw'sche.

L: Ein Silber und Verguldter Becher ohne Deckel A. R. P. Deodati Müller, Capitularis des Gottshauß Rheynaw, hältet 9 Loth, daß Loth à 21 Baß., macht an Geld fl. 12 X^r 36. Umb den Beber neben dem Mülleriſchen Wappen seind folgende wörth zu lesen

Hunc Calic. D. Franciscus Josephus Müller Civis Rheoviens. H. Societati Rhenov. ob in Eandem Filij sui P. Deodati Müller, Mñri Rhenov. Capitul. susception. in grati animi mnemosyn: offert. A° 1742. 5. Febr.

M. Ein Silber und Vergolter Becher vom Hochedelgebornen Herrn Franz Werner von Ledergerw deß Gottshauß Secretari, hältet 12 $\frac{1}{2}$ Loth, daß Loth à 21 Baß., macht an Geld fl. 17. X^r 30. Ist bezeichnet mit Rammen und Wappen 1761.

N. Ein Silber vergolter hoher Vocal vom Hochedelgebornen Herrn von Brandenburg Herr zu (Aegeri?), seßhaft in Schloß Walbkirch, von Zug. Haltet 19 Loth ist bezeichnet 1760 mit Namen und Wappen.

O. Ein Silber vergolter Becher Von Seiner Hochwürden und Gnaden Januario den 21. Febr. 1762 verehrt. Haltet . . .

P. Ein Silber vergolter Vächer von Seiner Hochwürden und Gnaden: Bernardo Abbt III: den 15. Febr. 1790 verehrt und haltet

Hiemit haben wir ein ziemlich ausführliches Bild über die Einrichtung der Trinkstube zu Rheinau gegeben.



Der Wegknecht von Adliswyl.

Von A. Schneider.

Die Hügelkette, welche den Zürichsee im Südwesten begleitet, das Albis, fing eben an, in den ersten Strahlen der Sonne zu erglänzen. Durch die thaufrischen Wiesen schritt der Bauer Huber der breiten Landstraße zu, welche über eine Einsattelung des Berges von dem dahinter gelegenen Orte Hausen nach der ungefähr zwei Stunden entfernten Stadt Zürich führt. Er trug eine Hacke über die Schulter, denn er war der Straßenwärter — hier Wegknecht genannt — der Gemeinde Adliswyl, und gedachte, sein Tagewerk an der Albisstraße zu beginnen. An dieser angelangt warf er sein Wams auf einen Wehrstein und fing an, emsig das Unkraut von der Straße wegzuscharren.

Nicht lange nachher erschien auf der Höhe des Passes der Doktor. Er war noch in der Nacht zu einer schwer Kranken gerufen worden und kehrte nun zurück in jener heitern Stimmung, welche das Bewußtsein treu und mit Erfolg erfüllter Pflicht zu verleihen pflegt. Nun blieb er einen Augenblick stehen und freute sich am Anblick des großen Kirschbaums, der drüben jenseits des Baches stand; denn der Baum gehörte ihm und war jetzt dicht mit glänzend braunen Früchten beladen. Dann schaute er nach dem See hinunter, über dessen gegenüberliegendem Ufer gerade der Morgennebel sich hob, so daß nun dem Wasser entlang am Fuße der grünen Zürichbergkette ein schmuckes Dorf — das andere zum Vorschein kam und bald die ganze Reihe

derselben in der Sonne leuchtete, wie die Juwelen im Saum des Prachtgewandes einer mittelalterlichen Königin. Und nun blühte es auf in duftiger Ferne, da die Strahlen der steigenden Sonne auf die vergoldeten Kronen trafen, welche die Spitzen der Großmünstertürme zu Zürich zieren.

Nachdem der Doktor sich eine Weile an dem Anblick gelabt hatte, gewahrte er den eifrig scharrenden Wegknecht. „Guten Morgen, Heiri“, rief er, „schon früh, schon früh!“ „Guten Tag, Herr Doktor,“ erwiderte der; „später kommen Fuhrwerke und stören die Arbeit; ich habe darum lieber früh angefangen.“ — „Wie geht's Heiri, ich habe euch lange nicht mehr gesehen; ihr habt da ein paar schöne Vergißmeinnichtstöcke neben euch liegen!“ „Die habe ich soeben aus dem Wiesengraben gehackt,“ erwiderte der Wegknecht, „ich will sie auf das Grab meiner Frau pflanzen, es hat schon viele dort.“ „Jawohl, das habe ich am letzten Sonntag gesehen,“ sagte der Doktor, „es ist eine Pracht. Das ist auch kein Wunder; wie man sagt, thut ja jedes Mal, wenn eins von euch im Stillen an die Verstorbene denkt, so ein Pflänzchen auf ihrem Grab still sein Knösplein auf; und drum ist da nun alles so himmelblau, daß man davor den kleinen Grabstein fast nicht mehr sieht.“ „Ach, was hilft uns das,“ seufzte der Wegknecht, „wir haben sie halt nicht mehr; da sind wir allein, ich mit meiner Stube voll Kinder! Und doch,“ fügte er sogleich lebhaft hinzu, „gäbe ich keins davon in fremde Hände, gehe es wie es wolle.“ „Es ist ein rechter Jammer“, entgegnete der Doktor, „eine so tüchtige Frau so lange krank haben und trotz aller Pflege doch noch verlieren zu müssen;“ er fügte in Gedanken hinzu: „und dann nichts zu beißen und zu brechen haben,“ sprach es aber nicht aus, um den armen Mann nicht zu verletzen, sondern fragte: „Wer besorgt Euch jetzt eure Kinder, während Ihr an der Arbeit seid?“ „Mein ältestes Kind,“ antwortete der Wegknecht, „das Betheli, das ja bereits zwölf

Jahre alt ist;“ „freilich,“ fügte auch er in Gedanken hinzu, „wo nichts um den Weg ist, ist das Hauswesen bald besorgt;“ aber er sagte es nicht, weil er sich scheute sein Glend fremden Augen bloß zu legen. „Das ist brav,“ sagte der Doktor; „die Hauptsache ist, daß ihr Alle gesund bleibt. Aber Ihr müßt wieder mit etwas mehr Lebensmuth in die Zukunft sehen, Heiri; schaut vor Allem, daß ihr die Kräfte behaltet, für eure Kinder zu sorgen. Behüt Euch Gott; ich will sehn, ob ich daheim eine Tasse Kaffee bekomme.“ Und er setzte seinen Weg fort.

Der Wegknecht hatte auch noch nicht gefrühstückt; nach einer Weile stellte er die Hacke an den Wehrstein, auf welchem sein Wams lag, und setzte sich in den Schatten eines dichten Hollunderstrauches, der in der Nähe der Straße stand. Dort rieselte klares Wasser aus einem hölzernen Rohr, das wagrecht in den abschüssigen Boden gesteckt war. Der Mann langte ein Stück Schwarzbrot aus der Tasche und begann es zu essen. Jetzt waren wohl seine Kinder zu Hause auch aufgestanden, gewaschen, gekämmt und gekleidet, und sahen wohl schon dem Frühstück entgegen, und gewiß, wenn es auch spärlich genug nur aus der Milch zweier Ziegen und etwas Schwarzbrot bestand, doch mit jenem freudigen Verlangen, das der gefunden Jugend eigen ist. Da stürte ein Geräusch von der Straße her ihn aus seinen Gedanken auf. Ueber die Paßhöhe war wie gewöhnlich an diesem Wochentag der Senn von Hausen gekommen, den Tragstuhl, das sogenannte Käf, auf dem Rücken, und auf dem Käf drei oder vier Ausschnitte verschiedener Käse, die er auf dem Markte in Zürich zum Verlaufe ausbieten wollte. Huber sah durch die Zweige des Hollunderstrauches, wie der Mann gleich in der Nähe desselben sich auf einen Wehrstein setzte, hastig seinen Tragstuhl von der Schulter löste, ihn an den Wehrstein lehnte, das über den Käsen liegende, zu deren Anfeuchtung dienende Tüchlein und über die Straße lief. Neugierig kam er hinter

dem Busch hervor und schaute dem Silenden nach. Da ge er, wie dieser das Tüchlein in den kühlen Bach tauchte und auf der Wiese zu etwelchem Trocknen ausbreitete, dann üf Bach setzte, auf den Kirschbaum kletterte und sich in des, Blätterwerk verlor. Die reifen Kirschchen hatten ihm in die Augen gestochen. Der Wegknecht lachte vor sich hin: da traf ihn der Duft des frischen Käses, der auf dem Tragtstuhl lag. Und schnell entschlossen griff er nach seinem Messer, hieb ein tüchtiges Stück davon herunter, und lief damit über die Wiesen seinem Hüttchen zu.

Als er in die kleine Stube trat, saßen die fünf Kinder just um den Tisch herum, auf dem die Schüssel mit Milch stand, und Betheli war eben damit beschäftigt, ein großes Stück Schwarzbrot in fünf möglichst gleiche Theile zu theilen. Kaum hatte aber der Wegknecht die Thüre hinter sich geschlossen, so war der ganze Tisch schon in hellem Aufruhr. „Käse, Käse! Der Vater bringt Käse!“ jubelten Alle, und nur das Jüngste blieb auf seinem Stuhl sitzen, weil es noch nicht allein davon herunter steigen konnte; aber es jubelte deswegen nicht minder: „Käse, Käse, der Vater bringt Käse!“ Der Vater übernahm nun selbst das Geschäft des Theilens und begann, einem nach dem andern eine schöne Schnitte auf sein Schwarzbrot zu legen. Betheli aber sagte mit leuchtenden Augen: „Wenn jetzt die Mutter sähe, wie wir so guten Käse haben! und dann fragte sie gleich: „Vater, wer hat dir auch den schönen Käse gegeben?“ Da ging ein Schatten über das Gesicht des Vaters; er antwortete: „Das will ich dir später erzählen, ich muß jetzt schnell wieder auf die Straße zurück,“ und er ging eilends wieder weg, ohne selbst auch nur einen Bissen von dem Käse genossen zu haben.

Unterdessen hatte der Senn an den Kirschchen sich satt gegessen. Er hatte auch von Zeit zu Zeit vom Baum herunter nach seinem Käse geschaut und nie etwas Verdächtiges dabei be-

am so mehr war er verwundert, als er wieder zu dem ... zurückkehrte und nun wahrnahm, daß an einem der Käse ein schönes Stück fehlte. Wer konnte dasselbe herunter geschnitten haben? Doch da lag ja nicht weit davon auf einem Wehrstein ein Wams, und dabei lehnte ein Karst, auch war der Straßenrand eine Strecke weit aufgehackt: kein Zweifel, da mußte der Wegnecht um den Weg sein, und kein Anderer als er konnte der Dieb sein. Rasch entschlossen lud der Senn den Tragstuhl wieder auf den Rücken und machte sich auf den Weg zum Gemeindammann, dem Polizeibeamten der Gemeinde.. Als der Wegnecht wieder auf die Straße kam, sah er weder Senn noch Käse mehr.

Die Arbeit wollte ihm heute nicht mehr recht vom Fleck. Sein erster Gedanke war, der Senn werde das Fehlen des Stückes wohl kaum bemerkt haben. Dann wieder sagte er sich, wenn der Senn dasselbe auch bemerkt habe, so werde er doch nichts sagen, da er ja wohl wisse, daß er selbst im gleichen Augenblick auch nach fremdem Gut gegriffen habe. Aber dann kam ihm wieder die Frage des Betheli in den Sinn und er wußte, daß die nicht aufhören werde zu fragen bis er ihr eine Antwort gebe; und was sollte er ihr dann sagen? Schließlich nahm er sich vor, am Abend den Senn, wenn er aus der Stadt zurückkehre, abzuwarten, ihm dann die Sache offen zu bekennen, und ihn zu fragen, was der Käse etwa möchte werth gewesen sein, und ob er ihn nicht abverdienen könnte. Dieser Gedanke beruhigte ihn alsbald; ja er stellte sich sogar mit einem gewissen Behagen vor, was für ein verwundertes Gesicht der Senn machen werde auf die Frage, ob er nichts vermisst habe am Morgen, und die Bemerkung, daß er einen trefflichen Käse führe, der dem Einen eben so gut munde wie dem Andern die Kirschen.

Der Senn aber war indessen beim Gemeindammann ge-

wesen und hatte Anzeige gemacht, daß ihm, während er sein Kästüchlein frisch angefeuchtet habe, ein großes Quantum Käse, genau könne er nicht sagen wie viel, vom Käse weggeraubt worden sei, und kein Anderer der Thäter sein könne als der Wegknecht. Der Gemeindammann hatte zwar erklärt, er könne es kaum glauben, denn der Wegknecht sei ein grundbraver Mann; indessen war auch ihm klar, daß eine ungeschickte Hand von dem Käse weggeschnitten hatte; er bemerkte, es treffe sich gerade gut, den Nachmittag komme das Dorfgericht, das im Kanton Zürich Kreisgericht genannt wurde, zusammen, und da werde er die Klage vorbringen; wie viel Entschädigung er der Senn verlange. Dieser, im Gefühl doch auch nicht ganz ohne Makel zu sein, nannte die bescheidene Summe von einem Franken, und der Gemeindammann sagte ihm, er solle am Abend bei der Rückkehr aus der Stadt wieder zu ihm oder in das Gemeindegewirthshaus kommen, wo das Kreisgericht Sitzung halte, er könne dann vielleicht schon den Spruch des Kreisgerichtes oder doch einen Beschluß desselben vernehmen. Darauf hatte der Senn eilig seinen Weg nach der Stadt fortgesetzt.

Es ging schon gegen Mittag, und der Wegknecht war noch an seiner Arbeit; da hörte er seinen Vornamen rufen. Wie er sich aufrichtete, sah er den Gemeindegewirth, den Weibel, wie man ihn dort nennt, über die Wiese daher kommen. Der war ein guter Bekannter von ihm. „Was möchtest?“ fragte er den Weibel; der aber nahm mit komischem Ernst eine Amtsmiene an und antwortete: „Vor Kreisgericht erscheinen sollst du heut Nachmittag, der Präsident hat's gesagt.“ — „Für was denn?“ entgegnete der Wegknecht. „Das weiß ich nicht,“ sagte gleichgültig der Weibel; „der Gemeindammann hat die Vorladung verlangt, es muß einer eine Anzeige gegen dich gemacht haben.“ Jetzt war die Reihe des Ernstes am Wegknecht; aber es war kein komischer Ernst.

„Ja was ist denn!“ fragte der Weibel verwundert, indem er ihm ins Gesicht sah; und nun erzählte ihm der Wegknecht die Sache ohne Rückhalt. Er schloß mit den Worten: „Ich kann selber nicht begreifen, wie ich das habe thun können. Was meinst du, daß mir geschehen wird?“ Der Weibel besann sich eine Weile; dann sagte er: „Gestraft wirst du schon; aber die Mannen werden sicherlich nicht mehr aus der Sache machen als sie ist; ob nur ein Verweis oder Buße kommt, weiß ich nicht;“ er dachte wohl an die Möglichkeit einer Gefängnißstrafe, aber er sprach sie nicht aus. Nach einer Weile sagte der Wegknecht: „Ich mag jetzt nicht nach Hause gehen zum Essen; meine Kinder sind gewiß noch in Einer Freude über ihren Käse von heute Morgen, und ich würde ihnen die Freude verderben; sei so gut und geh bei ihnen vorbei und sag ihnen, daß ich nicht heim komme, sie sollen allein essen; nimm auch die zwei Vergiftmeinnichtstückerlein mit, Betheli weiß schon was es damit zu thun hat.“ „Weißt du was,“ entgegnete der Weibel, „komm du zu mir heim zum Essen, es wird wohl für dich auch langen und wir haben heut Fleisch, weil Gerichtstag ist. Nachher besorgst du mir den Stall und den Garten, während ich im Gericht bin, und wenn du fertig bist, so kommst du dann auch zum Gericht. Geh sag jetzt meiner Frau, daß ich dich geheißsen habe zum Essen kommen, ich will unterdessen bei deinen Kindern vorsprechen.“

Der Wegknecht ging und traf die Frau mit dem Decken des Tisches beschäftigt. Sie freute sich, den Wegknecht wieder zu sehen, zum ersten Mal seit dem Tode seiner Frau, die ihr lieb gewesen war. Mit herzlichen Worten hieß sie ihn zum Essen willkommen und erkundigte sich angelegentlich nach seinen Kindern. Und obgleich er nicht recht mit der Sprache heraustrückte, merkte die kluge Frau doch gleich, daß dort Schmalhans Koch oder wie man hier zu sagen pflegt Herr Hablützel zu Hause

sei. Beim Essen wollte der Gast nicht recht zugreifen trotz allem Zureden der Frau. Sie dachte, es quäle ihn wohl der Gedanke an die schmale Kost, die seine Kinder nun zu Hause haben, und lächelte dabei still vor sich hin. Er aber saß wie auf Kohlen und dachte, am Ende wisse sie auch schon von seiner Missethat. Aber der Weibel hatte ihr nichts gesagt; er war sich der Wichtigkeit seiner Verschwiegenheit in hohem Maße bewußt und sprach daheim nie von den Sachen seines Gerichtes. Als man im Begriffe war aufzubrechen, stürzte das Betheli freudestrahlend in die Stube und rief: „Vater das war gut, das war gut!“ Weibel und Wegknecht sahen sich verwundert an, aber die Frau hielt die Schürze vor die Augen. „Das Pärli Würste, die du uns geschickt hast durch Weibels Gritli!“ jauchzte die Kleine; „das ist ein Tag heute!“ Da nahm der Wegknecht die Hand der Frau, aber er konnte kein Wort sprechen. Der Weibel aber klopfte ihr auf die Achsel und sagte: „Das hast du wieder einmal brav gemacht, Alte!“

Vor ein Uhr ging der Weibel in das Gemeinewirthshaus, um seinen Dienst zu versehen, und der Wegknecht machte sich an die verschiedenen Arbeiten, welche ihm in dem Heimwesen des Weibels oblagen. Und so emsig war er dabei, um sich für alles Genoffene recht dankbar zu erweisen, daß er die über ihm schwebende Wolke ganz vergaß. Als er aber gegen Abend mit Allem, was zu besorgen war, zu Ende kam, fiel ihm plötzlich das drohende Unheil wieder ein, und nicht ohne Herzklopfen machte er sich auf den Weg nach dem Wirthshause. Dort saß der Weibel hinter einer Flasche Most, da das Gericht gerade an einer Beratung war, und er bei einer solchen nicht zugegen sein durfte. Sogleich winkte er den Wegknecht heran, indem er ein zweites Glas zu bringen befahl; und nachdem Dieser sich zu ihm gesetzt und ihm Bescheid gethan, bemerkte der Weibel, er habe ihm etwas Wichtiges zu sagen. In der Pause, welche

das Gericht Übungsgemäß um vier Uhr gemacht habe, seien der Präsident, der Gemeindammann und der Doktor mit ihm zusammen gefessen. Der Präsident habe sich gewundert, was der Gemeindammann gegen den Wegknecht vorzubringen haben werde. Der habe erzählt, was im vom Senn von Hausen angezeigt worden sei; darauf habe er, der Weibel, hinzugefügt, grad so habe der Wegknecht es ihm selber erzählt; dann aber habe er auch gesagt, was in Wahrheit der Senn gethan habe, nachdem er von seinem Tragtstuhl weggelaufen sei. Der Präsident habe erwidert, das sei Nebensache, das entschuldige den Wegknecht nicht, und man könne den Senn wegen der Kirschen auch nicht strafen, wenn der Doktor nicht klage. Dieser aber habe lachend erklärt, das falle ihm gar nicht ein; indessen möchte er doch gern wissen, was an der Sache sei; er habe gleich den Wirthssohn hingeschickt, nachzusehen, ob wirklich Jemand in seinen Kirschen gewesen sei. Und als dieser bald wieder zurückgekommen sei und berichtet habe, jedenfalls sei einer droben gewesen, man sehe die Schuhspuren noch deutlich am Stamm und an den Aesten, und Blätter und Stiele liegen in Menge am Boden, da habe der Doktor gesagt, jedenfalls sei das nicht der Wegknecht gewesen. Der Präsident aber habe noch im Aufstehen bemerkt, unter diesen Umständen ordne er gar nicht einmal zuerst ein Verhör des Wegknechtes an, sondern wolle mit dem Fall warten, bis der Senn da sei und dann die Beiden gleich ihre Sache verhandeln und den Richterspruch ergehen lassen. Der Wegknecht wußte nicht recht, ob das für ihn günstig oder ungünstig sei; und als der Weibel bald nachher durch die Glocke des Präsidenten in's Gerichtszimmer gerufen wurde, überließ er sich still seinen trüben Gedanken hinter seinem Glase.

Der Senn war am Morgen etwas verspätet in die Stadt gekommen, und schon darüber etwas ärgerlich gewesen. Als er dann seine Käse auf seinem Marktstande auslegte, ärgerte er sich

noch einmal recht tüchtig über das abgeschnittene Stück und schalt im Stillen noch einmal weidlich über den Wegknecht. Dann aber ging sein guter Käse so flott und zu so schönen Preisen ab, daß er seinen Aerger ganz vergaß. Um Mittag hatte er seinen ganzen Vorrat ausverkauft. Er gönnte sich ein extra gutes Mittagessen in einer viel begangenen Wirthschaft der Stadt, und trat dann in heiterer Stimmung den Heimweg an. Erst beim Anblick des Dorfes Adliswyl kam ihm wieder zu Sinn, daß er ja zum Gemeindammann gehen müsse, um den Wegknecht vor Gericht zu ziehn, und es that ihm fast Leid, daß er geklagt hatte; denn wenn man auch auf dem Lande nicht viel Aufhebens macht von ein paar Früchten, die einer nur zur Befriedigung seiner Gflust an sich genommen hat, so lag es ihm doch nicht recht, daß er nun einen andern für etwas strafen lasse, was er selber zu gleicher Zeit auch gethan hatte. Im Hause des Gemeindammanns hieß es, er solle schnell in's Gemeindegewirthshaus gehn, der Gemeindammann erwarte ihn dort; also verfügte er sich dahin. Der Wegknecht saß noch bei seinem fast unberührt gebliebenen Glase, und je länger je düsterer malte er sich die Strafe aus, die ihn treffen werde; sollte er wohl gar in's Gefängniß wandern müssen, vielleicht gar seine Stelle, seine ganze Existenz verlieren? Der Gedanke war furchtbar. Da ging die Thüre auf, und herein trat der Gefürchtete, der Senn. Eben besann sich der Wegknecht, wie er es anstellen wolle, ihn um Gnade anzusehen, da erschien der Weibel und rief die Weiden in die Gerichtsstube, die Mannen warten schon eine Weile lang. Etwas verdrießlich ging der Senn hinein, und mit echtem Armenfündergefühl folgte ihm der Wegknecht.

Da saß der Präsident, ein erfahrener, intelligent aussehender Bauer, in der Mitte eines langen Tisches, und zu seinen beiden Seiten die vier Kreisrichter, zu unterst der Gerichtsschreiber. Der Wegknecht bemerkte mit einiger Erleichterung,

daß einer der Kreisrichter der Doktor war. Wenn so ein Landarzt Zeit hat, was meistens der Fall ist, so wird er gern von den Bauern zu dieser oder jener Stelle bestimmt, die besondere Kenntnisse oder Charaktereigenschaften verlangt. Aber der Doktor machte ein recht böses Gesicht, das zu sagen schien: „Wegknecht, das hätte ich nicht von Euch erwartet!“

Um Zeit zu sparen rief der Präsident nicht erst den Gemeindevorstand, neben dem sich der Senn gesetzt hatte, zur Anklage auf, sondern sagte gleich: „Senn, erzähl uns, wie die Sache gegangen ist, wegen welcher Ihr geklagt habt.“ Der fing nun an: „Also ich stellte mein Käse an den Wehrstein, feuchtete schnell mein Lächlein frisch an und wartete auf das Trocknen.“ „Weiter nichts?“ herrschte der Präsident ihn an. Zögernd erwiderte der Senn: „Was denn weiter, Herr Präsident?“ „Wißt Ihr's nicht?“ entgegnete dieser, „gut, so will ich es Euch sagen: Ihr habt dem Doktor seinen schönen Kirschbaum geplündert, ist's nicht so?“ Ganz kleinlaut antwortete der Senn: „Ja Herr Präsident; ich ziehe meine Klage zurück.“ Da fuhr der Gerichtsschreiber vorlaut dazwischen: „Solche Klagen kann man nicht zurückziehen, Käse ist kein Obst und keine Feldfrucht.“ Er war die lebendige Tradition der Gerichtspraxis und man sah ihm daher sein etwas vorlautes Wesen nach. Der Präsident mahnte fortzufahren, und der Senn erzählte, wie er den Käse defekt gefunden habe, und wie der Thäter kein Anderer sein könne als der Wegknecht. „Ist das so?“ fragte der Präsident den Wegknecht. „Ja Herr Präsident; ich bitte um ein gnädiges Urtheil und will gerne den Schaden ersetzen, wie ich kann“ antwortete der Gefragte. „Ich verlange keinen Ersatz“ warf der Senn dazwischen. „Die Parteien treten ab!“ rief der Präsident, der Verhandlung ungeduldig ein Ende machend.

Nachdem die Parteien die Gerichtsstube verlassen hatten, ergriff übungsgemäß der Gerichtsschreiber das Wort und sagte:

„Es ist klar, daß wir da einen Diebstahl vor uns haben und zwar einen ausgezeichneten; denn er ist auf offener Landstraße verübt worden; darauf steht Gefängnißstrafe.“ „Warum nicht gar, ergüßi Herr Präsident,“ plakte ein Richter heraus, „die Sache ist mehr ein schlechter Wiß und der Wegknecht muß freigesprochen werden.“ Der Präsident setzte den Folgenden in Anfrage; dieser zog sein Gesicht in ernste Falten und sagte: „Mir scheint die Sache nicht nur ein schlechter Wiß, sondern ein sehr ernster Fall zu sein, es ist ja ein Straßenraub.“ Der Folgende erklärte, er sei auch für Bestrafung. Und nun kam die Reihe an den Doktor. Der sagte: „Was, der Heiri Huber ein Straßenräuber? Das kann doch Niemand im Ernst sagen; er hat ja Niemandem Gewalt angethan und könnte keinem Kinde ein Haar krümmen. Davon ist keine Rede. Aber schlimm genug, wenn er ein Dieb ist und zwar ein ausgezeichnete. Denn dann muß er in's Gefängniß, er kommt um seine Stelle, seine fünf Kinder verlieren ihren Ernährer und fallen der Gemeinde zur Last und die ganze Familie ist im Glend. Aber nein, der Wegknecht ist kein Dieb und vollends kein ausgezeichnete. Seht ihn nur an, wie er so offen und ehrlich Alles gesteht; er hat ja auch gar nichts von dem Käse für sich selber genommen. Der Dieb hat eine gewinnfüchtige Absicht; hat nun der Wegknecht eine gewinnfüchtige Absicht gehabt? Aber freilich das ist wahr, den Käse hätte er nicht abschneiden sollen, und das muß ihm gesagt werden, und dafür muß er einen Verweis erhalten, und er muß feierlich versprechen, es nicht mehr zu thun.“ Der Präsident hatte mit ernstem Interesse den Worten des Doktors zu folgen begonnen; dann aber hatten seine Züge sich immer mehr erheitert; und als der Doktor geendigt hatte, sagte er mit einem Lächeln auf den Stockzähnen: „Der Doktor trifft doch immer den Nagel auf den Kopf, ich bin ganz seiner Meinung. Wird an einem andern Antrag festgehalten?“ Nun erklärte zwar der Gerichtschreiber,

er halte an seinem Antrage fest, die Richter aber stimmten alle dem Doktor zu. Die Parteien wurden hereingerufen; und was nun weiter ging, das erzählt uns das Protokoll des Kreisgerichtes in folgendem Eintrag:

„Das Kreisgericht hat
gegenüber einem weitergehenden Antrage
gefunden

1. Sei der Heiri Huber, Wegnecht, des unbefugten Käsaabschneidens schuldig.
2. Sei ihm dafür ein Verweis zu ertheilen und habe er feierlich zu versprechen, daß er das nicht mehr thun wolle.
3. Habe er die Gerichtskosten zu bezahlen, auf welche aber allseitig verzichtet wird.

Nach Eröffnung dieses Urtheils hat der Heiri Huber auf väterliches Befragen des Präsidenten unter Thränen versprochen, es nicht mehr thun zu wollen.“

Und nun, lieber juristisch gelehrter Leser, kritisirst Du wohl dieses Bauern-Urtheil? Ich bin auch Jurist, aber ich gestehe, mir gefällt's, wie selten eines. Indessen verlangt die Gerechtigkeit, daß ich noch Eines hinzufüge: ein solches Urtheil soll allerdings in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts irgendwo im Kanton Zürich gefällt worden sein, aber nicht in Adliswyl, die Erzählung ist nur aus Gründen der Darstellung vom Erzähler dahin verlegt worden.



Der löblichen Schmiedenzunft zum 18. November 1901.

Einst kam mir vor in einem schwülen Traum,
Daß über Mitternacht ich weilte in diesem Raum;
Zur Zeit als er noch einfach war und nieder
Recht zünftig angehaucht und bieder.

Es hatten kurz vorher, wie's heute noch ihr Brauch,
Die Herren Schmiede sich ergötzt an Trank und Rauch;
Es qualmte d'rum und drückte schwül da drinnen
Ein Brodem ungesund für Lungen und den Sinnen.

So kam es, daß ein spuckhaft Volk von Bildern
Die Phantasie begann zu malen und zu schildern:
Unholde, die sich aus dem Dunste reckten
Sich selber und noch mehr mein Denken neckten: .

Ein kopflos Männlein auf der Brust die Frage,
Ein andres sich beschattend mit der einz'gen Lake;
Die Ohren lang wie Schürzen hat ein Dritter
Und neben ihm hockt pudelnackt der Zwitter.

Bockbeinig und mit langen Hörnern der Satyr
Nicht weit davon ein Wesen, hat der Arme vier;
Einäuger auch; der ohne Nase
Ein anderer spitzt sie lang, gleicht einer bösen Nase.

Halb Mensch halb Roß, man nennet sie Centauren
Und was für Völker sonst noch sah ich Lauren.
Ein Herensabath war's, ein Tollen, Bocken, Sausen,
Das mich erfüllt mit Schrecken und mit Grausen.

Wie Alb beschwerte mich ein Klemmen und ein Drücken,
Ich sah die Schwerenöther auf den Leib mir rücken;
Ich rang nach Luft und stöhnte, bis auf einen Ruck
Der Hahnenschrei ein Ende macht dem Teufelspuck.

* * *

Nach Jahresfrist vielleicht, da sah's schon anders aus
Neu aufgeputzt — und wie! — stand jetzt der Schmieden Haus.
Ein Ruppellicht erhellt das Vestibül
Verkündend, wie schon hier regiert das Kunstgefühl.

Und als wir erst den großen Saal betraten,
Wie schien da alles schmuck und wohlgerathen.
Die Fenster weit, mit Schilden bunt geschmückt,
Die weiland schwere Decke hoch empor gerückt.

Und was das Beste war, die freie weite Luft —
Wie schmeckten fortan erst der Wein und Tabacksdunst.
Nun mochten jene Wichte grollen, schneuzen, niesen
Ihr Spuck auf solcher Höh' konnt niemand mehr verdrießen.

* * *

Jetzt, seither sind es just der Jahre zweimal zehn,
Ist wiederum ein rühmlich Werk gescheh'n.
Was einst nur hoch war, das ist heut auch weit,
So wollten's Drang und Fortschritt dieser Zeit.

war allerdings, wenn kritisch ich betracht,
is Euch des Schnitzers Phantasie erdacht,
kehrte Herrn, Ihr nehmt's gewiß nicht krumm,
kommt mir vor wie Sammelfurium.

Judith mit Holofern, Amor, Evangelisten,
Der sel'ge Niklaus von der Flüe nebst Pyramus und Thisben;
Der große Karl, Hans Georg Nägeli und Gottfried Keller
Sowie der andre Fürst der Dichter und Schriftsteller.

idessen sei's, ganz Unrecht habt Ihr nicht,
e drüben wollt'n nun einmal ein Schwergewicht;
j seh's, mit ihrem Poltern, Grinsen, Höhnen
ll hier das Gegenbild der edlen Kraft verföhnen.

Wohlan denn, hauset froh, doch soll bei allen Späßen
Nie unhold Wort und Tücke sich vermessen.
Blickt d'rum hinauf und denkt, sie seien Zeugen
Die Weisen und die Starken dort, vor denen wir uns beugen

* * *

er Jahren, werthe Zünfter, hab' ich Euch beschrieben
ie biedre Ahnen ihren Bau betrieben¹⁾;
ich Euer Werk, Ihr Herr'n ist gut gethan
j schließe gratulierend: Johann Rudolf Rahn.

1) Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1879, S. 141 ff.

Zu unsern Abbildungen.

Wie in früheren Jahren, sollen auch diesmal wieder die Abbildungen unsern Lesern Gebäulichkeiten oder Vertlichkeiten vor die Augen führen, die sich als charakteristische Vertreter oder wenigstens als Zeugen der alten Zeit bis heute erhalten haben, nun aber bald einer neuen Gestaltung der Verhältnisse weichen werden.

Die Schleifung der Häuser in der Werdmühle und des sog. „Grünen Hüsi“ hat für kurze Zeit den nördlichen Abhang des Sihlbühls, auf dem einst das alte Kloster Detenbach errichtet wurde, den sog. Beatenrain, freigelegt und damit die letzten Reste der alten Befestigung, die uns der Murer'sche Plan zeigt und die bis in den letzten Viertel des 17. Jahrhunderts bestand, auf's Neue oder wenigstens besser sichtbar gemacht.

Das Erste gilt von den bis anhin ganz versteckten Resten der Stadtmauer am Fuße der alten Polizeikaserne. Diese Reste bilden ein Stück jener Mauer, die einst, als das Kloster Detenbach vom Zürichhorn auf den Sihlbühl verlegt wurde, im Jahr 1292 durch Vertrag zwischen dem Rath und den Nonnen dem Kloster in seinen eigenen Kosten zu bauen aufgetragen wurde und gegen die sich im alten Zürichkrieg 1444 der einzige größere Sturm der Eidgenossen richtete.

Nicht aus einem Versteck, aber wenigstens freier als bisher, tritt dem Beschauer der nordöstliche Abschluß der erwähnten

Mauer entgegen, das Waisenhausbollwerk oder — wie Stumpf es bezeichnet (Ausgabe 1548, S. 164 b) — „die Bastei und das steinerne Bollwerk im Detenbachergarten“. 1532 unter der Leitung des Stadtbaumeisters Hs. Balthasar Keller errichtet, beherbergt es in unsern Tagen die Waschküche des Waisenhauses. Länger als fast alle Reste der Schanzen des 17. Jahrhunderts hat sich dieser malerische Bestandtheil der früheren Befestigung erhalten; nun geht auch er dem Ende seiner Tage entgegen.



Bürger Chronik

auf das Jahr 1900.

Zusammengestellt von R. D.

- Januar**
6. Der Große Stadtrath gewährt 126,000 Fr. für den Bau der Industriestraße bis unterhalb der Gasfabrik Schlieren.
 10. Zu Ehren des am 6. ds. verstorbenen National- und Kantonsraths Dr. C. Cramer-Frey findet in der Tonhalle eine große Trauerversammlung statt.
 12. Sämmtliche 352 Schulgemeinden des Kantons haben sich über die Einführung der Ganzzahrschule oder der Sommerergänzungs- und Winteralltagsschule im siebenten und achten Schuljahr ausgesprochen. Für die Ganzzahrschule erklärten sich 170 Gemeinden mit 38,799 Schülern; für die Winterschule 182 Gemeinden mit 11,283 Schülern.
 15. Die Suppentüche für bedürftige Schulkinder in Außer-Rhodod wird eröffnet.
 19. Stadtrath Robert Billeter, Vorstand des Steuerwesens, wurde als Nachfolger des verstorbenen Oberst Wirz zum Vice-Direktor der Schweiz. Kreditanstalt gewählt.
 21. Außerordentliche Generalversammlung der Museums-Gesellschaft zur Verathung der Frage einer Verlegung ihres Sitzes aus dem Hause am Rathhausquai in einen Neubau auf dem Tonhalle-Areal. Zur genauen Prüfung des Gegenstandes und Erstattung eines einläßlichen Berichtes wird eine Kommission eingesetzt.

- Januar**
26. Durch Urtheil des Kassationsgerichtes ist nunmehr festgestellt, daß alle Studentenduelle strafrechtlich geahndet werden sollen.
 27. Der Große Stadtrath beschließt mit großer Mehrheit, das zoologische Museum von Nägeli im Zürichhorn um Fr. 20,000 anzukaufen.
 28. An Stelle von Dr. Gramer-Frey wird der Sekretär des schweizerischen Handels- und Industrievereins, Oberstleutenant Alfred Frey, mit 15,204 Stimmen in den Nationalrath gewählt. Arbeitersekretär Greulich erhält 8312 Stimmen.
Zum Bezirksgerichtspräsidenten wird unbeanstandet Bezirksrichter Nägeli in Wollishofen mit 12,130 Stimmen befördert.
 29. Der Kantonsrath wählt zu seinem Präsidenten Dr. Amsler, zu Vicepräsidenten Stadtpräsident Pestalozzi und Nationalrath Heß.
 31. Die Bevölkerung der Stadt Zürich beträgt auf Ende Januar 162,388 Seelen.
- Februar**
17. Aus den Stadtrathsverhandlungen. Dem Großen Stadtrathe wird beantragt, zur Beschaffung der Mittel für die in den nächsten Jahren auszuführenden Bauten ein Anleihen von 12 Millionen Franken zu 4 % zu erheben. — Behufs Instandstellung der Schwanenkolonie am Rathhausquai und an der Wühre wird vom Großen Stadtrathe ein Nachtragskredit von 5500 Fr. verlangt.
 18. Zum Bezirksrichter wird ohne Opposition Dr. jur. Hasler mit 9711 Stimmen gewählt; zum Mitglied des engern Stadtraths der Kandidat der Freisinnigen, Bezirksrichter Rob. Welti mit 8425 Stimmen gegen 6798, welche auf Bezirksrichter Lang (Sozialist) entfallen.
Die Vorlagen betreffs Neuorganisation der Straßenbahnverwaltung (9332 Ja, 5522 Nein); Abjunkt des Straßeninspektors (12,375 Ja, 2400 Nein); Anlage an der Bäder- und Hohlstraße (13,312 Ja, 2712 Nein) werden angenommen.
Kantonsrathswahlen finden statt im III. und V. Kreise. Im erstern siegt der sozialistische Malermeister J. Ganz (3238 Stimmen) über Prof. Erhardt (2388), — im V. Kreise Stadtrath Süß (freisinnig) mit 1601 Stimmen über Dr. Wettstein (Demokrat) (1140) und Greulich (Sozialist) (1100).

- Februar** 20. Der Kantonsrath weist das neue Lehrerbefolgungengesetz an eine elsgliebrige Kommission.
- Zum Direktor der Hypothekarabtheilung der Kantonalbank an Stelle des verstorbenen Dr. Schenk wählt der Rath Direktor Duttweiler vom Schweiz. Bankverein.
23. In Folge interner Angelegenheiten, die auf geschäftliche und persönliche Differenzen zurückzuführen sind, haben die zürcherischen Mitglieder des Verwaltungsrathes des Schweiz. Bankvereins in corpore ihre Entlassung genommen.
24. Der Große Stadtrath fordert den engern Stadtrath auf, die Beschlüsse vom Jahre 1897 betreffend die Reorganisation des Polizeiwesens energisch durchzuführen.
- März** 6. In Sachen des Bahnhof-Umbaues hat der Bundesrath folgenden Entscheid gefällt:
1. Der Bahnhof wird an seiner jetzigen Stelle ausgebaut.
 2. Von der Hochlegung des Bahnhofs behufs Unterführung der Straßen an beiden Enden wird abgesehen.
 3. Für den Umbau der linksufrigen Seebahn wird grundsätzlich die Hochlegung beschlossen.
 4. Ueber das weitere Umbauprojekt vom Sihlhölzli bis Bollschhofen wird der Entscheid bis zur Einkieferung der Pläne verschoben.
7. Die Kunstgesellschaft genehmigt einstimmig den ihr vom Vorstand empfohlenen Vertrag mit dem Stadtrath betreffend den Bau eines neuen Kunstgebäudes im Centrum der See- und Tonhalle-Areals.
- Aus den Stadtrathsverhandlungen. Der Direktion der öffentlichen Bauten werden die Pläne einer aus einem Bogen bestehenden neuen Sihlbrücke vorgelegt. — Dem Großen Stadtrathe wird beantragt, die Abstufung der Besoldung für die Polizisten im Sinne rascher Steigerung zu ändern.
10. Der Große Stadtrath bewilligt 425,000 Fr. für eine zweite Gasleitung von Schlieren nach Zürich. — Ohne Debatte gelangt der Vertrag betreffend Uebernahme des Krematoriums durch die Stadt zur Annahme.
12. Aus den Kantonsrathsverhandlungen. Die Vorlage betreffs Errichtung einer Schule für Eisenbahnbeamte am kantonalen Technikum in Winterthur wird mit 112 gegen 47 Stimmen genehmigt.

März

17. Der Große Stadtrath bewilligt einen Kredit von 2,900,000 Fr. für die Fassung und Leitung von Quellwasser aus dem Sihl- und Vorzegebiet in die Stadt.
21. Aus den Stadtrathsverhandlungen. Dem Großen Stadtrathe wird ein Vertrag mit der Belvoirpark-Gesellschaft vorgelegt, wonach die Stadt das Belvoirtgut auf den 31. Dezember 1900 sammt den Plätzen, die ursprünglich zum Verkaufe bestimmt waren, aber nicht verkauft wurden, in Verwaltung nimmt.

Dem Rathe wird ferner beantragt, eine Berufsfeuerwache mit Dampfsprizen und ständiger Bespannung einzuführen, und im Werdmühlquartier eine Feuerwehrrafarne im Kostenbetrage von 560,000 Fr., die Kosten eines Netzes elektrischer Feuermelder inbegriffen, zu errichten.

22. Ein Dankschreiben, das 29 Jahre in einem Schranke vergessen und verborgen blieb, ist gefunden worden. Es betrifft dies eine künstlerisch ausgeführte Dankesadresse des Gemeinderathes von Héricourt (Frankreich) an eine Anzahl junger Studenten und Doktoren der Medizin, welche 1871 unter Führung von Prof. Rose aus Zürich sich zur Hilfeleistung auf den Kriegsschauplatz begaben.

April

1. In den Großen Stadtrath wird vom Kreis III der Schreinermeister Schnezler (Sozialist) gewählt.
4. Der Große Stadtrath genehmigt die Pläne und den Kostenvoranschlag für die beim Umbau der Pferdebahn vorgesehene Pflästerung und Asphaltirung von Straßen, und ertheilt dem Stadtrathe zu diesem Zwecke für das laufende Jahr an die Gesamtkosten von 702,000 Fr. einen Kredit von 52,000 Fr.

Für den Umbau der Wipfingerbrücke wird ein Kredit von 318,000 Fr. bewilligt. Dieser Beschluß unterliegt der Gemeindeabstimmung.

10. Das älteste Haus der Gemeinde Höngg, das Haus zur „Zwill“, noch aus dem XIII. Jahrhundert stammend, brennt ab.
17. Eröffnung des Corso-Theaters.
21. Die Generalversammlung der Stadtschützengesellschaft beschließt, sich um die Uebernahme des Eidgenössischen Schützenfestes von 1904 zu bewerben. Für den Fall, daß die Bewerbung erfolglos bleiben sollte, ist dennoch

- Juni**
23. Die Generalversammlung der Nordostbahn genehmigt eine Dividende von 5 0/0.
 24. In der Tonhalle findet das von der „Harmonie“ übernommene Sängerefest des Sängervereins vom Zürichsee statt.
 25. Bei der internationalen Regatta in Frankfurt a/M. gewinnt der Seeclub Zürich den Kaiserpreis und den Universitätspreis.
- Juli**
1. Eröffnung des kantonalen Schützenfestes in Uster.
 1. u. 2. Schweiz. Tonkünstlerfest in Zürich.
 2. Die Turnervereinigung der Stadt Zürich beschließt einstimmig die Anmeldung für Uebernahme des Eidgenössischen Turnfestes pro 1903.
 7. Aus den Verhandlungen des Großen Stadtrathes. Der Antrag des Stadtrathes, das Detenbachgelände mit Inbegriff des Waisenhauses und der Schipfe als Bauplatz für ein alle Verwaltungsabtheilungen umfassendes Stadthaus zu bestimmen (Baukosten auf ca. 10¹/₄ Millionen veranschlagt), wird einer Kommission überwiesen. — Der Rath bewilligt einen Kredit von 149,000 Fr. für die Verbreiterung der Stauffacherstrasse.
 8. Im Belvoir findet eine Gutenbergfeier statt.
Grundsteinlegung des Krankenasyls „Brunnerstift“ in Bülach.
 12. Der Regierungsrath genehmigt das vom Stadtrath Zürich vorgelegte Projekt für eine neue Brücke an Stelle der Sihlbrücke und das Vorschieben des linken Sihlufers von der Stauffacherbrücke bis zur Militärbrücke.
 17. Die Lehrerschaft des Polytechnikums spricht sich für die Ertheilung der Doktorwürde an Polytechniker aus.
 23. In Müsslikon versinkt eine Landanlage von 60 m Länge im See.
- August**
4. Die eidgenössische Turnersfahne trifft am 3., von Schaffhausen kommend, in Zürich ein und wird von Vertretern der Behörden und Abgeordneten der verschiedenen Turnvereine festlich begrüßt. Die Reise nach Chaux-de-Fonds an das eidgenössische Turnfest wird fortgesetzt.
Ausgrabungen im Chore der Fraumünsterkirche führen zur Entdeckung uralten Mauerwerkes und von zwei Gängen, welche für die Ueberreste einer Krypta aus der Zeit der Karolinger gehalten werden.

- 16,460 Stimmen, welche auf den sozialistischen Kandidaten Friedensrichter Werner in Winterthur entfallen.
- Mai**
20. Gemeinbeabstimmung. Die Vorlage über die Verbreiterung der Seefeldstraße wird mit 14,147 Ja gegen 303 Nein angenommen, diejenige über die Erwerbung und Zuleitung von Quellwasser aus dem Sihl- und Lorzegebiet mit 15,434 Ja gegen 1749 Nein.
 26. Der Große Stadtrath genehmigt den neuen Bebauungsplan der Stadt Zürich.
Eine Motion von Dr. Wettstein betreffend die Kranken- und Unfallversicherung der städtischen Angestellten wird an den Stadtrath gewiesen.
- Juni**
1. Die Spielzeit des Stadttheaters schließt mit einem Defizit von 60,000 Fr.
 8. Die Sammlung von freiwilligen Beiträgen zur Erwerbung und Freilegung des alten Schlosses Wädensweil hat bis dato die Summe von 4500 Fr. ergeben.
 9. Der Große Stadtrath setzt die Besoldung des Straßendirektors auf 10,000 Fr. fest und genehmigt die Vorlage betreffend Erhöhung der Besoldungen für das städtische Polizeicorps.
 10. Die in Zürich abgehaltene erste Jahresversammlung der Schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege wird von ca. 200 Theilnehmern besucht.
 13. Der Regierungsrath genehmigt eine neue Promotionsordnung für die theologische Fakultät; darnach werden zwei akademische Grade verliehen, der eines Licentiaten und der eines Doktors der Theologie.
Die Zürcher Hochschule weist im Sommersemester 731 Studirende und 119 Auditoren auf. Von den Studirenden sind 376 Schweizer und 355 Ausländer.
 16. Sitzung des Großen Stadtrathes. Die Vorlage betreffend die Uebernahme des Belvoirgutes durch die Stadt auf Ende des Jahres um 490,000 Fr. wird genehmigt. Der Rath nimmt ferner einen Antrag betreffs Bewilligung des Kredites von 396,500 Fr. für Arbeiterwohnungen beim Gaswerk Schlieren an.
 17. Dritter Schweiz. Abstinentsentag in Zürich.
 22. Der Ständerath hat den Refurs der Zürcher Regierung betreffend die Margarine-Frage mit 23 gegen 6 Stimmen abgewiesen.

September 13.—15. Divisions-Manöver bei Hahlflon, Hinweil, Wetzikon und auf der Forch.

16. Eidgenössischer Vortag. Das III. Armeecorps (ca. 25,000 Soldaten) kantonirt größtentheils in Zürich.

17. u. 18. Corpsmanöver bei Fällanden, Schwerzenbach, Hegnau, Volketschwyl, Gutenchwyl, Fehraltorf, Ruffikon.

19. Inspektion bei Opfikon.

24. Knabenschießen.

30. Eröffnung der kantonalen landwirthschaftlichen Ausstellung in Wald (dauert bis 10. Oktober).

Oktober 4. Der Tramumbau ist beendet.

10. Der zürcherische Wahlreformverein hält eine Versammlung ab, an welcher Nationalrath Felsin aus Basel über die Volksabstimmung vom 4. November betreffend die Proportionalwahl der Nationalräthe spricht.

12. Die Glocken am neuen Predigerthurm werden aufgezogen.

14. Die Kirchengemeinde Oberstraz beschließt den Ankauf des Bauplatzes für eine neue Kirche im Kostenbetrage von ca. 100,000 Fr.

18. Der Regierungsrath wählt zum Staatschreiber an Stelle des am 20. September verstorbenen H. Stüßi Erziehungsjekretär Dr. A. Huber.

20. In der „Meise“ findet zu Ehren der Professoren Dr. G. Meyer von Knonau und Dr. J. R. Rahn, die vor 30 Jahren am gleichen Tage zu außerordentlichen Professoren der Hochschule ernannt wurden, ein Bankett statt, an welchem den beiden Gelehrten von ihren früheren Schülern eine Adresse überreicht wird.

22. Sitzung des Kantonsrathes. Interpellation Welki über die „Selbstwahl“ der Regierungsräthe in den Verwaltungsrath der Bundesbahnen und die Kreis-Eisenbahnräthe.

23. Kollaudation der elektrischen Straßenbahn der Stadt Zürich.

25. Der Frauenverein für Mäßigkeit und Volkswohl eröffnet sein alkoholfreies Kurhaus auf dem Zürichberg.

28. Auf dem Münsterhofe findet eine Versammlung der Arbeiterchaft zu Gunsten der Doppelinitiative (Proportionalwahl des Nationalraths und Volkswahl des Bundesraths) statt. Neben werden gehalten von Nationalrath Curti und Arbeitersekretär Greulich.

August 5. u. 6. Pferderennen des Schweiz. Rennvereins auf der Bollis-
hofer Allmend.

Der Regierungsrath wählt die sieben zürcherischen Dele-
girten in den Verwaltungsrath der Bundesbahnen und
die Kreisräthe III und IV, und wählt als solche fünf
seiner Mitglieder und zwei Nichtmitglieder.

Internationaler Elektrotechniker-Kongress in Zürich.

12. In der katholischen Kirche Außer-Rodl findet eine Messe
für den am 29. Juli in Monza ermordeten König von
Italien, Humbert I., statt.

19. Städtische Abstimmung.

1. Antrag betreffend Umbau der Wipfingerbrücke. — An-
genommen mit 13,252 Ja gegen 1181 Nein.
2. Motion von Dr. Wettstein und 29 andern Mitgliedern
des Großen Stadtrathes, eine Gemeinde-Initiative
für das Gesetz über die Organisation und Verwaltung
der Stadt Zürich und die Gemeindesteuern der Städte
Zürich und Winterthur bezweckend. — Verworfen.

	Ja	Nein
Kreis I	629	1909
" II	256	829
" III	3196	2154
" IV	815	967
" V	1306	2086
	6202	7945

24. An der Pariser Weltausstellung sind folgende zürcherische
Aussteller mit Grands-Prix prämiert worden: Escher,
Wyß & Co., Art. Institut Drell Füssli, G. Corradi,
F. Wegmann, Seidenstoffweberei Abrisweil, Baumann
älter & Co., Seidenstoffweberei Müti.

September 8. Im Großen Stadtrathe wird die Mittheilung gemacht,
daß die Urheber der „Gegeninitiative“, Dr. Wettstein und
Konforten, gegen den Beschluß des Stadtrathes, die am
19. August verworfene Vorlage nicht als „Gemeinde-
Initiative“ dem Kantonsrathe einzureichen, Rekurs an
den Bezirksrath ergriffen und gleichzeitig von sich aus
dem Kantonsrathe das Initiativbegehren eingereicht haben.

13. Zum 1. Mai 1901, dem 550. Jahrestage des Eintrittes
Zürich in den Schweizerbund, ist ein Festspiel geschrieben
worden: Dichter ist Prof. Adolf Frey, Komponist Direktor
Lothar Kempfer.

gerichtet wird. — Die Abänderung des Brandversicherungsgesetzes mit Einführung der Feuerwehrsteuer für die Landgemeinden wird genehmigt.

November 15. Die Gesellschaft der Schildner zum Schneggen (Böcke) feiert ihr 500-jähriges Bestehen.

17. Der Große Stadtrath bewilligt mit 65 gegen 11 Stimmen einen außerordentlichen Beitrag von 50,000 Fr. an das Stadttheater.

Die Delegirtenversammlung des Eidgenössischen Turnvereins in Basel überträgt der Stadtturnvereinigung von Zürich die Durchführung des Eidgenössischen Turnfestes von 1903.

20. Der Kantonsrath wählt mit 100 Stimmen bei einem absoluten Mehr von 68 Bezirksrichter Otto Lang zum Mitgliede des Obergerichtes an Stelle des verstorbenen Schäppi.

Dezember 2. Das Ergebnis der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember ist folgendes:

	Stadt Zürich	Bezirk	Kanton
Ortsanwesende Bevölkerung	150,973	177,338	431,868
Wohnbevölkerung . . .	150,228	176,534	430,120

4. In der Nacht vom 3.—4. ds. wurde in Herrliberg, von der Zeit um 11 Uhr Nachts bis halb 5 Uhr Morgens, nacheinander in gewissen Zeitintervallen an 5 verschiedene Scheunen und ein Bohnhaus Feuer gelegt.

Auf Beschluß des Regierungsrathes werden die Besoldungen sämmtlicher Beamter und Angestellter des Staates, mit Einschluß von Lehrern und Geistlichen, vom 1. Januar 1901 an monatlich ausgerichtet, statt quartalweise.

5. Der Große Stadtrath bewilligt 95,000 Fr. für ein Arbeiterwohnhaus des Elektrizitätswerks.

6. Der Regierungsrath beschließt, in Verbindung mit dem Stadtrath von Zürich an die Bundesversammlung eine Beschwerde gegen die Art und Weise zu erheben, wie die Verhältnisse im Bahnhof Zürich durch den Vertrag zwischen der Nordostbahn und dem Bundesrath betreffend Verkauf des Rohmaterialienbahnhofs — Frage der Errichtung neuer Werkstätten zwischen Altstetten und Zürich, anstatt in Dietikon — vor einigen Monaten geordnet worden sind.

Oktober 28. An der kantonalen Versammlung der freisinnigen Partei in Meilen referiren Ständerath Dr. P. Usteri und Dr. Biffegger gegen die Doppelinitiative. Es wird die Verwerfung beider Postulate beschlossen.

November 1. Der Lehrerkonvent der Stadt Zürich bekennt sich zu dem Grundsätze gemeinsamer Erziehung von Schulknaben und Schulmädchen unter Einräumung der Freiheit für den Kreis I, den bisherigen Modus getrennter Schulhaltung beizubehalten.

Grundsteinlegung der neuen französischen Kirche auf der Hohen Promenade.

4. Eidgenössische Volksabstimmung über die Initiativebegehren betreffend Proportionalwahl des Nationalrathes und betreffend Wahl des Bundesrathes durch das Volk. Beide Vorlagen werden verworfen.

	Proportionalwahl		Bundesrathswahl	
	Ja	Nein	Ja	Nein
Stadt Zürich:				
Kreis I	1,023	2,309	765	2,607
" II	408	1,082	287	1,208
" III	3,532	2,414	3,190	2,785
" IV	929	1,246	784	1,394
" V	1,554	2,663	1,247	3,003
	7,446	9,714	6,273	10,997
Bezirk Zürich	8,840	11,470	7,585	12,889
Kanton "	18,874	40,451	16,916	43,299
Schweiz	166,055	242,448	141,851	266,637

Der III. eidgenössische Wahlkreis wählt zum Nachfolger des zum Vorsteher des internationalen Bureaus für Eisenbahntransportwesen ernannten Dr. L. Forrer im Nationalrath mit 4291 Stimmen Sulzer-Ziegler in Winterthur. Der sozialdemokratische Kandidat, Friedensrichter Werner, erhält 5284 Stimmen.

6. Aus den Verhandlungen des Kantonsrathes. Nach einer langen Diskussion beschließt der Rath mit 83 gegen 64 Stimmen, im Sinne des Kommissionsantrages, aber entgegen demjenigen des Regierungsrathes. — Erhöhung des Beitrages an das Armenwesen von 230,000 auf 330,000 Fr., und setzt mit 76 gegen 64 Stimmen 1900 als erstes Jahr fest, in welchem die Subvention aus-

genannt wird. — Die Einberufung des Stadtrathsüberaus-
susses zur Einleitung der Gemeindefusion für die
Landgemeinden wird genehmigt.

November 11 Der Verwaltungsrath der Schulden am Schleggen (Böde)
faßt im 3. öffentlichen Schreiben.

17 Der Große Stadtrath bewilligt mit 65 gegen 11 Stimmen
einer eidgenössischen Beitrag von 50,000 Fr. an das
Zürcherthal.

Der Delegationsbericht der eidgenössischen Turn-
vereine in Form eines Berichtes der Stadtturnvereinigung
von Zürich zur Durchführung des eidgenössischen Turn-
festes vom 19. d.

20 Der Kantonsrat wählt mit 100 Stimmen bei einem
alternativen Wahl nur 65 Bezirksrichter Otto Lang zum
Vorsitz des Obergerichtes an Stelle des verstorbenen
Schärer.

Dezember 2 Das Ergebnis der eidgenössischen Volkszählung vom
1. Dezember ist folgendes:

	Stadt Zürich	Bezirk	Kanton
Stammbevölkerung	150,973	177,333	431,868
Wohnbevölkerung	. . .	150,225	176,534
			430,120

4. In der Nacht vom 3.—4. d. M. wurde in Herrliberg, von
der Zeit um 11 Uhr Nachts bis halb 5 Uhr Morgens,
nacheinander in gewissen Zeitintervallen an 5 verschiedene
Schuppen und ein Wohnhaus Feuer gelegt.

Auf Beschluß des Regierungsrathes werden die Be-
fehlungen sämmtlicher Beamter und Angestellter des
Staates, mit Einschluß von Lehrern und Geistlichen, vom
1. Januar 1901 an monatlich ausgerichtet, statt quartal-
weise.

5. Der Große Stadtrath bewilligt 95,000 Fr. für ein Ar-
beiterwohnhaus des Elektrizitätswerks.

6. Der Regierungsrath beschließt, in Verbindung mit dem
Stadtrath von Zürich an die Bundesversammlung eine
Beschwerde gegen die Art und Weise zu erheben, wie die
Verhältnisse im Bahnhof Zürich durch den Vertrag zwischen
der Nordostbahn und dem Bundesrath betreffend Verkauf
des Rohmaterialienbahnhofs — Frage der Errichtung
neuer Werkstätten zwischen Altherten und Zürich, anstatt
in Dietikon — vor einigen Monaten geordnet worden sind.

7. Zum Gedächtniß des Todestages Lavaters (2. Jan. 1801) wird eine Lavaterdenkschrift und eine Lavaterausstellung geplant.

Die Sozialdemokraten des III. Kreises haben gegen die Theatersubvention von 50,000 Fr. das Referendum ergriffen.

Aus den Verhandlungen der Bundesversammlung. Mit 24 Stimmen gegen 16, welche auf Bern entfielen, wählt der Ständerath Zürich zum Siege der Bundesbank.

15. Der Große Stadtrath erklärt eine Motion von Prof. Grismann erheblich, welche dahin zielt, den armen Leuten von der Stadtverwaltung Kohlen zum Selbstkostenpreis abgeben zu lassen.
16. Als Bezirksrichter wird gewählt Dr. Steinbrüchel mit 7957 gegen 3228 Stimmen, die auf den sozialdemokratischen Kandidaten Dr. Farbstein entfielen.

Ersatzwahl zweier Mitglieder des Großen Stadtrathes an Stelle der zurücktretenden H. Mettier und Ed. Guyer-Freuler im Kreis I. Gewählt werden Emil Richard, Sekretär der Kaufmännischen Gesellschaft, mit 1428 und Karl Siegfried, Direktor der Seidentrocknungsanstalt Zürich, mit 1509 Stimmen, beide Kandidaten der Freisinnigen.

Ersatzwahl eines Mitgliedes des Großen Stadtrathes an Stelle des verstorbenen Staatschreibers Stüßi im Kreis IV. Gewählt wird H. Burhardt in Wipfingen mit 733 Stimmen.

Das Polytechnikum zählt dieses Wintersemester 994 Studirende, wovon 638 Schweizer, und 348 Zuhörer, im Ganzen 1342 gegen 1311 im letzten Wintersemester.

19. Einweihungsfeier der Strecke Stadtgrenze=Altstetten=Schlieren=Dietikon der Limmatthalstraßenbahn.
20. Der in Nervi (Italien) verstorbene Heinrich Huber von Hausen a/M. machte verschiedenen zürcherischen und schweizerischen Wohlthätigkeitsinstituten und andern Anstalten testamentarische Vergabungen von zusammen 1,100,000 Fr., welchem Betrage die Mutter des Wohlthäters 250,000 Fr. hinzufügte, für eine „Heinrich Huber=Stiftung für Ueberseer“.

- Brunner, Sch. Bibliographie der Geschichte, Landes- u. Volkskunde von Stadt u. Kanton Zürich, Nov. 1899 bis Sept. 1900. (Zürcher Taschenbuch. 1901).
- Bulletin, bibliographisches, der Schweiz. Landes-Bibliothek. Jahrg. I, 1901. Bern, Benteli.
- Catalog ausgegebener Doubletten der letzten Jahr für das Schweizer. Landes-Museum in Zürich en bloc erworbenen Alterthümer-Sammlung des verstorbenen Malers Steiner in Baden bei Zürich. Köln 1901.
- Catalog der Bibliothek der Cantonal-Lehranstalten in Zürich; Fortsetzung, enthaltend den Zuwachs von 1859—1898. Bd II. 3., J. Leemann 1901.
- Catalog (K—) der Bibliothek des Pestalozzianums. Suppl. Nr 3 u. 7. (3., Emil Rüegg, 1901).
- Catalog der Vorbilder-Sammlung u. Bibliothek [im] Gewerbemuseum Winterthur, 1901. Wthur 1901.
- Centralblatt, schweizerisches, für Staats- Gemeindeverwaltung. Red. A. Bockhardt. Jahrg. II. 3., D.F. 1901.
- [Scher], [Herm]. Eine Sammlung zürcherischer Familienarchive in der Stadtbibliothek. (M.Z. 1901, Nr 39).
- Familienkalender für Haushalt und Küche, für Haus und Geschäft. Jahrg. 16, 1901. 3., Th. Schröter, 4^o.
- Fremdenblatt, Zürcher; hg. von der offic. Verkehrs-Commission in Zürich 1901. 3., Meyer u. Henck. Fol. [Mit vielen Ansichten].
- Geschäftsbericht des Stadtrathes und der Central-Schulpflege der Stadt Zürich vom Jahr 1900. 3., Ver. 1901.
- Geschäfts- und Hauskalender, 1901. 3., Th. Schröter, 4^o.
- Grütliauer-Kalender, der, für das Jahr 1901. 3., Grütliauer-Druckerei, 4^o.
- Jahrbuch, Zürcher, für Gemeinnützigkeit. 1899/1900. 3., Leemann 1900.
- Zoggelikalender, 1901. 3., Frey, 4^o.
- Kinder-Kalender, Auerbach's, auf das Jahr 1901. 3., Th. Schröter, 4^o.
- Lang, Arn. Bericht u. Gutachten des Centralcomités der schweiz. Naturforsch. Gesellschaft über das vom bibliograph. Centralbureau für Zoologie, Anatomie u. Physiologie in Zürich an das h. eidg. Departement des Innern gerichtete Subventionsgesuch. Thurg. 1900.
- Litteratur, historische, die Schweiz betreffend, 1900. (Anzeiger für Schweizer-Geschichte. 1901, Nr 2 ff).
- Mitteilungen, statistische, betreffend den Kanton Zürich; hg. vom kantonalen statistischen Bureau. Jahrg. 1899. Wthur, Ziegler 1901.
- Rechnenschafts-Bericht des Regierungsrates des Kantons Zürich auf das Jahr 1900. Wthur, Ziegler 1901.

Bibliographie

der

Geschichte, Landes- und Volkskunde von Stadt und Kanton Zürich.

Oktober 1900 bis November 1901.

Abkürzungen.

ASZ.: Allgemeine Schweizer-Zeitung. — **NZZ.**: Neue Zürcher-Zeitung.
— **FSZ.**: Zürcherische Freitagszeitung. — **SP.**: Zürcher Post. —
WSChr.: Zürcher Wochen-Chronik. — **Z.**: Zürich.
Ber.: Berichthaus. — **FB.**: Fäsi & Weer. — **OF.**: Orell Füssli. —
FF.: Zürcher & Furrer.
A.: Auflage. — **Dr.**: Drucker oder Druckerei. — **NF.**: Neue Folge. —
oDr.: ohne Namen des Druckers. — **oD.**: ohne Angabe des Druck-
orts. — **Pr.**: Programm. — **Ref.**: Referat. — **SA.**: Sonderabdruck.

Ein * in der Totenschau bedeutet so viel als „geboren“.

Wo das Format nicht ausgesetzt ist, wird immer 8° verstanden.

I. Periodisches und Bibliographisches.

Adreßbuch der Stadt Zürich für 1901. Bd. 26. Z., OF. 1901.

Bericht über Handel und Industrie im Kanton Zürich für das Jahr 1900;
hg. von der Zürcher Handelskammer. Z., NZZ. Dr. 1901, 4^o.

Bibliographie der Schweiz. Landeskunde. Fasc. IV^o:

Fischer, Ed. Flora Helvetica, 1530—1900. Bern 1901.

Bibliothek des Schweizer Alpen-Club; Zuwachsverzeichnis II zum
Katalog von 1897, enthaltend den Zuwachs der Jahre 1899 u. 1900.
Bern 1901.

II. Politische Geschichte; Kirchengeschichte; Kulturgeschichte.

- (Amberger, Fris). Buchdruckerei F. A. Zürich, vorm Dav. Bürkli.
Eine histor. u. techn. Skizze für meine Geschäftsfreunde. 3., F. Am-
berger, 1901 Fol.
- Auszug, des Kalenders, aus der „Schipfi“. (Zürcher Kalender 1901).
Bader, M[holb]. Der Klerus u. sein Recht nach dem Zürcher Mächte-
brief. 3., D.F., 1901.
- B[aiter], H[ans]. Der Malefizskent auf Dißchingen. [Epifodisches
zum Bodenkrieg]. (N.Z.Z. 1901, Nr 243 u. 244).
- B[aiter], H[ans]. Pfr. Schönbrunner über der Leiche Zwinglis. (Schweiz.
Protestantenblatt. 1900, Nr 40).
- Bauernchroniken aus den thurgauischen Bezirken Dießenhofen und
Frauensfeld, sowie den angrenzenden Gebieten des Kts. Zürich; hg.
v. A. Farner u. R. Wegeli. [1900].
- Baur, Aug. Zur Vorgeschichte der Disputation von Baden (1526).
(Zeitschrift für Kirchengeschichte. Bd 21 p. 91 ff).
- B[iffegger], W[alther]. Das 500jährige Jubiläum der Schildner
zum Schneggen. (N.Z.Z. 1900 Nr. 323).
- [Bluntzschli, Frdr.]. [Stammbaum der] Familie Bluntzschli 1499/1899.
[3. 1900], Fol.
- Bollert, Mart. Beiträge zu einer Lebensgeschichte von Franz Mich.
Leuchsenring. [Straßburger] Dissertation. Straßburg, Metz 1901.
- Briefe alter Diplomaten. [Zürchs Politik in den 30er u. 40er Jahren
des 19. Jahrh.]. (Kathol. Schweizerblätter 1901, Nr 1).
- Briefe aus dem Nachlaß Dr. Ludwig Snells (mitgeteilt von R. M[üegg]).
(Z.B. 1900, Nr 301 ff).
- (Brunner, H[sch]). Der 13. schweiz. Geographentag (in Zürich). SA. aus
der geogr. Zeitschrift. Lpz. 1901.
- Byers, G. S. M. [ehemal. amer. Konsul in Zürich]. Twenty Years
in Europe. Chicago, London 1900.
- Caro, Geo. Studien zu den älteren St. Galler Urkunden; die Grund-
bestverteilung in der Nordostschweiz u. in den angrenzenden ala-
mannischen Stammesgebieten zur Karolingerzeit. (Jahrbuch für
schweiz. Geschichte. Bd 26, p. 205 ff.).
- Cohrs, Ferd. Die evangel. Katechismusversuche vor Luthers Enchiridion;
(darin: der Wandkatechismus von 1525). (Monum. Germ. paedagog.
Bd 20).
- Christen, G. Zwingli avant la réforme de Zurich, hist. de son déve-
loppement intellectuel et relig. Diss. Genève [1900].

- Supplement, zweites, zum Katalog der öffentl. Bibliothek der Pestalozzi-Gesellschaft in Zürich. Z., Aschmann & Scheller Dr. 1901.
Taschenbuch, Zürcher, auf das Jahr 1901. NF. 23. Z., FB. 1901.
Verzeichnis der Bücher aus dem Nachlaß des Herrn Chr[ist] Wanner-Burkhardt †, ehem. Lehrers am Freien Gymnasium in Zürich. (Basel) 1901.
Vetter Götli, Familien-Kalender auf das Jahr 1901. Grüningen
Witz.
Vetter Jakob, illustr. Schweizer. Familien-Kalender. 1901. Z., J.
H. Müller, 4^o.
Wochen-Chronik, Zürcher, 1901. Z., OF, Fol.
Zürcher Kalender, David Bürkli, auf das Jahr 1901. Z., Am-
berger, 4^o.
Zürcher-Kalender, neuer, auf das Jahr 1901. Grüningen, Witz, 4^o.
Zuwachsverzeichnis der Bibliotheken in Zürich. Jahrg. IV (1900).
2 Hälften, Jahrg. V (1901) 1. Hälfte. Z., Ver. 1900/01.

Zürcherische Neujahrsblätter auf 1901.

- Stadtbibliothek: Diener, Ernst. Die Zürcher Familie Schwend
ca. 1250—1536. Z., FB.
Allg. Musikgesellschaft: Steiner, Adolf. Richard Wagner in
Zürich. I. Z., Hug & Co. 4^o.
Naturforschende Gesellschaft: Schröter, Carl. Die Palmen
und ihre Bedeutung für die Tropenbewohner. Z., FB., 4^o.
Hilfs-gesellschaft: Imesch, Prof. Die Werke der Wohlthätigkeit
im Kanton Wallis. Z., FB., 4^o.
Kunstgesellschaft: Baud-Bovy, Auguste, in seinen Briefen. Z., FB.
Feuerwerker-Gesellschaft: Escher, Conrad. Der Kriegszug der
Verner, Zürcher und Graubündner nach dem Velslin im August und
September 1620. Z., FB.
Waisenhaus (hg. von der Gelehrten Gesellschaft): Usteri, Paul.
Lebensbild von Stadtpräsident Dr. Melchior Römer, zugleich als
Beitrag zur Vorgeschichte der Stadtvereinigung von 1893. Z., FB.
Antiquarische Gesellschaft: Rahn, J. Rud., u. H[ans] Zeller-
Werbmüller. Das Fraumünster in Zürich. II. Die Baubeschreibung.
Z., FB., 4^o.
Stadtbibliothek Winterthur: Hegner, Ulrich. U. H's Auf-
zeichnungen aus Winterthurs Revolutionstagen. Winterthur, 4^o.
Hilfs-gesellschaft Winterthur: Hauser, R[asp.]. Das Sonder-
fischenhaus zu St. Georg bei Winterthur 1287—1828. Winterthur.

II. Politische Geschichte; Kirchengeschichte; Kulturgeschichte.

- (Amberger, Fritz). Buchdruckerei F. A. Zürich, vorm Dav. Bürkli.
Eine histor. u. techn. Skizze für meine Geschäftsfreunde. Z., F. Am-
berger, 1901 Fol.
- Auszug, des Kalenders, aus der „Schipfi“. (Zürcher Kalender 1901).
Vader, R[hold]. Der Klerus u. sein Recht nach dem Zürcher Nichte-
brief. Z., C.F., 1901.
- V[aiter], H[ans]. Der Malefizschenk auf Disingen. [Episodisches
zum Bockentrieg]. (M.Z. 1901, Nr 243 u. 244).
- Vaiter, H[ans]. Pfr. Schönbrunner über der Leiche Zwinglis. (Schweiz.
Protestantenblatt. 1900, Nr 40).
- Bauernchroniken aus den thurgauischen Bezirken Dießenhofen und
Frauensfeld, sowie den angrenzenden Gebieten des Kts. Zürich; hg.
v. A. Farner u. R. Wegeli. [1900].
- Baur, Aug. Zur Vorgesichte der Disputation von Baden (1526).
(Zeitschrift für Kirchengeschichte. Bd 21 p. 91 ff).
- B[iffegger], W[alther]. Das 500jährige Jubiläum der Schildner
zum Schneggen. (M.Z. 1900 Nr. 323).
- [Bluntschli, Frdr.]. [Stammbaum der] Familie Bluntschli 1499/1899.
[Z. 1900], Fol.
- Bollert, Mart. Beiträge zu einer Lebensgeschichte von Franz Mich.
Leuchsenring. [Straßburger] Dissertation. Straßburg, Heitz 1901.
- Briefe alter Diplomaten. [Zürchs Politif in den 30ger u. 40er Jahren
des 19. Jahrh.]. (Kathol. Schweizerblätter 1901, Nr 1).
- Briefe aus dem Nachlaß Dr. Ludwig Snells (mitgeteilt von R. M[üegg]).
(ZP. 1900, Nr 301 ff).
- (Brunner, H[ch]). Der 13. schweiz. Geographentag (in Zürich). SA. aus
der geogr. Zeitschrift. Lpz. 1901.
- Byers, G. S. M. [ehemal. amer. Konsul in Zürich]. Twenty Years
in Europe. Chicago, London 1900.
- Caro, Geo. Studien zu den älteren St. Galler Urkunden; die Grund-
besitzverteilung in der Nordostschweiz u. in den angrenzenden ala-
mannischen Stammesgebieten zur Karolingerzeit. (Jahrbuch für
schweiz. Geschichte. Bd 26, p. 205 ff.).
- Cohrs, Ferd. Die evangel. Katechismusversuche vor Luthers Enchiridion;
(darin: der Wandkatechismus von 1525). (Monum. Germ. paedagog.
Bd 20).
- :isten, G. Zwingli avant la réforme de Zurich, hist. de son déve-
loppement intellectuel et relig. Diss. Genève [1900].

- Hoppeler, Rob. König Maximilian I. gestattet der Stadt Winterthur, das gesammelte Jubelgeld zum Bau der Pfarrkirche St. Laurentz zu verwenden. (Anz. für Schweiz. Alterthumsfde. N.F. II. Hft 3.)
- Hoppeler, Rob. Zürichs Burgrecht mit Bischof Johann und den Gotteshausleuten von Chur. (Anz. f. Schweiz. Gesch. 1900, Nr 3).
- Jackson, Sam. Macaulay. Huldreich Zwingli, the Reformer of German Switzerland 1484—1531. Together with an historical Survey of Switzerland before the Reformation by Prof. John Martin Vincent, and a Chapter on Zwingli's Theology by Prof. Frank Hugh Foster. New York 1901.
- Jeklin, Fritz. Zur Geschichte der Wiebertäufer. (Anz. f. Schweiz. Gesch. 1900, Nr 3).
- Jucker, H. Einzugsgeld, Braut- und Behergeld im Kanton Zürich. Eine Reminiscenz aus dem 18. und 19. Jahrhundert. (Landbote, Sonntagspost. 1901, Nr 9—11).
- Jucker, H. Zürichs Ausgemeinden vor 50 und mehr Jahren. [Z., 1900].
- Jucker, H. Rückblicke auf zürcherische Kultur und Sittenbilder in früherer Zeit. (Die Schweiz. V (1901) p. 470).
- König, Bezirkskriegerarzt. Vor 100 Jahren; eine Jubiläumsschrift über die Schlacht bei Stodach (26. März). Stodach 1899.
- Leitfaden für die Sektionen und Mitglieder des Schweiz. Grütlivereins. Zugleich kurze Gesch. des Grütlivereins; hg. vom Vereins-Sekretariat. Z., Grütlidruckerei 1901.
- Liebenau, Theod. Über die Reichspfalzen in der Schweiz [darin: die Pfalz in Zürich]. (Kathol. Schweizerblätter. N.F. Jahrg. 17 p. 323 ff.).
- Lochbrunner, G. Festschrift zum Jubiläum des 25jähr. Bestandes der Musikschule in Zürich. Z., 1901.
- Mayer, Joh. Geo. Das Stift Rheinau und die Reformation. (Jahrbuch für Schweizergeschichte. Bd 26 p. 294 ff.).
- Merz-Diebold, Balth. Zürcher Büchlienschützen ersuchen die Stadt Bremgarten um Wappen u. Fenster in ihr neues Schützenhaus. (Anz. für Schweiz. Alterthumsfde. N.F. II Heft 2).
- Merz, Balth. [Stammtafel der] Grafen von Lenzburg. (Genealog. Handbuch der Schweizergeschichte. I).
- [Meyer von Annonay, Ger.]. Vortrag vor der Gesellschaft der Bode, gehalten im großen Bote derselben am 15. November 1900. (Inhalt: Geschichte der Gesellschaft der Schildner zum Schweggen, VII. Die Gesellschaft im 18. Jahrh. bis 1762; nebst Notizen über die

- seit 1898 verstorbenen Schildner: **Ed. Meyer**, **Rob. von Muralt**, **Dr. Ed. Ferd. Meyer**, **Dr. G. Henri von Wyß**. 3. 1900.
- Meyer v. Nonou**, **G[er.]**. Ein Vorschlag aus dem Jahre 1818 für die Gründung eines 1919 zum Besten der Stadt Zürich nutzbar zu machenden Fideicommisses. (Zürcher Taschenbuch. 1901).
- Morf, H[er.]**. Die erste staatliche Lehrerbildungsanstalt im Kt. Zürich. (Landbote 1900, Nr 52—65) (auch als **St. Bthur**, **Ziegler** 1900).
- Näf-Hatt, Em.** Stammbaum der Familie Näf von Zürich u. Kappel. 1901, Fol.
- Natorp, B.** **Herbert Pestalozzi** u. die heutigen Aufgaben der Erziehungslehre. Vortr.
- Netolitzky, Fritz.** Untersuchung menschlicher Excremente aus Pfahlbauten in der Schweiz [darin: **Kobenhausen**]. (Corr.—Blatt f. Anthropologie zc. 1900, Nr 8).
- Dechßli, Wilh.** Der Fusionsversuch in der Helvetik u. sein Ausgang; beleuchtet durch die Briefe zweier Zürcher [H. H. Füssli u. J. C. Hirzel]. (Zürcher Taschenbuch. 1901).
- Dechßli, Wilh.** Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Für Haus und Schule bearb. 2. A. 3., **Schultheß & Co.**, 1901.
- [**Pestalozzi, Edw.**]. An der Jahrhundertwende; Rückblicke auf das geistige u. geistliche Leben im Kant. Zürich. Vortr. 3., **Ver.** 1901.
- Pfyffer, Jvo.** Aus dem Kriegsjahr 1799; der Versuch eines Marüberganges bei Döttingen durch Erzherzog Karl 1799. Baden 1899.
- Quellen zur Geschichte des Zeitalters der französ. Revolution**; hg. von **Herm. Hüffer**. 1. Theil: Quellen zur Geschichte des Krieges von 1799. Bd II 2. Hälfte. Leipzig 1901.
- Reuschel, R.** Bechtelitag. (Zeitschrift für den deutschen Unterr. Bd 14 p. 731).
- (**Rimathé, J.**). Die Pflege-Anstalt Rheinau 1867—97. 3., **Nichmann Dr.** 1900.
- Ringholz, Obilo.** Die Ausbreitung der Verehrung des hl. Meinrad. (Schweiz. Archiv für Volkskunde. Jahrg. IV 2).
- Rocholl, H[er.]**. **Matthias Erb** [Correspondent **Bullingers**], ein elsäss. Glaubenszeuge aus der Reformationszeit. (Beiträge z. Landes- u. Volkskunde von Elßaß-Lothringen. 24). Straßbg 1900.
- [**Rüegg, Rhob.**]. Bei den zürcherischen Böden. 3B. 1900, Nr 271).
- Schieß, T[raug.]**. **Bullingers** Beziehungen zur Familie **Salis**. (Zürcher Taschenbuch. 1901).
- Schmid, Ulr.** **St. Ulrich**, Graf von Kyburg-Dillingen, Bischof von Augsburg 890—973. Ein hehres Lebensbild aus dunkler Zeit; quellenmäßig untersucht u. dargestellt. Augsburg, **Gutler** 1901.

- Hoppeler, Rob.]. König Maximilian I. gestattet der Stadt Winterthur, das gesammelte Zuhelgeld zum Bau der Pfarrkirche St. Laurentz zu verwenden. (Anz. für Schweiz. Alterthumsfde. N.F. II. Jft 3).
- Hoppeler, Rob.]. Zürichs Burgrecht mit Bischof Johann und den Gotteshausleuten von Chur. (Anz. f. Schweiz. Gesch. 1900, Nr 3).
- Jackson, Sam. Macaulay. Huldreich Zwingli, the Reformer of German Switzerland 1484—1531. Together with an historical Survey of Switzerland before the Reformation by Prof. John Martin Vincent, and a Chapter on Zwingli's Theology by Prof. Frank Hugh Foster. New York 1901.
- Jedlin, Fritz. Zur Geschichte der Wiedertäufer. (Anz. f. Schweiz. Gesch. 1900, Nr 3).
- Zucker, Sch. Einzugs-, Braut- und Bechergeld im Kanton Zürich. Eine Reminiscenz aus dem 18. und 19. Jahrhundert. (Landbote, Sonntagspost. 1901, Nr 9—11).
- Z[ucker], Sch]. Zürichs Ausgemeinden vor 50 und mehr Jahren. [Z., 1900].
- Zucker, Sch]. Rückblicke auf zürcherische Kultur und Sittenbilder in früherer Zeit. (Die Schweiz. V (1901) p. 470).
- König, Bezirksstierarzt. Vor 100 Jahren; eine Jubiläumsschrift über die Schlacht bei Stöckach '(26. März)'. Stöckach 1899.
- Leitfaden für die Sektionen und Mitglieder des Schweiz. Grütlvereins. Zugleich kurze Gesch. des Grütlvereins; hg. vom Vereins-Sekretariat. Z., Grütlldruckerei 1901.
- Liebenau, Theod. Über die Reichspfalzen in der Schweiz [darin: die Pfalz in Zürich]. (Kathol. Schweizerblätter. N.F. Jahrg. 17 p. 323 ff).
- Lochbrunner, G. Festschrift zum Jubiläum des 25jähr. Bestandes der Musikschule in Zürich. Z., 1901.
- Mayer, Joh. Geo. Das Stift Rheinau und die Reformation. (Jahrbuch für Schweizergeschichte. Bd 26 p. 294 ff).
- Merz-Diebold, Walth. Zürcher Büchenschützen ersuchen die Stadt Bremgarten um Wappen u. Fenster in ihr neues Schützenhaus. (Anz. für Schweiz. Alterthumsfde. N.F. II Heft 2).
- Merz, Walth. [Stammtafel der] Grafen von Lenzburg. (Genealog. Handbuch der Schweizergeschichte. I).
- [Meyer von Knouau, Ger.]. Vortrag vor der Gesellschaft der Böcke, gehalten im großen Vöte derselben am 15. November 1900. (Zusatz: Geschichte der Gesellschaft der Schildner zum Schneggen, VII. Die Gesellschaft im 18. Jahrh. bis 1762; nebst Notizen über die

- Ulsteri, Paul. Lebensbild von Stadtpräsident Dr. Melch. Römer, zugleich als Beitrag zur Vorgeschichte der Stadtvereinigung von 1893. (Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses auf 1901).
- Verein, Schweiz. Kaufmännischer; Centralbureau für Stellenvermittlung (in Z.). Rückblick auf die 25jährige Thätigkeit, sowie Bericht über das 25. Rechnungsjahr. Z., NZZ. Dr. 1901.
- Verkauf oder Vertrinken des Fahneus auf der Junft zum Widder in Zürich. (Die Schweiz. Bb IV 2).
- Vetter, Theod. Gruß des Vertreters der Museums-Gesellschaft in der Gesellschaft der Schilbner zum Schneggen bei ihrem 500-jährigen Jubiläum. Z. 1900.
- Vetter, Theod. Litterarische Beziehungen zwischen England u. der Schweiz im Reformationszeitalter. Schweizerische Druckwerke. (Gratulationschrift [der Hochschule Zürich] zum 450jährigen Jubiläum der Universität Glasgow. Z., ZF. Dr. 1901).
- Vivis, G. v. Das Familienbuch des Hans von Hynweil. (Archives Héraldiques Suisses. 1901, Nr 4).
- Vuilleumier, H. Une édition française du catéchisme mural de Zurich de 1525. (Revue de théol. et philos. 1900 p. 290/96).
- Wälti, J. J. Zürich u. die evangel. Gemeinden des Thurgaus nach der Reformation. (NZZ. 1901, Nr 148—150, 152 u. 153).
- Waldburger, Aug. Rheinau u. die Reformation, ein Beitrag zur Schweiz. Reformationsgeschichte. (Jahrbuch für Schweiz. Gesch. Bb 25, p. 81 ff.).
- Waser, Hedw. Ulrich Hegner; ein schweizer. Kultur und Charakterbild. Halle a. S. 1901.
(Vgl. dazu: Eine Monographie über Utr. Hegner. NZZ. 1900, Nr 59 ff.; Evangel. Wochenblatt 1901, Nr 9 von L[dw.] P[estalozzi]).
- Weinmeister, Paul. Beiträge zur Geschichte der evang.-reform. Gemeinde zu Leipzig 1700—1900. Lpz. 1900 [darin: biograph. Skizzen der Pastoren Joh. Hch Kirzel 1794—1843 u. Joh. Hch Blasß 1798—1866].
- Wie's die Reisenden einst bei uns fanden. (ZP. 1901, Nr 73 ff.).
- Wyß, Bernh. Die Chronik des B. B.; hg. v. Geo. Finsler. (Quellen zur Schweiz. Reformationsgeschichte; hg. vom Zwingliverein unter Leitung von Prof. Dr. C. Egli. I). Basel 1901.
- Wyß, Geo. v. Geschichte der fünfundsiezig Schilde der Schilbner-Gesellschaft zum Schneggen seit 1559; hg. durch Wilh. Tobler-Meyer u. eingeleitet von Hch Zeller-Werdmüller. Z., Ber. Dr. 1900, 4^o.
- Zeller-Werdmüller, H[sch]. Nächtliche Spazierfahrt eines Palmesfels. (Anz. für Schweiz. Altertumsstoe. N. F. II 1900 Hft 1).

- Schröter, C. Bern u. die Rheingrenze im alten Zürichkriege. (Berner Heim. Nr 8).
- Schulte, Moys. Wer war um 1430 der reichste Bürger in Schwaben u. in der Schweiz? [auch für Zürich untersucht]. (Deutsche Geschichtsblätter. I p. 205 ff).
- Schulte, Moys. Zwei Zürcher Papsturkunden aus Siena. (Anz. f. Schweiz. Gesch. 1900, Nr 4).
- Schwarz, H. Konr. Bellikan, ein Reformator Basels. (Feuille centrale de la Soc. de Zofingue. 1900, Nr 8).
- Scott, C. Anderson. Zwingli's doctrine of the Lords supper. (The Expositor. 1901 March.)
- Schöfeläutenblättern, aus alten. (ZB. Stadt-Chr. 1901 Nr 32).
- Speijezeddel, der, des Klosters Rheinau, mitgeteilt von E. Rothenhäuser. (Schweiz. Archiv für Volkskunde. IV. p. 339).
- Stadtbücher, die Zürcher, des 14. u. 15. Jahrhunderts; auf Veranlassung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich hg. von H. Keller-Werdmüller. Bd II. Leipzig, 1901.
- Stähelin, Rud. Hulbreich Zwingli, der christliche Freiheitskämpfer. (Der Protestantismus am Ende des 19. Jahrh. in Wort u. Bild. Bd II). Berlin 1901.
- Stauber, C. Schloß Kyburg in Vergangenheit und Gegenwart. (Landbote, Sonntagspost. 1901, Nr 12—16).
- Stauber, C. Die Insel Ufenau. (Basler Nachrichten. 1900, Nr 289).
- (Steiger, Adolf). Männerchor Zürich 1826—1901. Festschrift zur Jubelfeier 9. Juni 1901. Z., Lohbauer 1901.
- Stückelberger, H. Noch einmal „Der Zürcher Bächtelistag“. (Zeitschrift für den deutschen Unterr. Bd 14, 551).
- St[ich]ler], G[arl]. Eine vornehme Zweikampfkomödie in Alt-Zürich, im April 1690. (MZ. 1900, Nr 290).
- Stücke]berg], G. A. Die Verehrung v. St. Felix u. Regula. (ZBChr. 1901, Nr 39).
- Tobel, Ed[win] von. Stadt u. Landschaft Zürich; Die politischen Beziehungen bis zum Tage von Uter. Z., ZB. 1901.
- Tobler-Meyer, Wilh. Über Mannlehen u. die Formalitäten ihrer Verleihung im alten Zürich. (Schweizer Archiv für Heraldik. 1901, p. 2 ff.).
- Tumbült, Geo. Die Schlachten bei Ostrach und Stockach-Liptingen. (Schriften des Vereins für Geschichte u. Naturgeschichte der Saar in Donaueschingen. 10). Tüb. 1900.
- Urkundenbuch der Stadt u. Landschaft Zürich, bearb. von J. Escher u. P. Schweizer. Bd V 2. Z., ZB. 1901.

- Niggli, Arn. Die Schweiz. Musik im 19. Jahrh. u. das erste Schweiz. Tonkünstlerfest in Zürich vom 30. Juni bis 2. Juli 1900. (Die Schweiz 1901, Nr 4).
- Rahn, J. R[ub.], und H[sh] Zeller-Werdmüller. Das Fraumünster in Zürich. II: Die Baubeschreibung des Fraumünsters. (Mitteilungen der antiquar. Gesellschaft in Zürich. Bb 25, Hft 2. J., JB. 1900).
- Rahn, J. R[ub.]. Romanisches in Rheinau. (MZ. 1901, Nr 127).
- Reimer, Paul. Aus französ. Geschützgießereien unter Ludwig XIV. (Die Gebrüder Jean u. Balthasar Keller von Zürich, vgl. Geschützgießer in Douai). (Zeitschrift für histor. Waffenkunde. Dresden. Bb II, Hft 6).
- Schweizer, P[aul], u. H[sh] Zeller-Werdmüller. Sigelabbildungen zum Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich; hg. v. d. Stiftung Schnyder von Wartensee in Zürich. 4. Bf., J., JB. 1900.
- Ströhlin, Paul Ch. Médailles suisses nouvelles, XI. [Darin: Médailles auf das 75. Jubiläum des Männerchors, das Kantonalshützenfest Uster 1900 und die Einweihung des Pestalozzi-Denkmal in Zürich. (Revue suisse de numismatique, vol. 10, p. 330 ff.).
- Waldburger, Aug. Register zu Dr. Arn. Nüscherer, Die Gotteshäuser der Schweiz. (Beilage zum Anzeiger für Schweizergeschichte. 1900).
- Zeller-Werdmüller, H[sh]. Hans Jakob Stampfers Gedenkmünze auf Utr. Zwingli. (Zwingliana 1901, Nr 2).

IV. Naturwissenschaft; Landeskunde.

- Aquarium, im. (ZB. Stadt-Chronik 1901, Nr 41).
- Böhi, U. Pathogene Bewohner im Bodenschlamm der Limmat. (Correspondenzblatt für Schweizerärzte. 1900, p. 673 ff.).
- Burckhardt, G[lieb]. Faunistische und systematische Studien über das Zooplankton der größeren Seen der Schweiz. Diff. SA. (Revue suisse de zoologie, VII). Genève 1900.
- Culmann, B. Verzeichniß der Laubmoose des Kantons Zürich; unter Mitwirkung von J. Weber zusammengestellt. (Bthür 1901).
- Eisenhut, Hermann. Ueber Terrain-Auffüllungen u. Kehrichtablagerungen in der Stadt Zürich u. ihren Einfluß auf den Keimgehalt des Bodens. Diff. Herisau 1901.
- Farner, Utr. Führer für Uster u. Umgebung; hg. vom Verschönerungsverein. J., Jean Frey 1900.
- (Früh, J.). Bericht über die Exkursion Bülach-Winterthur 9. Juli 1899. (Jahresbericht der geogr.-ethnogr. Gesellschaft in Zürich 1899/1900).

- Garten, der zoologische, im Sihlhölzli. (NZZ. 1900, Nr 277).
Garten, im botanischen. (ZP. Stadt-Chronik 1900, Nr 57).
Graf, Alb. Die Lachmöven auf dem Rafzerfeld. (Die Schweiz. 1901, Nr 8).
Härry, Herm. Die Störche u. ihre Nester im Kt. Zür. u. andern Teilen der Schweiz. SA. aus „Tierwelt“. Aarau, Sauerländer 1900.
Neuweiler, Ernst. Beiträge zur Kenntnis schweizer. Torfmoore. (Arbeiten aus dem botanischen Museum des eidg. Polytechn. III). (Vierteljahrsschrift der Naturforsch. Ges. in Zür. 46, 1901). [Auch als Diss. erschienen: Z., ZF. Dr. 1901].
Stahel, Jakob, und Joh. Girsberger. Die Bekämpfung der Hagelwetter. Studie über das Wetterstehen in Oesterreich, Italien und im Kanton Tessin, und Vorschläge zur Einführung desselben im Kanton Zürich. Z., Müller Werder & Co. 1901.
Thomann, Jul. Untersuchungen über die Frage der Verunreinigung der Limmat durch die Abwässerung der Stadt Zürich. (Zeitschr. für Hygiene u. Infektionskrankheiten. 1900, Bd 31, p. 1—35).
Tobel, Edwin v. Karte zur Veranschaulichung der Entstehung des Kantons Zürich. Z., ZB. 1901.
Uebersichtsplan der Stadt Zürich im Maßstabe 1:2500, hg. vom Vermessungsamt der Stadt Zürich, autogr. vom Vermessungsamt. Blätter Nr 1, 2, 6, 7 u. 9 (dieses in 2. A.).
Uebersichtsplan. Derselbe, im Maßstab 1:5000. Blätter Nr 2 u. 5.
Waldbogel, Traugott]. Der Lüzelsee u. das Lauterferried; ein Beitrag zur Landeskunde. (Arbeiten aus dem botan. Museum des eidg. Polytechn. II). (Vierteljahrsschr. der Naturforsch. Ges. in Zür. 45, 1900). [Auch als Diss. erschienen: Z., NZZ Dr. 1900].
Wegkarte von Zollikon, Rüschnacht, Erlenbach, Zumikon; hg. von Hofer & Co. Z., Hofer 1900.
Zürich u. Umgebung. (Ansichten-Album). Reproductions d'après photographies de Wehrli frères, Kilchberg près Zürich. Lucerne, L. Bachmann 1901.

V. Recht und Staat; Kirche und Schule; Volkswirtschaft.

- Bion, Walt.]. Die Erfolge der Ferienkolonien. SA. Z., ZF. Dr. 1900.
Brunner, Luc. Der Weiterbetrieb der ungekündigten Linien der schweizerischen Nordostbahn. Wien [1901].
Bucher, J. J. Die Rechtsverhältnisse an Liegenschaften im Kanton Zürich nach Gesetz und Gerichtspraxis. Z., oDr. 1901.

- Usteri, Paul. Lebensbild von Stadtpräsident Dr. Melch. Römer, zugleich als Beitrag zur Vorgeschichte der Stadtvereingung von 1898. (Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses auf 1901).
- Verein, Schweiz. Kaufmännischer; Centralbureau für Stellenvermittlung (in Z.). Rückblick auf die 25jährige Thätigkeit, sowie Bericht über das 25. Rechnungsjahr. Z., NZZ. Dr. 1901.
- Verkauf oder Vertrinken des Fahnens auf der Junft zum Widder in Zürich. (Die Schweiz. Vb IV 2).
- Vetter, Theod. Gruß des Vertreters der Museums-gesellschaft in der Gesellschaft der Schildner zum Schneggen bei ihrem 500-jährigen Jubiläum. Z. 1900.
- Vetter, Theod. Litterarische Beziehungen zwischen England u. der Schweiz im Reformationzeitalter. Schweizerische Druckwerke. (Gratulationschrift [der Hochschule Zürich] zum 450jährigen Jubiläum der Universität Glasgow. Z., ZF. Dr. 1901).
- Vivis, G. v. Das Familienbuch des Hans von Hynweil. (Archives Héraldiques Suisses. 1901, Nr 4).
- Vuilleumier, H. Une édition française du catéchisme mural de Zurich de 1525. (Revue de théol. et philos. 1900 p. 290/96).
- Wälli, F. Z. Zürich u. die evangel. Gemeinden des Thurgaus nach der Reformation. (NZZ. 1901, Nr 148—150, 152 u. 153).
- Waldburger, Aug. Rheinau u. die Reformation, ein Beitrag zur Schweiz. Reformationsgeschichte. (Jahrbuch für Schweiz. Gesch. Vb 25, p. 81 ff.).
- Waser, Hedw. Ulrich Hegner; ein schweizer. Kultur und Charakterbild. Halle a. S. 1901.
(Vgl. dazu: Eine Monographie über Ulr. Hegner. NZZ. 1900, Nr 59 ff.; Evangel. Wochenblatt 1901, Nr 9 von [Hw.] Pestalozzi).
- Weinmeister, Paul. Beiträge zur Geschichte der evang.-reform. Gemeinde zu Leipzig 1700—1900. Lpz. 1900 [darin: biograph. Skizzen der Pastoren Joh. Hch Hirzel 1794—1843 u. Joh. Hch Blasß 1798—1806].
- Wie's die Reisenden einst bei uns fanden. (ZP. 1901, Nr 73 ff.).
- Wiß, Bernh. Die Chronik des B. W.; hg. v. Geo. Finsler. (Quellen zur Schweiz. Reformationsgeschichte; hg. vom Zwingliverein unter Leitung von Prof. Dr. E. Egli. I). Basel 1901.
- Wiß, Geo. v. Geschichte der fünfundsiezig Schilde der Schildner-schaft zum Schneggen seit 1559; hg. durch Wilh. Tobler-Meyer u. eingeleitet von Hch Zeller-Werdmüller. Z., Ver. Dr. 1900, 4^o.
- Zeller-Werdmüller, Hch. Nächtliche Spazierfahrt eines Palmesels. (Anz. für Schweiz. Altertumsfde. NF. II 1900 Hft 1).

Zwingli, Huldr. Von Freiheit der Speisen. (Neudrucke deutscher Litteraturwerke des 16. u. 17. Jahrh. Nr 173).

Vgl. über Zwingli:

Zwingliana. Mitteilungen zur Geschichte Zwinglis und der Reformation, hg. v. der Vereinigung für das Zwinglimuseum in Zürich, [redig. v. Em. Egli]. Jahrg. 1901. 3., ZF. 1901.

III. Kunst und Altertümer; Wappen- und Münzfunde.

Altertümer, kunstgewerbliche, aus dem schweiz. Landesmuseum in Zürich. Vfg I. 3., Hofer 1901.

Angst, H[sch]. Salomon Gehner u. die zürcher. Porzellanfabrik im Schoren. (Anz. für Schweiz. Altertumsfde. NF. II, Heft 4).

Böcklin, Arn. Eine Auswahl der hervorragendsten Werke des Künstlers in Photogravüren. NF., mit einem Vorwort über B's Leben und Schaffen, von Hch Mr. Schmid. München [1901], Fol.

Fridöri, Hch. Die Kyburg. (ZP. 1900, Nr 246 ff.).

Ganz, Paul. Die Familie des Malers Hans Leu v. Zürich. (Zürcher Taschenbuch. 1901).

Graff, Anton. Anton Graff-Ausstellung. Winterthur. 15. Sept. bis 5. Okt. 1901. [Katalog]. Wthur 1901.

Heierli, J. Alamannisch-fränkische Gräber in Zürich. (Anz. f. Schweiz. Altertumsfde. NF. II, Hft 4).

Heierli, Jaf. Urgeschichte der Schweiz. 3., Müller 1901.

H[eierli], J. Das Grab einer Mutter [Grabfund in Zürich III]. (MZ. 1901, Nr 54).

Kloster Fahr. MZ. 1900, Nr 285.

Kunst- und Antiquitäten-Auction in der Börse in Zürich am 25. u. 26. Nov. 1901. Auctionatoren H. Mejsikommer u. Alph. Meyer. 3., Amberger Dr. 1901.

Landesmuseum, aus dem Schweiz. (MZ. 1901, Nr 66).

Lehmann, Hans. Das Schweiz. Landesmuseum in Zürich. III. (Kunst u. Handwerk. 50. Jahrg. 1900, Nr 2).

Lehmann, H[ans]. Officieller Führer durch das Landesmuseum. 3. A. 3., Hofer 1901.

L[ehmann], H[ans]. Aus dem Schweiz. Landesmuseum. [Beschreibung zürcher. Glasmalereien]. (MZ. 1900, Nr 289).

Martel, E. A. Le nouveau musée national suisse à Zurich. Avec fotogr. (La nature, 29^{me} année 1900, Nr 1438).

Mejsikommer, J. Pfahlbauten in Robenhäusen. (Verhandlungen der Gesellschaft für Anthropologie, Bd 32, 1900, p. 71).

- Riggli, Arn. Die Schweiz. Musik im 19. Jahrh. u. das erste Schweiz. Tonkünstlerfest in Zürich vom 30. Juni bis 2. Juli 1900. (Die Schweiz 1901, Nr 4).
- Rahn, J. [ub.] und [sch] Zeller-Werdmüller. Das Fraumünster in Zürich. II: Die Baubeschreibung des Fraumünsters. (Mitteilungen der antiquar. Gesellschaft in Zürich. Bb 25, Hft 2. 3., JB. 1900).
- Rahn, J. [ub.]. Romanisches in Rheinau. (NZ. 1901, Nr 127).
- Reimer, Paul. Aus französ. Geschützgießereien unter Ludwig XIV. (Die Gebrüder Jean u. Balthasar Keller von Zürich, vgl. Geschützgießer in Douai). (Zeitschrift für histor. Waffenkunde. Dresden. Bb II, Hft 6).
- Schweizer, [Paul], u. [sch] Zeller-Werdmüller. Sigelabbildungen zum Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich; hg. v. d. Stiftung Schnyder von Wartensee in Zürich. 4. Bf., 3., JB. 1900.
- Ströhlin, Paul Ch. Médailles suisses nouvelles, XI. [Darin: Médailles auf das 75. Jubiläum des Männerchors, das Kantonalshützenfest Ater 1900 und die Einweihung des Pestalozzi-Denkmal in Zürich. (Revue suisse de numismatique, vol. 10, p. 330 ff.).
- Waldburger, Aug. Register zu Dr. Arn. Rüscher, Die Gotteshäuser der Schweiz. (Beilage zum Anzeiger für Schweizergeschichte. 1900).
- Zeller-Werdmüller, [sch]. Hans Jakob Stampfers Gedenkmünze auf Ur. Zwingli. (Zwingliana 1901, Nr 2).

IV. Naturwissenschaft; Landeskunde.

- Aquarium, im. (3B. Stadt-Chronik 1901, Nr 41).
- Böhi, U. Pathogene Bewohner im Bodenschlamm der Limmat. (Correspondenzblatt für Schweizerärzte. 1900, p. 673 ff.).
- Burckhardt, [G]lieb. Faunistische und systematische Studien über das Zooplankton der größeren Seen der Schweiz. Diss. SA. (Revue suisse de zoologie, VII). Genève 1900.
- Culmann, P. Verzeichnis der Laubmoose des Kantons Zürich; unter Mitwirkung von J. Weber zusammengestellt. (Bithur 1901).
- Eisenhut, Hermann. Ueber Terrain-Auffüllungen u. Rehrichtablagerungen in der Stadt Zürich u. ihren Einfluß auf den Keimgehalt des Bodens. Diss. Herisau 1901.
- Farner, Ur. Führer für Ater u. Umgebung; hg. vom Verschönerungsverein. 3., Jean Frey 1900.
- (Früh, J.). Bericht über die Exkursion Bülach-Winterthur 9. Juli 1899. (Jahresbericht der geogr.-ethnogr. Gesellschaft in Zürich 1899/1900).

- Garten, der zoologische, im Sihlhölzli. (NZZ. 1900, Nr 277).
Garten, im botanischen. (ZP. Stadt-Chronik 1900, Nr 57).
Graf, Alb. Die Lachmöven auf dem Rafzerfeld. (Die Schweiz. 1901, Nr 8).
Härry, Herm. Die Störche u. ihre Nester im Kt. Zür. u. andern Teilen der Schweiz. SA. aus „Tierwelt“.arau, Sauerländer 1900.
Neuweiler, Ernst]. Beiträge zur Kenntnis schweizer. Torfmoore. (Arbeiten aus dem botanischen Museum des eidg. Polytechn. III). (Vierteljahrsschrift der Naturforsch. Ges. in Zür. 46, 1901). [Auch als Diss. erschienen: Z., ZF. Dr. 1901].
Stahel, Jakob, und Joh. Girsberger. Die Bekämpfung der Hagelwetter. Studie über das Wetterschießen in Oesterreich, Italien und im Kanton Tessin, und Vorschläge zur Einführung desselben im Kanton Zürich. Z., Müller Werder & Co. 1901.
Thomann, Jul. Untersuchungen über die Frage der Verunreinigung der Limmat durch die Abwässerung der Stadt Zürich. (Zeitschr. für Hygiene u. Infektionskrankheiten. 1900, Bd 31, p. 1—35).
Tobel, Edwin v. Karte zur Veranschaulichung der Entstehung des Kantons Zürich. Z., ZB. 1901.
Uebersichtsplan der Stadt Zürich im Maßstabe 1:2500, hg. vom Vermessungsamt der Stadt Zürich, autogr. vom Vermessungsamt. Blätter Nr 1, 2, 6, 7 u. 9 (dieses in 2. A.).
Uebersichtsplan. Derselbe, im Maßstab 1:5000. Blätter Nr 2 u. 5.
Waldbvogel, Traugott]. Der Lüzelsee u. das Lautiferried; ein Beitrag zur Landeskunde. (Arbeiten aus dem botan. Museum des eidg. Polytechn. II). (Vierteljahrsschr. der Naturforsch. Ges. in Zür. 45, 1900). [Auch als Diss. erschienen: Z., NZZ Dr. 1900].
Wegkarte von Bollikon, Rüsnacht, Erlenbach, Zumikon; hg. von Hofer & Co. Z., Hofer 1900.
Zürich u. Umgebung. (Ansichten-Album). Reproductions d'après photographies de Wehrli frères, Kilchberg près Zürich. Lucerne, L. Bachmann 1901.

V. Recht und Staat; Kirche und Schule; Volkswirtschaft.

- Bion, W[alt.]. Die Erfolge der Ferienkolonien. SA. Z., ZF. Dr. 1900.
Brunner, Luc. Der Weiterbetrieb der ungekündigten Linien der schweizerischen Nordostbahn. Wien [1901].
Bucher, J. J. Die Rechtsverhältnisse an Liegenschaften im Kanton Zürich nach Gesetz und Gerichtspraxis. Z., oDr. 1901.

- Curti, Eug. Untersuchungen über den Rückkaufswert der Schweizer Nordostbahn. 3. JF. Dr. 1900.
- Ergebnisse der eidg. Viehzählung vom 19. April 1901 in der Stadt Zürich, verglichen mit den Zählungen von 1896 und 1886; [hg. vom] statistischen Amt der Stadt Zürich. Wthur 1901.
- Ergebnisse der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1900 im Kanton Zürich, festgesetzt vom kant. statist. Bureau. 3., Kirsten 1901.
- Ertrag und Geldwert der Weinernte des Kantons Zürich in den Jahren 1898 und 1899. Gemeindeweise Darstellung. Wthur 1900.
- Gschler, Ed. Der Finanzhaushalt der Stadt Zürich. 3., DJ. 1901.
- Gschmann, J. C. Uebersicht der von 1890—99 mit staatlicher Unterstützung abgehaltenen landw. Spezialkurse im Kant. Zürich. [Walb 1900].
- Gschmann, J. C. Förderung d. zürch. Landwirtschaft durch Bund u. Kanton; Uebersicht d. Beiträge von 1890—99. [Walb] 1900.
- Firmen-Verzeichniß des Kantons Zürich; abgeschlossen per 31. Dezember 1900. 3., DJ. 1901.
- Freuler, Herm. Die Liquidation der Schweiz. Nordostbahn und die Stellung der Aktionäre und Obligationäre bei derselben. Schaffhausen, Meier & Co. 1901.
- Geld, das alte, im Kanton Zürich und dessen Einlösung. (3P. Stadt-Chronik. 1901, Nr 64).
- Gezetz betreffend die Zuteilung der Gemeinden Aufersthl und Bollschhofen an die Stadt Zürich und Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 24. Juli 1892 mit Berücksichtigung der bis Ende 1900 erfolgten Abänderungen. (3., Grünli Druckerei 1901).
- Gewerbe, unsere, um die Wende des Jahrhunderts. (3P. St.-Chr. 1901, Nr 25 ff.).
- Handelsmuseum, das schweizerische, in Zürich. (Monatsblätter des wissenschaftl. Club in Wien. 22. Jahrg., Nr 8).
- Heimgartner, A. Die Versorgung bildungsfähiger Schwachsiniger im Kt. Zürich. (Zürcher Jahrbuch für Gemeinnützigkeit. 1899/1900).
- Höhn, J. Die eidg. Volkszählung in Beziehung auf die Gemeinde Wädensweil. oD. [1900].
- Institut Concordia u. internat. Handelsakademie Zürich. 3., DJ. 1900.
- Käfer, Fr[.] Zur Entwicklung der Züricher Seidenindustrie. (M33. 1901, Nr 149 u. 150).
- Käfer, Fr. Die Ausstellung der zürch. Seidenindustrie. (Die Seidenindustrie an der Pariser Weltausstellung). (M33. 1900, Nr 277 u. 280).

- Kirche, die, Zwingli's in der Gegenwart. (Deutsches Protestantenblatt. 1900, Nr 1).
- Locher, Frdr. Der Gebäudewert im Kt. Zürich 1809—1898. (Zeitschrift für Schweiz. Statistik. 1900, p. 358).
- Mitteilungen, statistische, über die Arbeitslosigkeit in Zürich im Winter 1900/01 u. die Unterstützung der Arbeitslosen. *Z.*, Konzett 1901. 4^o.
- Mitteilungen, statistische, betr. den Kanton Zürich, hg. vom kantonalen statistischen Bureau. 1899, 2. Hft. Wthur, Ziegler 1901.
- (Morf, R.). Die Arbeitslosigkeit in Zürich im Winter 1899/1900 und die Unterstützung der Arbeitslosen. Bericht des Sekretärs der Arbeitslosenkommission. *Z.*, Dr. des Grütlivereins, 1900.
- Nachweis der Bevölkerungs-Vorgänge in der Stadt Zürich 1900, [hg. v.] statist. Amt der Stadt Zürich; [mit] Anhang: Hauptergebnisse der Bevölkerungsbewegung in der Stadt Zürich 1893—1900. (*Z.* 1901). 4^o.
- Nordostbahn, schweizerische; Vorlage des Verwaltungsrates betr. den Vertrag vom 1. Juni 1901 über freihändige Abtretung der Unternehmung an den Bund. *Z.*, OF. 1901.
- Notariats- u. Katasterwesen, das, des Kts Zürich; eine Sammlung der bezügl. Gesetze . . . mit Entscheidgn der Gerichts- u. Verwaltungsbehörden u. Erläutergn auf Grundlage der Praxis, hg. v. Hans Leemann. *Z.*, Schulth. 1901.
- Pflüger, Paul. Wahl eines Berufes für Töchter mit bes. Berücksicht. der Verhältnisse in Zürich. *SA.* aus dem Schweiz. Familien-Wochenblatt. *Z.*, Schröter 1901.
- Protokoll der Verhandlungen zwischen den Delegierten d. Kts Zürich u. denjenigen des Kts Schaffhausen üb. die Ausführung des bundesgerichtl. Urteils vom 9. Nov. 1897 betr. die Hoheitsrechte am Rhein, abgeh. den 11. Jan. 1901. oD.
- Richard, Em. Vorschläge zur Revision des Staatssteuergesetzes des Kts Zürich, eingereicht von der Zürcher Handelskammer. *Z.*, Dr. *NZZ.* 1901. 4^o.
- Ritter, A[d.]. Bericht über die Verhältnisse u. Zustände der ev. ref. Kirche des Kts Zürich in den Jahren 1892—97. 2. A. *Z.*, *ZF.* [1900].
- Rosenberger, A. Die Zünfte und die Politik. Vortrag. *Z.*, Amberger 1901.
- Schläpfer, Mr. Ueber die Ergebnisse der Wohnungserhebung in Zürich im Jahr 1896. *SA.* aus dem Correspondenz-Blatt für Schweizer Aerzte 1901, Nr 5. Basel, Schwabe 1901.

- Curti, Eug. Untersuchungen über den Rückkaufswert der Schweizer Nordostbahn. Z., ZF. Dr. 1900.
- Ergebnisse der eidg. Viehzählung vom 19. April 1901 in der Stadt Zürich, verglichen mit den Zählungen von 1896 und 1886; [hg. vom] statistischen Amt der Stadt Zürich. Wthur 1901.
- Ergebnisse der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1900 im Kanton Zürich, festgesetzt vom kant. statst. Bureau. Z., Kirsten 1901.
- Ertrag und Geldwert der Weinernte des Kantons Zürich in den Jahren 1898 und 1899. Gemeindeweise Darstellung. Wthur 1900.
- Göcher, Ed. Der Finanzhaushalt der Stadt Zürich. Z., ZF. 1901.
- Gschmann, J. C. Uebersicht der von 1890—99 mit staatlicher Unterstützung abgehaltenen landw. Spezialkurse im Kant. Zürich. [Walb 1900].
- Gschmann, J. C. Förderung d. zürch. Landwirtschaft durch Bund u. Kanton; Uebersicht d. Beiträge von 1890—99. [Walb] 1900.
- Firmen-Verzeichnis des Kantons Zürich; abgeschlossen per 31. Dezember 1900. Z., ZF. 1901.
- Freuler, Herm. Die Liquidation der Schweiz. Nordostbahn und die Stellung der Aktionäre und Obligationäre bei derselben. Schaffhausen, Meier & Co. 1901.
- Geld, das alte, im Kanton Zürich und dessen Einlösung. (ZP. Stadt-Chronik. 1901, Nr 64).
- Gezetz betreffend die Zuteilung der Gemeinden Außerrißl und Bollschhofen an die Stadt Zürich und Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 24. Juli 1892 mit Berücksichtigung der bis Ende 1900 erfolgten Abänderungen. (Z., Grütlidruckerei 1901).
- Gewerbe, unsere, um die Wende des Jahrhunderts. (ZP. St.-Chr. 1901, Nr 25 ff.).
- Handelsmuseum, das schweizerische, in Zürich. (Monatsblätter des wissenschaftl. Club in Wien. 22. Jahrg., Nr 8).
- Heimgartner, A. Die Versorgung bildungsfähiger Schwachsiniger im Kt. Zürich. (Zürcher Jahrbuch für Gemeinnützigkeit. 1899/1900).
- Höhn, J. Die eidg. Volkszählung in Beziehung auf die Gemeinde Wädenswil. oD. [1900].
- Institut Concordia u. internat. Handelsakademie Zürich. Z., ZF. 1900.
- K[ä]ser, Fr[.] Zur Entwicklung der Züricher Seidenindustrie. (MZ. 1901, Nr 149 u. 150).
- Käser, Fr. Die Ausstellung der zürch. Seidenindustrie. (Die Seidenindustrie an der Pariser Weltausstellung). (MZ. 1900, Nr 277 u. 280).

- Kirche, die, Zwingli's in der Gegenwart. (Deutsches Protestantenblatt. 1900, Nr 1).
- Locher, Frdr. Der Gebäudewert im St. Zürich 1809—1898. (Zeitschrift für Schweiz. Statistik. 1900, p. 355).
- Mitteilungen, statistische, über die Arbeitslosigkeit in Zürich im Winter 1900/01 u. die Unterstützung der Arbeitslosen. Z., Conzett 1901. 4^o.
- Mitteilungen, statistische, betr. den Kanton Zürich, hg. vom kantonalen statistischen Bureau. 1899, 2. Hft. Wthur, Ziegler 1901.
- (Morf, R.). Die Arbeitslosigkeit in Zürich im Winter 1899/1900 und die Unterstützung der Arbeitslosen. Bericht des Sekretärs der Arbeitslosenkommission. Z., Dr. des Grütlivereins, 1900.
- Nachweis der Bevölkerungs-Vorgänge in der Stadt Zürich 1900, [hg. v.] statist. Amt der Stadt Zürich; [mit] Anhang: Hauptergebnisse der Bevölkerungsbewegung in der Stadt Zürich 1893—1900. (Z. 1901). 4^o.
- Nordostbahn, schweizerische; Vorlage des Verwaltungsrates betr. den Vertrag vom 1. Juni 1901 über freihändige Abtretung der Unternehmung an den Bund. Z., D.F. 1901.
- Notariats- u. Katasterwesen, das, des Kts Zürich; eine Sammlung der bezügl. Gesetze . . . mit Entscheidgn der Gerichts- u. Verwaltungsbehörden u. Erläutergn auf Grundlage der Praxis, hg. v. Hans Leemann. Z., Schulth. 1901.
- Pflüger, Paul. Wahl eines Berufes für Töchter mit bes. Berücksicht. der Verhältnisse in Zürich. SA. aus dem Schweiz. Familien-Wochenblatt. Z., Schröter 1901.
- Protokoll der Verhandlungen zwischen den Delegierten d. Kts Zürich u. denjenigen des Kts Schaffhausen üb. die Ausführung des bundesgerichtl. Urteils vom 9. Nov. 1897 betr. die Hoheitsrechte am Rhein, abgeh. den 11. Jan. 1901. oD.
- Richard, Em. Vorschläge zur Revision des Staatssteuergesetzes des Kts Zürich, eingereicht von der Zürcher Handelskammer. Z., Dr. R.B. 1901. 4^o.
- Ritter, Ad. Bericht über die Verhältnisse u. Zustände der ev. ref. Kirche des Kts Zürich in den Jahren 1892—97. 2. N. B., B.V. [1900].
- Rosenberger, A. Die Bünfte und die Volkst. Vortrag. B., Amberger 1901.
- Schläpfer, Mr. Ueber die Ergebnisse der Wohnungserhebung in Zürich im Jahr 1896. SA. aus dem Correspondenz-Blatt für Schweizer Aerzte 1901, Nr 5. Basel, Schwabe 1901.

- Schlatter, Hans. Unsere freiwillige Armenpflege; ein Vorschlag zur Reorganisation. SA. Z., Leem. Dr. 1901.
- Schneider, A[16.]. Das zürcherische Erbrecht. Auf Grundlage des Bluntschli'schen Kommentars erklärt. 2. A. (Privatrechtl. Gesetzbuch für den Kanton Zürich. Teil III). Z., Schulth. 1901.
- Volkszählungen im Kanton Zürich. (Basler Nachrichten 1900, Nr 339).

VI. Bau- und Ingenieurwesen.

- Anatomiegebäude, das neue, der Hochschule. (ZB. Stadt-Zhr. 1901, Nr 19).
- Augustinerkirche, von der, in Zürich. (MZ. 1901, Nr 19).
- Bauernhaus, das, in der Schweiz; hg. vom Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein. Bf. I. Z., Hofer & Co. [1901]. Fol. (Darin: Bauernhaus in Regensdorf).
- Bauwerke der Schweiz; hg. vom Schweiz. Ing.- u. Archit.-Verein. Bf. III. Z., Kaufstein 1900. (Darin: Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Eglisau. — Hölzerne Straßenbrücke in Eglisau).
- Curti, [Ferd.], u. H[erm.] Fieg. Die neue Strafanstalt des Kts Zürich in Regensdorf; im Auftr. d. Justiz- u. d. Baudirektion bearb. Z., (Hofer), 1901.
- Drahtseilbahn, die, des Rigibiertels in Zürich. (Schweiz. Bauzeitung. Bd 38 Nr 16 ff.).
- Einführung der linksufrigen Zürichseebahn. (Schweiz. Bauzeitung. Bd 37 p. 85).
- Entwurf eines Gewerbeschulgebäudes für die Stadt Zürich. Von A. Ghiodera, Arch. (Schweiz. Bauzeitung. Bd 37 p. 68).
- Erinnerung, zur, an die Feier der Einweihung des neuen Turmes und Geläutes und der Renovation der Predigerkirche in Zürich am 28. Oktober 1900. (Darin u. A.: Kud. Gsell: Geschichtliches). Z., ZF. Dr. 1900.
- Fieg, H[erm.]. Die neue Strafanstalt des Kts Zürich in Regensdorf. (Schweiz. Bauzeitung. Bd 38 Nr 15 ff.).
- Galerie Henneberg, die, am Alpenquai zu Zürich. Architekt G. Schmid-Kerez. (Schweiz. Bauzeitung. Bd 37 p. 4).
- Gaswerk, unser neues städtisches, in Schlieren. (Zürcher Kalender. 1901).
- Geiser, A[rn.]. Neuere städtische Schulhäuser in Zürich. SA. Z., ZF. Dr. 1901.

- (Großmünster, aus dem). (ZBChr. 1900, Nr 51).
- Halle, die große, im Verwaltungsgebäude des Schweiz. Bankvereins in Zürich. Architekt Chr. Mewes in Paris. (Schweiz. Bauzeitung. Bd 38 Nr 20).
- Hauptbahnhof Zürich, der, und die neuen Reparaturwerkstätten der Schweiz. N. O. B. Gutachten der Experten. (Schweiz. Bauzeitung. Bd 37 p. 214).
- Haus, das neue, der Musikschule in Zürich. (ZfZ. 1901, Nr 28).
- Hirzel, H[artm.]. Festschrift zur Vollendung der protestant. Kirchen in Außer-Rodl und zur Einweihung der Kirche zu St. Jakob am 25. August 1901. Z., Corabi-Maag 1901.
- H[of]m[ann], G[m.]. Von der Turm- u. Glockenweihe zu Predigern 28. Okt. 1900. (MZ. 1900, Nr 304).
- H[of]m[ann], G[mil.]. Das alkoholfreie Volkshaus auf dem Zürichberg. (MZ. 1900, Nr 320).
- Kirche, die evang.-reformierte französische, in Zürich. (ZBChr. 1900, Nr 46).
- Kirche, von der, zu Predigern. (Züricher Kalender. 1901).
- Küsnacht am Zürichsee. (Erkufstonen vom Zürichsee bis zum Greifensee). Z. 1901.
- Kurhaus, das alkoholfreie, auf dem Zürichberg. (ZBChr. 1900, Nr 52).
- L[abhart], E[labhart]. Mitteilungen aus dem Gebiete des Bauwesens im alten Zürich. (Von der Brunnen-Polizei). (MZ. 1901, Nr 198, 207, 218, 224, 227).
- Liechty, Jos. Bachverbauungen im Küsnachter Tobel. (Die Schweiz. Jahrg. V Nr 2).
- Mägeli-Denkmal, das. (ZBChr. 1900, Nr 40).
- Neubau, der, der „Zürich“. (Züricher Kalender. 1901).
- Neubau der kant. zürcher. Strafanstalt in Regensdorf. Baubeschreibung. oDr. [1901].
- Neu-Heinau. Von A. W. (MZ. 1901, Nr 245).
- Orelli, H[sh.]. Alt-schweizerische Städtebilder. Lf. I (darin: Ansicht der Umgebung des alten Kaufhauses in Zürich). Z., 1900. Fol.
- „Paracelsus“ Zürich, Privatkrankenhaus. (Die industrielle u. commercielle Schweiz. Lf. I).
- Pflegerinnenschule, die schweizerische, u. Frauenspital in Zürich. (MZ. 1901, Nr 91 u. 95).
- Plätzchen, das, am Brunnenturm. (ZBChr. 1901, Nr 47).
- Plan der Stadt Zürich. Mit Straßenverzeichnis. 16. A. Z., Df. 1901.
- Polizeikaserne, die neue kantonale, in Zürich. (MZ. 1901, Nr 17). (ZBChr. 1901, Nr 4).

- Schlatter, Hans. Unsere freiwillige Armenpflege; ein Vorschlag zur Reorganisation. SA. Z., Leem. Dr. 1901.
- Schneider, Al[eb.]. Das zürcherische Erbrecht. Auf Grundlage des Bluntschli'schen Kommentars erklärt. 2. A. (Privatrechtl. Gesetzbuch für den Kanton Zürich. Teil III). Z., Schulth. 1901.
- Volkszählungen im Kanton Zürich. (Basler Nachrichten 1900, Nr 339).

VI. Bau- und Ingenieurwesen.

- Anatomiegebäude, das neue, der Hochschule. (ZP. Stadt-Chr. 1901, Nr 19).
- Augustinerkirche, von der, in Zürich. (MZ. 1901, Nr 19).
- Bauernhaus, das, in der Schweiz; hg. vom Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein. Bf. I. Z., Hofer & Co. [1901]. Fol. (Darin: Bauernhaus in Regensdorf).
- Bauwerke der Schweiz; hg. vom Schweiz. Ing.- u. Archit.-Verein. Bf. III. Z., Kaufstein 1900. (Darin: Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Egglisau. — Hölzerne Straßenbrücke in Egglisau).
- Curti, [Ferd.], u. H[rm.] Fiez. Die neue Strafanstalt des Kts Zürich in Regensdorf; im Auftr. d. Justiz- u. d. Baudirektion bearb. Z., (Hofer), 1901.
- Drahtseilbahn, die, des Migiviertels in Zürich. (Schweiz. Bauzeitung. Bd 38 Nr 16 ff.).
- Einführung der linksufrigen Zürichseebahn. (Schweiz. Bauzeitung. Bd 37 p. 85).
- Entwurf eines Gewerbeschulgebäudes für die Stadt Zürich. Von A. Chiobera, Arch. (Schweiz. Bauzeitung. Bd 37 p. 68).
- Erinnerung, zur, an die Feier der Einweihung des neuen Turmes und Geläutes und der Renovation der Predigerkirche in Zürich am 28. Oktober 1900. (Darin u. A.: Kud. Gsell: Geschichtliches). Z., ZF. Dr. 1900.
- Fiez, H[rm.]. Die neue Strafanstalt des Kts Zürich in Regensdorf. (Schweiz. Bauzeitung. Bd 38 Nr 15 ff.).
- Galerie Henneberg, die, am Alpenquai zu Zürich. Architekt G. Schmid-Kerez. (Schweiz. Bauzeitung. Bd 37 p. 4).
- Gaswerk, unser neues städtisches, in Schlieren. (Zürcher Kalender. 1901).
- Geiser, Al[rm.]. Neuere städtische Schulhäuser in Zürich. SA. Z., ZF. Dr. 1901.

- (Großmünster, aus dem). (ZBChr. 1900, Nr 51).
- Halle, die große, im Verwaltungsgebäude des schweiz. Bankvereins in Zürich. Architekt Chr. Mewes in Paris. (Schweiz. Bauzeitung. Bb 38 Nr 20).
- Hauptbahnhof Zürich, der, und die neuen Reparaturwerkstätten der Schweiz. N. O. B. Gutachten der Experten. (Schweiz. Bauzeitung. Bb 37 p. 214).
- Haus, das neue, der Musikschule in Zürich. (ZfZ. 1901, Nr 28).
- Hirzel, H[arim.]. Festschrift zur Vollendung der protestant. Kirche in Außer-Rohdli und zur Einweihung der Kirche zu St. Jakob am 25. August 1901. Z., Corabi-Maag 1901.
- H[of]m[ann], G[m.]. Von der Turm- u. Glockenweihe zu Predigern 28. Okt. 1900. (MZ. 1900, Nr 304).
- H[of]m[ann], G[mil.]. Das alkoholfreie Volkshaus auf dem Zürichberg. (MZ. 1900, Nr 320).
- Kirche, die evang.-reformierte französische, in Zürich. (ZBChr. 1900, Nr 46).
- Kirche, von der, zu Predigern. (Züricher Kalender. 1901).
- Küsnacht am Zürichsee. (Exkursionen vom Zürichsee bis zum Greifensee). Z. 1901.
- Kurhaus, das alkoholfreie, auf dem Zürichberg. (ZBChr. 1900, Nr 52).
- L[abhart-]L[abhart]. Mitteilungen aus dem Gebiete des Bauwesens im alten Zürich. (Von der Brunnen-Polizei). (MZ. 1901, Nr 198, 207, 218, 224, 227).
- Liechth, Jos. Bachverbauungen im Küsnachter Tobel. (Die Schweiz. Jahrg. V Nr 2).
- Mägeli-Denkmal, das. (ZBChr. 1900, Nr 40).
- Neubau, der, der „Zürich“. (Züricher Kalender. 1901).
- Neubau der kant. zürcher. Strafanstalt in Regensdorf. Baubeschreibung. oDr. [1901].
- Neu-Rheinau. Von A. W. (MZ. 1901, Nr 245).
- Drelli, H[arim.]. Alt-schweizerische Städtebilder. Bf. I (darin: Ansicht der Umgebung des alten Kaufhauses in Zürich). Z., 1900. Fol.
- „Paracelsus“ Zürich, Privatfrankenhaus. (Die industrielle u. commercielle Schweiz. Bf. I).
- Pflegerschule, die schweizerische, u. Frauenhospital in Zürich. (MZ. 1901, Nr 91 u. 95).
- Plätzchen, das, am Brunnenturm. (ZBChr. 1901, Nr 47).
- Plan der Stadt Zürich. Mit Straßenverzeichnis. 16. A. Z., Df. 1901.
- Polizeikaserne, die neue kantonale, in Zürich. (MZ. 1901, Nr 17). (ZBChr. 1901, Nr 4).

- Schlatter, Hans. Unsere freiwillige Armenpflege; ein Vorschlag zur Reorganisation. SA. 3., Leem. Dr. 1901.
- Schneider, Al[ib.]. Das zürcherische Erbrecht. Auf Grundlage des Bluntschli'schen Kommentars erklärt. 2. A. (Privatrechtl. Gesetzbuch für den Kanton Zürich. Teil III). 3., Schulth. 1901.
- Volkszählungen im Kanton Zürich. (Basler Nachrichten 1900, Nr 339).

VI. Bau- und Ingenieurwesen.

- Anatomiegebäude, das neue, der Hochschule. (3B. Stadt-Chr. 1901, Nr 19).
- Augustinerkirche, von der, in Zürich. (N.33. 1901, Nr 19).
- Bauernhaus, das, in der Schweiz; hg. vom Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein. 2f. I. 3., Hofer & Co. [1901]. Fol. (Darin: Bauernhaus in Regensburg).
- Bauwerke der Schweiz; hg. vom Schweiz. Ing.- u. Archit.-Verein. 2f. III. 3., Kaufstein 1900. (Darin: Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Galsau. · · · · · Holzene Straßenbrücke in Eglisau).
- Curti, [Herb.], u. [Hrm.] Fieg. Die neue Strafanstalt des Kts Zürich in Regensburg; im Auftr. d. Justiz- u. d. Baubirektion bearb. 3., (Hofer), 1901.
- Drachseilbahn, die, des Rigiviertels in Zürich. (Schweiz. Bauzeitung. Bd 38 Nr 16 ff.).
- Einführung der linksufrigen Zürichseebahn. (Schweiz. Bauzeitung. Bd 37 p. 83).
- Entwurf eines Gewerbeschulgebäudes für die Stadt Zürich. Von A. Ghiodera, Arch. (Schweiz. Bauzeitung. Bd 37 p. 68).
- Erinnerung, zur, an die Feier der Einweihung des neuen Turmes und Geläutes und der Renovation der Predigerkirche in Zürich am 28. Oktober 1900. (Darin u. A.: Aud. Stell. Geschichtliches). 3., 37. Dr. 1900.
- Fieg, [Hrm.]. Die neue Strafanstalt des Kts Zürich in Regensburg. (Schweiz. Bauzeitung. Bd 38 Nr 15 ff.).
- Galerie Henneberg, die, am Alpenquai zu Zürich. Architekt G. Schmid-Nerez. (Schweiz. Bauzeitung. Bd 37 p. 4).
- Gaswerk, unser neues städtisches, in Schlieren. (Zürcher Kalender. 1901).
- Weiler, [Hrm.]. Neuere städtische Schulhäuser in Zürich. SA. 3., 37. Dr. 1901.

- (Großmünster, aus dem). (ZBChr. 1900, Nr 51).
- Halle, die große, im Verwaltungsgebäude des schweiz. Bankvereins in Zürich. Architekt Chr. Mewes in Paris. (Schweiz. Bauzeitung. Bb 38 Nr 20).
- Hauptbahnhof Zürich, der, und die neuen Reparaturwerkstätten der Schweiz. N. O. B. Gutachten der Experten. (Schweiz. Bauzeitung. Bb 37 p. 214).
- Haus, das neue, der Musikschule in Zürich. (ZFZ. 1901, Nr 28).
- Hirzel, H[arim.]. Festschrift zur Vollendung der protestant. Kirchen in Außer-Rohd und zur Einweihung der Kirche zu St. Jakob am 25. August 1901. Z., Corabi-Maag 1901.
- H[of]m[ann], G[m.]. Von der Turm- u. Glockenweihe zu Predigern 28. Okt. 1900. (MZ. 1900, Nr 304).
- H[of]m[ann], G[mil.]. Das alkoholfreie Volkshaus auf dem Zürichberg. (MZ. 1900, Nr 320).
- Kirche, die evang.-reformierte französische, in Zürich. (ZBChr. 1900, Nr 46).
- Kirche, von der, zu Predigern. (Zürcher Kalender. 1901).
- Küsnacht am Zürichsee. (Exkursionsvorn vom Zürichsee bis zum Greifensee). Z. 1901.
- Kurhaus, das alkoholfreie, auf dem Zürichberg. (ZBChr. 1900, Nr 52).
- L[abhart=]L[abhart.]. Mitteilungen aus dem Gebiete des Bauwesens im alten Zürich. (Von der Brunnen-Polizei). (MZ. 1901, Nr 198, 207, 218, 224, 227).
- Liechty, Jos. Bachverbauungen im Küsnachter Tobel. (Die Schweiz. Jahrg. V Nr 2).
- Mägeli-Denkmal, das. (ZBChr. 1900, Nr 40).
- Neubau, der, der „Zürich“. (Zürcher Kalender. 1901).
- Neubau der kant. zürcher. Strafanstalt in Regensdorf. Baubeschreibung. oDr. [1901].
- Neu-Rheinau. Von A. W. (MZ. 1901, Nr 245).
- Drelli, H[sch.]. Alt-schweizerische Städtebilder. Lf. I (darin: Ansicht der Umgebung des alten Kaufhauses in Zürich). Z., 1900. Fol.
- „Paracelsus“ Zürich, Privatkrankenhaus. (Die industrielle u. commerciale Schweiz. Lf. I).
- Pflegerinnenschule, die schweizerische, u. Frauenhospital in Zürich. (MZ. 1901, Nr 91 u. 95).
- Plätzchen, das, am Brunnenturm. (ZBChr. 1901, Nr 47).
- Plan der Stadt Zürich. Mit Straßenverzeichnis. 16. A. Z., DF. 1901.
- Polizeikaserne, die neue kantonale, in Zürich. (MZ. 1901, Nr 17). (ZBChr. 1901, Nr 4).

- Poststraße, die. (ZBChr. 1901, Nr 44 ff).
- Prasil, Franz. Rapport sur les essais au frein faits sur la turbine système Nr 1 de la papétrie zurichoise s. Sihl à Zurich (Soc. anon. des ateliers de construction Escher Wyss & Cie. Z., Frey 1900).
- Projekt für den Umbau der linksufrigen Zürichseebahn vom Hauptbahnhof bis Bollisshofen, März 1901, [hg. vom] Zürcher Ingenieur- u. Architekten-Verein. 3., ZF. Dr. 1901.
- Reinau. [Beschreibung der Neubauten]. (ZB. 1901, Nr 222 u. 223).
- Schlachthof im Hard. 1. Bau-Budget. 2. Betriebs-Budget. oDr. 1901.
- Schulhaus, das neue, an der Hofackerstraße in Zürich V. Von Architekt Fr. Behrli. (Schweiz. Bauzeitung. Bd 37 p. 104).
- Strafanstalt, die neue, in Regensdorf. (ZBChr. 1901, Nr 42).
- Uttliberg-Bahn, die, Zürich; eröffnet am 12. Mai 1875. Die industrielle u. commerciale Schweiz. Bf. III u. IV).
- Umbau der linksufrigen Zürichseebahn vom Hauptbahnhof Zürich bis Bollisshofen; Projekt des Zürcher Ing.- u. Arch.-Verein. (Schweiz. Bauzeitung. Bd 37 p. 135).
- Umbaute, die, der Schmidstube von L. B. (NZZ. 1901, Nr 310).
- Villa des Herrn G. Gehner-Hauser in Wädenswil. Architekt Prof. Alb. Müller. (Schweiz. Bauzeitung. Bd 37 p. 173).
- Volkshaus, das alkoholfreie, auf dem Zürichberg. (NZZ. 1900, Nr 297 u. 320). (ZFZ. 1900, Nr 44).

VII. Schöne Litteratur; Litteraturgeschichte.

- Berge, i de; ein zürichdeutsches Lustspiel. (Sammlung Schweiz. Dialektstücke. 18). 3., Schmidt, 1900.
- Berlepsi, Goswina von. Liebe, ein Idyll vom Zürichsee. (Helvetia. Jahrg. 25 p. 49 ff).
- Berlepsi, Goswina v. Fortunats Roman. Bielefeld 1901.
- Bleuler-Waier, Hebrig. Das Fest des Fischerkönigs. Ein dramatisches Spiel zur Sommerfahrt des Lesezirkels Hottingen nach der Usenau und Rapperswil. 3., Lesezirkel Hottingen 1901.
- Boshart, Jakob. Das Bergdorf. Erzählung. Leipzig.
- Brendli, Rudolf. Vom Wildhag. Leichte Strophen. 2. A. 3., Schmidt 1901.
- Brettl-Almanach. Zürich, Lesezirkel Hottingen, (März) 1901.
- Ermatinger, Emil. Jenseits des Tages. Gedichte. 3., Schulthess 1900.

- Gesler, Nanny von. Aus Waldmanns Zeit; kurzes Festspiel für die I. Gesellschaft der Schildner z. Schneggen. (Zürcher Taschenbuch. 1901).
- Farner, Ulrich. De Spion vo Meyerskappel! (Sammlung Schweiz. Dialektstücke. Nr 38). Z., Schmidt 1901.
- Fischer, Joh. Das Glückhafte Schiff von Zürich; hg. v. Geo. Baejecke. Halle 1901.
- Frey, Adolf. Zürcher Festspiel 1901 zur Erinnerung an Zürichs Eintritt in den Schweizerbund '(1. Mai 1351)'. Mit Zeichnungen von Cuno Amiet. Z., Sechseläuten-Centralkomite 1901.
- Girsberger, Sophie]. Lieschen und Luischen. — Der Mutter eigen Heim. Zwei Erzählungen aus der Schweiz. Leipz., Neclam 1900.
- Gaggenmacher, Otto. Bilder; Dichtungen. Z., Rascher 1901.
- Gardmeyer-Jenny, J. Frohe Stunden; Zürcher Verse. Z., D.F. 1900.
- Henckell, Karl. Neues Leben. Dichtungen. Z. u. Leipzig, Henckell 1900.
- Heer, J. C. Der Spruch der Fee. Novelle. Leipz. 1901.
- Heer, J. C. Felix Rotwest. Stuttgart 1901.
- Idiotikon, schweiz.; Wörterbuch der schweizer-deutschen Sprache. Hft 38—43. Frauenfeld 1900/01.
- Kaiser, Isabella. Wenn die Sonne untergeht. Ein Band Novellen. Z., 1901.
- Murali, [Silly] von. Unbewußter Einfluß. Eine Erzählung für Backfischen. Z., D.F. 1900.
- Pestalozzi, H. P's sämtliche Werke; hg. von L. W. Seyffarth. Bb VIII—X. Liegnitz, Seyffarth 1901.
- Pestalozzi, J. H. Ansichten und Erfahrungen, die Idee der Elementarbildung betreffend, in Verbindung mit Aufsätzen und Bruchstücken, die den Gang und die Geschichte meiner Lebensbestrebungen erheitern. Liegnitz, 1901.
- Schiffmann-Hoß, Franz Xaver. Hans Waldmann. Trauerspiel. (Bibliothek vaterländischer Schauspiele. 69). Aarau 1901.
- Spach, [d'w.]. Müdiger Manesse, eine Erzählung aus der Mitte des 14. Jahrh. Nach dem Französ. des L. S. frei bearbeitet von Herm. Friedr. v. Jan. Straßburg i. G. [1901]).
- Bögtlin, Ad. Stimmen und Gestalten. Gedichte. Z., Müller Werber & Co. 1901.
- Waser, Hedwig. Ulrich Hegner. Ein Schweizer Kultur- und Charakterbild. Halle a. S. 1900.
- Zahn, Ernst. Bergvolk. 2. A. Z., Schröter 1901.
- Zahn, Ernst. Albin Zundergand. Roman. Frauenfeld 1901.
- Zahn, Ernst. Herrgottsfäden. Roman. Stuttgart. 1901.

- H[ar]dm[eyer]-Jenny, J]. Bohnstätten zweier Zürich. Dichter. (ZBChr. 1901, Nr 91).
- Heer, J. C. Wie mein erster Roman entstand. (Das literar. Echo. 1901, Nr 19).
- Heer, J. C. Wie ich Schriftsteller wurde. [Skizze eines Vortrages]. (NZZ. 1901, Nr 70).
- Gedanken über u. zu J. C. Heer's Roman „Der König der Bernina“. (MSZ. 1901, Beil 42).
- (Keller, Gottfr.):
- Baldensperger, F[erb]. Gottfried Keller, sa vie et ses œuvres. P. [1900].
- Baldensperger, Ferd. Gottfr. Keller als Humorist. (Die Wage. Jahrg. 3, Nr 9/11).
- Guilland, Ant. Gottfr. Keller et Conr. Ferd. Meyer. (Etrennes helvétiques publ. Eug. Secrétan. Laus. 1901).
- Schmidt, Erich. Charakteristiken. 2. Reihe. Berlin 1901. (Darin: Aus Gottfr. Kellers Briefen an Jaf. Wächtold).
- Meyer, C. F. (Wiener Zeitung 1900, Nr 346—56).
- Billeter, M. Das Religiöse in C. F. Meyers Gedichten. (Schweiz. Reformblätter. 1900, Nr 27—30).
- Franzosa, R. C. Konr. Ferd. Meyer. Vortr. Berl. [1900].
- Frey, Ad. C. F. Meyers Petrus de Vinea. (Deutsche Rundschau. 1901 Februar).
- Frey, Ad. Petrus de Vinea, ein Dramaplan von C. F. Meyer. (NZZ. 1901, Nr 50).
- Frey, Ad. Neues über C. F. Meyer. (Leipziger Zeitung, wissenschaftl. Beilage. 1900, Nr 68).
- Kräger, H[ch]. Conrad Ferd. Meyer, Quellen und Wandlungen seiner Gedichte. (Palästina, hg. von M. Brandl u. Er. Schmidt. Bb 16. Berlin 1901).
- Kräger, H[ch]. Zur Geschichte von C. F. Meyers Gedichten. (Euphorion. Bb VII, Hft 1 u. 3).
- Kraeger, H[ch]. Zu C. F. Meyers Gedichten u. ihrer Entstehung. (NZZ. 1900, Nr 76 ff.).
- Kräger, H. Shakespeare auf der Wanderung in C. F. Meyers Gedichten. (Englische Studien. Bb 28 p. 153—59).
- Stichelberger, H. Zu den sprachlichen Eigentümlichkeiten bei C. F. Meyer. (Zeitschrift für den deutschen Unterricht. Jahrg. 14, Hft 12).
- (Reithard, J. J.):
- Günziker, Rud. J. J. Reithard, ein schweiz. Balladenbichter (1805 bis 1857). (NZZ. 1900, Nr 317 ff).

- Spitteler, Carl. Meine poetischen Lehrjahre. Vortrag geh. a. 2. literar. Abend des Lesekranks Potrigen. (NZZ. 1900, Nr 339—342).
- (Müleri, Mart.):
Zurer, Paul. Die Zürcher Mundart in J. M. Usteris Dialektgedichten. Ditt. 3, 37. Tr. 1901.

VIII. Biographie; Totenichau.

- Wachofner, Heinrich. Heinrich Wachofner, Seminarbirektor. 2 Teile. (I. Lebensbild mit Auszügen aus seinen Briefen; II. Aus seinem literar. Nachlaß). 3. und 4. Buch. der Evang. Ges. 1901.
- Bächtold, Jak. (Biogr. Jahrbuch. 1900 p. 62*).
- (Baiter, Joh. Geo.).
Kaegi, Ad.: Joh. Geo. Baiter. (Allg. deutsche Biographie. Bd 45).
- Berlepich, Goswina von. Zu meinem Bilde. (Helvetica. Jahrg. 25 p. 80 ff).
- (Böcklin, Arn.).
Schid, Rud. Tagebuch-Aufzeichnungen aus den Jahren 1866, 1868, 1869 über Arn. Böcklin; hg. v. Hugo von Tschudi. Berlin 1900.
- Schmid, Heinrich Alfred. Arnold Böcklin, zwei Aufsätze. Berlin, Fontane 1900.
- (Vgl. auch die Abteilung Totenichau).
- Boghard, Hh.
Gachnang, Ad. Heinrich Boghard, der Dichter des Sempacherliedes. (Die Schweiz. 1900, Nr 25 26).
- Breitinger, J. J.; Gedenkblatt zum 200jähr. Geburtstag 1. März. (Basler Nachrichten. 1901, Nr 59, von J. B.)
- Brückmann, Bruno. (Biogr. Jahrbuch. 1900 p. 97*).
- Brügger, Ehrn. (Biogr. Jahrbuch. 1900 p. 64*, von C[arl] Schröter).
- Cramer, Karl Ed., Prof. Dr. (ZBChr. 1901, Nr 11, zur 70. Geburtstagsfeier).
- Daverio, Mich. Gust. (Biogr. Jahrbuch. 1900).
- (Dubs, Jak.).
R[üegg], R[einhold]. Aus seinen Tagebüchern u. aus Briefen seiner Freunde. (ZP. 1901, Nr 75, 77, 80, 82, 83, 86—88, 91, 119, 122, 124, 127, 130, 134, 149, 151, 153, 155, 157, 160, 163, 165, 169).

- Finsler, Geo., Antistes. (Biogr. Jahrbuch. 1900 p. 140*).
- Meyer v. Konau, G[er.]. Antistes Dr. G. F's histor. Arbeiten. (Kirchenblatt für die reform. Schweiz. 1900, Nr 26 u. 27).
- (Furrer, Ad.).
Gebet, Ansprachen und Predigt, geh. an der Feier des 25jährigen Wirkens des Herrn Dekan Dr. Ad Furrer als Pfarrer am St Peter in Zürich . . . 3., Müller Werder & Cie. 1901.
- (Gujer, Jak.).
Gsell, [Kud.]. Kleinjogg u. Deubler, zwei philosophische Bauern. (Zürcher Jahrbuch für Gemeinnützigkeit. 1899/1900).
- Guyer-Zeller, Ad. (Biogr. Jahrbuch. 1900 p. 37; von Salis).
- Haffter, Conrad. Erlebnisse und Bekenntnisse eines kunstfreundlichen Juristen. 3., Df. 1901.
- (Haggenmacher, Ad.).
Keller, J. B. Adolf Haggenmacher, ein schweizer. Pionier in Ostafrika. (NZZ. 1901, Nr 195—98).
- (Heer, J. C.).
Leben, aus dem, eines Schweizer Dichters (J. C. Heer). (NZZ. 1901, Nr 70).
- (Hegar, Friedr.).
Niggli, Arn. Frdr. Hegar. (Schweiz. Musikzeitung. 1901, Nr 4 ff).
- Hegar, Johannes. (Schweiz. Musikzeitung. 1900, Nr 31).
- Keller, Alb. von, von [Hans] G[d.]. v. Berlepsch. (Die Schweiz. 1901, Nr 3).
- (Keller, Gottfr.).
Großen, die, unter sich; (ungedruckte Briefe an Gottfr. Keller, von Nießche, Rich. Wagner, Paul Heyse, C. F. Meyer, Emil Kuh, Hojegger, Berthold Auerbach, Gottfr. Kinkel, F. Freiligrath, veröffentlicht von Max Kaufmann). (Wiener Neue Freie Presse. 1901, Nr 13207). (vgl. Tagesanzeiger. 1901, Nr 131).
- Keller, Gottfr. Zwei Briefe G. K's, mitgeteilt von Gustav Wilhelm. (Euphorion. 5. Erg.-Hft p. 212).
- Neues von Gottfr. Keller. (ZP. 1900, Nr 265).
- Rodenberg, [Jul.]. Drei Briefe von R. an Keller; von Jonas Fränkel. (Wiener Neue Freie Presse. 1901, Nr 13297).
- Rempfer, Loth. (ZBChr. 1900, Nr 48).
- Niggli, Arn. Lothar Rempfer, biogr. Skizze. (Schweiz. Musikz. 1901, Nr 32).
- 1., Gottfr.):
ten, J. Gottfr. Kinkel u. seine rhein. Heimat. (Nord u. Süd. 11 Januar).

- Kroeker, Käthe Freiligrath. Gottfr. Kinkel u. Ferd. Freiligrath. (Nord u. Süd. 25. Jahrg., Juni).
- Bojchinger, Hch von. Gottfr. Kinkels sechsmonatliche Haft im Zuchtthause zu Naugard. Hamburg 1901. (Vgl. dazu: Gottfr. Kinkel in Naugard, von A. B. ZP. 1901, Nr 155).
- (Kinkel, Johanna).
- Asten-Kinkel, Adelh. v. Johanna Kinkel in England. (Deutsche Revue. Jahrg. 26, Januar).
- Lavater, Joh. Casp. [Zur 100. Wiederkehr seines Todestages, 2. Jan. 1901]. (NZZ. 1901, Nr 10); (ZP. 1901, Nr 1); (ZfZ. 1901, Nr 1); (Basler Nachrichten 1901, Nr 35, von J. B.); (Luzerner Tagblatt 1901, Nr 1, von J. B.).
- Wißmann, J. Lavaters Ende. (ZBCh. 1901, Nr 2).
- Aufzeichnungen, Lavaters, über seinen Aufenthalt in Karlsruhe auf der Rückreise von Gms im J. 1774, mitgeteilt von Hch Fund. (Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins. Nf. 16 p. 263 ff.).
- Dechent. Lavaters Tagebuch der Reise nach Dänemark. (Christliche Welt. 1900, Nr 5).
- Ehrenfeld, A[lex.]. Lavater in Goethes westfäl. Diban. (NZZ. 1900, Nr 75).
- Funk, Hch. Ein Brief von Schiller an Lavater u. Lavaters Antwortschreiben. (Allg. Ztg. 1901 Beil. 164).
- Funk, Hch. Zu Göthes Briefwechsel mit Lavater. (Göthe Jahrbuch. Bd 22 p. 255).
- Funk, Hch. Zu Göthes Briefwechsel mit Lavater u. dessen Gattin. (Euphorion. VI p. 262—64).
- Kunze, F. Lavater in Dänemark (nach L. Bobé). (Grenzboten. 1900, Nr 25).
- Lichtenberg, [Geo. Chrph]. Lichtenbergs Briefe; hg. v. Alb. Leitzmann u. Carl Schüddkopf. Bd I. Leipz. 1901. (Darin: Stellen über Lavater u. J. H. Waser).
- Rimpan, W. Frau v. Branconi. (Zeitschr. d. Harzverein f. Gesch. u. Altertumskd. 33,1). Wernigerode 1900.
- Schultheß-Rechberg, Gust. v. Joh. Casp. Lavater. (Kirchenblatt für die ref. Schweiz. 1901, Nr 7—9).
- (Lavater-Ausstellung im neuen Stadthause).
- Lavater-Ausstellung zum Gedächtnis von Johann Caspar Lavater (1741—1801). Katalog. 3., Ber. 1901.
- Finsler, Rud. Die Lavater-Ausstellung in Zürich. (Kirchenblatt für die ref. Schweiz. 1901, Nr 21).

- [Göhringer, Ida]. Ein Gang durch die Lavater-Ausstellung. (ZP. 1901, Nr 19).
- Lavater, bei J. C. (ZP. Stadt-Chr. 1901, Nr 37).
- [Marti, Fritz]. Anlässlich der Lavater-Ausstellung. (MZ. 1901, Nr 137).
- Z[illisch], H[ans]. Die Lavater-Ausstellung in Zürich. (Nat. Ztg. 1901, Beil. 22).
- Locher, Friedr. Republikanische Wandelbilder und Portraits. Z., Schröter 1901.
- (Meyer, C. F.):
- Frey, A[b.]. Aus K. F. Meyers Leben. (Deutsche Kunstschau. 1900, März).
- Poppenberg, F. Zu K. F. Meyers Gedächtnis. (Der Türmer. 1900, Febr.).
- Wigmann, C. F. Meyer. (Deutsch-evangelische Blätter. 1900 p. 814 bis 841).
- Meyer v. Nonau, G., u. J. N. Rahn. [Zum 30jähr. Professoren-Jubiläum]. (MZ. 1900, Nr 495; ZP. Stadt-Chr. 1900, Nr 43; ZFZ. 1900, Nr 43; MZ. 1900, Nr 495).
- Morf, H. (Biogr. Jahrbuch 1900, p. 45; von E. Walter).
- (Nägeli, Hans Georg).
- Eisenring, J. Hans Georg Nägeli. (Schweiz. Musikzeitung. 1901, Nr 10).
- (Pestalozzi, H.).
- Aufzeichnungen, Niederers, zu einer Biographie Pestalozzis. (ZP. 1901, Nr 211).
- Böttger, A. Das Studium Pestalozzis u. sein Ertrag für die Verwaltung eines Rectorats. (Der praktische Schulmann. 1900 p. 23 bis 35).
- Heman, F. Die Ideale Pestalozzis. (Schweiz. Lehrerzeitung. 1901, Nr 2).
- Hunziker, Otto. Die Lehrer Pestalozzis in Zürich. (Mitteil. der Ges. für deutsche Erziehungs- u. Schulgeschichte. Jahrg. 11 p. 266 ff).
- H(unziker), O. Pestalozzi in Stans. (Schweiz. Zeitschr. f. Gemeinnützigkeit. 38,2).
- Israel, A. Pestalozzis Institut in Ferten; Beiträge zu seiner näheren Kenntn. aus den nachgelass. Pap. Dr. Carl Julius Blochmanns. M. (Beitr. z. Lehrerbildg u. Fortbildg; Mathesis. 21). (Gotha, Thienemann 1900).
- M(orff), H. Zur Erinnerung an Pestalozzis Geburtstag. (Landbote. 1900, Nr 10).

- Pestalozzi u. die Körperstrafe. (Basler Nachrichten 1901, Nr 284).
Pestalozzi u. Napoleon. (Bayerische Lehrerzeitung. 1901, Nr 9).
Pestalozzibild, das, von Schöner, 1808. (Pestalozzianum, Beilage zur Schweiz. Lehrerzeitung. 1901).
Pudor, Heinr. Pestalozzische Vermächtnisse. (Das Magazin für Literatur. 70. Jahrg., Nr 29/30).
Stein, [dvw.]. Pestalozzi als Völkererzieher. (Deutsche Rundschau. 1900, p. 415—39).
Walsemann, Herm. J. H. Pestalozzis Rechenmethode; histor.-krit. dargestellt u. auf Grund experimenteller Nachprüf. f. die Unterrichtspraxis erneuert. Mit 1 Abb. u. 2 Pestalozzi'schen Tabellen. Hambg 1901.
Wortke, R. Pestalozzi, Herbart u. ihre neuesten Kritiker. (Oesterreich. Mittelschule. 1900, p. 1—11).
Vgl. ferner:
Pestalozzi=Blätter, hg. von der Komm. des Pestalozzistübchens in Zürich, redig. von D. Hunziker. Jahrg. 1901. 3., O.F. 1901.
Pestalozzi=Studien; Monatschrift für Pestalozzi-Forschungen, Mitteilungen u. Betrachtungen, hg. v. L. W. Seyffahrt. Jahrg. VI. 1901. Liegnitz 1901.
(Römer, Melch.).
Usteri, Paul. Lebensbild von Stadtpräsident Dr. Melchior Römer, zugleich ein Beitrag zur Vorgeschichte der Stadtvereinigung von 1893. (Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses in Zürich. 1901).
Scherr, Thom. (Schweizer. Lehrerzeitung. 1901, Nr 24). [Biogr. Skizze].
Unger, Seminarlehrer. Thomas Scherr als Schulmann. (NZZ. 1901, Nr 270 u. 271).
(Schibel, Geo.).
Kull, Ghilf. Geo. Schibel, Director der zürch. Anstalt für Blinde u. Taubstumme 1807—1900. SM. (Organ für die Taubst.-Anstalten). 3., 1900.
Siber, Gust.
Hardmeyer=Jenny, J. Oberst Gust. Siber-Gyfi. (Zürcher Taschenbuch. 1901).
Snell, Edw. Briefe aus dem Nachlaß Dr. Ludwig Snells; [hg. v.] M[h]lb] M[ü]egg]. (ZP. 1901, Nr 5, 7, 9, 11, 15, 17, 19, 21 u. 23).
(Stutz, Jak.).
Gachnang, Ed. Jakob Stutz, zum 100jähr. Geburtstag 27. Nov. 1901 des zürcherischen Volksdichters. (NZZ. 1901, Nr 329 ff).
(Vogel, Gerold).
Meyer, Fr[dr.]. Gerold Vogel. Ein Zünfter v. echtem Schrot u. Korn. Gedenschrift. 3., Schmidt [1900].

(Wagner, Rich.).

Belart, Hans. Rich. Wagner in Zür. (1849—58). Bb I: R. W's Wirken im Interesse Zürichs u. seine gesellschaftl. u. familiären Beziehungen dafelbst. (Musikal. Studien. III). Leipz. 1901.

Haffter, G. Persönliche Erinnerungen an Rich. Wagner. (Schweiz. Musikzeitung. 40. Jahrg. Nr 35).

Steiner, A[d.]. Rich. Wagner. I. (Neujahrblatt der Allg. Musik-Gesellschaft. 1901).

(Wedeffer, Aug.). (Biogr. Jahrbuch. 1900, p. 67; von Otto Waser).

Witz-Nägeli. (Biogr. Jahrbuch. 1900, p. 188*).

Wißmann, Joh. Jak. (ZBCh. 1901, Nr 2).

(Zeller, Cäcilie):

Fränkel, Ludw. Cäcilie Zeller. (Allg. deutsche Biogr. 45).

(Zeller, Joh.):

Wartmann, H[rm.]. Joh. Zeller. (Allg. deutsche Biogr. 45).

(Ziegler, P. R. Eduard):

Meyer v. Knonau, [Ger.]. Paul Karl Ed. Ziegler. (Allg. deutsche Biogr. 45).

(Ziegler, G[eb.]):

Locher, A[lf.]. Gottlieb Ziegler, ein schweizer. Staatsmann. Bthur, Geschw. Ziegler [1900].

(Ziegler, Jac. Ehrph):

Meyer v. Knonau, [Ger.]. Jac. Ehrph Ziegler. (Allg. deutsche Biogr. 45).

(Ziegler, Jac. Melch.):

Hanßsch, Vict. Jac. Melch. Ziegler. (Allg. deutsche Biogr. 45).

(Zimmermann, Joh. Jac.):

Schultheß-Mechberg, [G. v.]. Joh. Jac. Zimmermann. (Allg. deutsche Biogr. 45).

(Zollinger, H[ch]):

Hanßsch, Vict. H[ch] Zollinger. (Allg. deutsche Biogr. 45).

Portrait-Gallerie, schweizerische. Hft 68. Zürich 1900. Darin:

Gunz, Carl Heinr.

Guner-Zeller, Adolf.

Heer, Jak. Christoph.

- Zucker, Heinrich. Todtenliste namhafter Schweizer vom Jahre 1900. (Landbote Wthur 1901, Nr 1—8).
- Ueberli, Herm., Dr. med. (Correspondenzblatt für Schweizer Aerzte. 1901, p. 288, von Viber).
- Appenzeller, Casp. * 6. Juli 1820, † 10. Febr. 1901. (NZZ. 1901, Nr 42). (ZfZ. 1901, Nr 7). (ZwChr. 1901, Nr 7). (Schweiz. Protestantenblatt. 1901, Nr 8). (Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Jahrg. 40, p. 175 ff., von A. T.).
Harmeyer-Jenny, S. Casp. Appenzeller. (NZZ. 1901, Nr 52 ff).
H[irzel], H[artmann]. Auf Casp. Appenzellers Grab ein Blütenzweig. (ZP. St.-Chr. 1900, Nr 13).
- Furrer, Conrad, und Fritz Hunziker. Trauer-Meden beim Begräbnisse von Johann Caspar Appenzeller, gehalten am 14. Februar 1901 im Fraumünster in Zürich. 3., Ed. Leemann 1901.
- Bachmann, Otto, Lampist. * 1857, † 4. Jan. 1901. (ZwChr. 1901, Nr 2).
- Bader-Mordorf, Herm., Inspektor. * 20. April 1853, † 1900. (ZwChr. 1900, Nr 45).
- Bader, Matthias, Kaufmann. (ZwChr. 1900, Nr 40).
- Baltensberger, Joh. Jak., a. Stadtrat. (NZZ. 1901, Nr 14 u. 17, von [Stadtpräsi.] Pestalozzi). (ZP. 1901, Nr 12). (ZwChr. 1901, Nr 3).
- Bartenfeld, Paul. * 1822, † 3. Okt. 1900. (NZZ. 1900, Nr 276, von E.). (ZwChr. 1900, Nr 41).
- Bellmont, Theod. von, Dampfschiffkapitän. * 7. Nov. 1839, † 18. Febr. 1901. (ZwChr. 1901, Nr 10).
- Bindschädler, Alwin, Sek.-Lehrer. * 31. Okt. 1864, † Juni 1901. (ZwChr. 1901, Nr 26). (ZP. Stadt-Chr. 1901, Nr 48).
- Leibler, Jak., Pfarrer in Hedingen. * 1. Mai 1862, † 21. Juni 1900. (Taschenbuch f. Schweiz. Geistliche. 1901, Totenschau p. 223). (Zürcher Jahrbuch für Gemeinnützigkeit. 1899/1900, von A. Z.).
- Bodmer, Hch, Maler. * 19. März 1814, † März 1901. (ZfZ. 1901, Nr 9, von D[itto] Pestalozzi). (ZwChr. 1901, Nr 18).
- Böcklin, Arnold. * 16. Okt. 1827, † 16. Jan. 1901. (Aus der Unmasse von selbständigen Schriften und Zeitschriften- und Zeitungsartikeln seien hier nur einerseits die bedeutfameren und andererseits die speziell zürcherischen hervorgehoben). (NZZ. 1901, Nr 17 ff., von A. F[leiner]). [N.S. Sonntagsbeilage 1901, Nr 3 u. 4, von Hans Trog]. (ZwChr. 1901, Nr 5).
- Beurmann, Emil. Auch eine Böcklin Erinnerung. (ZP. 1901, Nr 8)

- Etwas von Arnold Böcklin. (Religiöf. Volksblatt 1901, Nr 9).
- Wetti, Alb. Bei Böcklin. (MZ 1901, Nr 54).
- Bluntschli, Frdr. Rede an der Gedächtnisfeier der Zürcher Kunstgesellschaft für Arn. Böcklin. SA. (Schweiz. Bauztg. 37, 7). [3. 1901].
- Hendell, Karl. Arnold Böcklin. Poetisches Widmungsblatt. 3., Hendell & Co. 1901.
- (E[rog, Hans]). Zur Erinnerung an den Böcklin-Abend in der Tonhalle in Zürich (21. Oktober 1901), [veranstaltet vom] Lesezirkel Göttingen. SA. aus der MZ. (Darin: Wiedergabe der Rede von Herrn Prof. Dr. Heinrich Wölfflin).
- Avenarius, Ferd. Böcklin, ein Führer durch seine Kunst. München 1901.
- Bierbaum, Otto Jul. Arnold Böcklin. (Einleitender Text zu dem Werke: A. Böcklin. 15 Heliogravüren nach den Originalien. München, Albert).
- Brodhaus, Sch. Arnold Böcklin. Leipzig 1901.
- Floerke, Gust. Zehn Jahre mit Böcklin. Aufzeichnungen und Entwürfe. München 1901.
- Leising, Eugen. Worte am Grabe des Professors Dr. Arn. Böcklin, geb. in Basel am 16. Oktober 1827, gest. in San Domenico di Fiesole am 16. Jan. 1901. Florenz, Traber 1901.
- Meißner, Franz Herm. Arnold Böcklin. Berlin u. Leipzig 1901.
- Mendelssohn, Henri. Böcklin. (Geisteshelden, Führende Geister. Nr 40). Berlin 1901.
- Wölfflin, Sch, u. Gust. Floerke. Arn. Böcklin. München 1901.
- Voli, J. G., Fabrikant. † 17. Febr. 1901. (ZBCh. 1901, Nr 8).
- Voller-Widmer, Joh., Hotelier. † April 1901. (ZBCh. 1901, Nr 17).
- Bourgeois, Konrad, Prof. der Forstwissenschaft. * 1855, † 6. Sept. 1901. (MZ. 1901, Nr 256). (ZBCh. 1901, Nr 38). (Schweiz. Bauzeitung. 1901, Nr 11).
- Boretius, Alfr., Prof. * 1836, † Aug. 1900. (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Bd 21, Germanist. Abteilg; von G. Brunner).
- Bruppacher, Ad., Artill.-Hauptm. * 22. Juli 1869, † März 1901. (ZBCh. 1901, Nr 14).
- Büchler, Em., Gymn.-Lehrer in Winterthur. † 25. Aug. 1901. (Centralblatt des Zofingervereins, Jahrg. 42, Nr 1, von J. St.).
- Bürkli, Karl, a. Landwehrhauptmann. * 1823, † 1901. (ZFZ. 1901, Nr 43). (ZBCh. 1901, Nr 44).
- Burkhardt, Alb., in Oberrieden. * 14. Jan. 1831, † 24. Febr. 1901. (Evang. Wochenblatt. 1901, Nr 12).

- Dändliker, Joh. Frdr., Anstaltsvorsteher. * 1821, † 1900. (M.S. 1900, Nr 575).
- Derrér, Rudolf, Lehrer in Oberglatt. † Okt. 1900. (Bülach=Dielsdorfer Wochen-Zeitung. 1900, Nr 85, von Franz Wopp). (Evang. Wochenblatt 1900, Nr 44, Abdruck des Vorhergehenden). (Blätter für christliche Schule. 1900, von Ad. Mousson).
- Dürer-Mitter, Karl, Direktor. * 14. Sept. 1848, † 8. März 1901. (ZBCh. 1901, Nr 12).
- Egg, Joh. Jak., a. Erziehungsrath. (Schweiz. Lehrerzeitung. 1901, Nr 15).
- Eugster, Aug., a. Pfarrer. * 7. Nov. 1835, † 7. Nov. 1901. (ZBCh. 1901, Nr 46).
- Fisler, Alb., Lehrer. * 1847, † 23. Dez. 1900. (M.Z. 1900, Nr 358, von Frdr.] Sollinger). (ZBCh. 1901, Nr 1). (ZP. Stadt-Ch. 1900, Nr 102, von Th[eod.] Wetter). (Schweiz. Lehrerzeitung. 1901, Nr 4). M. F's Lebensbild eines Lehrers, von J. Häberlin-Schaltegger. (Helvetia, Jahrg. 24, Hft 5).
- Frauenfelder, Kantonsrath. (M.Z. 1900, Nr 326). (ZP. 1900, Nr 277).
- Frey, J. C., Defan. * 5. Juni 1833, † 21. März 1901. (M.Z. 1901, Nr 99). (Schweiz. Protestantenblatt. 1901, Nr 16). (ZP. 1901, Nr 70).
- Fries, Anna, Malerin. * 30. Jan. 1827, † 1901. (ZBCh. 1901, Nr 29).
- Grob, Joh. Casp., Stadtrath. * 1841, † 21. Okt. 1901. (M.Z. 1901, Nr 292, 296). (ZBCh. 1901, Nr 43).
- Trauerreden beim Begräbnisse von Stadtrat Grob, gehalten am 24. Okt. 1901 in Zürich. J., Leemann 1901.
- Gsell, Rud., Pfarrer. * 1861, † 4. Nov. 1901. (Z.F. 1901, Nr 45). (M.S. 1901, Nr 516).
- Guhl, Jak., Controlleur. * 23. Okt. 1841, † 4. März 1901. (ZBCh. 1901, Nr 12).
- Gujer, Joh., Pfarrer in Marseille. † 12. Nov. 1900. (M.S. 1900, Nr 532, [von A.] S[alis]). (Taschenbuch für Schweiz. Geistliche. 1900, p. 257, von Ad. S[alis]). (Nachrichten aus der evang. Diaspora, Nr 25, 11. Jahrg. Nr 4).
- Heer, F. Justus, Dr. phil. * 8. Juni 1872, † 19. Febr. 1901. (Centralblatt des Zofingervereins. 1901, p. 406 ff., von H. B.).
- Zum Andenken an F. J. H., Dr. phil. Wthur, Ziegler 1901.
- Hegetschweiler, Karl, Dr. med. (M.Z. 1901, Nr 168). (ZP. 1901, Nr 143). (Correspondenz-Blatt für Schweizer-Aerzte. 1901, Nr 7, von Käf).

- Hirzel, Frdr., alt Defan. * 3. Febr. 1823, † 30. Juli 1901. (MZZ. 1901, Nr 320, von W.) (ZBChr. 1901, Nr 32). (Evangel. Wochenblatt, von U[diw.]. P[estaloggi]. 1901, Nr. 32).
- Hirzel, Louis, * 1821, † 1901. (ZBChr. 1901, Nr 15).
- Hottinger, Markus, Pfarrer. * 28. März 1863, † 31. April 1900. (Taschenbuch für schweiz. Geistliche. 1901, p. 262).
- Huber, Sch, von Hausen a. A. * 9. Jan. 1851, † 5. April 1900. (MZZ. 1900, Nr 318). (ZBChr. 1900, Nr 50).
- Jucker-Wegmann, Sch, Kaufmann. * 7. Mai 1835, † Nov. 1900. (ZBChr. 1900, Nr 46).
- Kaiser, Karl, Telegr.-Inspektor. * 4. Juni 1812, † 2. Juni 1900. (ZBChr. 1900, Nr 45).
- Kempin, Emilie, Dr. jur. * 1853, † 13. April 1901. (MZZ. 1901, Nr 104). (MZZ. 1901, Nr 174). (ZB. 1901, Nr 89).
- Knell, Karl, Architekt, * 1853, † 19. März 1901. (Schweiz. Bauzeitung. Bb 37 p. 141). (MZZ. 1901, Nr 79). (ZB. 1901, Nr 67).
- Koller, Hartmann F., Dr. med. * 25. Mai 1870, † 10. Dez. 1900. (ZBChr. 1900, Nr 51). (ZB. 1900, Nr 293, von Th[eob.] W[etter]). (Corr.-Blatt für Schweizer Aerzte. 1901, Nr 10; [von] E. Pfister). (Wetter, Theodor). Hartmann Friedrich Koller, Dr. med., * 25. Mai 1870, † 10. Dez. 1900. Ein Gedenkblatt für seine Angehörigen und Freunde. Z., Amberger, 1901.
- Krauer-Widmer, Hartm., Dozent für Weinbau. * 3. Okt. 1831, † 11. April 1901. (MZZ. 1901, Nr 109 von G[arl] S[chröter]). (ZBChr. 1901, 16).
- Zur Erinnerung an Hartm. Krauer-Widmer von Regensberg . . . 1831 bis 1901. Z., MZZ. Dr. 1901.
- Krethjer, Otto, Seidenfabrikant. (ZBChr. 1900, Nr 39).
- Künzli, Jul., Pfarrer. (Stemmen uit Jerusalem. Jahrg. I 1901, Nr 2. Groningen).
- Landolt, Karl, von Marau. * 7. Apr. 1827, † 19. Okt. 1901. (Schweiz. Musikzeitung. 1901, Nr 31, von M[rn.] Niggli).
- Lauffer, Edw., Ingenieur. * 1854, † 29. Jan. 1901. (Schweiz. Bauzeitung. Bb 37, p. 51). (MZZ. 1901, Nr 39). (ZBChr. 1901, Nr 6).
- Leber, Sch, Lehrer. * 18. Juli 1835, † April 1901. (ZBChr. 1901, Nr 18). (Schweiz. Lehrerzeitung 1901, Nr 18).
- Lips, Melchior, von Kloten. * 12. Nov. 1809, † 15. Nov. 1900. (ZBChr. 1900, Nr 47).
- Looser, Frdr., Ingenieur. * 1837, † 1. Okt. 1900. (Schweiz. Bauzeitg. Bb 36, Nr 16).

- Mettier, Hans, Redaktor. * 1851, † 1901. (Basler Nachrichten 1901, Nr. 219). (NZZ. 1901, Nr 228). (ZP. 1901, Nr 188).
- Meyer, Ed. * 1851, † 8. Nov. 1901. (NZZ. 1901, Nr 310; von J. R. [ahn]). (ZBChr. 1901, Nr 46).
- Morgenthaler, J., Landwirtschaftslehrer. * 1844, † 11. Juni 1901. (ZBChr. 1901, Nr 26).
- Müller-Moser, Arn., Dr. med., Stadtarzt. * 4. Aug. 1868, † 1. Jan. 1901. (ZBChr. 1901, Nr 2). (ZP. 1901, Nr 2). (Corr.-Blatt für Schweizer Ärzte. 1901, Nr 7; [von] Th. Schüppli).
- Müller, Emil, Oberbibliothekar. (ZP. 1901, Nr 77, von Dr. S[ch] [Weber]). (NZZ. 1901, Nr 91, [von Herm. Fischer]). (Catalog der Bibl. der Cantonal-Lehranstalten in Zürich. Fortsetzung Bd II. 3., Seemann 1901. Vorwort).
- Müller-Merk, J. J., Verwalter. † 8. Juni 1901. (NZZ. 1901, Nr 159).
- Nägeli, Hans Wilh., auf Dettlishausen. * 1831, † 16. Dez. 1900. (Evang. Wochenblatt. 1900, Nr 52).
- Neefer, Herm. * 1870, † 1900.
Erinnerung, zur, an Herm. Neefer von Zür. 1870/1900, [hg.] v. Turnverein Neumünster-Zürich. J., Hürlimann & Fischer 1901.
- Oberholzer, Otto, Componist. * 1859, † 1901. (NZZ. 1901, Nr 315).
- Randegger, Joh., Topograph. * 20. Sept. 1830, † 1900. (Nekrologe u. Biographien verstorbener Mitglieder der schweiz. naturforsch. Gesellschaft. 1901).
- Rosenmund, Em., Uhrmacher. * 9. Mai 1852, † Okt. 1900. (ZBChr. 1900, Nr 44).
- Rothenbach, J., Seminarlehrer. (NZZ. 1900, Nr 272). (ZP. 1900, Nr 234).
- Schüppli, H[er]h, Oberrichter. † 29. Okt. 1900. (NZZ. 1900, Nr 303).
- Schäufelberger, a. Statthalter. * 1838, † 1900. (NZZ. 1900, Nr 338).
- Schellenberg, Ad., a. Gemeindepräsident. (NZZ. 1901, Nr 2).
- Scholder-Develah, Herm., Kaufmann. * 28. Jan. 1828, † 1901. (ZBChr. 1901, Nr 16). (ZP. Stadt-Chr. 1901, Nr 29 u. 30). (ZBChr. 1901, Nr 17). (ZP. 1901, Nr 15).
- Schwarzenbach-Breuning, Alf., Fabrikant. * 5. Aug. 1845, † 23. April 1901. (NZZ. 1901, Nr 114).
- Siber, Herm., Dr. jur. * 1859, † 1901. (ZBChr. 1901, Nr 28).
- Siewerdt, Friedr. Ad., Maschinen-Ingenieur. * 11. Oktober 1837, † 7. Juni 1901. (Schweiz. Bauzeitung. Bd 37, p. 264). (ZBChr. 1901, Nr 25). (NZZ. 1901, Nr 171). (ZP. 1901, Nr 133 u. 136).

- Simmler, Jacq., Architekt. * 29. Juli 1841, † 11. Febr. 1901. (Schweiz. Bauzeitung. Bd 37, p. 75). (ZBChr. 1901, Nr 8). (ZP. 1901, Nr 38).
- Spyri, Johanna. * 12. Juni 1827, † 7. Juli 1901. (MZ. 1901, Nr 168, von [Fris] M[arti]). (ZBChr. 1901, Nr 28). (ZP. 1901, Nr 159). (Evang. Wochenblatt, von [dw.] P[estalozzi] 1901, Nr 20). (Schweiz. Protestantenblatt. 1901, Nr 32). (Illustrierte Zeitung Nr 3029 30). (Inter Folia Fructus, Blätter für Bücherfreunde. Jahrg. I, Nr 3).
- Stabler, Aug., Architekt. * 1816, † 28. Aug. 1901. (Schweiz. Bauzeitung. Bd 38, Nr. 9). (MZ. 1901, Nr 243). (ZBChr. 1901, Nr 36).
- Stäbli, Ad., Maler. * 31. Mai 1841, † 21. Sept. 1901. (MZ. 1901, Nr 442). (MZ. 1901, Nr 268 von [Hans] T[rog]). (ZP. 1901, Nr 39, von [F. C.] P[estalozzi]). (ZP. 1901, Nr 224).
- Staub, H., Straßeninspektor. † Jan. 1901. (ZBChr. 1901, Nr 3).
- Syfrig, Arn., a. Nationalrat. (MZ. 1900, Nr 280).
- Thurnheer, Dav., a. Pfarrer. * 27. Aug. 1827, † 26. Juli 1900. (Taschenbuch für schweiz. Geistliche. 1901, p. 296). (Religiöses Volksblatt. 1900, von C. W. K[ambli]).
- Traubetter, Fris, Dr. med., in Kairo. (MZ. 1900, Nr 352). (Corr.=Blatt für Schweizer Ärzte. 1901, Nr 3; [von] Schuler).
- Uhrig, Fris, Kaufmann. * 1854, † 28. Mai 1901. (ZBChr. 1901, Nr 24).
- Vogel, Dieth. Em., Verwalter. * 14. Dez. 1845, † 20. April 1901. (ZBChr. 1901, Nr 18). (ZP. 1901, Nr 94).
- Vogt, Gustav, Professor. * 21. Juli 1829, † 12. Nov. 1901. (MZ. 1901, Nr 315, von J. B[erlin]). (ZBChr. 1901, Nr 47). (Ab. Trauerfeier für Prof. Dr. G. V. in Zürich. MZ. 1901, Nr 318).
- Walcher, H., a. Stadtrat. * 1835, † 1901. (ZBChr. 1901, Nr 21).
- Walder, Otto, Pfarrer. * 1837, † 27. Aug. 1901. (Evang. Wochenblatt 1901, Nr 38).
- Wanner-Burkhardt, Christian, Gymn.-Lehrer. * 1860, † 18. Juni 1901. (ZP. 1901, Nr 25, v. [Hofftetter]-[Wader]). (ZBChr. 1901, Nr 26). (5. Jahresbericht des Freien Gymnasiums in Zürich 1900/01, von Lütti).
- H., Pfarrer, Dr. theol. * 16. Juni 1821, † 1. März 1900. (Taschenbuch für schweiz. Geistliche. 1901, p. 300). (Schweiz. Zeitschrift f. Gemeinnützigkeit, von H. W., mit chronolog. Verzeichnis der Schriften). (Zürcher Jahrbuch für Gemeinnützigkeit. 1899/1900, n.] [irzel].

- Weber, Heinrich, Orthopädist. * 9. Feb. 1821, † 7. Okt. 1900. (ZBCh. 1900, Nr 43).
- Weber, Joh. Jak., zur Schleife, in Winterthur. (NZZ. 1900, Nr 15). (Schweiz. Protestantenblatt. 1901, Nr 6).
Zur Erinnerung an Johann Jakob Weber zur Schleife in Winterthur. Winterthur 1901.
- Wetli, Ed., a. Notar. * 1831, † 1901. (ZBCh. 1901, Nr 22). (NZZ. 1901, Nr 149). (ZP. 1901, Nr 121).
- Wetti, J., Rektor Dr. (NZZ. 1900, Nr 314 ff). (Schweiz. Lehrerzeitung. 1900, Nr 47, von N[ob.] K[eller]).
- Wid, Mag Arnold, Dr. med. (ZBCh. 1900, Nr 6).
- Wunderli, Alb., Pfarrer. * 20. Jan. 1836, † 16. Febr. 1900. (Taschenbuch für Schweizer. Geistliche. 1901, p. 308).
- Wyß, Hans von, Prof. Dr. * 4. Februar 1847, † 20. Sept. 1901. (ZfZ. 1901, Nr 39, von [F. O.] Pestalozzi). (ZBCh. 1901, Nr 39). (NZZ. 1901, Nr 296, von W. [v.] M[uralt]).
- Ziegler, Dav. Sch. * 21. Mai 1821, † 1. Apr. 1901. (NZZ. 1901, Nr 97).
- Zimmermann, Geo. Rud. * 5. Juni 1825, † 8. Juni 1900. (Taschenbuch für Schweiz. Geistliche. 1901, p. 309).
- Zolling, Theoph., Schriftsteller. * 30. Dez. 1849, † 1901. (ZBCh. 1901, Nr 29).

1

DQ 781

Z8

n.s.v.:

1901

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

MAY 16 1975

